Conc.
120ta

(Paderborn)
Rotert

Conc. 120 tc

Schutz und Trutz

oder

Westfälische Fehde

gegen

zeitwidrige Bestrebungen auf dem Gebiete der Kirche und Schule.

Zugleich

als Antwort an die Hauptwidersacher des Herrn **Kolkmann.**

Von

K. J. Rotert.

Motto: „Nimm dich der Wahrheit an, wo und wann du kannst,
und lasse dich ihretwegen gern hassen und verspotten."
Claudius.

Soest, 1869.

Verlag von Gustav Hülsemann.

51 H

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Gedruckt bei Sam. Lucas in Elberfeld.

Dem Herrn Referendar

Jos. Kolkmann,

dem muthvollen Mitstreiter gegen die patriarchalisch-scholastischen

Richtungen auf kirchlichem Gebiete,

in treuer Verehrung

gewidmet

von dem Verfasser.

Sehr geehrter Herr Referendar!

Das Erscheinen Ihrer gediegenen Schrift, deren sachlichem Inhalte ich fast in allen Punkten vollständig und offen beistimme, habe ich mit innigster Freude begrüßt, indem sie mir beweist, daß Sie das Rechte mit deutscher Entschiedenheit zu zeigen suchen, zugleich aber auch ebenso muthvoll und nachdrücklich gegen das auftreten, was Sie für verkehrt und schädlich halten, kurz, daß Sie Sich in Ihren Grundsätzen, die Wahrheit mit allen Mitteln zu vertheidigen und das Gegentheil rücksichtslos zu bekämpfen, durchaus treu geblieben sind. Wie ich in Gegenschriften und öffentlichen Blättern lese und auch anderweitig höre, haben Sie zahllose Angriffe der gemeinsten und rohesten Art, Verunglimpfungen Ihrer Person und Ihres Charakters, maßlose Schmähungen und Verfolgungen erfahren; allein alles das hatten Sie gewiß zum voraus von solchen erwartet, die sich so gern zu Vertheidigern aller Verkehrtheiten und Mißgriffe in der Verwaltung und dem Vorgehen ihrer Vorgesetzten aufwerfen: man weiß oft, aus welchen Gründen. Wenn sie die erhobenen Anklagen nicht widerlegen können, so müssen Schmähungen aushelfen, um den Unerfahrenen Sand in die Augen zu streuen. Sie können sich ruhig über derlei *persönliche* Angriffe hinwegsetzen, deren Nichtswürdigkeit sich allein dadurch genugsam kennzeichnet, daß keiner der im Verdächtigen unübertrefflichen Leute den Muth gehabt hat, Ihnen durch Angabe seines Namens mit offenem Visir, wie es deutsche und westfälische Sitte gebietet, gegenüber zu treten. Sollten durch diese unedlen Lästerer Ihre besten Absichten auf Herstellung und Förderung eines *gesunden* kirchlichen Lebens in unserer Diöcese und im Katholicismus überhaupt für die Gegenwart theilweise vereitelt werden, so dürfen Sie Sich doch der Hoffnung hingeben, daß der Samen, den Sie gestreut, in der Zukunft seine reichen Früchte bringen, und daß Ihre furchtlose Stimme weit über die Grenzen unserer Diöcese hinaus ihren segenbringenden Widerhall finden werde. „Das Gute erwächst langsam, und die öffentliche Anerkennung desselben kommt oft noch langsamer nach," sagt Ihr Antagonist im W. Kirchenbl. Nr. 16. Es ist gewiß die höchste Zeit, daß alle, denen das Blühen und Gedeihen

unserer Religion am Herzen liegt, ihre Kräfte vereinigen und, ein jeder in seiner Weise, ihren lauten Widerspruch gegen solche unvernünftige Richtungen in der Kirche erheben, welche einen Theil der jetzigen Menschheit, namentlich der gebildeten Welt, immer mehr dem positiven Christenthume entfremden und der Gleichgültigkeit oder gar dem Unglauben entgegenführen. Falls es in der Kirche „Wunden gibt oder etwas faul ist im Staate Dänemark", wie selbst Ihre ergrimmtesten Gegner zugestehen, so darf man Sie gewiß nicht fragen, ob Sie „zeitgemäß" handeln, wenn Sie gegen derartige krankhafte Zustände und Erscheinungen in der kirchlichen Verwaltung vorgehen. Bei solchen Verhältnissen hat jedes Mitglied der Kirche das unbestreitbare Recht, ja die ernste Pflicht, ein „entschiedenes Wort darein zu reden". Man braucht dabei kein großer Gelehrter und Kenner der unzähligen Kirchengesetze und aller der Verordnungen zu sein, welche im Laufe von vielen Jahrhunderten erlassen sind; es genügt für den Laien vollständig, wenn er die Schäden der Kirche freimüthig aufdeckt und dadurch die Gesetzgeber im Kirchenregimente veranlaßt, entsprechende und wirksame Heilmittel aufzufinden und in Anwendung zu bringen. —

Ich darf mich nun sicher nicht berufen fühlen, Ihnen, geehrtester Herr Referendar, wegen der oft drastischen und derben Form, in welcher Sie manche Erscheinungen der Paderborner Kirchenverwaltung und einzelne Bestimmungen der Synodal-Dekrete besprechen, Vorwürfe zu machen und Ihnen im Interesse der Sache und einer allseitigen Betheiligung einen mehr von der gesellschaftlichen Gewohnheit und der Wichtigkeit des Gegenstandes geforderten Ton zu empfehlen. Selbst Ihr „ritterlicher" (?) Landsmann, der Ihnen schon lange bitter grollende Domvikar Sp. wagt es an allen Ecken und Straßen auszusprechen, daß Sie uns — den Geistlichen oder Laien? — hätten sehr nützen können, wenn Sie einen ruhigeren Ton gewählt hätten. Sie werden jedoch ohne Zweifel in Ihrem Charakter und den äußeren „Sie umgebenden Verhältnissen" zutreffende Gründe für Ihr Verfahren, in westfälischer Weise so zu sprechen, wie man denkt, gefunden und als die besseren erkannt haben. Mir ist die Form Nebensache, und ich schätze und achte einen Deutschen, der ehrlich, unumwunden und furchtlos seine Meinung ausspricht. Ungenauigkeiten in der Sache können ohne Schaden leicht berichtigt werden. Wenn ich Sie also wegen des Tones, den Sie in Ihrem Buche gewählt haben, nicht anklagen will, so werden auch Sie es mir nicht zum Vorwurfe anrechnen, wenn ich im Verlaufe dieser Blätter meine hierin abweichenden Ansichten nicht verschweige und überhaupt einzelne Mängel Ihrer Schrift gelegentlich nicht verheimliche.

Endlich erlaube ich mir noch den Wunsch hinzuzufügen, daß Sie Sich noch mehr als es in Ihrer Schrift geschehen ist, auf den Standpunkt des wirklichen Lebens stellen und von da aus für oder gegen die einschlagenden Kirchengesetze in die Schranken treten und deren Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit den kirchlichen Machthabern nachweisen. Wir Laien stehen mitten im Leben, kennen am besten seine Bedürfnisse, Leiden und Freuden und müssen daher hier den Standpunkt für unsere Beobachtungen nehmen, um der guten Sache am nützlichsten zu dienen.

Im übrigen kann ich Sie nur bitten, auf dem eingeschlagenen Wege unbeirrt fortzufahren und Ihre Mußestunden der Besprechung kirchlicher Zustände zu widmen. Um Ihren Beruf dazu hat Sie Niemand zu fragen, weil Sie, wie jeder Laie, als Mitglied der Kirche an deren Wohl und Wehe auf das lebhafteste und in ganz gleichem Grade wie jeder Geistliche betheiligt sind. Von Ihren Kräften und Ihrem freien Muthe in Verbindung mit ruhiger Beobachtung und gereifter Erfahrung läßt sich noch viel Gutes erwarten.

K. J. Rotert.

Einzelne Abkürzungen.

A. = Acta et Decreta Synodi Dioecesanae Paderbornensis dd. 8., 9. et 10. Octobris anni MDCCCLXVII habitae.

D. D. = Die Diöcesan-Synode vom 8., 9. und 10. October 1867, dargestellt von Jos. Kolkmann.

W. K. = Westfälisches Kirchenblatt.

H. K. 2 = Herr Kolkmann als Censor seines Bischofs.

K. C. = Kritische Condolenzbriefe von Hilarius Severin.

Einleitung.

Herr Kolkmann hatte sich schon seit längerer Zeit mit dem Gedanken getragen, gegen gewisse Richtungen in den höheren kirchlichen Kreisen, besonders bei dem deutschen Episkopate, als unabhängiger Laie seine Stimme zu erheben und mit seinen Kräften, möchten sie auch noch so gering sein, gegen das Verkehrte solcher Bestrebungen, die sich zu den Forderungen der jetzigen menschlichen Gesellschaft in den feindlichsten Gegensatz stellen, furchtlos und frei aufzutreten. Die in Paderborn im vorigen Herbste abgehaltene Diöcesan-Synode und die auf derselben gegebenen Dekrete veranlaßten ihn, seine Aufgabe enger zu begrenzen und vorläufig bloß gegen einzelne unpraktische Maßnahmen und geradezu bedenkliche Erscheinungen in der kirchlichen Verwaltung unserer Diöcese eine geharnischte Schrift zu veröffentlichen. Dieselbe führt den Titel „Die Diöcesan-Synode" und ist Ende März dieses Jahres erschienen. Diese Broschüre hat aus dem Lager, gegen welches dieselbe gerichtet ist, die leidenschaftlichsten Anfeindungen und bittersten Gegenkritiken erfahren, die sich immer nur zu Angriffen auf die Person und die geistigen Anlagen des Herrn Kolkmann zuspitzen. Freilich hatte dieser durch die schonungslose Art, in welcher er einzelne Bestimmungen der Synodal-Statuten und manche Uebelstände in der Paderborner Kirchenverwaltung bloßlegt, namentlich aber durch seine persönlichen Ausfälle den Gegnern unangenehme Waffen in die Hand geliefert, was er durch eine rein sachliche Haltung seiner Schrift hätte vermeiden können. Nun, er hat die derbe Form der Sprache frei und mit Bewußtsein gewählt, also muß er sich auch den Tadel gegen dieselbe gefallen lassen und sich später dieserhalb vertheidigen. Die Gegner des H. K. befolgen nach dem maßgebenden Vorbilde in Münster alle ohne Ausnahme die Taktik, sich an einzelne Mängel, Ungenauigkeiten und Verstöße, vor allem an den scharfen Ton seiner Schrift zu hängen und die Fehler derselben auf das reichlichste in allen möglichen Tonarten auszubeuten, um dadurch die Hauptsache todtzuschlagen. Das leitende Grundthema ist das berühmt oder berüchtigt gewordene Motto: „Er hat die Stirn,

Andere das Hirn", das von einzelnen der bischöflichen Vertheidiger dann auch noch in seinem zweiten Theile bestritten wird. H. K. ist ihnen immer nur der „dumme, wissens-erfahrungs-pietätlose, ungehorsame, unkirchlich gesinnte, boshafte, verläumderische und freche" Mensch, der von kirchlichen Dingen nichts verstehe und auch gar kein Recht habe, darüber zu sprechen. Auf die Sache lassen sie sich nur selten ein, oder wenn sie sich darauf einlassen, so haben sie immer recht, dagegen H. K. stets unrecht, obgleich doch selbst der blutige „Censor" in Münster zugibt, daß „ein Fünkchen von Wahrheit" in seiner Schrift sei (H. K. 2. S. II). Dieses Streben der Gegner hat mich veranlaßt, öffentlich für die Schrift des H. K. aufzutreten. Ich werde aus derselben nur das Sachliche und Wesentliche herausheben, und zur Vergleichung daneben stellen und würdigen, was dagegen erwidert ist. Zugleich werde ich bei einzelnen Punkten, die für die Gegenwart besonders wichtig sind, erläuternde Zusätze und längere Ausführungen einschalten. Dagegen werde ich auf alle persönlichen Ausfälle gegen H. K., sowie auf pöbelhafte Gemeinheiten, deren Höhe in dem Inseratenkehricht des „Sauerländ. Anzeiger Nro. 44" und der „Köln. Blätter Nro. 110 Erst. Blatt" gipfelt, mit keinem Worte eingehen. Alle Schimpfereien widerstreben einerseits meiner Natur, andererseits nützen sie der Sache gar nicht, sondern schaden ihr nur und sind eines Christen unwürdig. Zudem sind die Charaktereigenschaften und guten Absichten des H. K. von dem Verfasser des Schriftchens „Der Nothhelfer von draußen", auf welches ich verweise, gegen böswillige Verläumdungen hinlänglich sichergestellt. Ich selbst werde meine Meinungen und Gedanken zwar unverhüllt und unverblümt aussprechen, sonst aber jeden persönlichen Angriff über die Sache hinaus zu vermeiden suchen. Dabei habe ich nur die besten Absichten für das Wohl unserer h. Kirche im Auge und schreibe nicht für „liberalen Wirthshausklatsch, Auchkatholiken, polemisch gelaunte Protestanten, Juden u. s. w." (Antikr. im W. K. 15). Sollte aber diese Schrift dennoch bei dem einen oder anderen gegen meinen Willen eine unberechtigte „Schadenfreude" hervorrufen, so muß ich mit H. K. sagen: „Es ist das Loos aller Dinge, welche in menschliche Hände gerathen, daß sie oft zum Spielballe des Mißbrauchs werden."

Kapitel I.

Berechtigung.

In den verschiedenen Erwiderungen auf die Schrift des H. K. wird so ziemlich überall direct oder indirect nicht bloß ihm selbst, sondern auch, wie es scheint, den Laien überhaupt das Recht abgesprochen, in kirchlichen Dingen mitzureden. Ein Beweis dafür ist nirgends beigebracht, und es könnte daher der Verneinung einfach die Bejahung entgegengesetzt werden. Doch will ich zur Sicherstellung unseres Rechtes mir einige wenige Bemerkungen über die Sache erlauben. — Die Geistlichen, die höheren wie niederen, haben uns erstens die der Kirche hinterlassenen Gnadenmittel zu spenden, zweitens die explicite oder implicite gegebenen Sätze des christlichen Glaubens und der christlichen Moral mitzutheilen, zu lehren und zu erklären; daran schließt sich drittens die besondere Aufgabe uns zum Handeln nach Gottes Willen praktisch anzuhalten, und diese bildet den Begriff und Umfang der kirchlichen Disciplin über die Laien. Danach nun bestimmen sich die wechselseitigen Rechte und Pflichten. Unsere Geistlichen sind unsere Lehrer und Hirten, wir ihre „Hörer“ und „Schäflein“, welch letzterer Ausdruck von ihnen so gern und, richtig gefaßt, auch mit Recht gebraucht wird. Es ist aber dabei eben festzuhalten, daß wir mit Vernunft und Verstand begabte Schäflein sind, die nur nach vernünftigen Gründen — bei Glaubensgeheimnissen wenigstens nicht *gegen* die Vernunft — glauben können und sich weiden lassen. Wir sind unseren geistlichen Vorgesetzten in kirchlichen Dingen Gehorsam schuldig, aber wir brauchen ihnen nicht in **blinder** und unvernünftiger Weise zu folgen. Neben dieser Pflicht des kirchlichen Gehorsams haben wir dann aber auch das Recht, von unseren Geistlichen zu verlangen, daß sie sittlich gut sind, und daß sie in den theologischen Disciplinen gründlich unterrichtet und vorgebildet sind, damit wir ihren Belehrungen über Glaubenswahrheiten und ihrer Auffassung der Sittenlehre Vertrauen schenken können, und sie selbst nöthigenfalls die Lehre der Kirche nach den Forderungen der Wissenschaft gegen jeden Angriff zu vertheidigen im Stande sind. Ferner dürfen wir von ihnen Lebenskenntniß und Erfahrung verlangen. Denn wenn sie uns zur Erfüllung unserer kirchlichen Pflichten anhalten oder zum Guten practisch anleiten und vom Bösen abhalten sollen, so ist es durchaus nöthig, daß sie uns in den verschiedenen Lebensverhältnissen und Lebensstellungen genau kennen und verstehen, damit sie uns richtig

beurtheilen und wissen, was sie von uns verlangen, und was sie nicht verlangen können. Sollten wir daher wahrnehmen, daß in der wissenschaftlichen Vorbereitung unseres Klerus oder in seiner Charakterbildung und Heranziehung für das wirkliche Leben von den Bischöfen Fehler begangen werden, so haben wir unzweifelhaft das beste natürliche Recht, ein ernstes Wort mitzusprechen, weil es sich in allen diesen Punkten um unser geistiges, ja selbst zeitliches Wohl und Beste handelt. Was von der Folgsamkeit gegen die disciplinarischen Anordnungen der Geistlichen gilt, ist ferner auf alle Maßregeln und Einrichtungen anzuwenden, welche zur Unterstützung der Kirchenzucht im Laufe der Jahrhunderte gegeben sind. Wenn dieselben nach den veränderten Zeitverhältnissen unmöglich, unwirksam oder gar schädlich geworden sind, so werden wir sie ohne Bedenken zurückweisen können und ihnen keine Folge zu leisten brauchen. Die Disciplin muß sich nach den verschiedenen Völkern und Zeiten verschieden gestalten und ändern, nur die kirchliche Lehre bleibt unveränderlich. H. K. ist daher, wie jeder Laie, vollkommen berechtigt, und kämpft auch pro foco et ara, wenn er gegen die bischöflichen Specialschulen auftritt, in denen der Klerus meistentheils nur mangelhaft vorgebildet werden kann; wenn er gegen kleinliche und büreaukratische Bevormundung der Geistlichen eifert, weil das nur unselbständig handelnde Hirten schafft; wenn er vor einer ängstlichen und ungerechtfertigten Abschließung derselben von dem Verkehre mit dem Volke und der Welt warnt, da sie dadurch die wirklichen Verhältnisse des Lebens nicht erfahren und kennen lernen, und also auch nicht die geeigneten Heilmittel gegen etwaige Ausschreitungen der menschlichen Gesellschaft anwenden können, u. s. w., u. s. w.

Ferner dürfen wir, wie schon gesagt, unser Urtheil über rein administrative Institute abgeben, welche zur Förderung der kirchlichen Disciplin dienen sollen. Dahin gehört z. B. die Indexkongregation. Wir brauchen deren Aussprüchen gewiß nicht blindlings zu folgen. Ihre Gebote und Verbote haben in kirchlichen Dingen — gar nicht in bloß wissenschaftlichen — nur insofern für uns Geltung, als dieselben mit dem Glauben und der Moral in einem nachweisbaren wesentlichen Zusammenhange stehen. In einem verbotenen Buche brauchen wir selbstredend nur das zu verwerfen, was gegen die Lehre der Kirche offen verstößt. H. K. ist deshalb auch hier berechtigt, über „die Tragweite" der Beschlüsse solcher an und für sich gar nicht unfehlbarer Institute seine Meinung auszusprechen. Kurz, wir Laien müssen das Recht haben, über alle Verfügungen der Kirchenverwaltung, welche uns direct oder indirect betreffen, unser zustimmendes oder abwei-

sendes Urtheil abgeben zu dürfen. Ich will zur weiteren Bestätigung dieser meiner Ansicht die betreffenden Worte eines ganz unverdächtigen und erfahrenen Gewährsmannes, des Prof. Fried. Schulte in Prag anführen: „Der Gehorsam (der Laien gegenüber der Hierarchie) ist an sich eingeschränkt auf kirchliche Dinge und nach der Natur der Sache kein **blinder.** Hieraus folgt: 1) daß man nur zu gehorchen braucht, wenn der Befehl sich in den Schranken bewegt, die der Kompetenz des Befehlenden gesetzt sind; 2) daß man gegen Befehle, welche nicht die Befolgung in Kraft stehender allgemeiner oder partikulärer Rechtsnormen bezwecken, Vorstellungen machen kann. Ueberhaupt muß der Laie auch berechtigt sein, zur Förderung des kirchlichen Lebens mitzuwirken. Das Recht der Vorstellung aus christlicher Liebe bleibt ihm daher auch gegen Geistliche. Ohne der kirchlichen Verfassung Eintrag zu thun, läßt sich sehr gut denken, daß sich die Laien in mehr activer Weise für die kirchliche Disciplin und Regierung interessiren können. Ueberhaupt liegt die Entfremdung zwischen Klerus und Laien, die an vielen Orten Thatsache ist, nicht im Geiste der Kirche und gereicht dieser nicht zum Heile. Nicht diese haben die alten Gesetze im Auge, welche dem Klerus äußere Absonderung in Kleidung u. a. vorschreiben, sondern Weckung des geistlichen Sinnes und Lebens" (Lehrb. des kathol. Kirchenrechts S. 335 u. 336).

Ganz besonders fühlen wir Laien uns schließlich bei unserer unabhängigen Stellung dazu aufgefordert, für solche aus dem Weltklerus aufzutreten, deren Rechte uns von ihren Vorgesetzten, wenn auch ohne Absicht und Willen, geschmälert zu werden scheinen. Wir glauben nur zu gut zu wissen, daß ein Geistlicher seinen Oberen, welchen er in allem außer im Bösen, wie einmal der Domvikar Sp. gesagt haben soll, unbedingten Gehorsam gelobt hat, nicht viel sagen kann und darf. Seine Vorgesetzten halten natürlich alles für recht, praktisch und gut, was sie thun und verfügen; Vorstellungen dagegen werden leicht als Widerspenstigkeit angesehen. Deshalb sehen wir auch so manche tüchtige Männer, die uns nur die allergehorsamste Opposition gemacht zu haben scheinen, in ganz untergeordneten Stellen sich unzufrieden hinschleppen, während andere, welche jenen in Rücksicht der Tüchtigkeit unendlich weit nachstehen, durch Koterien in hohe und einträgliche Stellungen und Aemter befördert werden. Einzelne Beispiele hat H. K. bereits angeführt, mit anderen kann auf Wunsch gedient werden. Es ist nun aber für uns Laien die Ueberzeugung durchaus nothwendig, daß das Verhältniß eines jeden Klerikers zu seiner vorgesetzten Behörde auf einer rechtlichen Grundlage beruhe. Wir sind mit den Welt-

geistlichen nicht nur oft durch Verwandtschaft und nähere Freundschaft, sondern auch mit ihnen als unseren Gewissensräthen durch den engsten Verkehr auf das innigste verkettet, und es liegt uns daher sehr viel daran, wie sie von ihren Vorgesetzten behandelt werden, und ob sie zufrieden in ihrer Stellung leben; wir müssen mit einem Worte überzeugt sein, daß sie nicht rechtlos sind: dies zu wissen ist auch schon deshalb unbedingt nöthig, damit wir unseren Söhnen, welche etwa Beruf zum geistlichen Stande in sich fühlen, mit ruhigem Gewissen dazu rathen können. Nach all diesen Bemerkungen muß uns die von „mehreren Katholiken" im „Westfäl. Volksbl. Nro. 32" gestellte Frage, wer aus dem Klerus den H. K. zum Anwalt seines verletzten Rechtes bestellt habe, kindlich naiv und einfältig erscheinen. K. hat überall entweder direkt oder indirekt nur für seine eigene Sache gesprochen.

Zuletzt muß ich noch mit Unwillen die verläumderische Behauptung des Hil. Severin zurückweisen, als ob H. K. durch seine Schrift und besonders durch sein Schlußwort „den Priestern der Diöcese Paderborn ebenso offen als anscheinend versteckt völlige Opposition gegen die Auktorität des Bischofs und die von ihm auf der Synode erlassenen Gesetze predige (S. 130) oder die Priester „gegen den feierlichst gelobten Gehorsam aufwiegeln wolle" (S. 135). Nein, wir alle — H. K. nicht ausgenommen — wollen und verlangen, daß die Geistlichen in allem, was der Bischof vernünftiger Weise und gesetzlich, d. h. nach dem kanonischen Rechte von ihnen fordern kann, willig und unbedingt Folge leisten; aber wir wollen auch, daß sie alle als „mündige" Männer nicht kleinlich, sondern mit Vertrauen und ohne Empfindlichkeit behandelt und nach Verdienst an die passende und ihnen gebührende Stelle gesetzt werden. Diese wenigen Andeutungen mögen vorläufig als Beweis genügen, daß die Laien in Bezug auf die Disciplin der Kirche das begründetste Recht und die ernsteste Pflicht haben, dann ihre Stimme zu erheben, wenn dieselbe in einzelnen Stücken verkehrt gehandhabt zu werden scheint. Die näheren Ausführungen werden unten in besonderen Abschnitten nachfolgen.

Kapitel II.

Befürchtungen.

1. Vielfach habe ich gehört und gelesen, daß H. K. durch seine Kritik gegen die Amtsverwaltung unseres Hochw. Bischofs der Sache unserer Religion bei Andersgläubigen in hohem Grade geschadet habe.

Ich theile diese Besorgniß nicht. Denn zunächst brauchen wir uns vor irgend einer anderen Konfession durchaus nicht zu fürchten. Unsere kirchlichen Verhältnisse als solche stehen in ihrer Grundlage so fest, daß wir dreist vor den Augen der ganzen Welt daran zu bessern wagen dürfen. Wenn, wie der Antikritiker im „W. K. Nro. 15" sagt, die Wunden der Kirche früher viel tiefer und gefährlicher waren, als sie jetzt sind, so dürfen wir jetzt um so kühner diese mehr „ungefährlichen" Wunden zum Zwecke der Heilung angreifen. Wir können ganz ruhig die Akatholiken hören lassen, daß bei uns, wie überall anderswo, nicht alles so ist, wie es sein sollte. Wollten sie uns deshalb mit ihrem Spott überschütten, so könnten wir ihnen wegen ihrer eigenen Angelegenheiten wenigstens mit gleicher Münze zahlen und ihnen nöthigenfalls einfach sagen, daß unser innerer Streit sie gar nichts angeht. Doch ist von denjenigen Andersgläubigen, denen die heiligsten Interessen des Menschen, die der Religion, noch am Herzen liegen, eine „Schadenfreude" gar nicht zu befürchten. Im Gegentheil, wenn sie sehen, daß bei uns selbst Laien mit eingreifen und gegen krankhafte Auswüchse in der Kirche mit allem Nachdrucke ihre Stimme erheben, so werden sie das als Anfang eines durchaus gesunden Lebens betrachten und keineswegs ihren Hohn über uns ausgießen, sondern vielmehr an ähnliche Verbesserungen im eigenen Hause denken. Ein gesundes Leben aber herrscht vor allem dort, wo man die Wahrheit sagt und sagen **darf**, und wo man ernstlich bestrebt ist, das Bessere zu erreichen. „Die vorhandenen Mängel geheim zu halten, ist der Beweis einer ungesunden und deshalb anspruchsvollen Schwäche" (v. Sybel). Das Auftreten der Laien gegen einzelne Verwaltungsmaßregeln der Kirche wird nur dann bei Akatholiken unserer Religion schaden, wenn auf ihren noch so vernünftigen und nachdrücklichen Rath nicht gehört wird, sondern alles beim alten bleibt, und die maßgebenden Machthaber unserer Diöcese sich vornehm und eigensinnig über unsere Meinungen hinwegsetzen und glauben, daß sie am besten die Bedürfnisse des Lebens kännten, daß sie allein alle Erfahrung besäßen, daß nur sie die kirchliche Disciplin recht verständen und ohne fremde Rathschläge alles rechtmachen könnten. Dann haben es „der liberale Wirthshausklatsch, die Auchkatholiken, die **polemisch** gelaunten Protestanten, die Juden" (W. K. 15) mit unseren Geistlichen allein zu thun und können gegen dieselben ihren Kampf in manchen Beziehungen nicht ohne Erfolg fortsetzen, indem sie ihnen Mangel an Lebenserfahrung vorwerfen dürfen, was eben den Laien gegenüber nicht möglich ist. Endlich aber würde es nicht sehr viel verschlagen, wenn auch wirklich **einzelne** Andersgläubige auf kurze

Zeit unserem Streite mit Schadenfreude zusähen; wenn nur gutes daraus erwächst und erst daraus erwachsen ist, so haben wir unendlich viel gewonnen und werden vor unberechtigten Angriffen hüben und drüben um so mehr gesichert sein.

2. Andere haben ein lautes Wehegeschrei darüber erhoben, daß H. K. durch seine Angriffe dem Ansehen unseres Bischofs und damit unserer ganzen Kirche einen empfindlichen und unersetzlichen Schaden zugefügt habe. Diese Besorgnisse scheinen mir geradezu kindisch und lächerlich zu sein. Unser Bischof wird als ein Mann von so glänzenden Tugenden, von solch einem glühenden apostolischen Eifer für das Gedeihen unserer Kirche [1]) und von so ausgedehntem Wissen in Sachen unserer Religion gefeiert, daß es gewiß seinem persönlichen und kirchlichen Ansehen nicht schaden kann, wenn ihm einzelne Fehlgriffe in der Verwaltung und unpraktische Anordnungen gegenüber dem Leben der Gegenwart selbst in der schärfsten und ernstesten Weise vorgehalten werden, wie es eben in der Schrift D. D. geschehen ist. Um solche Rücksichten haben sich selbst die größten Heiligen unserer Kirche nicht gekümmert, wenn sie ihren Bischöfen die nachdrücklichsten Vorstellungen machten, und solchen Männern dürfen wir doch nachahmen. Freilich ist H. K. kein heil. Cyprian und kein heil. Bernard von Clairvaux, aber darum kann er ebenso redliche Absichten haben, wenn er sie auch mit Zorn und scharfem Ernste ausspricht. Und weil er unendlich viel kleiner ist, als jene beiden großen Männer, so kann er der Auktorität eines Bischofs auch viel weniger schaden, als es jene eben durch ihr eigenes größeres Ansehen gewiß gethan haben. Daher sagt denn auch unser Hochw. Bischof in seiner bekannten Erklärung vom 1. April selbst, „daß nach dem ihm gewordenen Referate die Angriffe auf seine Person, seine Amtsführung, so wie auf die Männer seines Vertrauens für den verständigen Leser — und nur für solche hat H. K. geschrieben — nicht gefährlich seien. Vor allem aber steht bei mir unerschütterlich

[1]) Uebrigens muß ich es für eine verletzende höchst verderbliche und gefährliche Schmeichelei erklären, wenn der Verfasser der Broschüre, H. K., von unserem jetzigen Bischofe sagt, „daß durch seine Hirtensorge das große Erbe des heiligen Liborius zum dritten oder vierten Male einen neuen, schönen, reichen Frühling echt kirchlichen Lebens und Strebens nach langem Winterschlafe erstehen sah (S. 15)." Ich bin es der Ehre unseres hochseligen guten „Franz" schuldig, die Behauptung, daß wir unter ihm rücksichtlich des kirchlichen Lebens und Strebens in einem Winterschlafe gelegen hätten, mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Wir waren unter ihm gerade so kirchlich gesinnte, gute und eifrige Katholiken, wie wir es jetzt sind.

fest, daß das Ansehen unseres Bischofs noch bedeutend vermehrt würde, wenn er die Kritik und die Ausstellungen des H. K. nur einigermaßen berücksichtigen wollte; dadurch würde er sicher auch die „murrenden" Diöcesanen — Geistliche wie Laien — neben den Zufriedenen für sich gewinnen und so eine noch weit segensreichere Thätigkeit entfalten können.

3. Andere endlich haben die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Schrift des H. K. an der maßgebenden Stelle doch nicht wirken werde. Nun, wenn auch unser jetziger Bischof die Mahnungen eines Laien, „der tief unter ihm stehe", und ihm in trotziger Weise entgegentritt, nicht erfahren und noch weniger darauf hören oder deren Werth und Unwerth untersuchen sollte, so kann das doch spätere Kirchenfürsten in Paderborn oder anderswo, wenn sie den jetzigen Streit kennen gelernt haben, zur Aufmerksamkeit auffordern. Doch abgesehen davon, ist schon viel dadurch erreicht, daß die „Vertrauensmänner" unseres Bischofs, die ihm von der Lectüre aller Schriften, welche gegen ihn erscheinen, abrathen und ihn sogar durch alle möglichen Mittel davon abhalten sollen[1]), wenigstens selbst die Schrift des H. K. gründlich studirt haben. Ueberhaupt aber werden die obersten Leiter der Kirche den auch anderwärts in Fluß gebrachten und von Geistlichen und Laien unterstützten Bestrebungen für zeitgemäße Verbesserungen auf kirchlichem Gebiete und gegen die Aufrichtung der Kirchenherrschaft des Mittelalters nicht länger ihre Aufmerksamkeit versagen können. So wird H. K. wenigstens das Verdienst haben, in die Bewegungen der Gegenwart nach Kräften miteingegriffen und dieselben weiter gefördert zu haben.

Kapitel III.

Bischöfliche Auktorität.

Der Gehorsam gegen die Auktorität ist der rothe Faden, der sich durch die ganze Schrift des H. Hil. Severin zieht. Ich halte es deshalb für nöthig, meine Auffassung über die Pflichten der Laien gegenüber der bischöflichen Würde in einem besonderen Kapitel darzulegen.

Wir Laien nämlich brauchen uns nicht erst von Hil. S. darüber belehren zu lassen, welch eine hohe Stellung ein Bischof in unserer Kirche einnimmt. Wir wissen selbst recht wohl, „daß die Bischöfe die ordentlichen Rechtsnachfolger der Aposteln sind und deren priesterliche

[1]) Ich kann dies nicht verbürgen, es ist mir aber aus sehr glaubwürdiger Quelle mitgetheilt worden.

Machtfülle ohne alle Beschränkung überkommen haben; wir wissen ferner, daß der Episkopat allein den Fortbestand des Priesterthums, der Kirche und des ganzen Werkes Christi sichert, daß an seinen Bestand Sein und Nichtsein der Kirche geknüpft und, wo der Bischof, da die Kirche ist" (Oswald Sakr. 325). Wie gesagt, auch wir Laien, nicht bloß „alle Geistlichen" der Diöcese, haben diese katholische Anschauung von der Würde eines katholischen Bischofs, auch unseres Bischofs Konrad, und ich schließe mich allen aus der heil. Schrift angeführten Ermahnungen zur Liebe, Ehrerbietung und zum Gehorsam gegen einen Bischof von Herzen an (cf. Kr. Cond. S. 131—134).

Aber zu diesen meinen Pflichten gegen einen Bischof rechne ich als Westfale besonders auch die, ihm gegenüber Aufrichtigkeit, Treue und Wahrheitsliebe zu zeigen. Sollte ich daher die Ueberzeugung gewinnen, daß ein Oberhirt in der Kirchenverwaltung und Disciplin Fehler macht, die obendrein noch vielleicht hauptsächlich in dem verkehrten Rathe von unerfahrenen und einseitigen „Vertrauensmännern" ihren wahren Grund haben, dann halte ich es für die erste Pflicht meines Gehorsams, ihm das ohne alle Nebenrücksichten ehrlich und offen, nach Umständen „aus christlicher Liebe" selbst mit ernstem Zorne zu sagen. Es ist für mich dabei gleichgültig, ob meine Vorhaltungen thatsächlich begründet sind oder nicht; es kommt lediglich auf meine Ueberzeugung an. Dadurch glaube ich denn auch die bischöfliche Auktorität gar nicht anzugreifen oder irgendwie zu schmälern. Habe ich recht in meiner Auffassung von verkehrten Anordnungen eines Bischofs, so kann die Beseitigung derselben nur zur Erhöhung des bischöflichen Ansehens dienen; habe ich aber unrecht, so werde ich, eines besseren belehrt, meinen Irrthum gern und offen eingestehen: zudem schaden ungerechte Angriffe überhaupt in Wirklichkeit keiner Auktorität, die sonst nach dem Bewußtsein der überwiegenden Mehrzahl der Untergebenen recht handelt. Die Lamentationen des Hil. Severin, die sich durch seine ganze Schrift fortziehen, scheinen mir daher sehr unbegründet. Mag ich mir ferner nach Anleitung des Hil. S. u. a. einen Bischof auch unter dem Bilde eines (geistlichen) Vaters und mich selbst unter dem eines Sohnes vorstellen, so bleibt das Verhältniß erst recht dasselbe. Als treuer Sohn werde ich vertrauensvoll und kühn meinem Vater immer sagen, was ich in seiner Wirthschaft für verkehrt und unzweckmäßig halte. Das habe ich bisher auch meinem leiblichen Vater gegenüber gethan, und ich erfreue mich dabei seiner größten Liebe und seines größten Wohlwollens; zugleich habe ich bei diesem Verfahren niemals Gewissensscrupel gegen das „Vierte Gebot" in mir

empfunden. — Von diesen Grundsätzen geleitet, sehe ich in der Kritik des H. K. gegen einzelne Amtshandlungen und schriftlich gegebene Anordnungen unseres Bischofs noch gar keinen Ungehorsam, noch viel weniger eine Schwächung der bischöflichen Auktorität. Hat er recht mit seinen Ausstellungen, und ändert man danach sein Verfahren, so können sie nur eine Stärkung des bischöflichen Ansehens zur Folge haben; hat er aber unrecht, dann möge der Hochw. Bischof entweder selbst den irrenden „Sohn" widerlegen oder ihn durch andere überführen lassen — bis jetzt ist beides noch nicht geschehen! — Wenn dann H. K. seine nachgewiesenen Irrthümer nicht eingesteht, werden wir alle gegen ihn auftreten und seine Angriffe auf das nachdrücklichste zurückweisen.

Ein anderer Punkt ist die Form und der erbitterte Ton der Sprache, die H. K. in seiner Kritik gebraucht hat. Ich meinerseits will ihn in dieser Beziehung nicht ganz und gar rechtfertigen, glaube ihn aber doch zum großen Theile entschuldigen zu müssen, wie unten in dem Kapitel über das „Liebhabertheater" und anderswo geschehen wird.

Kapitel IV.

Ein „Muster-Bischof".

Herr Hil. Severin läßt in seinen Briefen 5—10 den H. K. die Rolle eines Musterbischofs spielen und ihn als einen zweiten Don Quixote die allerlächerlichsten und albernsten Thorheiten in seiner Verwaltung begehen. Einen ernsten Menschen werden solche abgeschmackte Witzeleien mit Ekel erfüllen. Doch sei es fern von mir, den genannten Herrn deshalb zu tadeln, daß er an solchen faden Witzen nicht nur selbst Vergnügen findet, sondern auch so geschmacklose Leser voraussetzt, denen seine platten und schalen Erzeugnisse gefallen können. Jeder hat eben seinen Geschmack. Dagegen wird es mir nun auch H. Hil. S. nicht verargen, wenn ich mir nach den Ansichten und Grundsätzen der Schrift DD. die Wirksamkeit eines Musterbischofs ganz anders vorstelle. Ich will versuchen, eine solche nach ihren Hauptzügen im Folgenden kurz darzustellen; einzelnes wird weiter unten ausführlicher vorgetragen werden. Dabei denke ich mir nicht H. K. selbst, wie er in gereifteren Jahren und nach eingetretener männlicher Ruhe als Bischof handeln würde, sondern ich stelle mir einen Bischof in abstracto vor, ohne an eine bestimmte Person zu denken, und gebe an, was ich von ihm wünsche. Da ich ferner ein wirklicher Sohn der „rothen Erde"

bin, so denke ich mir denselben auch nur in diesem Lande. Ich sage demnach:

1. Ein Bischof in Westfalen gebe nicht allzu viel auf zierliche Form, auf glatte und feine Manieren und meide sorgfältig allen Schein, als ob ihm äußere Huldigungen irgendwie angenehm wären. Er halte diejenigen für die schlechtesten und gefährlichsten Diöcesanen, welche ihm Weihrauch zu streuen suchen, die nicht den Muth haben, ihm die offene und ungeschminkte Wahrheit zu sagen, sondern sich bemühen, nur so zu reden und sich so zu geberden, wie es etwa der Eitelkeit schmeicheln könnte. Der Westfale denkt recht und schlecht, er hat ein gerades und biederes Herz in seiner Brust und spricht gern so, wie es ihm ums Herz ist; im übrigen aber kümmert er sich wenig um artige und gesuchte Redeblumen, verachtet ein ängstlich studirtes Auftreten, verschmäht unnöthige Anstandsbesuche u. s. w. Wer ihm auf solche Nebendinge viel hält, ist sein Liebling nicht.

2. Ein Oberhirt in Westfalen sei besonders allen Diöcesanen gegenüber gleich gerecht. Er muß alle Theile seiner Diöcese mit gleicher Liebe umfassen und thatsächlich allen Theilen eine gleiche wohlwollende Behandlung angedeihen lassen. Der westfälische Rechtssinn würde es nicht vertragen, wenn jener einer bestimmten Gegend, z. B. einzelnen Orten der Provinz Sachsen, dem Sauerlande oder dem nördlichen Westfalen aus irgend welchen persönlichen Gründen und Rücksichten seine besondere Aufmerksamkeit schenken wollte. Jeder Westfale, Geistlicher und Laie, glaubt mit allen Bisthumsangehörigen gleiches Recht auf die liebevolle Fürsorge desselben zu haben.

3. Ein Kirchenfürst verfahre vorsichtig a) gegenüber seinen Geistlichen, b) gegenüber den Laien.

Er darf erstere nur nach Alter, Verdienst und Tüchtigkeit zu höheren Stellen befördern, ohne sich durch eigene Empfindlichkeiten, durch besondere äußere Feinheiten und gesellschaftliche Geschmeidigkeit anderer dabei leiten zu lassen. Er weise die Stellenjäger und Jabrüder, welche ihn stets mit ihrem Rathe beglücken wollen, und denen alles gut und praktisch scheint, was er thut, von seiner Pforte und suche dagegen die Tüchtigen und Erfahrenen, welche wissen, was der heutigen Welt gegenüber möglich und zweckdienlich ist, zu gewinnen und heranzuziehen, wenn sie auch in rein wissenschaftlichen, philosophischen, politischen oder anderen Meinungen und Ansichten, welche mit der Lehre der Kirche nichts oder wenig zu thun haben, nicht auf das genaueste mit ihm übereinstimmen. Anderenfalls werden oft die besten und nützlichsten Kräfte für das Wohl der Kirche

unbenutzt bleiben, die schwachen und unwürdigen aber rücksichtlich desselben leicht viel verderben. Besonders sei er bei geheimen Denunciationen vorsichtig und lasse sich nur selten und in den allerwichtigsten Fällen, bei einer „causa clamorosa“, darauf ein: ängstliche Kleinlichkeit in dieser Beziehung wird viel Mißtrauen, Unzufriedenheit und selbst Unwillen hervorrufen. Der Westfale ist gewohnt, nicht jedes Wort erst auf die Wagschale zu legen und verlangt außerdem, seinen Ankläger offen von Angesicht zu Angesicht zu sehen, und sich mit offenen und ehrlichen Waffen gegen ihn zu vertheidigen.

Ein Kirchenfürst sei zweitens auch den Laien gegenüber umsichtig und behutsam. Er halte namentlich nicht bloß diejenigen für „treukatholisch“, welche mit ihm dieselben politischen Ansichten haben. Er soll alle Parteien achten und ehren, so lange deren Bestrebungen nicht offenkundig gegen die dogmatischen Lehrsätze und wirklichen Interessen der Kirche verstoßen. Es gibt gewiß unter den liberalen Parteien aller Farben eben so viele gute und warme Katholiken, als unter den „Konservativ-Konstitutionellen“. Die Partei an und für sich hat überhaupt mit der Religion nichts zu thun. Wir Westfalen sind mündig und einsichtig genug, um einzusehen, was das wahre Wohl der Kirche erheischt, und was der Staat in Rücksicht auf seine Interessen von uns verlangen kann. Wir erkennen mit Herrn Prof. Dr. Michelis „im Staate eine neben der Kirche stehende sittliche Ordnung, welche mit ihr dasselbe Interesse und dasselbe Ziel der möglichst vollkommenen Darstellung der Idee der menschlichen Gesellschaft hat“. Politische Hirtenbriefe sind nur dann am Platze und gut, wenn ein wesentlich religiöses Interesse gefährdet wird, und wenn dieselben einen wahrhaft staatsmännischen Standpunkt einnehmen, sowie vorurtheilsfrei die Forderungen anerkennen, welche der moderne Staat an seine Unterthanen stellen muß. Die Völker verlangen nach politischer Freiheit und wollen in allen Dingen, die ihr Wohl und Wehe unmittelbar berühren, auch ihre Stimme geltend machen. Mag die Form der Staatsregierung sein, welche sie wolle, die katholische Kirche ist in Erfüllung ihrer Mission unabhängig von derselben, und sie kann eben so kräftig in einer konstitutionellen wie in einer absoluten Monarchie wirken. Allein in welchem Staate immer die Kirche zu Recht besteht und gesetzlich anerkannt ist, sie darf gegen die politischen Einrichtungen dieses Staates und gegen seine gesetzliche Regierungsform nicht nur keine Opposition machen, sondern sie muß sich denselben aufrichtig ergeben zeigen. Nun aber steht der hohe und niedere Klerus auch bei uns (wie in Oesterreich) weit und breit im Verdachte, daß er der politischen Freiheit keineswegs

hold sei und reaktionäre Tendenzen verfolge. Will er Vertrauen und Achtung bei dem Volke wie bei den Gewaltträgern des Staates gewinnen, so erweise er sich nur als aufrichtigen Freund der verfassungsmäßigen Staatseinrichtungen (Vgl. „Wiener Briefe“ Köln. Bl. 190).

Kapitel V.

Fortsetzung.

4. Ein Bischof sei in Wort und That wahrhaft patriotisch. Wir hangen nach unserem innersten Wesen an den uns von Gott gesetzten Regenten und kümmern uns nicht gar zu ängstlich um den rechtlichen Ursprung und die rechtliche Entwicklung unseres Staates. Wir vertrauen darin der weisen Lenkung Gottes, der ja alles zum besten fügt und ordnet, sehen die Fortbildung des Staates bis zu seiner jetzigen Blüthe als eine geschichtliche Nothwendigkeit an und glauben in unserer Einfalt, das hätte so kommen müssen. Wir würden es daher schmerzlich empfinden, wenn wir in unserer Anhänglichkeit an das Königshaus, an Staat und Verfassung irgendwie auch nur im geringsten beunruhigt würden. Wir sehen es im Gegentheile gern, wenn uns ein Oberhirt in Rücksicht des Patriotismus mit Begeisterung vorangeht und offen zu unserer Regierung Vertrauen bekundet; wenn er beispielsweise Adressen, welche, wie in allen übrigen Provinzen und katholischen Gegenden des Staates, für speciell katholische Interessen an den König und seine Regierung eingereicht werden sollen, vertrauensvoll unterstützt, dagegen solche Leute von sich weis't, die ihm das als nutzlos und unkatholisch abrathen, Leute, welche in öffentlichen katholischen Versammlungen einen wilden Lärm erheben, wenn der unschuldige und durchaus gerechtfertigte Ausdruck „Preußische Bischöfe“ gebraucht wird [1]. Endlich würden wir es auch gern hören, wenn ein so hoher kirchlicher Würdenträger in seinen Schriften von unserer Regierung nicht immer als von einer fremden spräche, sondern sagte, „unser König, unsere Regierung u. s. w.“ [2]. Vertrauen ruft Vertrauen hervor!

---

[1]) Das ist in der im vorigen Herbste zu Paderborn abgehaltenen öffentlichen Versammlung der Michaelis-Bruderschaft geschehen.

[2]) Wenn mich mein Gedächtniß nicht trügt, heißt es in den Schriften unseres Bischofs immer „die preußische Regierung;“ so auch in seinem neuesten Schriftchen „die Hauptpflicht des kath. Deutschland“ S. 12.

5. Ein Oberhirt sei maßvoll in seinen Anforderungen an die Geistlichen. Es scheint mir z. B. zu viel verlangt, wenn er in strenger Form den Geistlichen befehlen will, daß sie alle vier Wochen beichten und jährlich oder wenigstens alle zwei Jahre die geistlichen Exercitien mitmachen [1]). Wenn so etwas bloß als gut empfohlen, im übrigen aber dem freien Ermessen anheimgestellt würde, könnte man noch zufrieden sein; allein so strenge und, wie ich meine, durch die kanonischen Gesetze noch nicht einmal gerechtfertigte Vorschriften sind sicher vom Uebel. Denn ich zweifele sehr, ob auch nur die Mehrzahl der Geistlichen das ganze Leben hindurch solchen Anordnungen aus äußeren und inneren Gründen nachkommen wird und nachkommen kann. Diejenigen aber, welche aus irgend welchen Ursachen denselben keine Folge leisten können, werden immerhin wegen der befehlenden Form mehr oder weniger in ihrem Gewissen beunruhigt sein. Ein Bischof verlange ferner nicht, daß die Pfarrgeistlichen wöchentlich zweimal jede Schule besuchen und dort den Religionsunterricht ertheilen. Das ist in sehr vielen Fällen gar nicht einmal möglich und noch weniger nothwendig, wie in einem besonderen Kapitel später nachgewiesen werden soll.

6. Ein Bischof beweise auch den Laien aller Stände und Berufsarten Vertrauen rücksichtlich ihres Katholicismus, der Pflege der Religionswissenschaft und ihrer gewissenhaften Sorge für ihr eigenes Seelenheil. Besonders zeige er den weltlichen Lehrern, höheren wie niederen, dieses Vertrauen. In den Elementarschulen ist — wenigstens in unserer Diöeese — überall der „Diöcesan-Katechismus" eingeführt; daher können sich die Ortsgeistlichen bei gelegentlichem Schulbesuche und namentlich in der sonntäglichen Christenlehre genugsam überzeugen, ob den Kindern die Religionswahrheiten im Sinne und Geiste des Katechismus eingeprägt sind. Außerdem braucht jeder, vielleicht oft noch junge Pfarrer, nicht den allein weisen Schulinspektor zu spielen, der über „alle Unterrichtsgegenstände wache und genau zusehe, welche Lehrweise der Lehrer bei denselben anwende" (A. p. 26; Conc. Prov. Colon. p. 132). Die Elementarlehrer sind jetzt in jeder Hinsicht viel

---

[1]) Ersteres ist von unserem Bischofe in der allerstrengsten Weise den Geistlichen vorgeschrieben: „qui (scil. usus sacramenti poenitentiae) nulla conditione ultra mensem differendus est." Die Theilnahme an den Exercitien in der oben genannten Wiederholung wird nach dem Kölner Provincial-Koncil entweder strikte verlangt oder doch wenigstens gewünscht, was der Conjunctiv „vacent" unentschieden läßt. Aber auch für den zweiten Fall gilt hier gewiß der Spruch „der Herren Wunsch ist der Knechte Befehl." cf. A. p. 7.

zu sorgfältig vorbereitet, als daß sie sich von dem ersten besten Pfarrer über Methode im Lesen, Rechnen, Schreiben u. s. w. belehren zu lassen brauchten. — Auch die höheren weltlichen Lehrer, über welche ein Bischof gar kein anderes und weiteres Recht als über jeden Laien hat, behandle er schon aus Klugheitsrücksichten freundlich und zuvorkommend, wie es sich gebildeten Männern gegenüber geziemt. Wenn er bei der Revision des Religionsunterrichtes in ihren Unterrichtsstunden mit ihnen zusammentrifft, so strafe er sie nicht mit sichtbarer Verachtung und Geringschätzung, als ob sie Eindringlinge wären und die geistlichen Lehrer ungerechter Weise verdrängt hätten. Ein solches Verfahren hieße die Verhältnisse arg verkennen. Auch stelle er an die weltlichen, oft schon bejahrten Lehrer nicht das maßlose und durch kein Recht unterstützte Ansinnen, daß sie alle sechs Wochen auf Befehl mit den Schülern zum Tische des Herrn gehen [1]). Er überlasse ihnen selbst ganz ruhig die Sorge für ihr ewiges Wohl: nach der mittelalterlich-klösterlichen Disciplin sehnt sich niemand, sondern jeder sittlich und religiös Gebildete weis't eine solche als eine das religiöse Bewußtsein und die Gewissensfreiheit knechtisch beengende mit Entschiedenheit zurück.

7. Ein Bischof soll die wirklichen Verhältnisse und Zustände seiner Diöcese möglichst genau kennen oder kennen lernen. Zu dem Zwecke muß er aus den verschiedenen Theilen der Diöcese offenherzige, aufrichtige und erfahrene Rathgeber dauernd oder zeitweilig um sich versammeln und sie durch Vertrauen und Offenheit dazu vermögen, daß sie ihm die ungetrübte Wahrheit mittheilen. Vor allem höre er auf den Rath seines Domkapitels, welches „in erhöhetem Maße durch den Glanz der christlichen Tugenden, durch Frömmigkeit, Eifer, Demuth, Pflege der heil. Schriften und Beobachtung der kanonischen Disciplin hervorleuchten soll (A. p. 154)“ und, so weit meine Erfahrung reicht, auch überall wirklich hervorleuchtet. Auf Rundreisen, die nur zu oft pomphaften Triumphzügen gleichen (cf. D. D. S. 112), sei er in Bezug auf seine Wahrnehmungen vorsichtig. Stets aber zeige er durch die That, daß ihm jeder Westfale die unverfälschte Wahrheit sagen und ihn selbst von den ungünstigsten Verhältnissen in Kenntniß setzen darf.

8. Ein Oberhirt binde sich in seiner Verwaltung und Disciplin auf das strengste an die Kirchengesetze, soweit sie für die jetzigen Ver-

---

1) Von unserem Bischofe ist wirklich an den jetzigen Direktor des Gymnasiums zu Paderborn bei dessen Amtsantritte die Zumuthung gestellt, er solle dahin wirken, daß die dortigen weltlichen Lehrer alle sechs Wochen mit den Schülern kommuniziren!

hältnisse noch Gültigkeit haben können oder, juristisch gesprochen, möglich, wirksam und sittlich sind [1]). Er suche nicht aus allen möglichen kanonischen Bestimmungen und Schriften von noch so heiligen und großen Kirchenlehrern Vorschriften und Regeln heraus, die ihm zwar an und für sich recht gut und trefflich erscheinen, für die Forderungen der heutigen menschlichen Gesellschaft aber durchaus unpraktisch geworden sind und darum die Befolgung derselben seitens der Geistlichen und Laien unmöglich machen. Er sei mit einem Worte kein gelehrter Theoretiker, sondern ein die Zeit verstehender Praktiker [2]).

9. Ein hoher kirchlicher Würdenträger suche in unserer Provinz und überall bei seiner einflußreichen Stellung den religiösen Frieden zu wahren und zu fördern. Wir leben einmal, besonders in unserer Diöcese, mit Andersgläubigen in buntester Mischung durcheinander und es kann daher für die Entwickelung der Religion nur heilsam sein, wenn wir mit den Akatholiken in Frieden und Eintracht leben. Damit soll nicht gesagt sein, daß wir uns ungerechte Angriffe von jenen gefallen lassen sollen; nein, ich wünsche, daß jeder Katholik, sei er Laie oder Geistlicher, gegen ungerechte Ausfälle von der anderen Seite noch mehr als es bisher geschehen ist, nachdrucksvoll und entschieden mit geistigen Waffen in die Schranken trete, und z. B. solche Verdächtigungen, Schmähungen und Ehrabschneidungen, wie sie in dem Darmstädter „Gustav-Adolph-Kalender" von 1867 gegen die Jesuiten zu lesen sind, ferner solche gehässige und widrige Ausfälle, wie sie auf dem Kirchentage zu Bremen 1852 gegen unsere ganze Kirche gehört worden sind, in gebührender Weise dem Abscheu und der Verachtung preisgebe. Nur will ich nicht, daß wir denselben Fehler machen und die

---

[1]) Es ist dringend zu wünschen, daß manche unpraktisch gewordene Bestimmungen des kanonischen Rechts, auch des Tridentiner Concils, abgeschafft werden; ich trete aus voller Ueberzeugung der Meinung des Herrn Prof. Michelis bei, welcher sagt: „Eine Revision des kanonischen Rechts erscheint den veränderten socialen und politischen Zuständen gegenüber als ein unabweisbares Bedürfniß.

Ganz unverdächtig wird auch der Wunsch des „Unbetheiligten" in M. sein, welcher sich darüber also ausdrückt: „Es wäre zu wünschen, daß auf dem bevorstehenden ökumenischen Koncil eine Reihe von veralteten Bestimmungen des kanonischen Rechts durch neue, unseren Zeitverhältnissen in „echt-kirchlichem" Sinne angepaßte ersetzt würden.

[2]) Auch darf ich hier für unseren Hochw. Bischof den Wunsch beifügen, daß er seine Hirtenbriefe, von denen meist neun Zehntel der Bauern keine Silbe verstehen können, etwas weniger gelehrt und **lang** einrichten möchte; ich denke hiebei namentlich auch an den letzten Hirtenbrief von diesem Sommer.

Akatholiken durch Wort oder That zuerst herausfordern [1]). Lassen wir sie wegen ihrer Religion und ihrer Religionsübungen durchaus unbehelligt; beten wir wie für unsere eigene so auch für deren rechte Erleuchtung: alles übrige muß der göttlichen Gnade und Leitung anheim gestellt bleiben. Ich kann es nur für eine Selbsttäuschung erklären, zu glauben, daß schon die Zeit eines „Wendepunktes" rücksichtlich der religiösen Wiedervereinigung der beiden Hauptkonfessionen Deutschlands da sei oder „gewiß in nicht ferner Zukunft, über kurz oder lang" die dem Christenthum zugewandten Protestanten bei uns ankommen werden [2]); ich halte daher auch den übereifrigen Versuch, sich schon jetzt an die Protestanten zur Belehrung über die „Haltlosigkeit und Zerfahrenheit" ihres Glaubens schriftlich und direct zu wenden, sowohl für ganz verfrüht, als auch für sehr nachtheilig. Zeigen wir ihnen dagegen vorerst nach dem Beispiele unseres Heilandes, daß wir sie nicht bloß in Worten, sondern auch durch die That lieben, und meiden wir es nicht, in Gesellschaften oder geselligen Vereinen brüderlich mit ihnen zu verkehren. Thatsächliche Liebe allein gewinnt die Herzen.

Kapitel VI.

Parität.

Nicht nur aus später sich ergebenden Gründen, sondern auch wegen der frohen Hoffnungen und Aussichten auf eine allmähliche Vereinigung der Deutschen unter einem starken Scepter ist es von der größten

[1]) Das ist leider und unleugbar von unserem Bischofe durch seine beiden „Bischöflichen Worte" geschehen, welche zwar vom katholischen Standpunkte aus sehr „wohlgemeint" sind, aber eine ganz verkehrte Anlage haben. Wenn wir nämlich den Andersgläubigen bei streitigen Lehren kurzweg sagen: „Ihr habt unrecht, wir aber recht," so werden wir sie niemals überzeugen, mögen wir ihnen unsere Lehren auch noch so gründlich und weitläufig auseinanderlegen und erklären. Will man irgend einen Erfolg zu hoffen wagen, so muß man wenigstens die abweichenden Meinungen über die fraglichen Punkte unparteiisch und leidenschaftslos vom Standpunkte der Andersgläubigen daneben stellen und dann ihnen selbst am besten das Urtheil überlassen. Außerdem mußten die beiden genannten Schriften ihren Zweck schon durch die offen oder versteckt geführten Seitenhiebe gegen die evangelische Geistlichkeit, sowie überhaupt gegen die evangelische Kirche verfehlen. Die Erfahrung hat es bestätigt.

[2]) Diese feste Meinung wird von unserem Bischofe auch wieder in seiner schon oben genannten Schrift „die Hauptpflicht des katholischen Deutschland" S. 54 ausgesprochen.

Wichtigkeit, daß das gegenseitige Verhältniß der beiden Hauptbekenntnisse in Deutschland von allen richtig aufgefaßt und danach auch ein gemeinsames politisches Handeln und Streben ermöglicht werde. Darum will ich im Anschluß an die letzte Nummer des vorigen Kapitels die Grundsätze, welche von einem bei uns Katholiken gewiß unverdächtigen Schriftsteller, nämlich dem Herrn Freih. v. Ketteler, Bischof von Mainz, nach den bewährtesten Kirchenrechtslehrern, über diese Frage in seiner Schrift „die wahren Grundlagen des religiösen Friedens" S. 68—84 angegeben sind und mir zugleich ganz korrekt scheinen, hier kurz und auszüglich zusammenstellen.

Nach dem hohen Verfasser sind zwei Arten von Parität zu unterscheiden: eine rechtliche äußere und eine innere.

Die rechtliche Parität bezieht sich auf die äußere staatliche Rechtsstellung der Konfessionen und enthält die rechtliche Gleichstellung derselben. Sie fordert von allen Staatsangehörigen die Achtung und Anerkennung dieser Rechtsgleichheit und ein dem entsprechendes Verhalten den anderen Bekenntnissen gegenüber: eine volle Gleichberechtigung vor dem bürgerlichen Gesetze hinsichtlich aller staatlichen Verhältnisse auf dem Boden des bürgerlichen und staatlichen Lebens.

Die innere Parität im Geiste des einzelnen Menschen bezieht sich auf die Gleichstellung der Religionsbekenntnisse bezüglich unseres Urtheils über ihre Wahrheit und muthet uns zu, von einander abweichende Lehren für gleich wahr und gleich gut zu halten, und verlangt also die innere Anerkennung der Gleichberechtigung vor dem Gottesgesetze, vor der Wahrheit.

Diese innere Parität ist für jede Konfession unvernünftig, unchristlich und ungerecht. Sie ist unvernünftig, weil die Vernunft eine klare und bestimmte innere Entscheidung über die wichtigsten Fragen erheischt. Sie kann nicht zwei entgegenstehende und sich widersprechende Ansichten über wichtige Lebensverhältnisse, über wissenschaftliche, philosophische, sociale und politische, besonders aber über religiöse Fragen vor ihrem Bewußtsein als gleichberechtigt anerkennen.

Sie ist zweitens unchristlich, weil sie das Christenthum seinem Wesen nach zerstört. Dieses will nämlich wesentlich Wahrheit lehren nach dem Ausspruche des Heilandes: „Dazu bin ich gekommen, um von der Wahrheit Zeugniß zu geben." Sobald es deshalb dies nicht mehr als seine eigentliche Aufgabe betrachtet, gibt es sich selbst auf. Ueber den Inhalt und den Begriff der christlichen Glaubenswahrheiten aber bestehen eben verschiedene Meinungen, was grade der Grund ist,

weshalb es verschiedene Glaubensbekenntnisse gibt. Wer daher den widersprechenden Bekenntnissen eine innere Gleichberechtigung einräumt, der hebt dadurch alle verschiedenen Bekenntnisse als solche auf, indem er eine Verzichtleistung auf das innerste Wesen des Christenthums als einer Lehranstalt der Wahrheit fordert, die jeden Gegensatz ausschließt.

Die innere Parität ist drittens ungerecht. Denn die einzelnen Konfessionen haben das Recht, mit ihrem ganzen Lehrbegriffe zu bestehen, wenn sie überhaupt zu bestehen berechtigt sind, was keiner weiteren Begründung bedarf. Sie widerspricht ebenso der Gewissensfreiheit, welche fordert, daß ich in meinen Beziehungen zu Gott das für wahr halte und für wahr anerkenne, was ich vor meinem Gewissen als das berechtigte erkenne, ohne Rücksicht darauf, ob andere Bekenntnisse dem widersprechen. Das Gegentheil hieße dem Menschen wie das Urtheilen über andere wissenschaftliche Dinge, so das religiöse Denken verbieten wollen; das aber würde einen Kampf gegen den Menschengeist und gegen das Gewissen einschließen und so zu endlosem Kriege führen.

Es bleibt daher nur die Rechtsparität, als die allein berechtigte übrig. Dieselbe kann in einem paritätischen Staate durchaus aufrichtig sein. Dieser läßt nämlich überhaupt zahllose geistige und wissenschaftliche Kämpfe unter den Menschen zu, ohne damit zu sagen, daß alle auftauchenden Gegensätze gleich gut, gleich recht und gleich wahr seien. Er erkennt mit dieser Zulassung nur an, daß die Entscheidung über solche Gegensätze weder in seiner Macht noch in seiner Befugniß liege. So auch beschließt der Staat nicht über Glaubensfragen, die zwischen den Konfessionen streitig sind, sondern duldet sie gleichmäßig und überläßt die Entscheidung dem Gewissen der Menschen. Dieser Auffassung kann jeder noch so glaubenseifrige Katholik oder Protestant aus ganzer Seele beistimmen, eine paritätische Gesetzgebung mit der treuesten Ehrlichkeit anerkennen und die bürgerlichen Rechte der Parität für jede Konfession vertheidigen, wenn er auch deren Glaubenssätze verwirft.

Diese äußere Parität schließt nach F. Walter, „Naturrecht und Politik" S. 491 rücksichtlich des Staates im besonderen viererlei in sich: 1) Das gleiche Recht der freiesten öffentlichen Religionsübung. 2) Die gleiche Anerkennung jeder Kirche als einer mit Eigenthumsfähigkeit begabten Korporation. 3) Die gleiche Fähigkeit ihrer Mitglieder zu den staatsbürgerlichen Rechten und der Bekleidung der öffentlichen Aemter. 4) Den gleichen Schutz jeder Kirche von Seiten der Staatsgewalt, sowie die gleiche Berücksichtigung ihrer Bedürf-

nisse und Interessen in den Schulen und öffentlichen Anstalten. Die Staatsregierung als solche muß gegen jede Konfession die Stellung einnehmen, als ob sie zu ihr gehörte.

Nach desselben Verfassers „Naturrecht" S. 479 ff. regelt sich das Verhältniß der Bekenner der verschiedenen Konfessionen also. Jede kirchliche Gemeinschaft, welche sich, wie natürlich, den Besitz der göttlichen Wahrheit und die Bestimmung für das Heil der Menschheit zu Grunde legt, hält sich für die allein wahre, und die abweichende Auffassung der anderen Bekenntnisse für mehr oder weniger irrig. Sie empfindet daher die Pflicht, die anderen zu bekämpfen und zu widerlegen, um ihre eigene Lehre zur Anerkennung zu bringen. Dieser Kampf aber darf nur auf dem Gebiete der **Wahrheit** und der **Wissenschaft** sich bewegen; er muß nur mit den Waffen der Wissenschaft, mit Würde und Ruhe geführt, und jede Einmischung persönlicher Erbitterung und Gehässigkeit vermieden werden. Mit den einzelnen Bekennern eines anderen Glaubens kommt eine Kirche als solche in gar keine Berührung, außer wenn sie sich um Belehrung und Aufnahme melden. Die einzelnen Bekenner verschiedenen Glaubens müssen die religiösen Ueberzeugungen der anderen in der Art achten, daß sie keine Geringschätzung dagegen an den Tag legen oder durch ihr Benehmen Anstoß erregen. Dem gebildeten Gefühle werden selbst die nicht christlichen Religionsformen in sofern Rücksicht einflößen, als ihnen eine Vorstellung von Gott und das Bedürfniß einer Vereinigung mit Gott zu Grunde liegt. In dem bürgerlichen Leben müssen gegen jeden ohne Unterschied des Bekenntnisses die Pflichten der Nächstenliebe geübt und muß dies von jeder Konfession auch als eine religiöse Verpflichtung eingeschärft werden: die Toleranz und Humanität ist die Perle der echten Religiosität.

Kapitel VII.

Fortsetzung.

Wir Katholiken beanspruchen also das Recht, alle unsere Glaubenslehren, auch diejenigen, welche mit denen der Protestanten im Widerspruch stehen, festhalten und frei bekennen zu dürfen. Es steht uns von staatswegen vollkommen frei, die Stellen der heil. Schrift auf unsere Lehre anzuwenden, und es kommt dabei allein darauf an, ob wir unsere Behauptung vor Gott und Christus rechtfertigen können.

Auch dürfen wir (natürlich ohne Erbitterung und Gehässigkeit) die Kontroverslehren in wissenschaftlicher Weise behandeln: dagegen Unwahrheiten über den Glauben der Protestanten, Entstellungen u. dgl. müssen für unerlaubt und als die Grenzen der Parität überschreitend erklärt werden[1]). Rücksichtlich all dieser Punkte haben selbstverständlich auch die Protestanten gegen uns nicht nur dieselben Pflichten, sondern auch dieselben Rechte. Wir müssen uns gegenseitig die vorhin genannten Rechte ehrlich einräumen, ohne kleinliche Empfindlichkeit, Nergeleien und unbillige Anklagen, und uns zugleich vornehmen, von denselben immer im Geiste wahrer Gerechtigkeit und christlicher Liebe Gebrauch zu machen.

Ferner darf jede Kirche ihre Lehre mit allen gerechten und erlaubten Mitteln zu vertheidigen und zu verbreiten suchen. Was F. Walter unter den erlaubten Mitteln versteht, ist oben mitgetheilt. Aehnlich sagt Richter in seinem „Lehrbuche" 3. Aufl. S. 108[2]): Auf die Verhinderung unberechtigter Eingriffe in das Gebiet anderer Konfessionen zielt denn auch das Verbot der Kontroverspredigten und der Proselytenmacherei, d. i. des unsittlichen Bestrebens, für die eigene Kirche durch weltliche Mittel Mitglieder zu gewinnen[3]). Nicht aber kann es den Gliedern einer Kirche untersagt sein, für die Heilsbotschaft, an welche sie ihre gläubigen Hoffnungen knüpfte, durch Belehrung Jünger zu werben; sondern dieses ist eben die Wirkung des nach Gemeinschaft ringenden lebendigen Glaubens und eine wesentliche Aufgabe der Kirche.

---

[1]) Der protestantische Kirchenrechtslehrer Richter sagt in seinem „Lehrbuch ꝛc." Seite 703 Note (6. Aufl.): „Keiner Kirche kann das Recht zu freier, leidenschaftsloser Erörterung der Differenzen bestritten werden; das Bestreben der Widerlegung gegnerischer Lehren an sich kann nicht strafbar sein, und darum sind allgemeine Verbote der sogenannten Controverspredigten rechtlich unstatthaft."

Aehnlich Friedr. Schulte (Lehrb. des kath. K.-R. S. 146): Eine Kirche verletzt nicht die andere, „wenn jede ihre Lehre für die wahre erklärt, die gegentheilige für falsch. Aber es ist Verletzung, wenn über eine andere geschmähet, durch Entstellung oder Lüge dieselbe herabgesetzt wird" u. s. w.

[2]) Ich habe diese Stelle in der 6. Auflage genannten Werkes nicht gefunden, wohl aber daselbst in einer Note Seite 677 die nach Permaneder ausgeführte Bemerkung, „daß das Bestreben, Ausbreitung auf geistigem Wege und mit geistigen Mitteln zu suchen, keine Proselytenmacherei sei." R.

[3]) „Selbstredend muß die Rückkehr frei und aus Ueberzeugung geschehen. Deshalb ist die Hoffnung auf Gewinn ebenso verwerflich als die Anwendung weltlicher Mittel, um die Rückkehr zu bewirken. Darin liegt das kirchliche Verbrechen der Simonie." (Fr. Schulte, Lehrb. S. 331). R.

So die im Auszuge meistentheils wörtlich wiedergegebenen Ausführungen des Bischofs von Mainz, denen nicht bloß jeder Katholik, sondern auch alle billig denkenden Protestanten vollständig beistimmen werden. Wir dürfen daher, um mit Ludwig Richter (S. 287) weiter zu reden, „in dem Begriffe des paritätischen Staates eine göttliche Fügung erkennen, daß die Konfessionen einander näher geführt und, anstatt einander mit Ketzerprocessen und gehässiger Verfolgung zu begegnen, vielmehr genöthigt worden sind, durch Anstrengung und Anwendung ihrer inneren Kräfte mit einander um einen edlen Preis zu ringen. Dem entspricht die Pflicht des nicht mehr konfessionellen, sondern christlichen Staates, beiden (Konfessionen) den Boden für die Entwickelung ihrer Wirksamkeit zu gewähren, so wie das Recht, darauf zu halten, daß sich in dem geistigen Kampfe der Konfessionen nicht das Unrecht, die Verspottung und Schmähung einmische." „Die Trennung im Glauben erfüllt uns gewiß alle mit großem Schmerze; allein es ist nicht in unsere Macht gegeben, diese Spaltung aufzuheben. Wir wollen darum auf dem Boden der rechtlichen Parität friedlich zusammen leben und wollen die christlichen Wahrheiten auf allen Gebieten des Lebens in uns zu verwirklichen suchen: dann muß sich endlich zeigen, wo die Wahrheit ist, worüber wir streitig sind, und Gott allein wird entscheiden, wer recht hat. („Die wahren Grundlagen u. s. w." S. 84.) Ich meinerseits kann alle meine katholischen und evangelischen Mitbürger nur auf das dringendste bitten, sie möchten mit allen Mitteln und mit allem Nachdrucke zu verhindern suchen, daß einzelne religiöse Fanatiker hüben und drüben den alten Hader immer wieder von neuem wachrufen und die tiefen Wunden, an denen unser Vaterland so lange geblutet hat, stets wieder aufreißen. Solche Menschen sind des deutschen und christlichen Namens nicht würdig und verdienen, mit Verachtung fortgewiesen zu werden. Wir haben in politischer Beziehung jetzt die gegründetsten und schönsten Hoffnungen, wieder ein mächtiges und achtunggebietendes Volk, das nicht mehr der Spott des Auslandes ist, zu werden und zu bleiben, wenn wir alle, Katholiken und Protestanten, mit vereinten Kräften und patriotischem Eifer unsere Staatslenker unterstützen.

Kapitel VIII.

Ueber den Begriff „Häretiker".

Von vier „Kanonisten" ist über dieses Wort in sehr weitläufiger, lebhafter und leidenschaftlicher Weise gesprochen worden, um den Verfasser der A. gegen die Folgerungen in Schutz zu nehmen, welche H. K. aus einer Stelle derselben gezogen hatte. Wegen der Wichtigkeit der Sache für unsere geselligen Verhältnisse will ich mich ebenfalls eingehend darauf einlassen und zunächst die bezüglichen Bestimmungen der Synodal-Statuten in wörtlicher Uebertragung hersetzen:

a) „Die Hirten sollen daher die ihnen anvertrauten Gläubigen von dem Umgange und dem vertrauten Verkehre mit Ungläubigen, Häretikern oder verdorbenen Menschen abhalten" A. p. 28.

b) „Das Tragen des allerheil. Sakramentes zu den Kranken geschehe immer öffentlich. Das allerh. Sakrament verborgen und ohne Licht zu den Kranken zu bringen, ist nur in den Gegenden erlaubt, wo die Einwohner zum größten Theile Akatholiken sind und deshalb von den Häretikern oder Ungläubigen die Gefahr der Unehrerbietigkeit gegen das allerh. Sakrament oder des Sakrilegiums zu befürchten ist" A. p. 66 et 67. (An beiden Stellen ist hinter hominum infidelium ein Komma angenommen).

1. H. K. hat an der ersten Stelle „hominum infidelium haereticorum" übersetzt „mit ketzerischen Ungläubigen" und den Ausdruck „ketzerische Ungläubige" für Unsinn erklärt. Der Antikritiker im W. K. Nro. 17 nennt diese Erklärung perfide (!), und ein anderer animöser Kanonist in Nro. 19 desselben Blattes unsinnig (!). Ersterer sagt mit allen übrigen Vertheidigern, es gäbe allerdings „ketzerische Ungläubige"; es wären das eben „diejenigen ungläubigen (glaubenslosen) Protestanten, die nach christlicher Weise getauft und konfirmirt seien." Hier schon erlaube ich mir zu Gunsten des H. K. die Zwischenbemerkung, daß der Ausdruck „ketzerische Ungläubige" wenigstens Unsinn sein kann: denn Ungläubige sind nach der Kirchensprache solche, welche entweder dem christlichen Glauben entsagt haben — formelle, bewußte Ungläubige — oder welche ihn niemals gehabt haben — materielle, unbewußte Ungläubige, wie Juden, Heiden, Türken u. s. w.; — daß nun im letzten Sinne der fragliche Ausdruck der barste Unsinn sei, bedarf wohl weiter keines Wortes. Wenn man aber auch „Ungläubige" als „formelle, bewußte Ungläubige, die mit Wissen und Willen vom Christenthum abgefallen sind", faßt, kann im eigentlichen, inneren Sinne nicht gesagt werden „ketzerische Ungläubige" — eben so wenig

„katholische Ungläubige" —, weil bewußte Ungläubige dem Wesen nach nicht mehr zum Christenthume gehören, was doch die Ausdrücke „Ketzer, Häretiker, Katholik und die gleichen Beiwörter verlangen. Nur im uneigentlichen, äußeren Sinne, insofern solche Ungläubige in christlicher Weise getauft und konfirmirt sind, in einem protestantischen oder katholischen Taufbuche stehen und noch das „Kennzeichen" als Christen tragen, kann man sagen: „häretische, ketzerische, katholische Ungläubige". Die durch die lateinische Sprache gar nicht gerechtfertigte und ermöglichte Umstellung „ungläubige Ketzer" scheint mir hiernach ziemlich gleichgültig und unerheblich. Ob aber nun nach diesen Erklärungen die gegen H. K. geschleuderten Vorwürfe der „Perfidie und Dummheit" so sehr begründet sind, mögen meine Leser entscheiden.

Weiter nimmt derselbe Antikritiker — wahrscheinlich durch „höhere" Inspiration — hinter hom. infidelium ein Komma an, so daß es nun heiße: „mit Ungläubigen, Protestanten." Daß H. K. dasselbe nicht angenommen habe, nennt jener gleichfalls „perfide" (?!), obwohl er ohne höhere Inspiration etwas ganz ähnliches, nämlich zwar nicht ein Komma, wohl aber die hier ziemlich gleichbedeutende Konjunction vel vermuthet hatte.

2. Herr Dr. Rintelen behauptet in den „Blättern f. kirchl. Wiss. u. Praxis" Nro. 4, daß „haereticus", Ketzer, nicht jeden Protestanten, sondern nur den Christen bezeichne, der hartnäckig und böswillig an einem Irrthume gegen den Glauben festhalte, und sagt, das betreffende Dekret der A. fordere nichts anderes, als daß „man den Umgang mit Religionsspöttern und solchen meide, die den Glauben gefährden können" (??). (Auch er, wie alle übrigen Vertheidiger, supponirt hinter h. infidelium ein Komma.) Wenn nun aber Herr Dr. Rintelen behauptet, daß der Name „haereticus" (ohne nähere Bestimmung) nach kirchlichem Sprachgebrauche durchweg nur einen solchen bezeichne, „der ein kirchliches Dogma wissentlich und hartnäckig verwerfe" (Permaeder), so ist das einfach eine Unwahrheit. Ich will ihm aus Ferraris „Prompta Bibliotheca" nur folgende drei Stellen vorlegen, die ihn eines andern belehren werden:

a) ein Häretiker ist, wer irgend einen von den von der Kirche definirten Glaubensartikeln leugnet" (haereticus est qui negat aliquem ex articulis ab ecclesia definitis) t. 4. p. 139.

b) „Ein Häretiker ist, wer von den Sakramenten anders denkt und lehrt, als die römische Kirche verkündet und beobachtet" (haereticus est qui de sacramentis aliter sentit ac docet quam Romana ecclesia praedicat et observat) ibid. p. 141.

c) „Wenn aber die Gefahr des Abfalls und ein Aergerniß fern ist, so können die Katholiken in erlaubter Weise mit Häretikern „politischen Verkehr" haben, wenn es auch **Lutheraner,** Calvinisten u. s. w. wären" (Si autem absit periculum subversionis et scandalum, possunt catholici licite cum haereticis „communicationem politicam" habere, etiamsi essent **Lutherani,** Calvinistae etc.") ibid. p. 142. Hiemit vergleiche man außer anderen die Stelle in unseren Synodaldekreten p. 161, welche über die Versagung des kirchlichen Begräbnisses handelt; sie heißt: „Des kirchlichen Begräbnisses sind zu berauben die Ungläubigen, die „Häretiker", die Apostaten, die Schismatiker und die namentlich Exkommunicirten 2c." Kein Mensch kann zweifeln, daß hier unser Bischof selbst unter dem nicht näher bestimmten Worte „Ketzer, Häretiker" (haeretici) alle Protestanten versteht, wie das ja die thatsächlichen Verhältnisse auch unwiderlegbar beweisen.

3. Aus dem leidenschaftlichen Redeschwall des schon genannten Kritikers im W. K. Nro. 19 S. 293—297 ist nur Folgendes zu bemerken: Die gläubigen Protestanten heißen Protestanten an sich (vgl. oben Nro. 1). Nur die Minderzahl derselben fällt unter den kirchlichen Begriff „Häretiker". Doch wird S. 276 wieder zugegeben, daß die Protestanten im Allgemeinen freilich wohl Häretiker, d. h. „von der katholischen Kirche im Glauben Getrennte" seien. Der Jesuit Suarez definirt: Häresie ist ein freier, hartnäckiger Irrthum der Erkenntniß bei demjenigen, welcher früher gläubig war. Jedoch beziehen sich diese und die andern aus dem codex Theodos. und dem corpus jur. can. angeführten Stellen nur auf die bewußt abweichenden Katholiken (formelle katholische Häretiker) und gehören daher gar nicht hierher. Am Ende wird aus Friedr. Schulte, Syst. d. allg. kath. K.-R. die Bedingung angegeben, unter welcher den Katholiken der Umgang mit Irrgläubigen untersagt ist; dieses Verbot trifft nämlich nur zu in „dem Falle des Verbrechens der Häresie, d. h. wenn ein Katholik mit Ueberlegung und hartnäckig die Lehren seiner Kirche bestreitet und abfällt, oder wenn ein Protestant in gehässiger, intoleranter Weise der katholischen Kirche begegnet."

Kapitel IX.

Fortsetzung.

4. Herr Hil. Severin unterscheidet nach den Lehrbüchern unseres Hochw. Bischofes selbst eine eigentliche, formelle Häresie, und eine

uneigentliche, materielle Häresie (S. 58—64). Die eigentliche, formelle Häresis ist zunächst nach dem „Lehrbuche der kathol. Religion für höhere Lehranstalten“ S. 410, 12. Aufl. „ein dem Glauben entgegengesetzter, freiwilliger und hartnäckiger Irrthum bei demjenigen, welcher sich zur christlichen Religion bekennt.

Ferner wird „Lehrbuch der kath. Moral“ S. 310 gelehrt: die Häresie, welche die Eigenschaft der Allgemeinheit des Glaubens negirt, negirt auch den Glauben selbst, und wird daher auch von den älteren Theologen geradezu nur als eine besondere Art des Unglaubens aufgeführt. (Danach, meint Hil. Severin, könnte auch gesagt werden: „ketzerische Ungläubige“).

S. 313 desselben Lehrbuches wird die eben mitgetheilte Definition der formellen Häresie wiederholt und umständlich erläutert. Nachdem über die materielle, unbewußte Häresie die Bemerkung vorausgeschickt ist, daß dieselbe nur dann Sünde sei, wenn der Irrthum ein verschuldeter wäre, heißt es weiter:

Zur formellen Häresie ist dreierlei erforderlich: a) Ein wirklicher Irrthum gegen den Glauben. b) Es wird erfordert, daß der Irrthum ein freiwilliger und hartnäckiger sei. Freiwillig ist der Irrthum, wenn er aus verschuldeter, unfreiwillig, wenn er aus unverschuldeter Unwissenheit entspringt. Damit der verschuldete Irrthum gegen den Glauben Häresie sei, muß er zugleich ein hartnäckiger, d. h. ein mit Wissen und Willen festgehaltener sein; diese Hartnäckigkeit ist das Charakterische der Häresie.

c) Zu einer Häresie ist erforderlich, daß sich der Irrende zur christlichen Religion bekenne.

Zur weiteren Erläuterung dient aus dem ersten „Bischöflichen Worte“ unter anderem noch Folgendes (S. 64): „Wir verstehen unter Ketzerei den verschuldeten religiösen Irrthum, den ein Christ hartnäckig, also gegen sein besseres Wissen und Gewissen festhält, so daß er der Wahrheit ins Angesicht widerstrebt.... Und nicht nur unter den Protestanten gibt es Ketzer, sondern auch unter den „sogenannten“ Katholiken. Protestanten sind (formelle!) Ketzer, wenn sie, obwohl von der Falschheit des Protestantismus und von der Wahrheit des Katholicismus durch einleuchtende Gründe überzeugt, dennoch in ihre protestantischen Irrthümer eigensinnig verrannt sind, sei es, um nicht vor der Wahrheit ihren Kopf zu beugen, sei es um nicht ihre sogenannte Reputation oder ihr Stückchen Brod zu verlieren.“

Wenn auch Hil. Severin wiederholt versichert, daß „haereticus“, „Häretiker“, „Ketzer“, bei allen katholischen Theologen nur den for-

mellen, bewußten Häretiker bezeichne, so ist das nur Herrn Dr. Rintelen nachgesprochen und kurzweg unwahr, wie oben Kapitel VIII. Nro. 2 dargethan ist.

All die langen Erwiderungen des Hil. Severin, welche nach Kap. VIII. Nro. 1 und 2 sich erledigen und, streng genommen, außerhalb unserer Frage liegen, habe ich zur Belehrung nur für diejenigen hergesetzt, welche vielleicht noch nie von einer theoretischen Unterscheidung zwischen eigentlichen und uneigentlichen Ketzern gehört haben. Es folgt nun aus ihnen kurz:

1. Ein Protestant ist nur dann im formellen Sinne ein Ketzer oder Häretiker, wenn er gegen sein besseres Wissen und Gewissen an einem Irrthume gegen den christlichen Glauben festhält.

2. Ein Protestant ist im materiellen Sinne ein Häretiker, wenn er aus unverschuldeter, oder zwar aus verschuldeter, aber doch unfreiwilliger und unüberwindlicher Unkenntniß an einem Irrthum gegen den Glauben festhält. — Wir nehmen natürlich diese genau und scharf unterschiedene Begriffsbestimmung von „Ketzerei" als durchaus dem Geiste des Christenthums entsprechend hin. Auch „für die Protestanten" ist darum das Buch des H. K. schon deshalb sehr wichtig, weil es zu so bestimmten und weitläufigen Erörterungen über das Wort „Häretiker" oder „Ketzer" geführt hat. Dagegen ist die hohe Fluth von Verdächtigungen gegen H. K. wegen seiner Auffassung des allgemeinen Begriffes „Häretiker" durchaus ungerechtfertigt. Denn zunächst sind an der Stelle der A. p. 66 et 67 (oben) ganz unzweifelhaft die Akatholiken in zwei Theile unterschieden, in Häretiker und Ungläubige. Ob hier die Häretiker und Ungläubigen beide sämmtlich oder nur zum Theile gemeint sind, läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben, weil im Lateinischen ein Artikel fehlt; der Zusammenhang spricht für das erstere. Ob ferner unser Bischof auch für den **Umgang und vertrauten Verkehr** nur die **formellen** Häretiker habe ausschließen wollen, geht aus den Stellen, welche aus seinen Büchern beigebracht sind, noch gar nicht hervor. Auch der geistliche Antikritiker faßt zuerst den Begriff („Häretiker" oder) „Ketzer" in dem landläufigen und allgemeinen Sinne und rechtfertigt das Verbot des „Umganges und des vertrauten Verkehrs" mit Ungläubigen oder „Andersgläubigen" dadurch, daß man aus einem solchen Umgange leicht entnehmen könnte, die Verkehrenden ständen rücksichtlich der höchsten Wahrheiten und Grundsätze des Lebens und Denkens (??) auf demselben Standpunkte, d. h. auf dem des Indifferentismus. Besonders sei für den im Glauben und praktischen Verhalten nicht hinlänglich

befestigten Katholiken der befreundete Verkehr mit ungläubigen oder häretischen Personen rücksichtlich seines Glaubens und seiner Sitten (?) gefährlich. Das heißt wenigstens ehrlich gesprochen!

H. K. war nach allem vollständigst berechtigt, das allgemeine Wort „haereticus“ so zu fassen, wie er gethan, und es auf jeden Protestanten anzuwenden; dem Worte selbst kann man gar nicht ansehen, ob es an den beiden Stellen der A. nur den formellen und nicht auch den materiellen Häretiker nebst allen Mittelstufen bezeichne. Es ist daher auch höchst anmaßend, von H. K. zu verlangen, daß er unserem Bischofe deshalb Abbitte thun oder seine Auffassung öffentlich durch die Presse widerrufen solle, wie die bischöflichen Vertheidiger fordern. Die betreffenden Herren mögen vielmehr unserem Bischofe rathen, daß er über „haereticus“ und den Sinn der ganzen angefochtenen Stelle A. p. 28 eine **authentische** Erklärung veröffentliche. Mit der Erklärung, daß uns „der Umgang und der vertraute Verkehr mit Protestanten“ nicht untersagt sein solle, wird unser Bischof manche Vorurtheile, welche jene gegen ihn hegen, und die ich aus Gründen der Pietät nicht anführen will, in leichter Weise vernichten können.

Kapitel X.

Universitäten.

Herr K. erhebt S. 95 ff. energischen Protest gegen die Lostrennung der theologischen Fakultäten von den Hochschulen, sowie gegen die theologischen Specialschulen und das bischöfliche Rektorat an denselben. Was den ersten Punkt angeht, so stützt er seinen Einspruch auf die Worte Baptists v. Hirscher, welcher sagt: „Vermuthlich wird hier wie dort das Gelüsten nach theologischen Specialschulen, ähnlich jenen in Frankreich und Belgien, erwachen. Ich hoffe, daß man begreifen wird, wieviel der Kirche an der Wissenschaft, an der wissenschaftlichen Freiheit und Bewegung und an dem Ansehen der Fakultäten bei dem gebildeten Theile der Nation gelegen sein müsse, und daß man es nicht zugeben dürfe, daß die theologischen Fakultäten von den Universitäten losgerissen werden.“ H. K. will, daß alle Katholiken im Interesse der Wissenschaft dahin streben, auf sämmtlichen deutschen Universitäten eine gerechte Parität zu erzielen; bei festem Zusammenhalten aller würde dies in Zukunft auch sicher gelingen. Die Katholiken müßten sowohl gegen exclusiv katholische Universitäten, an welchen die Bischöfe das Hauptkommando führten, Hofkapläne und Ordensleute als Pro-

fessoren anstellten, wie gegen die Beibehaltung exclusiv protestantischer Hochschulen mit demselben Eifer protestiren. Er weist dann im einzelnen die eigenmächtige Handhabung des bischöflichen Rectorats an der Paderborner Specialschule nach; es hätten die Professoren wiederholt ihre Rollen wechseln oder auch solche Fächer übernehmen müssen, die sie gar nicht zu ihrem Berufsstudium gemacht hätten; ein Herr sei innerhalb zweier Jahren (außer der wichtigen Stellung als geistlicher Rath beim Generalvikariat!) zu vier wissenschaftlichen Würden, zum Präses des Konvikts, zum Professor der Naturwissenschaften, zum Subregens im Seminar und nochmals zum Professor der Pädagogik erhoben worden, obgleich derselbe nur die Studien eines gewöhnlichen Geistlichen gemacht und durch literarische Thätigkeit diese außerordentliche Beförderung bisher durchaus nicht gerechtfertigt habe. Der Staat solle ein solches Treiben nicht noch erst durch Geldmittel unterstützen, sondern die Specialanstalten, an denen eine freie wissenschaftliche Bewegung nicht aufkommen könne, zu vernichten und auf den Universitäten eine gerechte Parität herzustellen bemüht sein. Ein junger Geistlicher, der auf diese Weise weder auf dem Gymnasium, noch an der Paderborner Fakultät und im Seminar Selbständigkeit erlangen könne, stände nach der Weihe als ein unselbständiger, unerfahrener und einseitig gebildeter Mann da. Von einem unselbständig denkenden und am Gängelbande geleiteten — das kann nach dem Zusammenhange nur der allerdings weniger passende Ausdruck „servil" bedeuten —, von einem unfrei denkenden Klerus würden für die Kirche sicher nur üble Folgen entstehen. Zuletzt tritt H. K. mit seiner eigenen Erfahrung der Behauptung entgegen, daß der studirende Jüngling von seinen akatholischen Lehrern irrgläubige Grundsätze lerne; seine zahlreichen protestantischen Lehrer hätten niemals die katholische Religion verhöhnt oder ein katholisches Dogma angegriffen: man solle deshalb vorläufig nur ganz ruhig auch rein protestantische Universitäten besuchen. — Ohne auf die eigentliche Sache, nämlich auf die Specialschulen, näher einzugehen, wendet sich der Antikritiker im W. K. 18 gegen die Universitäten und den Besuch derselben überhaupt. Er bemerkt, man brauche nicht nothwendig eine Universität zu besuchen, um positive Kenntnisse irgend welcher Art zu erwerben und um seine Geistesfähigkeiten so zu entwickeln, daß man sich derselben leicht (?) und wirksam (?) bedienen könne, wenn es sich um einen geistigen und höheren Zweck handle. Was man auf den Universitäten bei ihrer jetzigen Einrichtung erreiche, könne man auf anderen Wegen und viel billiger aus kürzeren oder ausführlicheren Werken erlernen. Ja, das ruhige und gesammelte Studium eines Buches mache uns viel

klarer, tiefer und selbständiger (?) mit irgend einem Gegenstand der Wissenschaft bekannt, als das Nachlesen eines unvollständig und schlecht geschriebenen Kollegienheftes — das Mündliche kommt dabei wohl gar nicht in Betracht? —. Zuletzt sagt der Verfasser wörtlich: Die Universitäten mit ihrer jetzigen Kollegienreiterei, ohne Garantie für gewissenhaftes und ernstes Studium, ohne andere Bürgschaften für einen christlichen Wandel und erziehende Charakterbildung (Gängelband!), als den akademischen Richter, die Pedelle und einige wohlwollende Lehrer sind ein Zopf in der modernen Zeit, ein Anachronismus, d. h. eine unzeitgemäße Einrichtung, die mehr als irgend eine andere das Beiwort „reaktionär" verdient [1]).

Doch sieht unser Gegner einige, wenn auch zweifelhafte Vortheile in dem Besuche von Universitäten. Diese sind: 1) Die erste Nutznießung derjenigen Fortschritte der Wissenschaft, welche zunächst durch die Vorlesungen eines Universitätsprofessors bekannt werden. 2) Die Ausübung einer freien und unabhängigen Kritik eines Universitätslehrers in Bezug auf wissenschaftliche und **praktische** Richtungen. Wenn aber der Zuhörer mit jugendlichem Oppositionsgelüste die gegentheiligen — also unwissenschaftlichen und unpraktischen? — Aufstellungen und Ansichten verdamme, so sei das eine recht dumme und unheilvolle Einseitigkeit (??). 3) Es könne der Fall sein, daß die besten und ausgezeichnetsten der Universitätsprofessoren in gediegenem, lebhaftem, oratorisch ansprechendem und zündendem Vortrage Gedanken, Auffassungen, Ideen, kurz irgend welche wesentliche Bildungselemente in die Seelen ihrer Zuhörer hineinwerfen; das aber komme auch an Specialschulen vor. (Aeußerer Effekt ist nicht das Wesen und die Aufgabe der deutschen Universitäten!). 4) „Die jungen Leute, die eine Universität besuchen, können sich frei und ungenirt bewegen. Sie können dabei ihren Charakter bilden, d. h. wenn sie die Gelegenheit benutzen. Die Universitätsstudenten kommen mit jungen Männern aus den verschiedensten Gegenden, von den verschiedensten Lebensanschauungen, mit Leuten zusammen, deren Gesichtspunkt und Praxis von den ihrigen vollständig verschieden sind. Man sagt: das bildet, das macht reif für das Leben. Wir gestehen das für einzelne Fälle zu" (warum nicht für alle?). Dagegen aber fürchtet derselbe Herr wieder, daß im allge-

[1]) Mit Recht wird unser Antikritiker von einem Recensenten in der „Belletrist. Beil. der Köln. Bl." Nr. 47 ob so profaner Anschauungen von den Universitäten zu den „Alten," d. h. den Feinden jeder freien wissenschaftlichen Bewegung und darum Gegnern der konfessionslosen Hochschulen unter Aufsicht des Staates, gezählt.

meinen die faulen Aepfel die „frischen" anstecken. Mit dem komisch-absolutistischen Pathos eines vergilbten (?) Patrimonialrichters sich dem Bösen entgegenstellen, sei eine fruchtlose Praxis. Die geistlichen Herren, die solches trieben (was?), seien allerdings nicht mehr zeitgemäß und noch viel weniger „**sachgemäß**" (!!). Schließlich behauptet derselbe, die Synode habe sich den Dank aller betreffenden Väter und Mütter verdient, wenn sie die Pfarrer auffordere, die Studirenden ihrer Pfarre vor denjenigen, (das heißt doch den „nichtkatholischen"?) Universitäten, die fast sicher ein Grab ihrer sittlichen (?) Unversehrtheit werden möchten, zu warnen — muß heißen, davon abzuhalten (arceant). — Die demnächstige katholische Universität — die natürlich noch ganz in der Luft schwebt! — und viele andere würden sicher so sein, wie sie sein sollten (??).

Wenn ein katholischer Geistlicher von unseren Hochschulen, auf die wir sonst mit Stolz zu sehen gewohnt sind, den zahlreichen Lesern des W. K. ein so blasses, getrübtes, ja abschreckendes Bild zu entwerfen wagt, so halte ich es für dringend geboten, dem ein viel erfreulicheres entgegenzustellen und zwar nach zwei Männern, denen jener Herr Sachkenntniß und Erfahrung in diesem Punkte nicht abstreiten wird: es sind dies der Heros unter den deutschen Theologen Stiftsprobst Prof. von Döllinger und der berühmte Historiker Prof. von Sybel. Die bezüglichen ausgezeichneten Vorträge [1]) dieser beiden Gelehrten sollen mir für die folgende Darstellung als Hauptquelle dienen, wobei ich mich möglichst genau an den Sinn und die Worte derselben halten werde.

Kapitel XI.

Einrichtung, Aufgabe, Bedeutung der deutschen Universitäten.

Prof. von Döllinger nennt die Deutschen das Centralvolk der Menschheit wegen ihrer universellen Geistesrichtung, ihrer reichen und

---

[1]) „Die Universitäten sonst und jetzt," Von Dr. Joh. Jos. Ign. v. Döllinger, Zweite Auflage, München, 1867, Hermann Manz. (Ein Theil dieser Schrift wurde am 22. Dez. 1866 von dem Verfasser in der Universitäts-Aula als Rede zum Antritte seines Amtes als Rector vorgetragen).

„Die deutschen und die auswärtigen Universitäten," Akademische Festrede, Bonn, 22. März 1868. Von Heinrich v. Sybel. Abgedruckt in der „Köln. Zeitg." Nr. 87 Zweit. Bl. und Nr. 89 Zweit. Blatt. Auf beide Vorträge verweise ich angelegentlichst.

vielseitigen Naturanlagen, ihrer Fähigkeit, auf alles Fremde anerkennend und leicht einzugehen, dasselbe sich anzueignen und zu vervollkommnen, besonders aber wegen der hohen und glücklichen Gabe, das innerste geistige Leben, Streben und Denken fremder Völker und ferner Zeiten in der Literatur und Geschichte zu begreifen und bis in die tiefsten Wurzeln zu erforschen. Er nennt diese geistige Kraft vorzugsweise den historischen Sinn. Bei solchen Vorzügen des Geistes, durch welche wir alle anderen Nationen übertreffen, ist es uns nach langen Anstrengungen gelungen, seit dem ersten Decennium dieses Jahrhunderts, seit der Gründung der Berliner Universität, uns in unseren Hochschulen Bildungsstätten zu schaffen, welche alle ähnlichen Institute der europäischen Völker in gleichem Grade an Umfang und Tiefe der wissenschaftlichen Leistungen weit überragen. Um nun die charakteristischen Vorzüge dieser unserer höchsten Bildungsanstalten zum genauen und klaren Verständniß zu bringen, will ich die in der Ueberschrift angegebenen Punkte der Reihe nach einer näheren Betrachtung unterziehen.

1. Einrichtung und Wesen der Universitäten. Unsere Universitäten umfassen äußerlich mehrere Fakultäten, die durch das genossenschaftliche Leben der verschiedenen Lehrer verbunden, sonst aber von einander ganz unabhängig sind. Bei diesem losen Verhältnisse treffen sie wieder enger zusammen durch die akroamatische Lehrmethode. Unsere Hochschulen haben ferner nach ihrem Namen „universitates literarum“ und nach dem Vorbilde der noch nicht sechszig Jahre alten Berliner Universität alle Zweige des großen Wissensgebietes in ihren Umkreis und Bereich gezogen, worin eben eine Haupteigenthümlichkeit dieser Anstalten besteht. Aus dieser Verbindung sind sowohl für die einzelnen Wissenschaften als auch für die Vertreter derselben zwei höchst wichtige Vortheile erwachsen. Geschichte und Erfahrung nämlich lehrt, daß in irgend einem Fache der Wissenschaft nur dann etwas wahrhaft Großes geleistet werden kann, wenn andere zu seinem Dienste herangezogen werden. Die einzelnen Zweige des großen Wissensbaumes hangen durch unzählige Berührungspunkte zusammen und laufen alle auf einen gemeinsamen Stamm und eine gemeinschaftliche Wurzel zurück. Daher kann jeder einzelne Zweig nur in Verbindung mit den übrigen vollständig erkannt, nach seinem Umfange und nach seiner Stellung begriffen; sowie, richtig und methodisch behandelt, vor fremden Irrthümern bewahrt und zu immer größerer Wahrheit aufgebaut werden; bei der Abtrennung von den anderen aber wird seine Ausdehnung nach Inhalt und Form beschränkt werden und das Verfahren bei dem Ausbau desselben unsicher sein. Durch die Vereinigung der verschiedenen

Wissenszweige an den Universitäten sind daher gerade die einzelnen Wissenschaften nach der Bemerkung Döllinger's „Fackeln geworden, welche mit gesteigerter sowohl als geläuterter Flamme leuchten". Ein Beispiel liefert unter anderen die deutsche Theologie, die sich in der Gegenwart eben dadurch „so sehr gereinigt, vertieft und erweitert" hat, daß sie mit der Geschichte und Philologie verbunden worden ist (Döllinger). Gleiche Vortheile hat dieses Verhältniß für die Lehrer. Diese nämlich lernen in der Zusammengehörigkeit ihre eigene Wirksamkeit nach dem wahren Werthe beurtheilen und ihr Fach nicht überschätzen. Wenn sie sich bewußt werden, daß die verschiedenen Fakultäten durch ein organisches Leben mit einander verknüpft sind, daß die eine die andere ergänzen muß, daß die eine ohne die andere sich nicht vollkommen entwickeln kann, kurz, daß eine eigentliche Wissenschaftlichkeit nur dann möglich ist, wenn jedes Fach nach seinem inneren ursächlichen Zusammenhange mit dem Ganzen bearbeitet wird, so werden sie willig und gern das Verdienst derjenigen anerkennen, welche die übrigen Fächer vertreten, und dieselben als solche achten, die ein und demselben Ziele zustreben. Durch die Einsicht von der rechten Stellung seiner Wissenschaft zu den anderen wird der einzelne Lehrer vor irrigen Urtheilen über die Grenzen und die Leistungsfähigkeit seiner Disciplin bewahrt bleiben, und so in der Bescheidenheit und Selbstbeschränkung erhalten werden, weil er ja die Ueberzeugung hat, daß er nur ein Mithelfer an der großen wissenschaftlichen Aufgabe ist, daß er nur ein Stück der ganzen Wahrheit übernommen hat und zum Weiterbau derselben nur einen kleinen Beitrag liefert. Zusammenfassend sagt deshalb Döllinger: „Jenes geistige Band, welches die Glieder einer Hochschule zu einem harmonisch waltenden und einträchtig sich bewegenden Organismus verknüpft, besteht nicht bloß in der Gemeinsamkeit des Strebens und der Interessen, sondern auch in dem Wechselverkehr des Gebens und Empfangens, in der lebendigen Anregung, der Sollicitation zu immerdar sich erneuernder Thätigkeit, zu fortschreitender Forschung, welche der Einzelne von dem Ganzen empfängt. Und zu dem auf diese Weise sich entzündenden Wetteifer tragen nicht nur die Lebenden, sondern auch die bereits Hinübergegangenen durch die Erinnerung an ihr Wirken, an ihre Vorzüge, durch ihre Schriften bei (S. 27).

2. Aufgabe der Universitäten. Fragen wir, worin die wesentliche Aufgabe unserer Hochschulen bestehe, so antwortet uns Prof. v. Sybel: „In der steten Verbindung und Verschmelzung der Forschung und des Unterrichts". Unsere Universitäten sind also erstens die

Werkstätten der wissenschaftlichen Forschung und Hervorbringung; sie überliefern nicht bloß die Wissenschaft, sondern erzeugen sie, fördern sie weiter und helfen sie bis zu möglichster Vollendung ausbauen. „Darum sucht auch der Staat alle bedeutenden Talente Deutschlands für seine Hochschulen zu gewinnen, so daß ein namhafter Gelehrter ohne akademische Stellung bei uns eine ganz seltene Ausnahme ist"; er sieht dabei nicht so sehr auf pädagogische Fähigkeit und Katheder-Tüchtigkeit, als auf vorangegangene literarische Thätigkeit und Produktion: „Die formelle Lehrgabe braucht nur eine mittelmäßige zu sein" (Sybel); doch bemerkt Döllinger, daß der Gelehrte, welcher als Forscher und kräftiger Arbeiter hervorrage, durchschnittlich auch als Lehrer die besseren Erfolge erziele. So sind nun bei dieser Vorsorge der Staatsregierung die Universitätslehrer auch wirklich die fast einzigen Träger der gelehrten und originalen Schöpfung, der höheren Kritik, des literarischen Fortschritts geworden. Zweitens sind die deutschen Hochschulen zugleich praktische Lehranstalten für verschiedene künftige Berufsarten. Diese Aufgabe aber wollen sie in wissenschaftlicher, nicht in mechanischer und handwerksmäßiger Weise lösen. Ihre Lehrer verfolgen das Hauptziel, ihre Schüler möglichst tief in die Wissenschaft einzuführen und ihnen die Methode derselben mitzutheilen. Sie suchen nach Kräften in schöpferischer und lebendiger Hervorbringung an sich und aus sich heraus den Studirenden anschaulich zu zeigen, was wissenschaftliches Arbeiten, Schaffen, Denken und Streben bedeute; sie leiten dieselben praktisch an, in die Tiefe einer Disciplin oder wenigstens eines Theiles derselben vorzudringen, und gerade diese anschauende Theilnahme an der Thätigkeit und dem Verfahren der Lehrer ist das rechte Element der Bildung für die Schüler (v. Sybel). Diese sollen sich von dem Mittelpunkte ihrer Wissenschaft aus „nach allen Richtungen hin orientiren und so das Ganze beherrschen lernen". Dazu müssen sie vor allem das historische Verfahren anwenden und die einzelnen Entwicklungsstufen ihres Faches sich veranschaulichen. „Der Hauptgewinn der Universitäts-Bildung besteht nicht sowohl in der Erwerbung einer gewissen Summe von Kenntnissen und eingeprägten Thatsachen oder Wahrheiten, als vielmehr in der Erweckung und Ausbildung jener geistigen Kräfte, mit welchen man jeden von außen empfangenen oder selbst erzeugten Irrthum innerlich zu überwinden und in eigener selbständiger Thätigkeit der Seele die Wahrheit zu entdecken vermag" (Döllinger). Nur die geistige Selbständigkeit, Reife, Gelenkigkeit ist das Merkmal echt akademischer Bildung und die beste Vorbereitung für jede zukünftige Thätigkeit. Es ist nicht erforderlich und auch nicht möglich, daß ein

junger Mann in drei oder vier Jahren seine Wissenschaft nach all ihren Beziehungen und ihrer ganzen Geschichte studire und umfasse; aber er soll sich bewußt werden, welches die Aufgabe seines Faches sei und wie er sie zu lösen habe. Diese Lösung muß er an einem oder einzelnen Punkten vollständig durchführen und über die Richtigkeit derselben ohne den geringsten Zweifel entscheiden, so daß er niemand auf der ganzen Welt als Autorität dabei zu befragen braucht. „Dieses Bewußtsein geistiger, mit eigener Kraft errungener Selbständigkeit ist geradezu ein unschätzbares Gut" für die Lösung einer jeden neuen Frage und die wissenschaftliche Betreibung des zukünftigen Lebensberufes (Sybel). Ferner will derselbe Gelehrte keineswegs bei dem Streben nach einer sicheren und guten Methode von weithin sammelndem Fleiße dispensiren, weil eine gewisse Breite des Bodens nöthig sei, um in die Tiefe graben zu können; ein von einem planmäßigen Verfahren geleiteter Forscher werde von selbst inne werden, daß er seine Kenntnisse nach allen Seiten erweitern müsse, um eine Frage vollständig zu lösen. Die verschiedenen wissenschaftlichen Zweige seien einer Baumgruppe ähnlich, deren Stämme dicht nebeneinander ständen und ihre Kronen nach allen Weltgegenden aus einander legten; bei näherer Untersuchung fände man, daß alle Stämme aus einer Wurzel erwüchsen: so sei es mit den einzelnen Disciplinen, deren Zweige sich nach den verschiedensten Richtungen ausbreiteten; wer irgendwo in die Tiefe grübe, würde auf die gemeinsame Wurzel stoßen. Wer an einer Stelle der Wissenschaft originale, gründliche, abschließende Arbeit machen wolle, werde genöthigt, mit eigener Entschließung selbständig seine feste Stellung zu allen Grundfragen des Daseins, zur Welt und zu Gott zu nehmen.

Bedeutung der Universitäten. Die deutschen Universitäten können nach den vorhergehenden Darstellungen mit Recht die „Geistesaugen der Deutschen" (Döllinger) und die Brennpunkte genannt werden, von welchen alle Stralen der geistigen Erkenntniß auslaufen. Sie sind mit ihren reichen Bibliotheken „die Sammelpunkte alles göttlichen und menschlichen Wissens" (Erst. „Bischöfl. Wort" S. 15). Unseren Hochschulen hat seit dem zweiten Decennium dieses Jahrhunderts das deutsche Volk vorzugsweise seine geistige Erhebung und den Fortschritt auf allen Wissensgebieten zu danken: auf ihnen sind „alle höheren und besseren Richtungen des deutschen Geisteslebens oft erzeugt, immer genährt und geleitet", in ihren Gärten sind die schönsten „Blüten und Früchte der Wissenschaft" zum größten Theile gezogen und zur Reife gebracht worden, sie allein sind die Werkstätten für alle Zweige des „geschichtlichen Wissens und Forschens" (Döllinger). Wegen

ihrer glücklichen Einrichtung und ihrer höchsten menschlichen Aufgaben dürfen wir sicher hoffen, daß sie auch in der Zukunft für die nach höherem Wissen strebende Jugend und das ganze Volk die Arsenale bleiben werden, in welchen der deutsche Scharfsinn geübt, alle geistigen und edlen Interessen gepflegt, in welchen endlich die Schutzwaffen geschmiedet werden gegen die überall andringende Halbbildung, gegen überwallende nationale und konfessionelle Vorurtheile, gegen die oft überwuchernde Macht flacher Meinungen und Ansichten in der Tagespresse. Ihr Zweck ist jetzt nicht mehr, wie in den vorigen Jahrhunderten, im Dienste einer kirchlichen Confession oder einer Schule zu stehen, sondern ihr einziges Ziel ist, „geistige Bildung und gründliche Wissenschaft" zu verbreiten (Döllinger), und dieses Ziel haben sie zur vollsten Zufriedenheit der Nation bisher erreicht und werden es auch ferner erreichen. So haben also die deutschen Universitäten seit dem Anfange unserer politischen Wiedergeburt die festesten Wurzeln in den deutschen Boden geschlagen, Wurzeln, die ihren fruchtbeladenen Baum gegen die gewaltigsten Stürme aufrecht erhalten werden. Deutschland ist in der Gegenwart das „klassische Land der Universitäten", hat dieselben zu einem Umfange, zu einer wissenschaftlichen Vollständigkeit und Tüchtigkeit ausgebildet, daß es unstreitig nicht nur alle anderen Völker hierin übertrifft, sondern man darf fast sagen, im Alleinbesitze der **rechten** Universitäten ist. Daher bemerkt ein Franzose, daß eine kleine deutsche Universität mit ihren linkischen Professoren und hungernden Privatdocenten mehr für die Wissenschaft leiste, als alle prunkenden Reichthümer Oxfords; ebenso sagt das englische Parlamentsmitglied Grant=Duff, ein sehr sachverständiger Kenner deutschen Unterrichtswesens, daß die deutschen Hochschulen trotz all ihrer Mängel in jedem Theile realer Wirksamkeit allen ähnlichen Anstalten weit voraus seien und der Grund der vorhandenen Uebelstände nur in dem Mangel an Geld liege (v. Sybel). Danach behaupte ich gegenüber dem Karikaturbilde, welches uns der „Antikritiker" an der Weser von unseren höchsten Bildungsanstalten entworfen hat, mit der kühnsten und offensten Stirn, daß die Universitäten allerdings „als die fast allein berechtigten und befähigten Träger der Wissenschaft, also auch eines möglichst allseitigen, gereiften Denkens, überhaupt einer würdigen, geistigen Selbständigkeit zu betrachten sind (Vgl. W. K. S. 275), und stelle ihm meinen großen Gewährsmann, Prof. v. Döllinger, gegenüber, der zum Schlusse über unsere Hochschulen das folgende Endurtheil abgibt: „Die Universitäten mit allen ihren Vorzügen und theils heilbaren, theils unheilbaren Gebrechen sind die adäquateste Form,

in welcher die deutsche Individualität zum Ausdruck, ihr geistiges Bedürfniß zur Befriedigung gelangt. Diese Mischung von Freiheit und Gebundenheit, von korporativer Beschränkung und Selbstbestimmung bei Meistern und Jüngern, vorzüglich aber der Wechselverkehr, in welchem der Lehrer auch das beste, was er weiß, und die köstlichsten Früchte, die er seiner Wissenschaft abzugewinnen vermag, unbefangen hingibt, und der Schüler es mit Dank und Anerkennung hinnimmt; sowie die von dem Lehrer ausgehende Sollicitation zum eigenen Denken und Prüfen, und die von der Zuhörerschaft ausströmende, dem Lehrer so wohlthuende und unentbehrliche Anregung, durch welche seine Produktivität in stetem Fluß erhalten wird — das sind die Dinge, in welchen der Reiz und der Vorzug des Universitätslebens liegt, und in ihnen liegt auch der Grund, daß die Universitäten ein specifisch deutsches Institut geworden sind. Der deutsche, auf Lehre und Wissenschaft gerichtete Geist hat in dieser Form sich verkörpert, und wo immer deutsches Leben zur Gestaltung kommt, da wird es auch sicher etwas unseren Hochschulen Gleichendes hervorbringen" (S. 35 u. 36).

Die sekundären Vortheile des Universitätsbesuches hat mein Gegner selbst genugsam hervorgehoben; ich habe sie im vorigen Kapitel auszüglich mitgetheilt und brauche daher nur einfach auf dieselben zu verweisen.

Kapitel XII.

Theologische Specialschulen.

Zu dem, was in K. 10 gegen die bischöflichen Specialschulen vorgebracht ist, will ich noch einzelnes erläuternd hinzufügen. Der durch praktische Griffe, Aus- und Einfälle sich auszeichnende Domvikar Sp. zu Paderborn hat unlängst die theologischen Specialfakultäten mit den Progymnasien verglichen. Er hat damit gewiß nach einer Seite hin wieder den Kern der Sache getroffen. Von den Progymnasien nämlich hat vor einigen Jahren ein preußischer Abgeordneter — wenn ich nicht irre, war es der Kammergerichtsrath Rhoden — öffentlich in der Kammer gesagt, daß sie bei den gegenwärtigen Verhältnissen gegenüber den Gymnasien „Zwitteranstalten" seien, die nur ein sehr unvollkommnes Dasein fristen könnten. So ist es in der That auch mit unseren theologischen Specialschulen. Denn zunächst fehlt es diesen Anstalten gewöhnlich an allen nothwendigen Mitteln. Die Lehrer sind wohl überall

schlecht besoldet: von denen an der Paderborner Fakultät las ich vor wenigen Jahren in den „Köln. Blättern", daß sie nur 400, 500, 600 Thlr. Gehalt hätten; sollten sie jetzt bedeutend mehr bekommen, so würde mich das sehr freuen, ich glaube es aber kaum. Unser Bischof sollte doch zuerst für seine Lehrer sorgen, dann für die Schüler, beziehungsweise für das Konvikt, für welches er schon 21,000 Thlr. flüssig gemacht hat; auch könnte aus anderen Leistungen für minder wichtige Zwecke diesem Uebelstande abgeholfen werden. Wer dem Altare der Wissenschaft mit Anstand dienen soll, muß auch davon leben können; aber es scheint nicht überall der rechte Begriff und das rechte Verständniß dafür da zu sein, wie wichtig das äußere Wohl der Lehrer für die Interessen und die Pflege der Wissenschaft ist. Wegen des Mangels an Mitteln und der armseligen Stellung der Docenten ist es dann auch meist sehr schwer oder ganz unmöglich, tüchtige und passende Lehrkräfte für die einzelnen Zweige der Philosophie und Theologie, überhaupt für den so schweren Beruf des akademischen Lehramtes zu gewinnen — daß an unserer Fakultät augenblicklich einige ganz ausgezeichnete und namhafte Gelehrte wirken, ist mehr Zufall und kann gewiß keine Regel bilden —. Meist muß man sich mit Kaplänen behelfen, die (wenigstens in den ersten Jahren) nach irgend einem „Handbuche" die theologische Wissenschaft handwerksmäßig traktiren; gelingt es, daß aus diesen banausischen Arbeitern, d. h. solchen, die nur aus Büchern nachsagen können, was andere geleistet haben und ihnen vorsagen, wirklich Gelehrte werden, so kann die Anstalt von Glücke sagen. Darum kann denn auch „der Unbetheiligte" in Münster nicht umhin zu wünschen, „daß nicht nur für die theologischen Fakultäten an den Universitäten, sondern auch für die Diöcesan-Lehranstalten ausschließlich solche Lehrer gewonnen werden könnten, welche in der Pflege des Unterrichts und der Wissenschaften die Hauptaufgabe ihres Lebens und der Jugend bis zum Alter erkennen und lieben" (H. K. 2 S. 20). Daher ist nun auch weiter die Zahl der Lehrer an den Specialschulen zu gering. An der Paderborner philosophisch-theologischen Lehranstalt müssen z. B. sieben Docenten — den Geistl. Rath Nacke mit 2 St. Pädagogik nicht mitgerechnet — das ganze Gebiet der Theologie und Philosophie bewältigen, während die Bonner theologische Fakultät allein acht Professoren hat. Für die eigentliche Philosophie war während des vorigen Semesters in Paderborn nur ein Lehrer da, der drei St. Logik und drei St. Psychologie vortrug, wogegen in Bonn die engere Philosophie durch sechs Docenten vertreten ist. Zweitens ist das Leben der Fakultätsstudenten ein höchst

einseitiges. Sie können nur mit Kommilitonen von demselben Berufsfache verkehren, von dem Umgange mit Studirenden der übrigen wissenschaftlichen Fächer sind sie ganz abgeschlossen. Dabei dürfen sie fast nur zum Spaziergange aus dem Hause gehen; den Paderborner Studenten ist es, wie den Geistlichen, strikte untersagt, irgend ein Wirthshaus zu besuchen. Vor einigen Jahren beredete ich einen jüngeren Freund, mit mir in das erste Bierhaus der Stadt zu gehen, wo wir uns bis zehn Uhr in angenehmster Weise unterhielten. Nachdem dies zweimal geschehen war, theilte er mir mit, daß er dieserhalb schon von dem „Präfekten" koramirt sei. So mußten wir beide zu unserem Leidwesen auf das gesellige Zusammensein des Abends verzichten. Ferner sind die wissenschaftlichen Hülfsmittel der Bibliotheken für die Studirenden sehr beschränkt. In Paderborn gibt man ihnen Werke von nichtkatholischen Schriftstellern entweder gar nicht oder nur höchst ungern, indem man ihnen bemerkt, „sie hätten mit den katholischen Schriften genug zu thun." Außerdem sind die mit den Bischöflichen Lehranstalten verbundenen Bibliotheken meist noch sehr unvollständig und lückenhaft. Kurz, die theologischen Specialfakultäten sind für die Studirenden im ganzen nichts anderes als verlängerte Gymnasien, mit derselben straffen Disciplin, derselben Aufsicht, derselben Gebundenheit, demselben Lernzwange. Die meisten Fakultätsschüler sind und bleiben somit auch den Universitätsstudenten gegenüber gerade so, wie die Schüler eines Progymnasiums denen eines Gymnasiums gegenüber, gleich befangen, gleich schüchtern, gleich unbeholfen, wozu dann noch ihre unfreie und einseitige Abhängigkeit von ihren Lehrern und Lehrbüchern hinzukommt.

Ein weiteres Grundübel der Diöcesan-Lehranstalten liegt in der Oberleitung derselben, die ganz in den Händen des Bischofs ruht. Dieser stellt natürlich nur solche Lehrer an, welche ihm angenehm sind; die schon vorhandenen Lehrer werden (in Paderborn) wegen der Wahl des künftigen Mitarbeiters nicht einmal befragt. Daß dabei viele Fehlgriffe gemacht werden, ist selbstverständlich, da ein einzelner Mann nicht so sicher, wie eine ganze akademische Fakultät über die wissenschaftliche Begabung und Tüchtigkeit eines zu berufenden Lehrers urtheilen kann. Wenn ferner ein Bischof — wie der unsrige — in den philosophischen Wissenschaften ein feuriger Anhänger der Scholastik ist, wird er für die Philosophie nur solche Lehrer bestellen, die gleichen philosophischen Grundsätzen folgen; diejenigen aber, welche schon darin angestellt sind und nicht denselben Ansichten huldigen, werden nicht die Gunst ihres Bischofs besitzen; ein solches Verhältniß aber wird gewiß für Lehrer und Lernende die nachtheiligsten Folgen haben.

So begründen unsere Specialschulen nur eine gewisse Art „literarischen Mönchthums“ ohne Freiheit und Bewegung, ohne selbständige Entwicklung der Individualität bei Lehrern und Schülern. Der Druck von oben, die bischöfliche Censur, die engherzige Disciplin machen sie zu höchst unerquicklichen Anstalten: sie sind meist nur Fachschulen zu handwerksmäßiger Abrichtung für das Konkursexamen und die nöthigsten Bedürfnisse der Seelsorge; die Wissenschaft kann nur ausnahmsweise von irgend einem einzelnen Lehrer gepflegt werden. Bei dem genannten Examen wird derjenige der erste, der seine gut oder „schlecht“ geschriebenen Kollegienhefte — der Antikritiker an der Weser möge nicht erschrecken! — am besten auswendig weiß. Ein solches Wissen aber in der Theologie und Philosophie, und eine solche Charakterbildung unseres Klerus genügt der heutigen deutschen Wissenschaft und dem Leben gegenüber nicht im entferntesten. Wenn das so fortgeht, wird die wissenschaftliche Theologie und die Geistlichkeit bald genug in italienische Zustände gerathen, von denen uns Prof. von Döllinger berichten möge: „In Italien wird der Klerus ausschließend in den bischöflichen Seminarien (theol. Specialschulen) gebildet, und ist eben deshalb durch eine breite Kluft von den gebildeten Klassen getrennt und ihrer Sinnesweise entfremdet. In der alten Heimat der Civilisation und der hohen Schulen, in dem Lande, welches einst die Lehrerin aller Kulturvölker gewesen, ist die wissenschaftliche Theologie so mißachtet, daß sie an den meisten Universitäten nicht einmal eine nominelle Vertretung hat, und daß der Klerus, der zahlreichste, den irgend ein europäisches Volk im Verhältniß zu seiner Bevölkerung besitzt, völlig zufrieden mit dem in den **217** Seminarien empfangenen Elementar-Unterricht, mit wenigen Ausnahmen kein höheres wissenschaftliches Bedürfniß kennt. Wer dieses Verhältniß nicht kennt, oder nicht in Anschlag bringt, der muß denn freilich die jüngsten Vorgänge in Italien und ihre Hauptursache, nämlich die allgemeine, mit Geringschätzung gepaarte Abneigung der Laien in den mittleren und höheren Ständen gegen den Klerus, unbegreiflich finden.“ (Die Universitäten s. u. j. S. 32 und 33).

Wie armselig nimmt sich dagegen die Vertheidigung der bischöflichen Specialschulen von Seiten des Herrn Dr. Rintelen aus. Er sagt, H. K. habe von der „Erziehung“ des angehenden Klerus unter den Augen des Bischofs und durch vom Oberhirten selbst berufene Lehrer keine Ahnung. Was man von dem Werthe solcher Anstalten zu denken habe, zeige das Vorgehen des hochwürdigsten Bischofs von Speyer, der aus eigenen Mitteln eine solche sich zu schaffen gesucht

habe. Darüber werden dann die Aeußerungen eines Korrespondenten einer Zeitschrift vom Jahre 1866 mitgetheilt, welcher klagt, „daß die fragliche Anstalt auf Befehl des bayerischen Ministeriums ohne Rücksicht auf den Protest des Bischofs von Speyer und des päpstlichen Nuntius polizeilich geschlossen worden sei. Diese Angelegenheit sei principiell für die katholische Kirche in Bayern von der höchsten „Bedeutung," weshalb auch die Bischöfe insgesammt nicht nur Protest bei dem Ministerium gegen ein die Freiheit (?) und das Lehrrecht der Kirche so tief (?) verletzendes Vorgehen erhoben, sondern auch die Sache dem heil. Stuhle vorgelegt hätten. Auch der Seelsorgs-Klerus in Bayern habe richtig (??) die Tragweite der Frage ermessen; sowohl aus Speyer als aus den Diöcesen Regensburg und „Würzburg" seien dem „gemaßregelten" Bischofe Adressen des gesammten Seelsorgs-Klerus, aus anderen Bisthümern mehrfache andere Erweise der Theilnahme zugekommen. Papst Pius IX. (Antonelli?) habe in einem Schreiben vom 23. März 1865 an sämmtliche bayerische Erzbischöfe und Bischöfe das natürliche und „konkordatgemäße" Recht der Kirche in der klarsten und entschiedensten Weise dargelegt u. s. w." O, du liebes Bayern, wenn du auch noch mit deinem Klerus in „italienische Zustände" geräthst!

Was die „Erziehung des angehenden Klerus unter den Augen des Bischofs" oder die Nothwendigkeit betrifft, daß „der Bischof die Leute kennen müsse, denen er die Hände auflegen wolle," so bin ich der Ansicht, daß die Art, wie jemand die Freiheit benutzt hat, selbst bei einem etwaigen Mißbrauche für die Charakterbildung wichtiger ist, als ein durch die „Umstände und die vormundschaftliche Aufsicht" erzwungenes Betragen. Der unglückliche J. H. aus P. hat Wissenschaft und geistliche Führung in Paderborn erlernt, ist dort geweiht und hat sich Verirrungen zu Schulden kommen lassen, die haarsträubend sind. K., seiner Zeit Mitglied des Colleg. Germanicum in Rom, hat einen wahren Abscheu des Klerus gegen sich hervorgerufen. Dagegen ist unser Bischof, der Wächter unserer Sitten, nur Universitätsbesucher gewesen. Vor Verirrungen schützt kein „Augenschein;" Gesetze dürfen die Freiheit nur da beschränken, wo es allgemeine Nothwendigkeit erfordert. Es gibt viele Geistliche, vor denen man den Hut abnehmen muß, obgleich sie einst in studentischen Verbindungen waren, die jetzt als Lasterhöhlen verpönt sind. Lobend soll es daher schließlich hier anerkannt werden, daß wenigstens ein Theil der gegenwärtig in Paderborn studirenden Theologen eine richtige Ansicht von den Diöcesan-Lehranstalten hat und deshalb eine Adresse zurückwies, welche der **jüngste** Docent an den hochw. Bischof zu Gunsten dieser ungenügenden Institute gegen

die Anklagen des H. K. im Borromäus=Vereine beantragt hatte. Daran erkenne ich meine Westfalen!

Da ich vor allem aus tiefster Seele im Interesse der wissenschaftlichen Vertheidigung des positiven Christenthums wünsche, daß „an solidem Wissen der katholische Theologe dem protestantischen wenigstens gleich stehe und überdies noch in demjenigen vollkommen daheim sei, was seiner Kirche und der Wissenschaft seiner Kirche noch ausschließlich eignet, daß er jedenfalls so geschult sei, wie es die deutschen Verhältnisse wünschenswerth und nothwendig machen" (Dieringer, d. Theol. der Vor= und Jetztzeit, Vorrede), so möge es mir gestattet sein, in dem folgenden Kapitel die Ansprache wörtlich mitzutheilen, in welcher Prof. v. Döllinger am Schlusse seiner oft von mir angezogenen Rektoratsrede den Theologie=Studirenden ihre hohe Aufgabe warm ans Herz legt.

Kapitel XIII.

Anrede des Prof. v. Döllinger an die Studirenden der Theologie.

„Meine Herren Theologie=Studirende, Sie haben sich eine Wissenschaft erkoren, welche den Anspruch macht und machen muß, daß alle übrigen zu ihr hinführen, daß sie ihrer als Grundlage wie als Schlußstein bedürfen. Sie selber aber, die Theologie, kann nur dann beweisen, daß solch eine fürstliche Würde unter den Disciplinen ihr wirklich zukomme, wenn sie es versteht, sich der Hülfe dieser Schwestern zu bedienen, wenn sie Raum hat und weitherzig genug ist, auch hinreichendes Vertrauen besitzt, um das ächte, edle, aus allen den Werkstätten unserer Fakultäten zu Tage geförderte Metall, die besten Früchte aller Zweige des großen Wissensbaumes als ihr Eigenthum hinzunehmen und mit diesem Pfunde nach Kräften zu wuchern. Wehe ihr und wehe ihren Jüngern, wenn die Theologie wie ein nervenschwaches Weib sich absperren wollte gegen jeden frischen Luftzug der Forschung, wenn sie jedes ihr, oder nicht einmal ihr, sondern den Theologen unbequeme Ergebniß der Geschichte zurückwiese als eine zu derbe, ihrer schwächlichen Konstitution nicht zusagende Speise. Gerade daran hängt für sie Leben oder Tod, daß ihre Pfleger und Jünger jenen historischen Sinn in höchster Reinheit bewahren, der sich in der Anerkennung aller fremden Vorzüge und Güter, in der Verwerthung aller auf anderem Gebiete gefundenen Wahrheiten bewährt. „Werdet gute Wechsler,"

hat Christus nach einer alten Ueberlieferung zu den Seinigen gesagt. Ueben wir also die Kunst, ächte Münze und unächte im Reiche der Geister, ganze und halbe Wahrheit, ganzen und halben Irrthum gehörig zu unterscheiden; in jedem Wahn, jeder schiefen oder falschen Behauptung das beigemischte Körnchen von Wahrheit mit geübtem Auge aufzufinden und auszuscheiden, nicht aber unbesehen oder nach dem bloßen oberflächlichen Schein und Wortklang zu verdammen, nicht ganze Gebiete des Wissens, als ob sie von dämonischen Mächten besessen seien, fremd und vornehm von uns wegzuweisen.

Ich besorge von einer solchen Erweiterung Ihres Gesichtskreises keine Gefahren für Sie. Eine Lehre, welche den lebendigen und persönlichen Gott des Gewissens und der Religion entthronen möchte, um an dessen Stelle die Abstraktion des Pantheismus zu setzen, werden Sie schon um ihrer inneren Widersprüche willen abweisen. Desgleichen wird ein System, welches offen die Freiheit des menschlichen Willens verwirft oder in nothwendiger Consequenz zu einer solchen Leugnung führt, schon deshalb keine Macht über Ihren Geist gewinnen, weil diese Freiheit allzu tief und fest in Ihrem innersten Selbstbewußtsein wurzelt, weil, wenn es auch scharfsinnigen Zweifelgründen gelingen sollte, diese uns angeborene Gewißheit unserer Wahlfreiheit momentan zu erschüttern, sie doch alsbald wieder siegreich in unserem Innern, und zwar schon an dem Selbstgefühl des Widerstreites zwischen Verstand und Willen sich erheben würde. Am wenigsten aber werden Sie versucht sein, dem Materialismus bei sich Eingang zu verschaffen und sich etwa überreden zu lassen, daß der Mensch nur ein feiner organisirter Affe, die Gedanken Sekretionen des Gehirns seien.

Lassen Sie mich Ihnen als Wahlspruch empfehlen: Theologus sum, nihil divini a me alienum puto — nichts Göttliches, also nichts Wahres, denn alle Wahrheit stammt von Gott, soll uns fremd sein; es gilt nur, in dem Besitze des rechten Magnets zu sein, der überall das Wahre aus der es umgebenden und oft verbergenden Umhüllung heraus und an sich zieht. So haben ehedem die großen Männer der Alexandrischen Schule ihre Aufgabe der griechischen Philosophie und Naturwissenschaft gegenüber verstanden. Uns freilich ist eine noch viel schwierigere Aufgabe bei dem unermeßlichen und noch täglich sich mehrenden Material gestellt. Die ganze Geschichte der Menschheit in allen ihren Zweigen, die Sprachwissenschaft, die Alterthumskunde, die Anthropologie, die Philosophie und ihre **Geschichte**, das Alles tritt an Sie mit der Forderung, daß Sie es geistig bewältigen. Es ist wie in Muhameds Paradiese, wo gleich der erste Baum dem Seligen zuruft: brich

dir meine Frucht, sie ist süß, und sofort ein anderer Baum ihm ruft: Hierher zu mir, meine Früchte sind noch besser. Der Einzelne müßte bei allem Wissensdurste der Last dieser Riesenaufgabe erliegen. Aber was ihm nicht möglich ist, das kann doch, mindestens annähernd, den vereinigten Bestrebungen und Arbeiten Gleichgesinnter gelingen" (D. Univ. s. u. jetzt S. 53—56).

Kapitel XIV.

Eine „freie" katholische Universität unter Leitung der Kirche.

Schon seit mehren Jahren ist bei einer gewissen Partei die Frage wegen einer „freien" katholischen Universität unter Leitung des deutschen Episkopats eine „brennende". Die Wortführer derselben sehen darin alles Heil für die Kirche und das kirchliche Leben; sie nennen die Gründung einer solchen Hochschule „die Krone aller Kämpfe für die Freiheit der Kirche" und bezeichnen das Monopol des Unterrichts, namentlich des höchsten, welches der moderne Staat in Anspruch nehme, als ein schreiendes Unrecht. Sie betonen dabei ganz besonders die durch derartige katholische Universitäten zu erzielende kirchliche Gesinnung bei höheren Beamten und überhaupt bei der gebildetsten Klasse des Volkes, während jetzt auf den katholischen, paritätischen oder rein protestantischen Hochschulen unter Leitung des Staates einem großen Theile der katholischen Jugend antikirchliche und verkehrte Grundsätze eingeimpft würden und in Folge dessen die höheren Beamten an Abneigung oder wenigstens Gleichgültigkeit gegen Religion und Kirche litten u. s. w. u. s. w. (Vgl. d. bekannten Antrag von dem Grafen v. Landsberg-Velen in Nro. 86 und d. Leitartikel in Nro. 90 des Westfäl. Merkur).

Vorab bedarf die Behauptung, daß auch der Staat ein bedeutendes Recht auf die Aufsicht der Universitäten habe, keiner langen Begründung, da ja der größte Theil seiner Beamten auf denselben seine Vorbildung erhalten muß. Wenn der Staat daher berechtigt ist zu fordern, daß seine Beamten so vorgebildet werden, wie es seinen Bedürfnissen und seinem Fortschreiten entspricht, so hat er auch ein unbezweifelbares Recht, den Zustand der betreffenden höchsten Unterrichtsanstalten zu überwachen und für ihre wissenschaftliche Blüte zu sorgen.

Ferner ist es nun mein oberster Grundsatz, daß aller höherer Unterricht im Interesse der Wissenschaft frei sein muß. Die Entscheidung über das, was wahr und berechtigt sei, gestehe ich sowohl

der Kirche als dem Staate nur in denjenigen Punkten, welche die wesentlichen Grundlehren und Grundrechte der einen und des anderen bilden. Im übrigen muß die Wissenschaft durch den Kampf der Geister entschieden werden. Wie der Staat die Pflicht, das Recht und allein die Macht hat, alle Staatsbürger in ihrem Streben nach dem zeitlichen und ewigen Wohle zu schützen, so ist derselbe auch allein der geeignetste Hort für die wissenschaftlichen Kämpfer; er hat denselben einfach seinen äußeren Schutz zu leihen, um ihre geistigen Bestrebungen sich aber nur in soweit zu kümmern, als diese nicht auf seine Zerstörung hinzielen. Daß ein christlicher Staat auch solche destruktive Tendenzen nicht dulden darf, welche auf die Vernichtung einer Kirche und der christlichen Lehre ausgehen, ist selbstverständlich, da er, durch dieselben zugleich in Mitleidenschaft gezogen, seinen Charakter als christlicher Staat und somit seine Grundlage verlieren würde. Ich will also durchaus, daß der Staat das Monopol des höchsten Unterrichts behalte und verlange von ihm nur, daß er bloß diejenigen Richtungen und Bestrebungen von seinen höchsten Schulen fern halte, welche die Zerstörung der staatlichen Ordnung und des Christenthums bezwecken: diese einzige Beschränkung muß man ihm um seiner Selbsterhaltung willen vernünftiger Weise einräumen und selbst von ihm verlangen. — Der Kirche, beziehungsweise dem Episkopate die alleinige Oberleitung der Universitäten zu übergeben, scheint mir für die Wissenschaft sehr bedenklich. Die Hochschulen würden dadurch ganz sicher zu klösterlichen Instituten werden, an denen die Geistlichen und besonders gewisse Ordensleute die erste und herrschende Rolle spielten. Von den weltlichen Lehrern würden nur solche zugelassen werden, welche den jedesmaligen kirchlichen und philosophischen — gegenwärtig den nichtdeutschen scholastischen — Richtungen des Episcopates sich anschlössen und möglichst viele geistliche Uebungen mitmachten. Wenn ein weltlicher Professor rücksichtlich des ersten Punktes in seinen Vorlesungen irgend ein Wort fallen ließe, welches mit den augenblicklichen Strömungen der kirchlichen Philosophie nicht auf das allergenaueste übereinstimmte, so würde er sofort von dem geistlichen Senate oder dem Bischofe zur Rechenschaft vorgeladen werden; schriebe er gar ein wissenschaftliches Buch, in welchem ein vermeintlicher oder auch wirklicher Irrthum vorkäme, so würde dasselbe natürlich binnen drei Monaten von der Indexkongregation ohne Anhörung des Verfassers censurirt und dieser damit selbst der ganzen Welt öffentlich als Häretiker denunzirt sein; wenn dann der Verfasser, trotzdem daß er der genannten Kongregation gar keine Unfehlbarkeit an und für sich beilegt, seine von ihm

als richtig erkannten philosophischen Meinungen nicht in der unterthänigsten Weise vor der ganzen Welt öffentlich zurücknähme, so könnte er die betreffende Hochschule nur sogleich aus eigenem Antriebe verlassen: der Paß würde ihm sonst bald genug ohne seinen Willen zugestellt oder weitere Vorlesungen ihm untersagt werden, falls die Entfernung nicht möglich wäre. Daß die kirchliche Oberbehörde in dieser Beziehung nicht spaßt, hat sie bis jetzt noch immer bewiesen. Ich fürchte also sehr, daß eine eigentliche wissenschaftliche Bewegung und eine freie, selbständige Forschung an den Episkopaluniversitäten nicht aufkommen könne. Noch weit abhängiger von ihrem bischöflichen Rektor würden die geistlichen Lehrer sein, von denen daher das Gesagte in erhöhetem Grade gilt. — Dann würden sich die weltlichen Docenten der strengsten Kirchendisciplin fügen müssen, falls sie sich irgendwie auf Beförderung Hoffnung machen wollten; sie würden jedenfalls alle sechs Wochen beichten, alle Jahre die Exercitien unter Leitung von Ordensgeistlichen mitmachen, allen Nebenandachten beiwohnen müssen u. s. w. Diejenigen, welche unter geistlichen Rektoren stehen, wissen, wie viel die meisten von ihnen auf die äußere Bethätigung der kirchlichen Gesinnung, auf den fleißigen Besuch aller möglichen Andachten geben und fast immer den Werth eines Menschen nach den äußeren kirchlichen Uebungen abschätzen, ohne zu bedenken, daß in diesen selbst keineswegs die wahre christliche Vollkommenheit besteht. Den genannten Anforderungen würden ohne Zweifel nur sehr wenige deutsche Lehrer mit selbständigem religiösem Bewußtsein entsprechen wollen und sich deshalb von den bischöflichen Hochschulen immer mehr fern halten; dadurch aber würde die Wissenschaft, wenn sie noch den Namen verdiente, bei uns Katholiken das Vorrecht des geistlichen Standes werden, wie sie es im Mittelalter war. Ich aber wünsche, daß alle, Laien wie Geistliche, frei und unabhängig dem Altare der Göttin der Wissenschaft dienen dürfen, und daß alle einen Stein zum Ausbau und zur Vollendung ihres Tempels hintragen dürfen, denen sie die Gabe verliehen hat, mit tieferem Verstande einen Baustein kunstgerecht zu bearbeiten.

Einer noch engeren Kirchenzucht würden sich die Schüler einer „freien“ katholischen Universität unterwerfen müssen. Man würde sie nach den strengsten Grundsätzen der Kirche erziehen, sie in Konvikten und Kongregationen vor jedem rauhen Hauche der Welt bewahren und nichts unversucht lassen, um sie zur Uebung aller Tugenden anzuleiten und ihnen eine möglichst warme kirchliche Gesinnung einzupflanzen. Aber man glaube nicht, daß die studirenden (nichttheologischen) Jünglinge durch eine solche verspätete Zucht für immer gegen alle Gefahren

eisenfest gerüstet werden könnten, wenn sie in den vorhergehenden Jahren durch die Erziehung und den Unterricht in den Elementarschulen, auf den Gymnasien und Realschulen nicht hinlänglich im Glauben, der Sittenlehre und dem christlichen Leben ausgerüstet worden sind. Drei Jahre klösterlicher Erziehung in diesem Alter vermögen bei ihnen für die Zukunft sehr wenig mehr; es kann eine solche sogar nachtheilig wirken, indem auf eine straffe, religiöse Anspannung leicht eine gefährliche Erschlaffung folgt. Ich denke, ein junger Mensch, der sich in das Heiligthum des akademischen und höchsten Unterrichts aufnehmen läßt, muß über die Lehren seiner Kirche allseitig und gründlich unterrichtet sein und in seinem sittlichen Leben auf einer festen Grundlage stehen, die Erziehung soll für ihn aufhören: eine Fortsetzung derselben wird viel eher schaden als nützen. Diejenigen Jünglinge aber, welche durch den bis dahin genossenen Unterricht und die sorgfältigste Erziehung in den positiven Lehren der Religion und dem Leben danach nicht hinlänglich haben befestigt werden können, sind überhaupt schon verdorrte Zweige an dem Baume der Kirche, die keine „freie" katholische Universität mit dem ganzen Knäuel ihrer disciplinarischen Maßregeln und Uebungen wieder lebendig machen wird. Die gutgearteten, religiös und kirchlich gesinnten Jünglinge dagegen mögen getrost katholische, paritätische oder nichtkatholische Universitäten unter Leitung des Staates besuchen; ihrem Glauben und ihrer Sittlichkeit drohen dort keine größeren Gefahren als in der Welt und in antikirchlichen Büchern überhaupt. Die Gegner dieser Hochschulen tragen die dunklen Farben viel zu stark auf, während sie die lichten zurückhalten, wie uns oben der Antikritiker an der Weser in eklatanter Weise gezeigt hat. Ueber diese beiden Punkte wird in dem folgenden Abschnitte noch ein Wort gesagt werden. Nach diesen Bemerkungen spreche ich meine vollste Ueberzeugung dahin aus, daß eine freie katholische Universität unter den Auspicien des deutschen Episcopates weder für die Wissenschaft[1]) noch für das

---

[1]) Selbst von der unbedingten Befugniß der österreichischen Bischöfe, die theologischen Lehrstühle zu besetzen, urtheilt der höchst verständige und sachkundige Verfasser der „Wiener Briefe über die Zukunft der Kirche in Oesterreich" Köln. Bl. Nr. 175, daß sie nicht zum Segen der theologischen Wissenschaft und der zeitgemäßen Bildung der Geistlichkeit gedient habe. Er schreibt: „Das Konkordat hatte die berufsmäßige Ausbildung der Kandidaten des geistlichen Standes ganz und gar den Bischöfen überantwortet. In ihnen lag allein die Besetzung der theologischen Lehrstühle nicht nur in den bischöflichen Seminarien und theologischen Lehranstalten, sondern auch an den theologischen Fakultäten der Universitäten; die Bischöfe allein bestimmten die Gegenstände und deren Reihenfolge für die

kirchliche Leben des gebildeten Theiles unseres Volkes auf die Dauer ein gesundes Institut sein werden. Ebenso fest ist aber auch meine Ueberzeugung, daß eine solche Universität niemals zu Stande kommen werde, nicht deshalb, weil es etwa an Mitteln fehlte [1]), sondern weil kein Staat so thöricht sein wird, den höchsten wissenschaftlichen Unterricht aus der Hand zu geben: von Preußen, der „ersten deutschen Vormacht," brauchen wir das gar nicht zu befürchten.

Kapitel XV.

Paritätische Universitäten.

Mein Wunsch geht bei den jetzigen deutschen Verhältnissen einzig auf die Erzielung einer äußeren Rechtsgleichheit, wie sie in den Kapiteln VI und VII erörtert ist. Dieselbe wünsche ich daher auch im vollen Sinne des Wortes besonders auf den Hochschulen durchgeführt zu sehen. Der paritätische Staat soll den einzelnen Konfessionen die „gleiche Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Interessen in den Schulen und öffentlichen Anstalten" (Kap. VI) angedeihen lassen. Er muß also nach

theologischen Studien. Gereichte diese Bestimmung des Konkordats zum Flore der theologischen Wissenschaft? Es ist eine ebenso allgemeine, als gerechte Klage derer, denen ein Urtheil in dieser Sache zusteht, daß die kirchliche Wissenschaft in Oesterreich unter der Aegide des Konkordates nicht nur keinen Fortschritt, sondern offenbare Rückschritte gemacht hat. Forschen Sie doch nach den literarischen Leistungen der österreichischen Theologen, die an Universitäten und Seminarien lehren, und Sie werden — mit Ausnahme der theol. Lehranstalt in St. Pölten — einer traurigen Sterilität begegnen. Wie kann es dort anders sein, wo die Lehrämter gleichwie andere wichtige und einflußreiche Posten im Dienste der Kirche, nicht nach Tüchtigkeit und Verdienst, sondern nach Gunst und aus konventionellen Rücksichten besetzt werden! Nirgends im ganzen Bereiche der katholischen Kirche herrscht das Unwesen der Gunst und Protektion bei Besetzung der niedern, höheren und höchsten Kirchenämter, das wie ein verderbliches Schlingkraut den Baum der Kirche umrankt, in solchem Grade und Maße als in Oesterreich".

[1]) Haben sich doch selbst Damen-Komite's, z. B. in der Diöcese Mainz, unter dem Schutze der heil. Katharina und des heil. Thomas von Aquin gebildet, um Beiträge für die genannte Universität zu sammeln. Bezeichnend dabei ist, daß auch der heilige Thomas, der Hauptbegründer der Scholastik, zum Schutzpatron angenommen ist. Warum wählten die frommen Damen nicht den ihnen gewiß viel bekannteren heil. Kirchenvater Augustinus?

Bedürfniß dem konfessionellen Elemente in den rein oder gemischt religiösen Fächern mit der größten Sorgfalt und Gerechtigkeit Rechnung tragen; er muß namentlich dafür sorgen, daß überall, wo die religiösen Verhältnisse einer Provinz es irgendwie erfordern, für jedes Bekenntniß eine theologische Fakultät errichtet werde. In den übrigen Disciplinen soll überall nach Möglichkeit jede Konfession wenigstens vertreten sein; außerdem aber dürfen die einzelnen Lehrer nur nach ihrer wissenschaftlichen Tüchtigkeit berufen werden. Wenn wir eine solche Parität erreicht haben, so werden auch keine rein katholische Universitäten mehr nöthig sein. Daß wir aber nur nach paritätischen Hochschulen streben sollen, dafür habe ich folgende Gründe. Zunächst nämlich vermitteln solche Universitäten eine persönliche Annäherung unter dem geistig gebildetsten Theile der Nation. Die Lehrer der verschiedenen Religionsbekenntnisse lernen sich gegenseitig achten und schätzen als solche, die zusammen nach der Wahrheit streben und der Erforschung derselben ihr Leben und ihre besten Kräfte widmen. Außerdem trägt auch der kollegialische Verkehr viel dazu bei, manche Vorurtheile in Bezug auf Unduldsamkeit und Ausschließungssucht zu entfernen.

Gleiche Vortheile haben die paritätischen Hochschulen auch für die den verschiedenen Religionsbekenntnissen angehörigen Studirenden. Diese verkehren mit einander als Kommilitonen, schließen sich an einander an, knüpfen nähere Freundschaftsverhältnisse und lernen sich so als Verwandte und Brüder in Christo kennen, während sie früher von fanatischen Geistlichen oft die unchristlichsten Vorurtheile gegeneinander eingesogen hatten. Wenn ich aus eigener Erfahrung sprechen darf, so hielt ich bis zu meinem zwanzigsten Jahre die Protestanten nach dem, was mir immer über sie vorgepredigt worden war, für halbe Antichristen und unsere blutigsten Verfolger; auf der Universität erst habe ich gefunden, daß unter ihnen recht viele brave Leute, echte Deutsche und Westfalen, echte und aufrichtige Freunde der Wahrheit sind, ebenso viele als unter uns, und ich habe niemals bei mir wahrgenommen, daß meine religiösen Anschauungen oder mein sittliches Leben im Umgange mit ihnen gelitten hätten. Besonders halte ich diesen Verkehr für die nächsten Vertreter der einzelnen Konfessionen, für die Theologen, sehr wichtig, da diese die einander feindseligsten Elemente in dem deutschen Volke bilden. Es würde für das friedliche und darum starke politische Zusammenleben auf deutschem Boden sehr viel gewonnen sein, wenn manche Geistliche der beiden Hauptkonfessionen von dem Geiste wahrer Toleranz, wie sie uns der Heiland an dem Beispiele des barmherzigen Samariters gelehrt hat, durchdrungen wären, wenn sie nament-

lich auf religiösem Gebiete unparteiisch, wahrheitsbewußt, ohne Erbitterung und Leidenschaftlichkeit nur mit den Waffen der Wissenschaft ihre eigenen Lehren vertheidigten, im übrigen aber ernstlich bemüht wären, in christlicher Weise die gesellige und politische Annäherung der beiden Glaubenshälften zu suchen und zu fördern.

Daß der Umgang mit andersgläubigen Theologen für die katholischen nicht nur nicht gefährlich, sondern sehr nützlich sei, kann uns das Beispiel unseres Bischofs selbst lehren. Derselbe erzählt uns nämlich in seinem ersten „Bischöflichen Worte" S. 9—12, er sei zuerst sogar Schüler eines Gymnasiums gewesen, an dem auch protestantische Lehrer gewirkt hätten; einem von diesem verdanke er einen guten Theil seiner Schulbildung. Dann sei er auf der Universität in Halle mit den (pietistischen und rationalistischen) Hauptvertretern des Protestantismus und der protestantischen Wissenschaft, mit Gesenius, Wegschneider, Tholuk, Leo, Dähne, Rödiger, Fritsche, Thilo, Guerike, Tuch, in nahe Verbindung und persönlichen Verkehr getreten. Andere tonangebende protestantische Gottesgelehrten habe er aus ihren Schriften kennen zu lernen sich bemüht: „Rosenmüller, Gieseler, Neander, Schleiermacher, Marheineke, de Wette und viele andere seien an seinem strebsamen, Wissenschaft suchenden jugendlichen Geiste vorübergegangen, ohne daß sie jedoch auch nur einen Augenblick ihm einen leisen Zweifel an einem einzigen katholischen Dogma erregt hatten" (S. 12). Ferner habe er, um alle protestantisch-wissenschaftlichen Richtungen und Denkweisen genau kennen zu lernen, noch in München den Orakelsprüchen der Philosophen Schelling und Oken gelauscht; endlich habe er als akademischer Lehrer an der paritätischen Universität Bonn die Gelegenheit gehabt und benutzt, seine Kenntnisse protestantischen Wesens zu erweitern und etwa noch vorhandene Lücken auszufüllen. Diesem Bildungsgange unseres Bischofs ist es gewiß zum größten Theile zu danken, daß am Sonntage nach Frohnleichnam der Jesuit Graf Fugger von der Kanzel der Gymnasialkirche mit einer rhetorischen Hyperbel hat sagen können, unser Bischof sei „„der Ruhm und Stolz der ganzen Welt"".

Danach muß ich die Abneigung eines großen Theiles unserer höheren Geistlichkeit gegen die theologischen Fakultäten nicht bloß an den katholischen, sondern namentlich an den paritätischen Hochschulen auf das tiefste bedauern und auf das schärfste verurtheilen. Die Gründe gegen das Streben, die genannten Fakultäten ganz aufzugeben, gehen aus diesem und den vorhergehenden Kapiteln klar genug hervor; kurz zusammengestellt finden sie sich bei Dieringer, Theol. d. V.- u. Jetztzeit. Vorrede S. VIII—XI. Ich führe davon nur Folgendes

an: Die Absicht und die Maßregel, auf die theologischen und philosophischen Fakultäten an den Hochschulen zu verzichten, und falls eine „freie" katholische Universität unter Leitung der Bischöfe nicht zu erreichen ist, den Klerus in den von der Kirche ohnehin gesetzlich vorgeschriebenen Seminarien heranzubilden und heranzuziehen, „wird die bestehenden Hochschulen weder aufheben noch verbessern, wohl aber wird sie den heilsamen Einfluß beseitigen, welchen die theologischen Fakultäten durch ihre Mitglieder — Lehrende und Lernende — auf den gesammten Universitätskörper — Lehrende und Lernende — zu Gunsten der Religion und Sittlichkeit ausüben. Der Bischof wird auf den katholischen Universitätsstudenten etwa noch durch einen katholischen Pfarrer oder Vikar der Stadt einwirken, wenn besagter Student den Gottesdienst besuchen und die heil. Sakramente empfangen will. Der künftige Priester und der künftige Beamte, Arzt, Gutsbesitzer u. s. w. werden sich vielleicht noch von einem Gymnasium her kennen, vielleicht auch nicht, ganz sicher nicht, wenn die Gemeinschaft des Gymnasiums durch die kleinen Seminarien verdrängt wird. Die reichen anderweitigen Bildungsmittel der Hochschulen existiren für den Theologen nicht mehr. Jünglinge wohlhabender Familien und aus den höheren Ständen werden unter den Kandidaten des Weltpriesterstandes je länger, desto seltener werden. Alle Ehrfurcht vor den Bestimmungen allgemeiner Koncilien; aber in drei hundert Jahren kann gar vieles anders werden, und an sich ganz vortreffliche Gesetze können für Ausnahmsverhältnisse sogar von überwiegenden Nachtheilen sein".

Neben dieser bewährten Stimme wollen wir über unsere ganze Frage auch noch die des Prof. v. Döllinger hören: „Das Zusammenwirken von Katholiken und Protestanten an den Universitäten, durch den Gang der deutschen Geschicke, durch den Zustand der Wissenschaft und Literatur zu einer geschichtlichen Nothwendigkeit geworden, galt in früheren Zeiten für eine an Unmöglichkeit grenzende Schwierigkeit.... Jetzt ist es mehr und mehr zur Regel geworden, und da, wo auch theologische Fakultäten beider Konfessionen nebeneinander bestehen, haben gerade diese, wie an Tübingen und Bonn zu ersehen, unverkennbaren Gewinn aus dieser Verbindung gezogen. Der Pennalismus, jene Pest der deutschen Universitäten während zweier Jahrhunderte, ist verschwunden, und wie viel auch noch der sittliche Zustand der Jugend an manchen, vielleicht an den meisten Hochschulen zu wünschen übrig läßt, das läßt sich doch

nicht verkennen, daß hier eine wirkliche Besserung eingetreten, daß jedenfalls die Zahl der ernst gesinnten, mäßig und sittlich lebenden und wirklich studirenden Jünglinge größer geworden ist, als sie nach allem, was wir über die Zeit von 1550—1750 wissen, damals war". (D. Univ. sonst u. j. S. 41 u. 42).

Wenn ich nun nach all diesen Erörterungen auf unser engeres preußisches Vaterland zurücksehe, so müssen wir unser ganzes und einziges Streben auf die Durchführung einer vollständigen Parität an den (konfessionslosen) Universitäten richten. Hiebei will ich nicht verschweigen, sondern meinen Gegnern gern einräumen, daß wir Katholiken bis jetzt freilich von einer solchen Parität nicht bloß in anderen Dingen, sondern auch an unseren Hochschulen noch sehr weit entfernt sind. Wenn wir aber unser Ziel unverrückt im Auge behalten und einmüthig darauf losgehen, so werden unsere Wünsche in Zukunft gewiß nicht unerfüllt bleiben. Unsere Herrscher und Regierungen haben bisher zu viel Gerechtigkeitssinn gezeigt, als daß uns durch ihre Bemühungen schließlich nicht das zu Theil werden sollte, was wir von einem paritätischen Staate verlangen können. Ein kleiner Anfang ist schon an der Königsberger Universität gemacht worden. Zeigen wir nur Vertrauen zu unseren Staatsgewalten, beweisen wir nicht bloß unserer Regierung, sondern auch unseren evangelischen Mitbürgern, daß auch wir Katholiken in Wort und That echte patriotische Preußen sind, so wird uns nicht vorenthalten werden, was uns gebührt. Unsere Losung sei: Keine konfessionelle, sondern überall paritätische Hochschulen!

Kapitel XVI.

Knabenseminare und theologische Konvikte.

1. Knabenseminare. Diese von der Kirche gestifteten und unterhaltenen Anstalten können meiner Meinung nach sehr wohlthätig und heilsam wirken, wenn sie in vernünftiger Weise geleitet werden. Ein Knabe muß einmal in seiner ganzen Bewegung „gestützt und geführt" werden, allein kann er nicht fertig werden; jedoch muß die Leitung und Führung von Jahr zu Jahr eine freiere und losere werden, bis auf der Universität die vollständigste Freiheit aller weiteren Entwicklung eintritt. Es ist also gewiß nichts dagegen einzuwenden, wenn das ganze sittliche Leben, die Arbeit und Thätigkeit eines unreifen Knaben oder Jünglings außerhalb der Schulstunden von einem pädagogisch

gebildeten Mann überwacht wird. Die Eltern werden dadurch mancher Sorgen rücksichtlich der äußeren und inneren Bedürfnisse ihrer Kinder überhoben. Auch ist der wichtige Umstand in Anschlag zu bringen, daß durch diese Institute manchem unbemittelten, aber talentvollen Knaben die Möglichkeit gegeben wird zu studiren, ohne den größten Entbehrungen ausgesetzt zu sein und die den Geist niederdrückende Hülfe anderer Menschen in Anspruch zu nehmen. Was das Paderborner Knabenseminar angeht, so gefällt mir an demselben nicht, daß die Zöglinge einen besondern Gottesdienst und überhaupt besondere religiöse Uebungen in einer eigenen Kirche haben; ich wünsche, daß alle Schüler eines Gymnasiums wie durch den sittlichen und wissenschaftlichen Unterricht, so auch durch die religiösen Uebungen verbunden seien. Im übrigen aber höre ich, daß man mit der Leitung dieser Anstalt durch den jetzigen Präses allgemein zufrieden ist. Von unpädagogischen oder wenigstens seltsamen Einrichtungen dieses Seminars ist mir nur die bekannt geworden, daß die Zöglinge den viel kürzeren Weg durch den Schildern und über den Domplatz deshalb nicht gehen dürfen, damit nicht durch den Anblick des dort ausstehenden Obstes ihre sinnliche Eßlust danach gereizt werde. Solche Verbote halte ich für kleinlich, unnatürlich und darum für schädlich, weil sie gar nichts böses und höchstens etwas sehr gleichgültiges verbieten. Nach diesen Zwischenbemerkungen wiederhole ich, daß ich einigermaßen in diesem Punkte von H. K. abweichend gegen Knabenseminare an und für sich nichts einzuwenden habe, falls sie nach vernünftigen Grundsätzen geleitet werden; und wenn von denselben die engherzige Bedingung aufgegeben würde, daß die aufzunehmenden Knaben versprechen müssen, später Theologie studiren zu wollen, so könnte ich sie mit bestem Gewissen allen denen auf das wärmste empfehlen, welchen an tüchtigen und sittlichen Arbeitern in Kirche und Staat gelegen ist. Die Bedingung nämlich, daß die Zöglinge versprechen müssen, später in den Priesterstand zu treten, ist schon deshalb geradezu widersinnig und unmoralisch, weil ein Knabe in Bezug auf den so hochwichtigen und schweren geistlichen Stand noch gar nichts versprechen kann. Wenn diese Anstalten auch von der Kirche unterhalten werden, so braucht dieselbe doch um spätere Gegendienste nicht ängstlich besorgt zu sein; denn jeder wissenschaftlich Gebildete kann in jedem Stande der Kirche die wichtigsten Dienste leisten, und das wird ein gut erzogener Mensch schon aus Rücksicht der Dankbarkeit niemals unterlassen. Durchaus zu tadeln aber ist es, wenn selbst Geistliche noch viele Jahre nachher an die im Knabenseminar genossene Wohlthat erinnert werden, wie es vor noch nicht gar langer Zeit

geschehen ist. In A. nämlich ist ein Gymnasiallehrer H. G., ein wackerer Mann und echter Westfale; eine ihm wünschenswerthe Stelle stand ihm zu Gebote, er war, wenn ich nicht irre, für die Vikarie in Hellefeld präsentirt, wurde aber *gezwungen*, in A. zu bleiben. Ich hätte nichts dagegen, wenn man ihn *gebeten* hätte zu bleiben, weil es an geistlichen Gymnasiallehrern fehlte, aber man beschied sein Gesuch abschlägig mit der einfachen Bemerkung: „Bedenken Sie, daß Sie Wohlthaten von der Kirche empfangen haben!" — Ist es wohl die Absicht derer, die fürs Knabenseminar Beiträge geben, daß wackeren jungen Leuten Wohlthaten vorgeworfen werden, und die Behörde willenlose Werkzeuge erhält!

2. *Theologische Konvikte.* Diese Institute sind noch ziemlich jung und die Lieblingsanstalten unserer scholastischen Bischöfe, welche dieselben daher auf alle mögliche Weise persönlich unterstützen und pflegen. Mein Urtheil über diese Konvikte richtet sich lediglich nach dem Zwecke, den sie verfolgen. Wenn sie nämlich darauf ausgehen, den Theologiestudirenden als einen zu nervenschwachen Jüngling von dem Umgange mit der übrigen, namentlich der gebildeten Welt abzuschließen, indem er leicht davon verführt werden könnte, und wenn sie durch möglichst viele ascetische Uebungen aus den Jüngern der Theologie lauter Heilige machen wollen, kurz, wenn es theologische Kasernen sein sollen, in welchen die Individualität des Einzelnen nicht zu *selbständiger*, sittlicher und wissenschaftlicher Ausbildung gelangt, wo man vielmehr nach unerbittlich strengen Gesetzen essen, schlafen, lernen, beten, betrachten muß, so ist mein Urtheil ein tadelndes und abweisendes, und ich glaube, daß die darin vorgebildeten und *erzogenen* Geistlichen wenig für das *Leben* passen oder vielleicht auch ganz untauglich sein werden, wenn sie sich später nicht rasch durch *eigene* Kraft in dasselbe erst hineinarbeiten. Wenn dagegen die theologischen Konvikte annähernd nach dem Vorbilde der alten Bursen oder der englischen Kollegien gleichsam bloße Pensionen sind, in denen und durch die für das äußere Wohl der Studirenden in erster Linie gesorgt wird, in denen die ganze Lebensweise nicht weiter beschränkt ist, als es zur Aufrechthaltung der Ordnung bei gesellschaftlichem Zusammenleben unumgänglich nothwendig ist, so kann ich ihnen meinen Beifall nicht versagen. Der Antikritiker an der Weser beruft sich bei der Vertheidigung dieser Konvikte auf Prof. v. *Sybel*, welcher derartige Anstalten nach dem Vorgange des Prof. v. *Döllinger* für alle Fakultäten empfehle. Das ist wahr, aber möge der Antikritiker vernehmen, wie v. *Sybel* solche Institute eingerichtet zu sehen wünscht. Er sagt: „Schon vor einigen Jahren hat *Döllinger* in einer

trefflichen Erörterung über die deutschen Universitäten die Frage aufgeworfen, ob nicht auch bei uns eine Wiederbelebung der alten **bursae** möglich oder rathsam wäre, Einrichtungen für das äußere Leben der Studirenden, wie sie in den englischen Colleges vor Augen liegen, Pensionen unter der Leitung eines akademischen Beamten, wie König Max II. von Bayern eine solche in München im größten Stile und nach trefflichen Anschauungen gegründet hat. Wer etwa geneigt wäre, einen solchen Vorschlag als unzeitmäßig oder gewohnheitswidrig kurz von der Hand zu weisen, der sehe erst mit eigenen Augen, wie unendlich vieles in den äußeren Lebensverhältnissen unserer Studirenden schädlich für Gesundheit und Körperkraft und damit für Arbeitsfähigkeit und Geistesfrische ist, und bilde dann sein Urtheil, welche Wohlthaten verständige, auf diesen Punkt gerichtete Maßregeln mit sich führen würden. Es versteht sich, daß unter allen Umständen dabei das fundamentale Princip der akademischen Freiheit an oberster Stelle maßgebend sein müßte. Niemand dürfte zum Eintritte gezwungen, Niemand vom Austritte abgehalten werden. Eine gewisse Hausordnung wäre, wie bei jedem Zusammenleben mehrerer Menschen, unvermeidlich, jedoch dürfte sie hier nicht über die nöthigsten Punkte hinausgehen und vor allem die volle Selbstbestimmung über Arbeitsstoff, Arbeitszeit und Arbeitsweise in keiner Weise beschränken. Die deutsche Universität begehrt keinen anderen Fleiß, als welcher aus dem eigensten persönlichen Entschlusse des Studirenden erwächst; sie muß Einrichtungen wünschen, welche ihm dazu die äußerlichen Grundlagen und Lebensbedürfnisse liefern, bei deren Regeln aber muß sie als erstes und letztes Princip die individuelle Selbstbestimmung hochhalten" („Köln. Zeit." Nr. 89). Damit vergleiche man, was derselbe gelehrte Professor über die „volle Befreiung des männlichen Geistes" an den Hochschulen sagt: „In der vorausgehenden Schule (Gymnasium) beherrscht die Autorität nothwendig den ganzen Menschen, im späteren Leben nimmt die Praxis und mit derselben wieder die Autorität (nur zu wahr!) ansehnliche Strecken des Daseins in Beschlag. Aber wenigstens einen Augenblick soll auf deutschem Boden jeder gebildete Mann in seinem Leben haben, wo die Organe der Autorität selbst, wo Nation, Staat und Lehrer ihm als die höchste aller Anforderungen das Gebot verkündigen: geistig frei zu sein („Köln. Zeit." Nr. 87). —

Wenn die theologischen Konvikte in dem von Prof. v. Sybel angedeuteten freiheitlichen Sinne eingerichtet sind und geleitet werden, so können sie den Studirenden gewiß nur zum größten Segen gereichen;

diese werden in ihnen außer der materiellen Unterstützung auch geistig gefördert werden durch das gegenseitige Aufmuntern zu selbstbewußtem Leben, wissenschaftlicher Thätigkeit und allseitiger weiterer Ausbildung der eigenen geistigen Fähigkeiten. Sie werden dazu, wie Döllinger sagt, viele Väter und Mütter von schlaflosen Nächten, von nagendem Kummer und peinigender Angst erlösen, und zahlreiche Jünglinge vom Untergange retten, andere vor lebenslänglicher Reue bewahren" (Univ. f. u. j. S. 31); erstere können ja nicht bloß wegen der äußeren Bedürfnisse ihrer Söhne unbesorgt sein, sondern sie wissen auch, daß dieselben in guter Gesellschaft sind und *väterlich* überwacht werden.

Was nun im einzelnen des theol. Konvikt in Paderborn betrifft, so scheint es allzu sehr eine religiöse, ascetische *Erziehungsanstalt* ohne alle freie Bewegung zu sein. Zur Begründung dieser Behauptung will ich die Tagesordnung desselben, wie sie von einem Mitgliede angegeben ist, hier mittheilen: 5 Uhr Aufstehen; 5½—6 U. Betrachtung (kontemplative); 6—6½ U. Messe; darauf Kaffee und hiernach Silentium oder Kollegienbesuch bis Mittag; 12½ U. Essen, danach frei bis 3¾ U.; 4—7 Uhr Silentium; 7 U. Essen; darauf Gebet in der Kapelle; 8½ U. Betrachtung, vom Präses gehalten; danach Schlafen.

Hieraus sehen wir, daß unser Konvikt rücksichtlich der Disciplin fast nichts anderes ist als ein anticipirtes Priesterseminar; wir finden hier dieselbe strenge Lebensweise, dieselbe Gebundenheit und Abgeschlossenheit, dieselben geistlichen Uebungen, wobei die Exercitien im Anfange jeden Schuljahrs nicht fehlen, dieselbe Zucht unter zwei Regenten (Präses und *Repetenten*). Es unterscheidet sich von dem Klerikalseminar nur durch den materiellen Unterricht und durch das Fehlen einer geistlichen Uniform. Jedoch wird letztere bei vermehrten Mitteln bald genug nachfolgen, da eine solche ja von den Konviktoristen in Münster schon längst getragen wird. Danach glaube ich mit H. K. allerdings befürchten zu müssen, daß aus einer solchen, vom ersten Anfange der Bildung stets am Gängelbande geleiteten Jugend kein selbständiger, erfahrener und praktischer Klerus hervorgehen könne. Die Zukunft muß freilich noch darüber entscheiden, da die Konvikte bei uns noch ziemlich jung und greifbare Erfolge oder Vortheile noch nirgends nachgewiesen sind. Von dem Paderborner Institute habe ich bis jetzt nur zwei Klagen vernommen: man behauptet nämlich erstens, daß den Zöglingen desselben viel geistlicher Hochmuth eingepflanzt würde, so daß manche beispielshalber nicht einmal ihre früheren *weltlichen* Lehrer mehr grüßten und dadurch in *dieser Beziehung* unter das Niveau eines gewöhnlichen Bauernjungen, der doch in allen Fällen seinen

früheren Elementarlehrern die gebührende äußere Achtung bewiese, weit herabsänken. Ferner klagt man, daß sich die Konviktoristen über die anderen, dem Konvikt nicht angehörenden Kommilitonen weit erhaben dünkten, weshalb sie denn auch bei diesen sehr mißliebig seien und von ihnen mit einem bezeichnenden Schimpfworte betitelt würden.

Kapitel XVII.

Kongregation des Index. Wissenschaftliches Lehramt.

Im 23. Kapitel des ersten Theiles der Synodal-Statuten wird auch den Geistlichen eingeschärft, sich der Lesung solcher Bücher zu enthalten, welche durch das natürliche göttliche Gesetz, sowie durch die „Kirche" verboten seien. Wenn zu dem Verbote durch das göttliche Gesetz auch noch das der Kirche **oder (sive)** der heil. Kongregation des Index komme, so müsse man sich um so mehr der Lectüre der glaubenslosen und sittengefährlichen Schriften enthalten. Den Dekreten jener heiligen Kongregation des Index sei ein solcher Gehorsam zu leisten, wie sie selbst ihn forderten. Einige Dekrete nähmen bloß eine disciplinare Gewalt in Anspruch und wollten nur unsere äußeren Handlungen leiten, ohne unsere Zustimmung oder Nichtzustimmung zu verlangen, indem sie bloß das Lesen oder Aufbewahren gewisser Bücher einfach verböten. Zu solchen Büchern gehörten unter anderen anonyme oder ohne Approbation des Bischofs herausgegebene Schriften, ferner Bücher von Ketzerhäuptlingen, welche über Religion nicht handelten u. s. w. Andere Dekrete hätten dogmatische oder doktrinale Kraft und verurtheilten die Bücher selbst als häretische, irrige, im Verdachte der Häresie stehende (haeresim sapientes), Aergerniß gebende. Diese Dekrete verböten, „daß wir über die Lehren solcher Bücher anders dächten, als von der heil. Kongregation festgesetzt sei." Gegen diese Bestimmungen der Synodal-Statuten eifert „D. D." S. 63 auf das nachdrücklichste, indem dieselben in der angegebenen Tragweite heute gar keine Berücksichtigung finden könnten. Es scheint wirklich fast lächerlich, irgend welche Bücher deshalb verbieten zu wollen, weil sie ohne den Namen des Verfassers, ohne bischöfliche Approbation herausgegeben oder von Ketzerhäuptlingen verfaßt sind, während sie gar nicht über religiöse Dinge handeln. Besonders wird in „D. D." lauter Protest dagegen erhoben, daß der Indexkongregation Unfehlbarkeit beigelegt werde, da wir eine solche nur einem allgemeinen Koncil mit dem Papste und dazu noch bloß

in Glaubenssachen zugeständen. Wegen der hohen Wichtigkeit dieses Gegenstandes muß ich noch einen Augenblick länger dabei verweilen. Von Tag zu Tag nämlich wird besonders bei den deutschen Gelehrten, Geistlichen und Laien, die Stimmung gegen die von der Inderkongregation jetzt gehandhabte Censur wissenschaftlicher Werke eine feindseligere und gereiztere. Sie gestehen der Kirche überhaupt nur das kirchliche Lehramt, d. h. die Festsetzung ihrer Glaubens- und Sittenlehre zu; das wissenschaftliche Lehramt aber, d. h. die durch die Vernunft geforderte Entscheidung über rein wissenschaftliche, philosophische, geschichtliche, sociale, politische und ähnliche Fragen sei den einzelnen Geistern und der Gesammtheit der denkenden Männer zu überlassen. Daher protestirt ein großer Theil der deutschen Theologen und Philosophen vor allem gegen das Verfahren und Bestehen der Inderkongregation, dieses „geistigen Tyranneninstitutes“, an dessen Beschlüsse wir unter Strafe der Exkommunikation gebunden sein sollen. Sehr hart urtheilt über dieselbe ein Recensent in der Augsb. Allg. Zeitung vom 15. Juni; er nennt sie „eine längst lächerlich gewordene Spottgeburt der Ignoranz und Intoleranz. Index und Kirche seien sehr verschiedene Dinge; der größte Irrthum bestände nicht einmal in einigen verkehrten Urtheilen dieses interessanten Instituts, sondern in der Gesammterscheinung und der ihm zu Grunde liegenden verkehrten, alles wissenschaftlichen Sinnes baaren Voraussetzung von der Möglichkeit, den menschlichen Geist, und gar erst den Geist des Christenthums, gleichsam unter eine Glasglocke zu sperren, uneingedenk des Wortes der Schrift: spiritus flat ubi vult!“ Mit ähnlicher Schärfe spricht über die Inderkongregation unser echt katholischer, gelehrter und freimüthiger Landsmann Prof. Michelis. Er schreibt: „Die Inderkongregation ist nicht ein nothwendiges Glied im kirchlichen Organismus, sondern ein Institut von jedenfalls sehr zweifelhaftem Werthe, dessen Erfolge in älterer und neuer Zeit jeden Katholiken, der aus der Geschichte Erfahrungen zu sammeln im Stande ist, im wahren Interesse der Kirche im höchsten Grade bedenklich machen müssen. Der Bestand und das Verfahren der römischen Inderkongregation, wie es jetzt ist und wie ich es in diesem Augenblicke thatsächlich erfahre, ist ein schlechthin ungerechtes, auf keinem Rechtsprincipe beruhendes, jeder Gerechtigkeit Hohn sprechendes. Es ist, so wie es jetzt besteht und gehandhabt wird, ein innerlich unsittliches, nicht allein zum Wesen der Kirche nicht gehörendes, sondern auch dem Sinne der Kirche nicht entsprechendes; es ist nur ein Krankheitssymptom in der Kirche. Weder ist in dem Organismus der Kirche, wie Christus ihn auf Erden

gegründet, eine solche Institution, als welche jetzt die Indexkongregation funktionirt, direkt und unmittelbar angelegt, noch ist dieselbe aus der gesunden geschichtlichen Entwickelung dieses Organismus hervorgegangen; sie ist eine Erbschaft jener Schattenseite der mittelalterlichen Entwicklung der Kirche, welche in der ganzen Kirche seiner Zeit den Ruf nach der Reformation in capite et membris hervorrief, die erst dann genügend vollzogen ist, wenn wir aus dem Zustande des büreaukratischen Absolutismus, der in einen reinen Mechanismus ausläuft, in die dem lebendigen Organismus der Kirche entsprechende Verwaltung zurückgekehrt sind. Indem die römische Indexkongregation in ihrem jetzigen Bestande und Verfahren auf diesen Krankheitszustand in der Kirche sich steift, gibt sie die Kirche Gottes auf Erden nicht bloß dem Hohne der Böswilligen, den man tragen muß, sondern auch der Verachtung der Vernünftigen preis, was nicht zu sein braucht (nicht sein soll!); sie wirft auf die Kirche, welche in Wahrheit die Mutter und der Hort aller echten sittlichen und geistigen Freiheit auf Erden ist, den Schein eines Schergenthums für die Finsterniß, oder wenigstens eines vergrämten Schulmeisterthums; sie hemmt die frische, vertrauensvolle, selbständige Kraftentwickelung des Individuums in der Kirche, und fördert in demselben Maße Unwahrhaftigkeit, Heuchelei und Pharisäerthum. Allein durch das Verfahren gegen Galilei hat die Indexkongregation der Kirche vielleicht mehr geschadet, als alle Häresien der neueren Zeit zusammen; es brauchte dieses Verfahren aber nicht so zu sein, und es hängt der ganze unabsehbare Schaden, der der Kirche aus diesem auf sie geworfenen Schein der Opposition gegen den berechtigten geistigen Fortschritt in der Menschheit erwachsen ist, eben an der schiefen und zweideutigen Stellung, in der die Indexkongregation sich entwickelt hat". (50 Thesen, Appell. S. IV—V.)

Man wird in der That unter den jetzigen Verhältnissen entweder auf die gänzliche Beseitigung oder wenigstens auf eine vollständige Umgestaltung und Veränderung der Indexkongregation und ihrer Thätigkeit hinwirken müssen; denn so, wie sie jetzt besteht und ihre Thätigkeit entfaltet, ist sie nicht allein nutzlos, sondern auch für das Ansehen der katholischen und kirchlichen Wissenschaft höchst nachtheilig. Einmal nämlich ist es bei der gegenwärtigen unermeßlichen Geistesthätigkeit auf literarischem Gebiete thatsächlich ganz unmöglich, alle die zahllosen, täglich in der ganzen christlichen Welt erscheinenden verdächtigen, antikirchlichen und nur einem Theile der Menschheit sittengefährlichen Werke zu censuriren: die Indexcongregation kann noch nicht den zehnten Theil

derartiger Bücher mit ihrem Anathem belegen. Eine solche theilweise Censur wird dazu noch die von dem Bann betroffenen Schriftsteller um so mehr erbittern, als die meisten anderen leer ausgehen. In allen Fällen aber wird das Verdammungsurtheil erst dann nachfolgen oder nachhinken können, wenn die betreffenden Schriften längst vom Publikum gelesen sind; dasselbe wird daher höchstens noch dazu beitragen, daß man auf das censurirte Buch aufmerksam gemacht wird und es daher erst recht liest. Gegen die Presse endlich, diese sechste Großmacht, hat sich die Kongregation des Index bis jetzt ganz ohnmächtig erwiesen, und doch ist gerade die Presse, wie die Ursache großen Segens, so auch der Grund großer Uebel in der Welt. Zweitens ist die Indexkongregation rücksichtlich der Wissenschaft ein durchaus schädliches Institut. Alle menschliche Vernunftwissenschaft muß unbedingt frei sein. Wie alles physische Leben, so gedeiht auch alles geistige Leben nur in der Freiheit. Gott hat uns die Vernunft, diese höchste Kraft der Seele, zu eigenem Gebrauche gegeben und gar keine einzelne Genossenschaft dazu eingesetzt, dieselbe zu beherrschen und nach Belieben in Fesseln zu legen. Wenn einzelne Geister in Irrthum und Opposition gegen kirchliche Lehren gerathen, so kann und soll die Kirche nach unserem Glauben nur auf einem allgemeinen Koncil unter Vorsitz des Papstes entscheiden, was gegen die Glaubens- und Sittenlehre verstößt. Eine besondere Körperschaft, wie die Indexkongregation, brauchen wir gar nicht als Schiedsrichterin über unser Denken, über das was wahr oder falsch ist, selbst in kirchlichen Dingen, geschweige in nichtkirchlichen, anzuerkennen. Die Mitglieder der Kongregation des Index können gerade so gut irren, wie andere Menschenkinder: die Geschichte beweist es. Wenn ich daher behaupte, daß der Ausspruch dieser Kongregation für einen einzelnen Fall keinen Werth habe, falls er nicht durch einleuchtende Vernunftgründe bestätigt wird, so glaube ich dabei ein ganz orthodoxer Katholik sein und bleiben zu können, wie ich es eben wünsche. Auch scheint es, daß ich bei diesen Ansichten noch nicht einmal mit Herrn Dr. Rintelen, unserem Hauptvertreter „der kirchlichen Wissenschaft und Praxis", in Widerspruch gerathe! Derselbe sucht nämlich die scharfen Bestimmungen der Synodal-Statuten durch die Behauptung abzuschwächen, daß diejenigen Dekrete der Indexkongregation, welche den Inhalt eines Buches für häretisch oder irrthümlich u. s. w. erklärten, einfach forderten, daß man das Buch nicht nur nicht lese (!), sondern auch seinen Inhalt als häretisch oder irrthümlich ansehe; sonst aber nähmen sie keine höhere Unfehlbarkeit (selbst in Glaubenssachen!) in Anspruch. Die Kirche habe die Pflicht, auftauchende glaubenswidrige Systeme und Lehren durch

ihre Lehr-Auktorität als solche zu bezeichnen und davor zu warnen (placet!), und das thue sie durch eine dazu bestimmte Behörde, die Indexkongregation, indem sie dann in der Regel (?) der Wissenschaft das Nähere zu erörtern überlasse. Diese Entscheidungen der genannten Behörde, gegeben unter Beihülfe einer zahlreichen Versammlung von gewissenhaften, durch Wissenschaft (jetzt die scholastische!) und Rechtgläubigkeit ausgezeichneter Theologen der verschiedenen Nationen hätten an sich in Glaubenssachen eine so große Auktorität, daß ihnen niemand die höchste Achtung und Zustimmung versagen könne (mit Einschränkungen einverstanden!). Bl. f. kirchl. W. u. Pr. Nro. 4. Danach brauche ich der Indexkongregation gar keine Unfehlbarkeit zuzuerkennen; sie ist mir, um es gerade herauszusagen, eine einfache Recensionskommission, deren Urtheile mehr oder weniger wahr und falsch sein können. Deshalb ist dieselbe denn auch als eine verbietende Gewalt ganz aufzuheben; im besonderen sind ihre Verbote für den gereiften und gebildeten Mann sowohl in Rücksicht der sittengefährlichen als der wissenschaftlichen Schriften vollständig auszuschließen. Wenn das Koncil von Trient in der 7. Regel über die verbotenen Bücher die alten von den Heiden (Griechen und Römern) verfaßten Schriften, welche schlüpferige und unsittliche Dinge behandeln, wegen der Eleganz und Eigenthümlichkeit der Sprache (propter sermonis elegantiam et proprietatem) allgemein zuläßt und nur für die unreife Jugend verbietet, warum will man die in der Landessprache geschriebenen Bücher verbieten, falls man sie aus irgend einem verständigen Grunde lesen will? Warum soll man sich erst die Erlaubniß dazu vom Bischofe holen? Dabei weiß man in den allermeisten Fällen noch nicht einmal, ob ein Buch auf dem Index steht oder nicht. Wir Laien wenigstens werden davon nicht officiell in Kenntniß gesetzt. Wer sittengefährliche Schriften in schlechter Absicht liest, sündigt ohnehin gegen das natürliche Gottesgesetz. Für die unreife Jugend können und müssen allein ihre Erzieher sorgen. Fort also mit solchem Zopf! Noch dringender verlange ich, daß kein wissenschaftliches Werk verboten werde: einen besonderen Grund brauche ich nach den obigen Erörterungen wohl nicht mehr dafür anzugeben. Hiernach muß es unser aufrichtigster Wunsch sein, daß die Indexkongregation entweder ganz aufgehoben oder darauf beschränkt werde, etwa in einer Zeitschrift ohne besondere kirchliche Auktorität über solche Werke, die ihr für die Sitten gefährlich oder gegen die Lehren der Kirche zu verstoßen scheinen, ihr Urtheil abzugeben. Dann wird man selbst unter uns Katholiken aufhören, sie als eine geistige Zwingburg anzuklagen, die augenblicklich sogar noch Partei nehme und

alle weitere wissenschaftliche Bewegung namentlich bei uns Deutschen zu hemmen drohe. Die Inderkongregation zieht nämlich jetzt, um nur ein Beispiel anzuführen, hauptsächlich die Vertreter der deutschen historischen Wissenschaft und Theologie vor ihr strenges Gericht, wobei sie den Maßstab für ihre Urtheile aus der Scholastik oder der alten Schule nimmt. Dazu macht sie sich mit unglaublicher Schnelligkeit über derartige Schriften her. Professor Michelis hatte 50 Thesen zur Besprechung über wichtige kirchliche und sociale Fragen aufgestellt und besonders gegen die „alte Schule" gerichtet. Schon nach etwa drei Monaten aber wurden sie von der Kongregation des Inder verboten [1]). Heißt das nicht jede geistige Bewegung von Grund aus abschneiden? Früher vergingen wenigstens mehre, oft viele Jahre, ehe die Kongregation über eine Schrift ein Urtheil fällte; jetzt aber ist sie zu einer wahren Präventiv-Behörde für alles wissenschaftliche

---

[1]) Mit gerechter Entrüstung klagt daher Michelis: „Der katholische Gelehrte ist jetzt in seinem ganzen geistigen und sittlichen Sein ohne jeden Rechtsschutz den Entscheidungen einer Behörde preisgegeben, welche einerseits keine dogmatische Auktorität in Anspruch nimmt und andrerseits in der Meinung der Menschen doch mit einer solchen umkleidet ist. Man erfährt durch die Zeitungen, daß man in Rom durch die Inderkongregation in den Augen der katholischen Welt geächtet ist; meine Unbescholtenheit, mein Vertrauen zu mir selbst, die Grundlage meines Wirkens in meinem Berufe, vielleicht die Grundlage meiner äußeren Existenz ist mir zerstört; ich bin menschlich genommen vernichtet — warum, wodurch? Wo liegt das Verbrecherische in meinen Thesen? Ist alles mit einander verworfen? Ist es dieser oder jener Punkt? Ich weiß es nicht; ich erfahre nichts davon. Ich frage jeden Juristen, ich frage jeden, der noch das geringste Rechtsgefühl hat, ob es traurigere Zustände geben kann? ob es nicht im Interesse der katholischen Kirche liegt, solche Zustände um jeden Preis zu durchbrechen? Aber, sagt mir einer, du bist doch nicht unfehlbar! (die Inderkongregation auch nicht!). Gewiß nicht; ich habe ja in den Thesen eben **disputable** Sätze aufgestellt. Du kannst doch als guter Katholik von der Kongregation in Beziehung auf das Dogma Belehrung annehmen, wenn sie auch nicht gerade unfehlbar ist! Ohne Zweifel; aber wer macht Miene mich zu belehren; ich erfahre ja gar nichts, als daß ich geächtet, daß ich vernichtet bin!

Du kannst ja die genauere Instruction hinterher einziehen! Allerdings, vielleicht bekomme ich dann näheren Aufschluß, nachdem ich gebrandmarkt bin. Man wolle mich nicht auf patriarchalische Verhältnisse verweisen! Die reichen da nicht mehr aus, wo **Partei** und **Intrigue** eine so große Rolle spielen; wir verlangen Rechtsschutz und entwickelte Rechtsverhältnisse, zu denen das Zeug im Organismus der Kirche vollständig vorhanden ist." (l. l. S. V.)

und freie Denken geworden. Bedenklich wird in dieser Beziehung die Stimmung bei einem großen Theile der deutschen Gelehrten durch die Annahme, daß die Indexkongregation nach Denunciationen und Parteiblättern verfahre, und sich bei ihren Beschlüssen vorzugsweise durch Mitglieder des Jesuitenordens leiten und bestimmen lasse, weil die Jesuiten sich einmal die Ausbildung der Scholastik zu ihrer Hauptaufgabe gemacht hätten, darin alles Heil für die Kirche sähen und darum keine anderen Ansichten und Systeme duldeten. Aus all diesen Gründen wiederhole ich den Wunsch, daß die Kongregation des Index in ihrem jetzigen Bestande ad utilitatem ecclesiae beseitigt, dieser Gegenstand auf die Tagesordnung des nahe bevorstehenden allgemeinen Koncils gesetzt und zum Segen der Kirche und der Wissenschaft erledigt werde.

Kapitel XVIII.

Centralisation. Die Jesuiten.

Der sehr verständige Wochen-Rundschauer der „Köln. Bl." Nr. 90, 1865 tritt lebhaft gegen das Streben nach einer allzu engen Uniformität in der Kirchenverwaltung auf. Schon Görres habe vor fast 50 Jahren (1819) geschrieben: „Um sich in das richtige Verhältniß zum **Staate** zu setzen, muß die Kirche sich stärker als je an ihre Einheit schließen, und die geschlossene Phalanx ihrer Hierarchie, an der mehr als ein Mal die Willkür sich gebrochen, ihr auch jetzt unerschüttert entgegenhalten. Hat sie dann einmal von dieser Seite (des Staates!) Licht und Freiheit sich errungen, und ihre billige Dotation, die ihr der Staat noch immer vorenthält, erlangt, dann wird sie bei der ungeheueren Reproduktionskraft, die ihr beiwohnt, sich leicht wieder aus sich selbst zeitgemäß ergänzen, und dann ihre übrigen Verhältnisse durch Synoden und Koncilien ordnen, und in dem Maße, wie die Ideen sich von neuem beleben, wieder verjüngt erstehen; dann erst wird es an der Zeit sein, jedem allenfallsigen Despotismus, der sich in ihr entwickeln wollte, zu begegnen, da das katholische Deutschland so wenig den kirchlichen wie den politischen sich gefallen zu lassen irgend eine Neigung hat". Wenn Görres heute noch lebte, würde er den Augenblick dieser zeitgemäßen „Verjüngung und Ergänzung" für nahe bevorstehend halten. Das kirchliche Bewußtsein habe seit jenen Tagen einen ungemeinen Aufschwung erfahren, die Ideen seien von neuem belebt und strebten nach leiblicher Darstellung: allerdings lasse das Verhältniß der Kirche zum Staate noch fast allerwärts manches

zu wünschen übrig, aber es sei doch im ganzen viel besser geworden als damals, und es sei nicht zu erwarten, daß die Weiterverfolgung des Centralisationssystems hierin noch irgend eine Besserung bewirken könnte. Das Heil liege vielmehr auf dem anderen Wege. Denn die Kirche habe es heute weit mehr mit den Völkern, mit der öffentlichen Meinung, als mit den Regierungen zu thun; hier aber sei Mißtrauen und Abneigung gegen die Centralisation weit verbreitet. Die Selbstregierung sei das Panier der Zeit geworden, und gerade die tiefsten Geister auf allen Gebieten suchten im Zurückgehen auf die ursprünglichen lebendigen Triebe jeder Gemeinschaft die Regel einer harmonischen freien Gestaltung der Dinge zu finden. Man könne nicht leugnen, daß seit zehn Jahren die Kirche an Terrain eher wieder verloren als gewonnen habe, und der mächtigste Grund dafür sei ohne Zweifel in dem Widerstreben der Geister gegen diejenige Richtung zu suchen, welche, von den hierarchischen Ideen des späteren Mittelalters erfüllt, auf eine strenge Centralisation des kirchlichen Lebens hinarbeite und durchblicken lasse, daß sie nicht übel Lust habe, womöglich die mittelalterliche Herrschaft der Kirche über den Staat wieder herzustellen.

„Der kirchliche Organismus ist seinem Wesen nach unvergänglich; die Ideen, welche ihn konstituiren, die Idee der Gemeinde, des Priesters, des Bischofs, des Pabstes, sie können nicht zu Grunde gehen und sind auch heute erhalten: aber nicht alle diese Ideen äußern sich stets mit derselben Kraft, und seit langer Zeit ist die Gemeinde hinter dem Priester, der Priester hinter dem Bischof, der Bischof hinter dem Pabste vielleicht allzu sehr zurückgetreten. Die allgemeinen Koncilien scheint man fast principiell vermeiden zu wollen (wird wohl jetzt anders werden), die Provinzialsynoden, soweit sie erneuert wurden, haben eine wirklich **lebendige** Wirksamkeit doch nicht ausgeübt— und die Diöcesan-Synoden? — Unsere Zeit gleicht in manchen Beziehungen den ersten Jahrhunderten des Christenthums. Die Kirche hat fast überall aufgehört, eine politische Macht zu sein, wie sie es im Mittelalter war; der Einzelne steht ihr frei gegenüber; er will allein **geistig** gewonnen und festgehalten sein. Dabei ist das kirchliche Bewußtsein viel stärker als in den letzten zwei Jahrhunderten; es ist eine kirchliche Wissenschaft im Entstehen (wird aber sehr verfolgt oder mißgünstig angesehen!), welche sich ihrer vorwiegenden Neigung nach an die der alten Quellen wieder anschließt, wie diese aus den philosophischen Quellen des Alterthums unmittelbar schöpft und scholastischen Definitionen eine mehr auf Geschichte und Exegese

gegründete Entwicklung der Glaubenslehren vorzieht — deutsche Theologie! —. So scheint vieles darauf hinzuweisen, nun auch die kirchlichen Verfassungsformen der ältesten Zeit wieder mit neuem Leben zu erfüllen, die Gemeinde, das Bisthum ihre unverlierbaren Rechte freier als bisher ausüben zu lassen." „Worin manche eine Blüthe des kirchlichen Lebens sehen (im Büreaukratismus und Absolutismus!), darin können wir nicht umhin eine Gefahr zu erblicken. Die Kirche ist **verantwortlich** für das Heil der Menschen; sie darf und soll sich nicht auf sich selbst zurückziehen; das aber thut sie, wenn sie der Gesellschaft nicht in denjenigen Formen entgegentritt, welche, natürlich unbeschadet des Wesens der kirchlichen, vom Heilande gegründeten Verfassung, dem Verständnisse des jedesmaligen Zeitalters am nächsten liegen. Die Kirche kann dieses Entgegenkommen zeigen, weil ihre wesentlichen unverlierbaren Verfassungsformen, richtig verwirklicht, alle Bedürfnisse zu befriedigen vermögen. Die Berufenen aber müssen mit Bewahrung der geschichtlichen Errungenschaft die Regel der Neugestaltung aus derselben Quelle schöpfen, aus welcher der Strom der ersten Entwicklung geflossen ist. Denn jede wahre Reformation muß zugleich eine Restauration, ein Zurückgehen auf die Idee sein".

Von ähnlichen Gesichtspunkten geleitet, tritt nun der Verfasser der Schrift „D. D." in scharfer Weise gegen die Jesuiten auf, indem er ihnen schuld gibt, daß sie hauptsächlich die unbeschränkte Durchführung der centralistischen und bureaukratischen Regierungsgewalt in der Kirche beförderten. Die faktischen Verhältnisse bewiesen das zu klar; überall in kirchlichen Kreisen spielten die Jesuiten die erste Rolle; in Rom vermöchten sie alles, und bei den deutschen Bischöfen seien sie das Faktotum. In Paderborn wären sie beim Bischofe sehr beliebt und besäßen sein ganzes Vertrauen; die Domkanzel hätten sie schon okkupirt — ich füge hinzu, auch die Kanzel in der Universitätskirche —. Wie die Freiheit des einzelnen Jesuiten fast ganz aufgehoben sei, und derselbe dem stummen Knechte gliche, dem sogar das wissenschaftliche Fach, in welchem er thätig werden solle, von oben her bestimmt würde, so richte sich auch das heutige absolutistische Kirchenregiment durch und durch nach den Grundsätzen dieses Ordens. Der Bischof verlange nach einer ganz gleichen Stellung seiner Geistlichen, was er durch den Versuch beweise, die vita communis, worin sich der einzelne Kleriker ad nutum episcopi stellen müsse, allgemein einzuführen.

Die ganze Bildung der Jesuiten würde der Weltgeistlichkeit zum Vorbilde hingestellt; dieselbe in die, von den Jesuiten gepflegte Schule

des Thomas von Aquin zu ziehen, sei der lebhafteste Wunsch des Bischofs. Die Philosophie dieser Schule aber sei nun der eigentliche Henkel, woran die militärisch-orientalische Zwingherrschaft in unser Zeitalter hineingetragen werde.

Es sei ferner Vorschrift im Jesuitenorden, daß jedes einzelne Mitglied immer genau beobachtet und darüber am Jahresende ein ganz genauer Bericht beim Ordensgeneral eingereicht werde. Wer als Wächter bestellt sei, wisse niemand. Aehnliches beabsichtige unser jetziges Kirchenregiment durch Einrichtung von „Konduitenlisten", welche der Pfarrer gar über die Laien führen solle.

Endlich wird den Jesuiten Herrschsucht vorgeworfen, indem sie sich über Gebühr unter dem christlichen Volke möglichst viel Macht und Ansehen zu erwerben suchten; weil sie nur zu gut wüßten, daß Geld und Intelligenz die Welt beherrsche, so errichteten sie ihre Kongregationen für junge Kaufleute und die studirende Jugend. — Die Vertheidiger der Jesuiten haben gegen diese Anklagen nur sehr wenige oder sehr schwache Widerlegungen gebracht. Hil. Severin nimmt die Jesuiten wegen ihrer sittlichen und kasuistischen Grundsätze in Schutz und führt eine lange, sich darauf beziehende Schutzrede des Bischofs von Mainz an. H. S. hat in diesem Punkte absichtlich oder unabsichtlich, wie überall in seiner Schrift, ganz am Ziele vorbeigetroffen; denn gegen die genannten Grundsätze hat H. K. keine Silbe gesagt; er hat vielmehr selbst davon die günstigste Meinung, wie ich aus Erfahrung versichern kann. Weitläufiger, aber nicht gründlicher läßt sich der Herr an der Weser im W. K. Nr. 25 auf die Sache ein. Er bestreitet zuerst im allgemeinen, daß die Rolle, welche die Jesuiten spielten, eine unberechtigte oder schädliche sei. Er verlangt für das Gegentheil Thatsachen, die bewiesen, zahlreich und bedeutsam genug seien. Auf Erzählungen von Dingen, welche nicht klar gestellt oder aus dem sachlichen Zusammenhange gerissen seien, auf Anekdoten, (die H. K. in Bezug auf den Jesuitenorden gar nicht erzählt hat), Andeutungen, allgemeine Phrasen lasse er sich nicht ein. Er fragt H. K., ob er es sich nicht möglich denken könne, daß die Rolle der Jesuiten eine nützliche und heilsame sei, und daß seine Gedanken und Urtheile Irrthümer und Vorurtheile seien. Die Möglichkeit einer solchen Annahme müsse jedem unbefangenen Manne nahe liegen (?) Die Antworten auf diese allgemeinen Behauptungen und Fragen sind im Folgenden mit enthalten.

Unser Antikritiker sagt nämlich weiter, „es könne auch der Beweis nicht erbracht werden, daß unser Pabst Pius IX., seine Kardinäle und

die Beamten der allgemeinen Regierung der Kirche nach der Pfeife der Jesuiten tanzten. Das Ding sei gar zu dumm-komisch, als daß es wahr sein könne. H. K. solle sich doch hinter seiner „sittlichen Entrüstung" über das schlaue, ränkevolle Treiben der jesuitischen Kamarilla verschanzen, die den alten guten Pabst so schmachvoll mißbrauche". — Mit solchen unverständlichen Rodomontaden und Uebertreibungen schlägt man keinen Gegner todt, am wenigsten H. K. Dieser behauptet einfach, die Jesuiten vermöchten in Rom alles. Wer das leugnet, der weiß gar nicht, welche Vorwürfe die Vertreter der Decentralisation und der deutschen Theologie den Jesuiten in dieser Beziehung machen. Da die Sache zu bekannt ist, und jeder weiß, welches gegenwärtig die „Männer des Syllabus, der Encykliken und Allokutionen" sind, so verweise ich den Antikritiker an die Schriften oder die Person der Münchener, Tübinger, Bonner Theologen und Gelehrten, sowie ihrer zahlreichen Anhänger, nicht aber an die der Mainzer und Würzburger; oder wenn ihm das zu umständlich ist, so kann er sich auch an H. K. wenden; der wird ihm ganz befriedigende nähere Auskunft geben. Hiebei kann ich nicht umhin, meine Verwunderung darüber auszusprechen, wie der Pfarrverwalter mit der Bewegung und dem Streite zwischen den Wortführern der deutschen historischen Wissenschaft und denen der alten scholastischen Schule, zu deren Fahnenschwingern die Jesuiten gehören, hat so ganz unbekannt bleiben können! Eine die Kommunikation vermittelnde Eisenbahn führt doch jetzt an seinem Aufenthaltsorte eben so wohl vorbei, als an seinem früheren, wo er viel erleuchteter zu sein schien!

Weiter erhebt sich unser Gegner mit dem größten Zorne gegen die Behauptung, daß die „deutschen" Bischöfe und gar erst der Bischof von Paderborn gefangen in den Fesseln der Jesuiten lägen. Wer denn die Fesseln geschmiedet habe? Etwa der Pabst? Ob die Jesuiten etwa von ihm mit geheimen Vollmachten versehen seien? Es sei nicht zu mißbilligen, wenn ein Jesuit, jedenfalls ein Mitbruder der Weltgeistlichen, wenn ein erfahrener, mit den „thatsächlichen" Verhältnissen vertrauter, gänzlich uneigennütziger, persönlich frommer und theologisch gebildeter Jesuit auf **Verlangen** oder **Befehl** irgend einem Bischofe Mittheilungen mache, Urtheile abgebe, dies und jenes vorschlage u. s. w. Gegen letzteres haben natürlich auch wir nichts einzuwenden; wohl aber mißbilligen wir es und glauben, daß es dem Gesammtwohle der Kirche empfindlich schade, wenn die „deutschen" Bischöfe scholastischer Richtung sich freiwillig, nicht unfreiwillig, in die geistige Gefangenschaft und Leitung der Jesuiten begeben, und mit oder ohne Verlangen

und Befehl ihre Mittheilungen, Urtheile, Rathschläge und „Vorschläge“ annehmen. Daß nun aber wirklich die Jesuiten bei den scholastischen „deutschen“ Bischöfen das Faktotum und die fast alleinigen Rathgeber sind, kann unser Antikritiker von den Männern erfahren, die ich ihm oben angegeben habe; daß ebenso die Jesuiten bei unserem, gleichfalls zur alten Schule gehörenden Bischofe geradezu allmächtig sind, darüber werden ihn viele Männer in Paderborn belehren, denen es vergönnt ist, bisweilen hinter die Koulissen zu sehen, oder zu hören, was hinter denselben vorgeht; ihm hier die Namen öffentlich zu nennen, verbietet mir aus begreiflichen Gründen die Diskretion; wenn er sie aber absolut verlangt, so mag er sich an H. K. wenden, ich werde diesem dann die Namen meiner Gewährsmänner mittheilen. Weitere „Andeutungen“ und Thatsachen in Betreff dieses ganzen Punktes wird unser Antagonist noch im Verlaufe dieser Schrift finden. Seine Behauptung daher, daß die deutschen Bischöfe, unseren Bischof nicht ausgenommen, nicht allein nach den Rathschlägen der Jesuiten, auch nicht einmal vorwiegend, urtheilten und handelten, sondern auch in ihren Behörden und im Klerus, sogar in „verschiedenen“ Laien genügende Organe hätten, um wissen und erfahren zu können, wie die vorliegenden Dinge behandelt werden müßten, lasse ich vorläufig in dieser unbestimmten Allgemeinheit auf sich beruhen.

Der Antikritiker fährt fort: „Für die Bemerkung darüber, daß die Jesuiten die Domkanzel fast allein in Besitz genommen hätten und dies den Domherren und Domvikarien nicht zur allerhöchsten Ehre gereiche, würden letztere dem H. K. nicht sehr dankbar sein. Es sei kein so großes Unglück, wenn P. Bertels im Dome predige, oder möglicher Weise bald ein anderer. Wenn nur gut gepredigt werde, so könne H. K. zufrieden sein“. Das bin ich auch, allein ich wünsche nicht, daß die Jesuiten beinahe ausschließlich im Dome und in der Universitätskirche predigen, weil ich fürchte, daß darunter das Ansehen der Domherren, sowie die weitere Ausbildung und Uebung der Domvikarien und Pfarrgeistlichen leide. Zur Abwechslung sind dann und wann Predigten von tüchtigen und lebenserfahrenen Mitgliedern der Gesellschaft Jesu gewiß nicht unerwünscht; am öftersten aber wollen wir „Schäflein“ unsere „Hirten“ und eigentlichen Seelsorger hören; diese können wir besser verstehen, und diese machen uns die Sache meistens nicht zu lang. Dabei ist es selbstverständlich, daß für die Kuratstellen in Städten, wie Paderborn, die tüchtigsten Geistlichen als Prediger bestellt werden müssen; an solchen aber ist unsere Diöcese reich genug, wenn man nur diejenigen aus-

wählen will, welche durch wissenschaftliche Tüchtigkeit und Rednertalent sich auszeichnen, und nicht für Städte unfähige Schützlinge vorzieht.

In Bezug auf das Verhältniß der einzelnen Mitglieder des Jesuitenordens hat unser Gegner gar nichts widerlegt. Er tadelt zunächst den derben Ausdruck „stumme Knechte"; wer möchte mit einem so gearteten Individuum etwas zu thun haben wollen? Die Vorstellung, welche jene Ausdrucksweise hervorrufe, sei eine falsche(?). Die Jesuiten seien ihren Obern gehorsam, die Obern handhabten die Statuten, und die Statuten wären jedem Mitgliede der Gesellschaft bekannt, ehe Profeß abgelegt würde. Wenn nun diese Mitglieder, unter denen man doch vergeblich nach Dummköpfen und Heuchlern im Talar suchen werde (was soll dieser Satz?!), frei einträten und auf die Statuten der Gesellschaft sich verpflichteten, so schleudere H. K. ja mit seinen Worten ungefähr zehn tausend gebildeten, uneigennützigen und aufopfernden Männern den Vorwurf ins Gesicht, daß sie „stumme Knechte" seien (diese Schlußfolgerung ist mir ganz unverständlich). Eine solche, ja die verächtlichste und jammervollste Sklaverei, die nur gedacht werden könne, sei unmöglich. H. K. möge ruhig abwarten, bis die „stummen Knechte" sich selbst über ihre Knechtschaft beklagten (werden sie nie thun, weil sie sich derselben freiwillig unterziehen!). So lange das nicht der Fall sei, müsse jener nothwendig annehmen, daß bei allen Entbehrungen, Arbeiten, Aufopferungen und bei jeglichem demüthigen Gehorsam der Mitglieder der Gesellschaft Jesu doch immer noch ein befriedigendes Maß von Gemüthlichkeit und Freiheit im Verkehre der betreffenden Mitglieder mit ihren Obern obwalte.

Diese lange Salbaderei war höchst überflüssig. H. K. behauptet nach den oben angegebenen Worten, daß die Freiheit des einzelnen Jesuiten fast ganz aufgehoben sei, und damit hat er vollständig recht. Wenn man in den Jesuitenorden eintritt, lernt man die Statuten desselben ganz genau kennen und erfährt auch, daß man sich denselben unbedingt unterwerfen muß, natürlich freiwillig, denn gezwungen wird überhaupt niemand zum Eintritte. Nach der Aufnahme aber hört jede Selbständigkeit und jedes äußere freie Handeln auf; alle Befehle von den jedesmaligen Vorgesetzten müssen ohne den leisesten Widerspruch ausgeführt werden. Nur in diesem Sinne ist das betreffende Mitglied des Ordens gänzlich unfrei, oder nach dem Ausdrucke des H. K., ein „stummer Knecht," und insofern dasselbe dieses Verhältniß frei gewählt hat, rechne ich ihm das als eine Tugend an. Auch ist es gewiß für manchen Menschen ein Bedürfniß, sich seines eigenen Willens ganz zu

begeben und unter die unbeschränkte Leitung eines anderen zu stellen; darüber aber muß jeder frei bestimmen können. Eine solche Willensentäußerung ist nun im Jesuitenorden auf das vollständigste durchgeführt. Irgendwie erhebliche Aufträge werden den einzelnen Mitgliedern schriftlich — auf den Tellern vor dem Essen — mitgetheilt und sind unweigerlich zu vollziehen; selbst der Austritt wird ihnen auf diese Weise ohne Angabe der Gründe befohlen, wie mir ein Mitschüler (T.) gesagt hat, der anderthalb Jahre Novize bei den Jesuiten gewesen war: kurz vorher hatte er mit einem anderen jungen Jesuiten, mit welchem zusammen er die „Bettelferien" (oder wie er das Ding nannte) zu machen hatte, mich in meiner Heimath besucht, von wo ich sie noch zu mehreren Pfarrern in der Umgegend begleitete; bald darauf aber kam er ohne klerikale Kleidung zu mir und theilte mir zu meiner größten Ueberraschung mit, daß er auf schriftliche Weisung in der oben angegebenen Art entlassen sei; den Grund wisse er selbst nicht — es war wohl Mangel an Talent —; doch beklagte er sich nicht darüber, da kein Mitglied des Jesuitenordens nach den Statuten das Recht habe, Gründe für irgend welche Weisungen zu fordern. — Kurz, ich glaube, daß wir uns um dieses Abhängigkeitsverhältniß im Jesuitenorden gar nicht zu kümmern haben; jede Gesellschaft kann sich ihre Statuten selbst bilden: wer sich denselben nicht unterwerfen will, braucht nicht in die Gesellschaft einzutreten. Wenn aber unser Bischof durch die vita communis die Weltgeistlichen in ein gleiches Abhängigkeitsverhältniß bringen wollte, so würde ich das auf das strengste verurtheilen. Unser Antikritiker bestreitet dies auf das nachdrücklichste, und wir werden Akt davon nehmen. Wenn einzelne Geistliche — gewiß nur sehr wenige — selbst in der offenen Welt ein klösterlich-ascetisches Leben führen wollen, so mögen sie das thun, vorausgesetzt, daß die Seelsorge nicht darunter leidet; sollten dieselben deshalb aber von unserem Bischofe irgendwie bevorzugt werden, so würde ich lauten Protest gegen das „gemeinschaftliche Leben" erheben: ein klösterliches Leben macht den Werth eines Geistlichen gar nicht aus. Uebrigens führt der Antikritiker selbst mehre Gründe an, weshalb die meisten Geistlichen gezwungen würden, den Eintritt in die „engere" Kongregation abzulehnen: er nennt „die augenblickliche Lage, die persönlichen Verpflichtungen, verschiedene nöthigende Verhältnisse, die praktische öffentliche Stellung der Weltgeistlichen." Diese Verhältnisse haben immer bestanden, bestehen jetzt und werden auch in Zukunft bestehen; darum hoffe ich, daß das „Institut in Verne" niemals bedeutend an Umfang gewinnen werde. An Asceten haben wir keinen Mangel. —

Auf die langen und breiten, aber ebenso unverständlichen und vagen Bemerkungen unseres Gegners über die Schule des Thomas von Aquin und das Streben unseres Bischofs, die Weltgeistlichkeit in dieselbe zu ziehen, wird die Antwort im folgenden Kapitel und später erfolgen.

Sehr weitläufig spricht unser Gegner dann noch von dem Spionirsystem im Jesuitenorden. Von Spionage innerhalb des Ordens spricht Kolkmann überhaupt nicht. Er sagt nur, daß jedes einzelne Mitglied immer genau beobachtet werde, ohne zu wissen, von wem; das bestreitet auch der Herr an der Weser durchaus nicht. Es ist Thatsache, daß alle Mitglieder des Jesuitenordens, höhere und niedere, stets überwacht, und am Jahresende oder zu anderer Zeit nicht bloß über die bösen, sondern auch über die guten Handlungen und Sinnesäußerungen derselben berichtet wird; dadurch aber unterscheidet sich diese Ueberwachung und Berichterstattung sehr wesentlich von einem „heimlichen und im Finstern schleichenden Spionirsysteme," welches eben allein darauf ausgeht, nur das Böse zu erspähen. Die Ueberwachung im Jesuitenorden stimmt vollständig mit der Verzichtleistung auf persönliche Selbständigkeit und hat nur den Zweck, die einzelnen Mitglieder sittlich zu fördern, und zu erfahren, was sie „praktisch und wissenschaftlich" leisten können. Dieses Verhältniß wollen wir für die Gesellschaft Jesu nicht angreifen, da sich ja die Mitglieder demselben freiwillig unterwerfen, wohl aber weisen wir es für uns Laien mit allem Nachdrucke zurück, da wir uns unseres eigenen Willens nicht entäußern wollen und es verabscheuen, wenn unsere Pfarrer über unsere bösen, meinetwegen auch guten, Handlungen **„Konduitenlisten"** führen sollen. Ueber diese interessante Einrichtung wird unten ein besonderer Abschnitt folgen.

Nachdem ich nun mit den beiden Vertheidigern der Jesuiten fertig geworden bin, will ich noch im folgenden Kapitel sagen, nicht, was mir an der inneren Einrichtung des Jesuitenordens mißfällt — das ist gar unsere Sache nicht —, sondern was ich an seiner Thätigkeit nach außen tadele, da diese auch uns Laien angeht.

Kapitel XIX.

Vorwürfe gegen die Gesellschaft Jesu in Beziehung auf ihre Wirksamkeit nach außen.

Ohne gegen den Jesuitenorden irgendwie persönlich eingenommen zu sein, glaube ich demselben doch in dreifacher Beziehung nicht uner-

hebliche Vorwürfe machen zu müssen. Zuerst nämlich mischen sich die Mitglieder desselben zu gern und zu leicht in private und persönliche Verhältnisse oder suchen durch Mittelspersonen auf andere zu wirken, die mit jenen in näherer oder entfernterer Verbindung stehen. Ich will durchaus nicht bestreiten, daß die Jesuiten hiebei immer die besten Absichten haben, aber trotzdem muß ich diese Art ihrer Thätigkeit mißbilligen, weil sie dem deutschen Sinne widerspricht: der Deutsche verlangt, daß derjenige, der ihm etwas will, zu ihm selbst komme. Darum hat denn auch gerade diese Wirksamkeit dem Jesuitenorden sehr viele bittere äußere und innere Feinde zugezogen. Zur Erläuterung theile ich, von eigenen Erfahrungen schweigend, folgende Thatsache mit.

Ein Gymnasiast, X. in P., war in P. Mitglied der Marianischen Kongregation gewesen. Als Akademiker in M. wurde er von den Jesuiten indirekt und zuletzt auch direkt bearbeitet, um ihn zum Wiedereintritte in die genannte Kongregation zu vermögen. Allein X ließ sich nicht dazu bewegen, sondern trat sogar in die sehr geachtete und vom katholischen Senate genehmigte Studentenverbindung S. Nun werden aber Verbindungen, die nicht unter der mittelbaren Leitung der Jesuiten stehen, von diesen als Schlupfwinkel aller Laster perhorrescirt und unerbittlich verfolgt [1]. Daher suchten sie unter jeder Bedingung wenigstens das durchzusetzen, daß X. wieder aus der Verbindung träte; denn daß ein früheres Mitglied der Mar. Kongregation sich in eine Verbindung habe aufnehmen lassen, schien ihnen ein Hohn auf erstere zu sein. Einwirkungen auf X fruchteten nicht, da dieser nichts Böses in der Verbindung S. fand [2], wohl aber viel Gelegenheit, seine gesellschaftlichen Talente auszubilden und zu entfalten. Darauf machten nun die Jesuiten den Versuch, durch die Eltern des Akademikers ihr Ziel zu erreichen, was denn auch schließlich trotz aller möglichen Gegenvorstellungen des Sohnes und seiner Freunde gelang. Doch blieb X. der

---

[1] Deshalb mußte natürlich auch unser Bischof schon bald nach seinem Amtsantritte den Eintritt in eine solche studentische Verbindung für die Theologen kategorisch verbieten, wie lange Zeit am schwarzen Brette der Akademie zu Münster zu lesen war.

[2] Die studentischen Verbindungen in M..... sind überhaupt ganz harmlose Vereine; allerdings kommt es vor, daß das eine oder andere Mitglied derselben bisweilen dem „Gerstensafte" zu viel zusetzt; allein das trifft bei den Verbindungsstudenten nicht häufiger und gefährlicher zu als bei den „Wilden". Die Vortheile dagegen, welche diese Verbindungen den Studirenden für ihre Erholungsstunden und für das spätere Leben bieten, sind zahlreich und nicht zu unterschätzen.

Sache nach vollberechtigtes Mitglied, er trat nur äußerlich und dem Namen nach aus; dabei ist derselbe ein sehr guter, braver und nüchterner Mensch geblieben, der längst in einer sehr einflußreichen Stellung wirkt. Die Jesuiten hatten in Wirklichkeit nichts erreicht, dagegen aber sich durch ihre Vergewaltigung etwa dreißig Jünglinge zu Feinden gemacht, die ihnen diese Gewaltthat noch lange nachtragen werden. Andere Beispiele von indirekten, aber nachdrucksvollen Einwirkungen finden sich zahlreich an allen denjenigen Orten, wo der Jesuitenorden besteht.

Zweitens ist es zu tadeln, daß die Jesuiten die Disciplin ihres Ordens, welche sie selbst freilich für unübertrefflich halten, auch auf alle übrigen Lebensverhältnisse anzuwenden und überall zur Geltung zu bringen suchen. Der Grundton dieser Disciplin ist blinder Gehorsam und unbedingte Unterwerfung unter die Vorgesetzten. Eine solche Zucht kann zwar für militärische Verhältnisse, wo es vorzugsweise auf eine mehr mechanische Massenwirkung ankommt, nützlich, ja sogar nothwendig erscheinen; unmöglich aber und schädlich ist sie für den freien Germanen, der vor allem nach innerer Freiheit und Selbständigkeit ringt. Deshalb muß ich eine solche Disciplin auch für denjenigen Theil der deutschen reifen Jugend zurückweisen, der zu geistiger und wissenschaftlicher Mündigkeit und Freiheit an den höchsten Schulen herangebildet werden soll. Daß aber die Jesuiten wirklich mit allen Kräften darauf ausgehen, ihrer Erziehungskunst überall Eingang zu verschaffen, beweisen sie zuerst ganz besonders durch das Monopol der Marianischen Kongregation, die nur ein Abbild ihrer Ordenszucht ist, wie in „D. D." S. 143 des Näheren dargethan ist, und die sie überall bei der gebildeten, besonders der studirenden Jugend einzuführen bestrebt sind. Dann zeigen sie es durch das Verlangen, auch die höheren Schulen (Feldkirch!) unter ihre unmittelbare Leitung zu bringen. Indirect beweist es auch ihr Hauptfreund und Hauptgönner (Leßmann), der Verfasser der bei Hub. Badorff 1865 erschienenen Schrift „Die religiösen Orden", indem er — wohl hauptsächlich in Bezug auf den Jesuitenorden — behauptet: „Niemand leugnet heutzutage mehr, daß die Lehranstalten, von den Elementarschulen für Kinder beiderlei Geschlechts angefangen bis hinauf zu den Gymnasien **wenigstens** — also eventuell auch bis zu den Universitäten! — in den Händen der Orden viel blühender (??) sind als in den anderen." (Ich leugne es aus Erfahrung ganz entschieden!)[1] Wenn der Jesuitenorden nämlich die Ueberzeugung

[1] Daß derselbe Verfasser alles Heil für uns in der Herrschaft der „Gesellschaft Jesu" sehe, beweist auch folgende Auslassung: „Opfern wir heute um des Altweiberfriedens willen die Gesellschaft Jesu; aber seien wir auch gefaßt,

hat, daß in seinen Händen die Schulen am meisten blühen, so muß er auch „naturgemäß" dahin streben, dieselbe in seine Hände zu bringen und nach seinen Grundsätzen zu leiten. Hiemit verwandt ist das Streben desselben Ordens, auch in der gewöhnlichen Seelsorge seine Wirksamkeit weiter auszudehnen, als es für das Ansehen und die Thätigkeit des Weltklerus gut ist, wie denn ja der Bischof von Ketteler wirklich schon an der Stephanskirche in Mainz Jesuiten in der Seelsorge angestellt hat.

Mein dritter Tadel bezieht sich auf die Bemühung der Jesuiten, die Scholastik in der Philosophie und wissenschaftlichen Theologie zur ausschließlichen Herrschaft zu bringen. Da dieser Gegenstand augenblicklich die größte Mißstimmung unter den deutschen Theologen und Philosophen gegen die Gesellschaft Jesu hervorruft, so müssen wir bei demselben etwas länger verweilen.

Prof Dieringer in Bonn äußert sich darüber also: „Leider ist die Frage, ob und in welchem Umfange das katholische Deutschland in wissenschaftlicher Hinsicht mit seiner jüngsten, fast einhundertjährigen Vergangenheit brechen und nicht „Altes und Neues", sondern nur Altes aus seinem Vorrathe nehmen und verwerthen solle, keine rein wissenschaftliche mehr, und gerade dieser Umstand macht auch solche betreten und mißtrauisch, deren Standpunkt im Wesentlichen mit jenem der „Theologie der Vorzeit" (Scholastik) derselbe ist. Daß eine zeitweilig aufgelöste kirchliche Körperschaft (Jesuitenorden) bei ihrer Wiederherstellung den Faden da aufnimmt und weiter spinnt, wo er abgebrochen worden, das finden die heutigen Gegner der Neuscholastik wenigstens erklärlich; daß aber dem **Bruchtheile** zu lieb ein größeres Ganze auf den inzwischen betretenen und gangbar gemachten Wegen plötzlich stille stehen, oder vielmehr auf die Pfade jenes Bruchtheiles zurücklenken solle, u. s. w. — diese Zumuthung finden dieselben zu stark und dieses namentlich auch hinsichtlich der Beigaben (er meint unter anderem „die „freien" katholischen Universitäten"), die als Heil- und Gesundheitsmittel dringend empfohlen werden. Da diese Dinge nachgerade ein offenes Geheimniß sind, so u. s. w." (Der „Herr an der Weser" wolle sich diese Stimme des Professors der kathol. Theologie in Bonn genau merken!). Nach Prof.

morgen unsere aufblühende katholische Presse (den „Literar. Handweiser!"), unsere katholische Geschichtsforschung, all unsere Kunst (!) und Wissenschaft (!!), die nach „katholischen" (scholastischen!) Principien sich so lebenskräftig verjüngt (?), daranzugeben." l. l. S. 154. (Nach d. Hist. pol. Bl. 1845, S. 281).

Michelis (50 Thesen, 25–31) steht „die alte Schule dem auf der Idee der Natur und der Humanität begründeten modernen System des Wissens als ein ganz unebenbürtiger Gegner gegenüber. Das wahre Heilmittel liegt darin, daß sich in der Kirche die Wissenschaft im Sinne des Glaubens erneuere und das menschliche Denken und Forschen mit der ewigen Wahrheit des Glaubens zur vollen Entwicklung der wahren Idee der Menschheit gelange. Der Fortschritt der Wissenschaft muß und kann mit dem Glauben in Einklang gebracht werden. Das einzige Hinderniß, welches der Erneuerung der Wissenschaft in der Kirche entgegensteht, ist das Vorurtheil, als ob die mittelalterlich-scholastische Wissenschaft heute noch als eine genügende Grundlage der kirchlichen Wissenschaft bestehen könne[1]. Das dringendste Bedürfniß ist eine authentische Erklärung der Lehrgewalt zu Gunsten der Freiheit der Wissenschaft von der beschränkten Form einer Schule, die mit der Kirche nicht identisch werden darf. Die scheinbare Alleinherrschaft, welche die mittelalterliche Schule und speciell die Philosophie des h. Thomas in den letzten Jahrhunderten in der Kirche bekommen hat, hängt genau zusammen mit der Entwicklung der absolutistisch-büreaukratischen Regierungsform der Kirche. So wenig wie diese mit dem Wesen der Kirche verwechselt, als ihre wahre Verfassung betrachtet werden darf, und so wenig wie in dieser heute die Kirche ihre Aufgabe in der Menschheit lösen kann, so wenig darf die Scholastik als kirchliche Wissenschaft schlechthin betrachtet werden; sie ist, wie jene, eine geschichtliche Erscheinung, die als solche richtig gewürdigt werden muß. Es wird eine wesentliche, ja die wesentlichste Aufgabe des ökumenischen Konciliums sein, in dieser Beziehung die Stellung der Kirche authentisch festzustellen. Die ganze Art der scholastischen Wissenschaft und der philosophischen Grundbegriffe in der überkommenen Form festzuhalten, ohne auf die Quellen zurückzugehen, macht jede wahre Verständigung im Denken unmöglich. Die unleugbar tüchtigste Vertheidigung der alten Schule durch P. Kleutgen S. J. beruht auf thatsächlich unrichtigen Voraus-

[1] Ebenso erklärt Dieringer: „Die alte und die neue Scholastik bieten manche Lehraufstellungen dar, welche die heutige Wissenschaft kaum mehr berührt; dagegen befaßt sich die heutige Wissenschaft mit manchen vollkommen berechtigten Problemen, welche die Vorzeit kaum anregen, geschweige denn zu einer auch nur annäherungsweise richtigen Lösung bringen konnte. Jeder hat seine Aufgabe zu lösen nach Maßgabe der Anforderungen und Interessen, welche die Gesellschaft seiner Zeit ihm entgegenbringt. (Die Theol. d. Vor- und Jetztzeit, S. XIV.)

setzungen. Die Herrschaft der Scholastik in der kirchlichen Philosophie und Wissenschaft muß als ein weltgeschichtliches Entwickelungsmoment wohl gewürdigt und in der späteren Zeit einigermaßen entschuldigt werden: auch jetzt noch aufrecht erhalten, würde sie für die Kirche und ihre Aufgabe zu einem unabsehbaren Uebel werden. Die Erneuerung der kirchlichen Wissenschaft ist jetzt durch eine korrektere Wiederholung ihres ganzen Entwickelungsprocesses nicht bloß ermöglicht, sondern auch dem wahren Sinne nnd Geiste der Kirche durchaus nicht zuwider, sie wird vielmehr die wahren Principien der Kirche erst zur vollen und allseitigen Geltung bringen. Nur Unkenntniß der Sachlage oder noch viel unverantwortlichere Trägheit des Geistes kann sich die ernstliche Verwendung der weiter fortgeschrittenen Erkenntniß verbitten und den Schein einer Zwangsherrschaft der unvollkommenen scholastischen Wissenschaft in der Kirche aufrecht erhalten wollen. Mit bloßen Redensarten hier helfen wollen kann nur derjenige, der nie ernstlich Hand angelegt hat. Das ernste Studium, vor allem des Platon und Aristoteles, ist das einzige Mittel, der Herrschaft der Phrase selbst in der kirchlichen Wissenschaft ein Ende zu machen, und auch die tüchtigsten bis jetzt hervorgetretenen Versuche, die wissenschaftliche Grundlage der Scholastik zu vertheidigen, leiden an der Nichterfüllung dieser unerläßlichen Bedingung." (Der Antikritiker an der Weser möge auch diese vollgewichtige Stimme unseres Landsmannes nicht überhören und zu seiner wissenschaftlichen Belehrung nicht unbenutzt lassen!)

Der deutsche historische Sinn kann die Scholastik nur als eine Stufe in der ganzen Entwickelung der kirchlichen und philosophischen Wissenschaft betrachten, dringt aber sonst nach seiner Natur weiter bis auf die Wurzel des Christenthums und der christlichen Wissenschaft, und eben dadurch ist Deutschland, wie Döllinger sagt, das „klassische Land der Theologie" geworden, aus dessen Vorräthen die theologischen Versuche und Bestrebungen anderer Nationen (England, Amerika) Kraft und Nahrung ziehen (Univ. s. u. j. S. 44). Wenn man daher den deutschen Geist zwingen will, sich auf die Scholastik zu beschränken, so heißt das ihm alle Lebensadern unterbinden und ihn zum wissenschaftlichen Tode verurtheilen, da er nur in der ganzen Geschichte des Christenthums und seiner Gestaltung hinreichende Nahrung finden kann. Aber die Jesuiten, welche die Ausbildung oder Erneuerung der Scholastik zu ihrer Hauptaufgabe gemacht haben und dieselbe auch wissenschaftlich vertreten, besonders durch die „Theologie der Vorzeit" von P. Kleutgen, können keine anderen Richtungen und Systeme neben sich dulden, da

sie wahrscheinlich glauben, daß nur durch den Thomismus redivivus alle moderne unchristliche Wissenschaft aus dem Felde geschlagen werden könne. Sie suchen deshalb auf alle Weise die deutsche theologische und philosophische Wissenschaft zu hemmen, sobald sich in derselben irgend welche, wenn auch noch so geringe Angriffspunkte darbieten: sie bedienen sich dazu neben der Indexkongregation, in welcher sie zahlreich vertreten sind, besonders des Einflusses der deutschen Bischöfe, die aus absolutistischen Neigungen großentheils der „alten Schule" folgen und wegen dieser Geistesverwandtschaft die Jesuiten zu ihren ersten Räthen nehmen. Diejenigen Professoren der katholischen Theologie, welche nicht auf die Scholastik schwören, sind mißliebig oder werden gar verketzert; den Theologiestudirenden werden Winke gegeben, daß „man" es nicht gerne sehe, wenn sie solche Docenten hören, welche der historischen und universellen Richtung folgen [1]). Hier tritt nun hauptsächlich auch an uns Laien die Pflicht heran, uns um die Männer aus unserer Mitte, um die Pfleger und Vertreter unseres Geistes, um die Förderer unserer deutschen Wissenschaft zu schaaren und sie nicht durch einen Orden, dessen Mitglieder aus allen möglichen Nationen zusammengesetzt sind, geistig tyrannisiren zu lassen, sowie nicht zuzugeben, daß ein Bruchtheil das Ganze mit seiner wissenschaftlichen Richtung despotisch beherrsche. Wenn z. B. das liberal-katholische Bonner „Theol. Literaturblatt", wie es heißt, Gefahr läuft, durch den Einfluß der Jesuiten von dem Erzbischofe zu Köln unterdrückt zu werden, eben weil es gegen die Scholastik kämpft, so müssen wir laut dagegen protestiren, eine derartige Gewaltherrschaft über die Freiheit des deutschen Geistes auf das strengste verurtheilen und vor der ganzen deutschen Welt als eine unchristliche Tyrannei brandmarken. Nach dem, sagt Dieringer l. l. S. XIV, was allen gemeinsam ist und unverletzlich sein muß, hat es zu allen Zeiten eine größere oder geringere Verschiedenheit der Ansichten und Meinungen der Schulen und Gelehrten gegeben. Das war und ist auch gar kein Unglück; unkatholisch ist nur die Tyrannei des Bestrebens der Schulen und Köpfe, ihre Meinung zur allein berechtigten zu machen oder dieselbe gar für Kirchenlehre auszugeben." Nach allem fasse ich meinen entschiedenen Wunsch dahin zusammen, daß die Gesellschaft Jesu mit ihrem General nicht die ganze Kirche beherrsche und uns die Methode der kirchlichen Wissenschaft vorschreibe. Sie möge

[1]) Daraus ist es auch wohl allein zu erklären, daß der zur neuen Schule gehörende, anerkannt tüchtige Professor Reusch in Bonn gegenwärtig nur etwa 25 Zuhörer hat, während die meisten Theologiestudirenden aus der Kölner Diöcese einen „Repetenten" hören oder hören müssen.

sich in dieser Beziehung den Franziskanerorden zum Vorbild nehmen, da mit dessen Wirksamkeit nach jener Richtung jedermann zufrieden ist.

Nachdem ich nun offen und ohne Rückhalt erklärt, worin ich die nach außen gerichtete Thätigkeit des Jesuitenordens als eine über das rechte Maß hinausgehende tadle, wiederhole ich, daß ich gar kein grundsätzlicher Feind desselben bin; ich wünsche vielmehr, daß er als Glied der Kirche zum Wohle derselben gedeihe und blühe. Ich erkenne gern und vollständig seine segensvolle Wirksamkeit auf den inländischen und ausländischen Missionen an, und lobe mit dem Kardinal Calino seine „musterhaften Sitten, seinen unermüdlichen Eifer im Beichtstuhle, auf der Kanzel, am Sterbelager und in jeglicher apostolischen Amtsverrichtung.

Kapitel XX.

Anschauungen Rom's.

Da bisher mehr allgemeine Fragen besprochen sind, so wird es nicht unzweckmäßig sein, die Ansichten mitzutheilen, welche gegenwärtig in der römischen Kurie vorwalten und maßgebend sind. Ich setze zu dem Ende einige „verworfene" Sätze des „berühmten" Syllabus vom 8. December 1864 her, wie sie in den „Köln. Blättern" vom 6. Januar 1865 übersetzt und abgedruckt sind.

9. Da etwas anderes der Philosoph und etwas anderes die Philosophie ist, so hat jener das Recht und die Pflicht, sich der Auktorität, welche er selbst für die wahre erkannt hat, zu unterwerfen; aber die Philosophie kann und darf sich keiner Auktorität unterwerfen. (Gewiß kann und darf sie sich nicht der Auktorität der Indexkongregation unterwerfen!)

10. Die Kirche muß sich nicht allein niemals gegen die Philosophie wenden, sondern muß auch die Irrthümer der Philosophie dulden und es ihr überlassen, sich selbst zu korrigiren: (Döllinger sagt: Es zeigt sich (überall), daß die Wissenschaft die Kraft zur Heilung der von ihr erzeugten Krankheiten in sich selber trage, wenn ihr nur einige Zeit dazu gegönnt wird.)

11. Die Dekrete des apostolischen Stuhles und der römischen Kongregation hindern den freien Fortschritt der Wissenschaft. (Die Indexkongregation hindert den Fortschritt der Wissenschaft nicht bloß, sondern macht die Wissenschaft überhaupt unmöglich; vgl. oben Kapitel XVII. u. ff.)

12. Die Methode und die Principien, nach welchen die alten scholastischen Lehrer die Theologie ausgebildet haben, entsprechen gar nicht den Bedürfnissen unserer Zeit und dem Fortschritte der Wissenschaften. (So behaupten die Münchener, Tübinger und Bonner Theologen und Philosophen[1]), sowie deren zahlreiche Anhänger ganz entschieden!)

16. Die Menschen können bei der Uebung jeder Religion den Weg des ewigen Heils und die ewige Seligkeit finden. (Die ohne bessere Erkenntniß in einer anderen Religion lebenden Menschen können doch, so meine ich, nach den strengsten Lehren unseres Glaubens ihr ewiges Heil finden; vgl. Kap. VIII. u. IX. über „Häretiker".)

17. Wenigstens darf wohl gehofft werden auf die ewige Seligkeit aller, welche nicht in der wahren Kirche Christi leben. (Bemerkung wie vorher.)

45. Die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates erzogen wird, nur die bischöflichen Seminarien in einiger Beziehung ausgenommen, kann und muß der Staatsgewalt zugewiesen werden, und zwar so, daß keiner anderen Autorität irgend ein Recht, sich in die Schulzucht, in die Anordnung der Studien, in die Verleihung der Grade und die Wahl oder Approbation der Lehrer zu mischen zuerkannt werden kann. (Der Kirche steht nur das Recht zu, den religiösen Unterricht zu überwachen und zu leiten, alle übrige Leitung, namentlich des höheren und höchsten Unterrichts soll der christliche Staat in die Hand nehmen; vgl. Kap. XIV. nebst Note.)

77. In unserer Zeit ist es nicht mehr nützlich, daß die katholische Religion als einzige Staatsreligion unter Ausschluß aller anderen Kulte eingesetzt werde.

78. Es ist daher zu loben, daß in gewissen katholischen Ländern gesetzlich verordnet ist, daß den Einwanderern die öffentliche Ausübung ihres Kultus, welcher er auch sei, gestattet sein solle.

79. Denn es ist falsch, daß die staatliche Freiheit der Kulte und die allen garantirte volle Freiheit, alle Meinungen und Ansichten öffentlich bekannt zu machen, zur Verderbniß der Sitten, zur leichteren Korruption der Gemüther und zur Verbreitung der Pest des Indifferentismus beitrage. (Die Verurtheilung dieser drei Sätze beweist zu meinem größten Bedauern, daß Rom noch gar keinen Begriff von

[1]) Es versteht sich, daß unter den ganz allgemein bezeichneten Gelehrten auch manche sind, die zur „alten" Schule gehören.

echter christlicher Toleranz und Parität, so wie von den Forderungen eines paritätischen Staates hat; außerdem würde die Befolgung solcher mittelalterlichen und intoleranten Grundsätze den Interessen unserer Religion bei den Andersgläubigen in der allerempfindlichsten Weise schaden).

80. Der Römische Stuhl kann und muß sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Civilisation versöhnen und vergleichen. (Wäre sehr zu wünschen und für unsere Kirche sehr vortheilhaft!)

Als Pendant hiezu lasse ich noch folgende Stellen abdrucken aus der Allokution vom 22. Juni 1868, welche die österreichische, von den rechtmäßigen Vertretern des Reichs mit dem Ministerium berathene und vereinbarte, vom Kaiser bestätigte und von der überwiegenden Mehrzahl des Volkes mit Freuden begrüßte Verfassung verurtheilt, weil durch dieselbe auch das höchst mißliebige Konkordat vom 18. Aug. 1855 einseitig vernichtet worden ist, nachdem man durch Verhandlungen in Rom nichts hatte erreichen können: „Am 21. December des vorigen Jahres wurde von der österreichischen Regierung ein wahrhaft unseliges Gesetz als Staatsgrundgesetz gegeben, das in allen Theilen des Reiches, auch den rein katholischen, volle Gültigkeit haben soll. Durch dieses Gesetz wird eine unbedingte Freiheit aller Meinungen und Preßerzeugnisse, des Glaubens, des Gewissens und der Lehre festgestellt, wird den Bürgern jedes Kultus die Erlaubniß ertheilt, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu errichten, werden alle wie immer gearteten Religionsgenossenschaften einander gleichgestellt und vom Staate anerkannt." Im besonderen wird dann das Gesetz über die gemischten Ehen, die Friedhöfe, das „den Katholiken auferlegt, auf ihren Gottesäckern die Leichen der „Ketzer" [1]) zu beerdigen, wenn letztere eigene Friedhöfe nicht haben"), über die Ehe, Civilehe (Nothcivilehe!) und über die Schulen strenge verurtheilt. „Ihr seht mithin, ehrwürdige Brüder, wie verwerflich und verdammungswerth jene von der österreichischen Regierung erlassenen „abscheulichen" Gesetze sind, welche die Lehre der katholischen Kirche, ihre ehrwürdigen Rechte, ihre Autorität und göttliche Konstitution, sowie die Gewalt Unserer und dieses apostolischen Stuhles, Unsere erwähnte Konvention (Konkordat), ja das Naturrecht selbst auf's höchste verletzen.... Kraft Unserer apostο-

[1]) Hil. Severin und besonders Herr Dr. Rintelen mögen sich diesen neuesten officiellen Ausdruck für die Protestanten merken!

lischen Auktorität verwerfen und verdammen wir die angeführten Gesetze... und erklären wir (dieselben) sammt ihren Folgerungen als durchaus nichtig und immerdar ungültig." Ueber die Beseitigung des Konkordates sagt der schon genannte, ruhige und sachkundige Verfasser der „Wiener Briefe üb. d. Zuk. der K. in Oest.", dem „nichts so heilig ist als die Wahrheit": „Es ist die höchste Zeit, daß den verrotteten Uebelständen und all dem Unwesen, dem Sie bei einem Blicke auf die kirchlichen Dinge in Oesterreich unter der Herrschaft des Konkordates begegnen, ein Ende gemacht werde. Hoffen wir, daß diese Zeit mit dem Falle des Konkordates eintritt, das ein todter Buchstabe blieb, dem es an dem lebendig machenden Geiste gebrach, und welches daher dem Schicksale eines jeden Leichnams nicht entgehen konnte." (Köln. Bl. Nr. 175. Zweit. Bl.)

Außerdem thut derselbe sachverständige Verfasser in den „Köln. Bl." durch mehre längere Artikel dar, daß die neuen Staatsgrundgesetze allerdings die auf das Konkordat gegründeten, aber fast ganz unwirksam gebliebenen Rechte der Kirche beschränken, keineswegs jedoch eine freie und selbständige Entwickelung der Kirche auf dem ihr gehörenden Gebiete verhindern.

Die oben angeführten und ähnlichen Antonelli'schen Kundgebungen und Proteste haben natürlich für konstitutionelle Staaten und deren Unterthanen keinen weiteren Erfolg und können auch niemanden im Gewissen verpflichten, weil sie weit über das Gebiet der Kirche hinausgehen und geradezu bei den jetzigen Weltverhältnissen etwas unmögliches oder selbst schädliches verlangen. Solche Proteste werden in der römischen Staatskanzelei einfach „zu den Akten reponirt" und damit ist die Sache beendet. In diesem Sinne heißt es jetzt: „Roma protestata — causa finita". Trotzdem ist es für uns Katholiken, die wir ehrlich an unserer Kirche und ihrer Lehre festhalten wollen, betrübend zu sehen, daß unser oberstes geistliches Ministerium in Rom so wenig von den Bedürfnissen und Anforderungen der jetzigen menschlichen Gesellschaft und der modernen Staaten versteht oder dieselben so wenig anerkennt. Unsere höchste Kirchenbehörde verliert bei solcher Kurzsichtigkeit oder solcher Hartnäckigkeit jedenfalls sehr viel an Einfluß und Vertrauen, und schadet durch ihr negatives Verhalten (das berühmte „non possumus") den Zwecken unserer Religion in hohem Grade. Weit vernünftiger würde sie handeln, wenn sie den berechtigten und nothwendigen Forderungen der jetzigen Gesellschaft auf allen Gebieten ihrer Entwicklung entgegenkommen wollte. Alles bloße Protestiren hilft nichts. Die Weltgeschichte geht ihren unaufhaltsamen Gang: wer nicht positiv

mit eingreift, hat nachher das Zusehen. So hat denn auch unsere oberste Kirchenbehörde schon seit längerer Zeit z. B. an der politischen Entwickelung und dem politischen Fortschritte der Menschheit fast gar keinen Antheil gehabt: ihre ganze Thätigkeit in dieser Beziehung beschränkt sich darauf, daß sie zuerst protestirt und — nachher das bestätigt, was nicht mehr zu ändern ist. Für die Interessen der Kirche wird dadurch nichts gewonnen, wohl aber viel verloren. Es ist zu bedauren, daß in dieser Zeit ein mit politischen Dingen und den Bedürfnissen der menschlichen Gesellschaft so wenig vertrauter Pabst regiert, der sonst durch seine hohen persönlichen Eigenschaften einem Engel gleicht.

Kapitel XXI.

Religionsunterricht in den Elementarschulen.

In äußerst lebhafter Weise ist über den Religionsunterricht in den Elementarschulen nicht allein gegen den Korrespondenten in der Kreuzzeitung vor dem Erscheinen der „D. D.,“ sondern auch nach Veröffentlichung dieser Schrift, in welcher der fragliche Gegenstand ausführlicher behandelt worden ist, besonders von H. Severin in einer 27 Seiten langen „Abhandlung“ mit allen Waffen gestritten worden. Um die Sache nicht in Verwirrung gerathen zu lassen, muß ich die einschläglichen Bestimmungen der Synodalstatuten gesondert anführen und daran die Ausstellungen des H. K., sowie die Erwiderung der Vertheidiger der bischöflichen Bestimmungen stückweise anknüpfen. Die erste und wichtigste Stelle lautet ganz wörtlich:

1. „Zu dieser an den einzelnen Sonntagen in der Kirche abzuhaltenden Katechese ist hinzuzufügen und von den Pfarrern oder Seelsorgern abzuhalten die Katechese in den Elementarschulen, und zwar, „wenn es irgendwie möglich ist,“ nach der Vorschrift des Kölner Provinzial-Koncils täglich oder wenigstens zweimal in der Woche. Wenn außer dem Pfarrer noch andere Priester in der Pfarrei pflichtmäßig mit der Seelsorge beschäftigt sind, so sind auch diese gehalten, zur Abhaltung der Katechese die Elementarschulen zu besuchen, und zwar so oft, daß wenn mehrere Schulen in der Pfarrei vorhanden sind, jede derselben wenigstens zweimal wöchentlich [1]) entweder

[1]) Herr Dr. Rintelen und der Antikritiker im W. K. Nr. 24 ziehen in ganz wahrheitswidriger Weise die Beschränkung „wenn es irgendwie möglich ist,“ an diese Stelle, während sie in den Synodalstatuten in dem vorgehen-

von dem Pfarrer oder von anderen ihm beigegebenen Kuratpriestern besucht werde. Dem Elementarlehrer allein die Erklärung des Katechismus überlassen, heißt die wichtigste Pflicht des Pfarrers vernachlässigen. Die Pfarrer sollen bei dem Vortrage und der Erklärung des Katechismus die Mithülfe des Elementarlehrers wie eines Gehülfen oder Genossen benutzen, durch welchen die Knaben zu den einzelnen katechetischen Unterweisungen (institutiones) seitens der Pfarrer vorbereitet und, wenn sie gehalten sind, ihnen dieselben wiederholt werden sollen; aber die Hauptrollen des katechetischen Amtes auch bei der Unterweisung der Knaben müssen die Pfarrer selbst und die ihnen zur Aushülfe beigesellten Kuratpriester auf sich nehmen." A. p. 18, 19. Für jeden, welcher deutsch versteht und seines Verstandes mächtig ist, braucht man nicht noch erst zu sagen, daß wenigstens die Hauptaufgabe bei der Erklärung des Katechismus dem Lehrer genommen und dem Pfarrgeistlichen zugewiesen ist. Es hat dies auch noch niemand ernsthaft bestritten. Es fragt sich hier nur, was für den Lehrer dabei übrig bleibt. Mit den klarsten Worten ist bestimmt, daß er die Kinder für den katechetischen Unterricht vorbereiten und ihnen denselben nachher wiederholen soll. Wie haben wir uns nun zunächst das „Vorbereiten" zu denken? Darüber ist weder in den Synodalstatuten etwas angegeben, noch auch von den Vertheidigern derselben irgend etwas bestimmtes gesagt worden. Soll der Lehrer die Schüler anhalten, daß sie die Fragen und Antworten des Katechismus zu Hause fleißig auswendig lernen und dieselben vor dem katechetischen Unterrichte des Geistlichen bloß abhören? Dann können wir das gewiß keinen Unterricht mehr nennen. Oder soll der Lehrer die einzelnen Paragraphen des Katechismus vorher erklären und zum Verständniß bringen? Aber was hat dann der Geistliche noch besonders zu thun, da er ja nach den Anweisungen der Synodalstatuten (p. 22) in ganz einfacher Weise die Lehren des Katechismus vortragen soll? Doch wir wollen sehen, was uns zuerst H. Severin auf unsere Fragen antwortet. Derselbe wundert sich nämlich zwar höchlich darüber, daß man die Wichtigkeit und die Art der „Präparation" nicht begreife, sagt aber keine Silbe über das Wesen derselben. Nur zuletzt (S. 84) scheint er etwas andeuten zu wollen, indem er diese Vorbereitung mit der Präparation zum Assessorexamen vergleicht. Damit könnten wir zufrieden sein, denn dann müßte der Lehrer die einzelnen Sätze des

---

den Satze dasteht, wo sie oben angeführt ist. Der zweimalige Besuch bei mehreren Schulen und mehreren Pfarrgeistlichen wird ganz unbedingt verlangt.

Katechismus gründlich erklären und verständlich machen, und der katechetische Vortrag des Pfarrgeistlichen wäre einem bloßen Examen gleich, wie wir es eben wünschen. Nur ist dann nicht abzusehen, weshalb ein solches Examen wöchentlich wenigstens zweimal stattfinden soll. Ueberhaupt aber ist die Sache in den Synodaldekreten gewiß so nicht gemeint, wie die Bestimmungen der beiden langen Kapitel 16 und 17 des ersten Theiles unwiderleglich beweisen. Denn in dem ersten Kapitel wird ausgeführt, daß die Geistlichen die Pflicht und das Recht haben, die Katechese in den Schulen zu übernehmen; es solle niemand dieser Pflicht wegen ihrer Wichtigkeit (?) sich entziehen, wenn sie auch mühselig und beschwerlich sei; niemand solle die Schwierigkeit scheuen, die sich dem katechetischen Unterrichte wegen der Ungelehrigkeit und des Stumpfsinnes gewisser Knaben, wegen der Verkehrtheit der Eltern und wegen der bösen Beispiele vieler Pfarrgenossen entgegenstellten. In dem zweiten Kapitel wird unter anderem angeordnet, daß die Katechese nicht über eine Stunde dauern solle und für jede Unterrichtsstunde ein bestimmter Abschnitt aufgegeben werde, der weder zu kurz noch zu lang sein dürfe. Der Katechet müsse genau darauf halten, daß die Kleinen die „Worte des Katechismus sorgfältig auswendig lernten." Ferner wird selbst die Art und Methode der Katechetik in kurzen Umrissen vorgezeichnet. Die Sätze des Katechismus sollen mit „einfachen, klaren, passenden, der Fassungskraft der Kleinen und der Würde der Sache angemessenen" Worten erklärt werden. Man dürfe bei der Erklärung nicht zu „weitläufig, ausführlich und wortreich" sein. Was schwer zu fassen oder zur Anregung des Willens und zur Rührung des Herzens besonders geeignet sei, solle veranschaulicht werden durch Gleichnisse, Parabeln, Beispiele, Erzählungen aus der Kirchengeschichte und dem Leben der Heiligen, aus den Liturgien, den gottesdienstlichen Handlungen, dem Leben guter und frommer Menschen, endlich aus der Natur der Dinge. Alle diese Vorschriften weisen nur auf einen förmlichen Religionsunterricht hin, passen eben so gut für einen in der Religion unterrichtenden Elementarlehrer und sind auch in jedem pädagogischen Handbuche über Katechetik zu finden. Zugleich sehen wir aus diesen Anweisungen, daß für den Lehrer rücksichtlich des Religionsunterrichts nichts mehr zu thun übrig bleibt, falls der Geistliche nur seine Sache versteht; der Lehrer könnte vorkommenden Falls höchstens zur „Nachhülfe" dienen müssen. — Sollte endlich der Pfarrgeistliche die Lehren des Katechismus nur weitläufiger erläutern, was nach den oben angegebenen bischöflichen Bestimmungen kaum anzunehmen ist, so hat er dazu in den sonntäglichen Katechesen Zeit

und Gelegenheit genug dazu, in denen er ja ohnehin den ganzen Kursus in je zwei Jahren abmachen soll (A. p. 18).

Ueber die Art der Repetition der katechetischen Vorträge ist von unseren Gegnern ebenfalls durchaus nichts gesagt; ich muß dieselbe in Bezug auf den Religionsunterricht des Lehrers erst recht als eine reine Nebensache betrachten, da hier ja alle Erklärung des Katechismus vollständig ausgeschlossen ist und der Lehrer offenbar nur das wiederholen darf, was der Geistliche gesagt hat.

Der Antikritiker im W. K. Nr. 24 bemerkt in ganz ungenügender Weise über die Art der „Vorbereitung und Wiederholung", „daß durch solche Uebungen, möchten sie auch kurz sein, den belehrenden oder erwärmenden und anregenden Worten des Pastors, Kaplans oder Vikars ein geeigneter Boden bereitet werden solle." Das verstehe, wer es kann! Meint er vielleicht belehrende, erwärmende und anregende „Betrachtungen"?

Zuletzt hat H. Severin noch einen anderen „geistreichen" Ausweg gefunden, um die Behauptung zu retten, daß der Religionsunterricht dem Lehrer durch die Bestimmungen der Synodalstatuten nicht genommen werde. Er sagt nämlich, es werde doch der Unterricht in der biblischen Geschichte dem Lehrer noch ganz gelassen, und diese sei doch ein Zweig des Religionsunterrichtes. Das gestehe ich zu, behaupte aber, daß die biblische Geschichte nur in der Hand desjenigen, welcher den katechetischen Unterricht hat, ein Zweig des christlichen Religionsunterrichtes ist. Denn was speciell aus der biblischen Geschichte zur christlichen Religion gehört, muß nothwendig mit in die Katechese gezogen werden; alles übrige in der biblischen Geschichte bezieht sich nur auf die allgemeine Gottesreligion, nicht auf die specifisch-christliche; das alte Testament ist überhaupt nur die Vorhalle zum Christenthume, begreift aber sonst nur die jüdische Religion in sich; einem Unterrichte in der alten biblischen Geschichte können selbst Israeliten beiwohnen, wie es an den unteren Klassen der Gymnasien oft genug vorkommt. Dieser „Zweig" scheint mir daher weit davon entfernt zu sein, daß er den Namen „Religionsunterricht" für einen Christen verdiene.

Hienach muß ich die Befürchtungen des Korrespondenten in der Kreuzzeitung und des H. K. in allen Punkten aufrecht erhalten und sagen, daß durch die Synodaldekrete der Religionsunterricht dem Wesen nach dem Lehrer genommen und den Pfarrgeistlichen übertragen wird.

H. Severin hat gewiß seine Herzensmeinung über unsere Frage in der Anmerkung ausgesprochen, die aus dem Pastoralhandbuche

von Vogl angeführt wird (S. 70) und für die Diöcese München-Freising Geltung hat: „den Pfarrern wird nachdrücklich eingeschärft, daß entweder sie selbst oder ihre Hülfspriester die Schule oft besuchen, die Kinder „wenigstens zweimal wöchentlich" in der katholischen Religion mit allem Eifer unterweisen, und dieses wichtigste Amt keineswegs (neutiquam) den Elementarlehrern überlassen". Denn H. Severin fügt hinzu: Welcher Laie sollte das nicht schön und richtig finden?

Wenn derselbe Herr das schön und richtig findet, so spreche er es auch für unsere Diöcese ehrlich und offen aus; die Synodaldekrete stehen ihm wenigstens nicht im Wege. S. 80 scheint er ohnehin auf die Behauptung des H. K., daß sich der Religionsunterricht wie ein Gewebe durch den ganzen Schulunterricht hindurch ziehen müsse, einzugehen und darin das „weite Feld" zu sehen, welches dem Lehrer noch für den Religionsunterricht bleibe, selbst wenn der Katechismus ausschließlich von den Geistlichen erklärt würde. Wenn aber der Lehrer in dieser christlich-religiösen Weise jedes andere Fach behandelt, so darf man ihm gewiß das Vertrauen schenken, daß er auch den Katechismus in gleicher Art erklären werde. Daher wünsche ich, daß wegen des „wichtigen pädagogischen Einflusses des Lehrers auf die Kinder" das Verhältniß so bleibe, wie es bisher fast überall in unserer Diöcese war, daß nämlich ein Pfarrgeistlicher eine bestimmte Schule bisweilen besuche und in Form eines Examens jedesmal das durchfrage, was der Lehrer durchgenommen und erklärt hat. Dadurch tritt, wie unsere Gegner albern genug behaupten, der Pfarrgeistliche keineswegs unter den Lehrer; er ist ja der Examinator, und diese Rolle wird von jedem Menschen für höher angesehen, als die des betreffenden Lehrers, in dessen Fache jener prüft.

In der Hand des Elementarlehrers leidet auch der religiöse Unterricht durchaus nicht. Der Lehrer, welcher jetzt nach einer gewissen Vorbildung drei Jahre im Seminar sein muß und dort von Geistlichen auf das sorgfältigste in den Religionswissenschaften unterrichtet wird, erlangt sicher in genügendem Maße das Wissen, welches zur religiösen Unterweisung der Kinder erforderlich ist. Hohe, theologische Bildung ist selbst nach der Anleitung, wie sie im 17. K. der A. über die Abhaltung der Katechese in Elementarschulen gegeben wird, dazu gar nicht nothwendig, wie Dr. Rintelen behauptet, aber nicht beweist. Dabei sind unsere biederen westfälischen Lehrer kirchlich gesinnt und pflichttreu, wie H. Severin S. 70 sagt und ich gewiß nicht in Zweifel ziehen will. Auch besitzen die Lehrer wenigstens in gleichem, sehr oft noch in

höherem Maße, als die Geistlichen, die pädagogische Fähigkeit, den Kleinen den Katechismus zum Verständniß zu bringen, weil sie ja weit besser und gründlicher in der Pädagogik theoretisch und praktisch vorgebildet sind und täglich sich darin zu üben haben — und „Uebung macht den Meister".

Als Beweis der religiösen und sittlichen Befähigung, Religionsunterricht zu geben, wird jedem Lehrer bei seiner Anstellung außerdem vom Bischofe die sog. missio canonica ertheilt. — Als wirklicher Religionslehrer besitzt jener endlich ein wichtiges pädagogisches Mittel für die Erziehung der Jugend, worüber wohl nicht weiter gesprochen zu werden braucht. Zugleich aber wird, wie schon gesagt, dem Pfarrer sein „unveräußerliches" Recht des Religionsunterrichtes und der religiösen Erziehung in nichts verkümmert, da er ja als Examinator in der Schule und als Katechet in der Kirche seine „principale" Stellung vollkommen behält, eine Stellung, in welcher er stets beurtheilen kann, ob der Lehrer mit Pflichttreue und kirchlicher Gesinnung den Kindern die Heilswahrheiten der Religion beibringt. — Wenn der Antikritiker im W. K. 24 die Forderung, daß die Geistlichen den Religionsunterricht selbst ertheilen, durch den Umstand rechtfertigt, daß es ihre Pflicht und ihr Bedürfniß sei, die Kinder zu lieben, so wird dieses Bedürfniß durch öfteren Schulbesuch, durch die sonntägliche Katechese und sonst genugsam befriedigt.

Man lasse also den Elementarlehrern den Religionsunterricht in der bisherigen Weise ganz ruhig, weil für sie und die Schule unschätzbare Vortheile damit verbunden sind, den Pfarrgeistlichen aber ganz unnöthiger Weise Lasten und Mühen aufgebürdet werden. Diese, welche in sehr vielen, ja in den meisten Fällen, den Forderungen der Synodalstatuten nicht einmal nachzukommen im Stande sind, wie die äußeren Verhältnisse unserer Diöcese zeigen, können ihre Zeit zu wissenschaftlichem Studium, zu Krankenbesuchen, zur Wahrnehmung der oft so zahlreichen und dringenden Bedürfnisse der Pfarrei u. s. w. viel nützlicher verwerthen. Wenn nur die Pfarrgeistlichen den Religionsunterricht in der Schule ertheilen sollen, so wird dieser sogar dabei leiden, da es nicht fehlen kann, daß jene oft verhindert sind und also der Religionsunterricht ausgesetzt werden muß. Wir Laien aber sehen in dem Streben, den Lehrern jenen Unterricht seinem Wesen nach zu entziehen, einfach ein Mißtrauensvotum gegen die Gewissenhaftigkeit und Treue der Lehrer rücksichtlich der religiösen Erziehung und Bildung. Die „Präparation und Repetition" halte ich für ganz bedeutungslos, indem ich mir nur vorstellen kann, daß der Lehrer dadurch die Kinder

anhalten solle, daß sie die Worte und Sätze des Katechismus vorher fleißig auswendig lernen; daß der Lehrer die Schüler vor der Katechese abhöre, ob sie jene Sätze gut gelernt haben, und sie nöthigenfalls bestrafe, wenn das nicht geschehen; daß er nach dem katechetischen Unterrichte — gleich oder auch später — nachfrage, ob die Kleinen auch noch alles wissen, was der Geistliche erklärt hat; was sie nicht mehr wissen, muß natürlich er noch wissen und darum allerdings bei den katechetischen „Vorträgen" fleißig acht gegeben haben." Daß man so durch Uebertragung des wesentlichen Religionsunterrichtes an die Geistlichen zwar nicht bewußt[1]), aber doch unbewußt dem Streben nach konfessionslosen Elementarschulen in die Hände arbeite, ist durchaus nicht zu bezweifeln.

Kapitel XXII.

Fortsetzung. Strafordnung. Aufsicht.

1. „Ruthenhiebe und andere körperliche Strafen, wenn sie nöthig sein werden, sollen wenigstens niemals durch den Katecheten selbst, sondern durch den Elementarlehrer oder durch die Eltern vollzogen werden" (A. p. 23, 24.). In dieser Verordnung sieht H. K. eine Degradirung der Elementarlehrer (Vgl. D. D. S. 89 u. 90). H. Severin gibt für dieselbe folgende Gründe an:

a. „die Würde und Weihe des Religionsunterrichtes soll nicht leiden". Damit bin ich insofern einverstanden, als ich erwarte, der geistliche Katechet werde pädagogisches Talent genug besitzen, um beim Religionsunterrichte mit körperlichen Strafen überhaupt nicht einschreiten zu brauchen.

b. „Wie jeder Unterricht, so soll insbesondere der katechetische den Kindern stets lieb und angenehm sein". Aber wenn „aus der Strafe Liebe hervorleuchtet" — und das soll bei jeder Strafe geschehen — so bleibt auch der katechetische Unterricht den Kindern stets „lieb und angenehm", wie mit Nothwendigkeit folgt.

c. „Wenn jeder Lehrer dahin streben muß, sich die Achtung und Liebe der Kinder zu erwerben, so gilt das noch in einem ganz besonderen Sinne von dem Katecheten. Er ist ja Lehrer des

[1]) H. Severin nimmt mit einem lächerlichen „risum teneatis amici" in höchst unaufrichtiger Weise von H. K. an, daß dieser behaupte, unser Bischof arbeite absichtlich dem Streben nach konfessionslosen Schulen entgegen. (S. 80).

heiligsten und wichtigsten Gegenstandes. Kinder aber sind nur zu geneigt, ihre Liebe oder Abneigung gegen die Person des Lehrers auch auf die Sache zu übertragen, wenn sie der Lehrer unterrichtet". Hier ist ganz neu und unerhört, daß man durch körperliche Strafe, vorausgesetzt natürlich, daß sie mit Ernst und Ruhe vollzogen werde, nicht tyrannisch sei und aus ihr „Liebe hervorleuchte", die Achtung und Liebe der Kinder verlieren könne. Arme Lehrer und arme Eltern, die ihr sonst so oft zu dieser Maßregel greifen müßt! Außerdem soll ja auch der Lehrer noch eine „sekundäre" Stellung im Religionsunterrichte behalten; wie wird es erst mit dieser aussehen, wenn er durch Ruthenhiebe die Achtung und Liebe der Kinder verliert, und sich die Abneigung derselben auf seinen „sekundären" Unterricht überträgt!

d. H. Severin sagt endlich, daß körperliche Strafen deshalb von dem Geistlichen nicht vollzogen werden sollen, weil er der Beichtvater der Kinder sei. Er müsse als solcher die volle Liebe und das volle Vertrauen derselben besitzen, weil sie furchtsam und ängstlich seien.

Diese und die weiteren Auslassungen des H. Severin über Mißtrauen und Furcht in Folge empfindlicher Züchtigungen und über den Umstand, daß die Kinder oft noch viel schwereres auf dem Herzen hätten und beichten müßten, als das, wofür sie in der Schule bestraft seien, treffen nur zu, wenn der strafende Geistliche ein Barbar ist, aus der Strafe „keine Liebe hervorleuchtet", und wenn die Kinder noch gar keinen Begriff von der Beichte, sowie von den Pflichten und Eigenschaften eines Beichtvaters haben. Das erstere schließe ich für alle Fälle aus, und in Bezug auf das letztere bemerke ich, daß ein Kind durchaus noch nicht zur Beichte geführt werden soll, so lange es so furchtsame und mißtrauische Begriffe von der Beichte und einem Beichtvater hat. Uebrigens habe ich in der Elementarschule niemals bemerkt, daß diejenigen, welche bei gelegentlichem Besuche unseres Pfarrers oder Kaplans oft recht empfindlich von ihm gezüchtigt wurden, ihn deshalb gefürchtet und ihn nicht zum Beichtvater gewählt hätten. Auch möchte ich gern wissen, wie es in dieser Beziehung die Kinder mit ihren Schulvikarien machen, die nicht bloß im katechetischen Unterrichte, sondern in allen Unterrichtsstunden körperliche Strafen anwenden und in vielen Fällen die einzigen Beichtväter der Kinder sind. Danach finde ich für die bischöfliche Bestimmung, daß der Geistliche nicht selbst die Ruthe in die Hand nehmen soll, keinen anderen

Grund, als die „majestas“, die geistliche „Majestät“, wodurch der Geistliche zu „vornehm“ ist, um die körperliche Strafe selbst zu vollziehen (K. E. 88).

Für den Lehrer liegt freilich in der Vollziehung einer solchen Strafe nichts entehrendes, wohl aber darin, daß der geistliche Katechet sie ihm überträgt und dem Lehrer gegenüber zu „vornehm“ dazu sein soll, obgleich die Bestrafung doch ganz allein die Sache des Katecheten ist, weil sie in seiner Stunde nothwendig geworden ist. Der Lehrer erscheint wenigstens dadurch als der „Prügeldiener“ des Geistlichen.

Ganz nichtig ist der Einwand, daß der Lehrer ja auch oft den Eltern die Bestrafung der Kinder übertrage, und jene dadurch doch nicht zu seinen „Prügelknechten und Bütteln“ degradire. Denn wenn der Lehrer die Bestrafung bisweilen den Eltern überträgt, so thut er das aus pädagogischen Gründen deshalb, damit die Strafe wirksamer werde. Sollte unser Synodaldekret etwa auch diese pädagogische Absicht haben? Diesen Grund könnten wir uns gefallen lassen, aber H. Severin hat ihn nicht aufgestellt und ich zweifele sehr, ob er ihn gelten lasse.

Um zum Schlusse dieser allzu langen Erörterung der Strafordnung zu kommen, sage ich kurz: „Wenn in der Religionsstunde so exorbitante Fälle vorkommen, daß körperliche Strafen nöthig sind, so nehme der Geistliche — vielleicht, wenn man will, erst am Ende der Stunde — nur dreist die Ruthe in die Hand und strafe in vernünftiger Weise. „Wer die Ruthe spart, hasset seinen Sohn; wer ihn aber lieb hat, hält ihn beständig in Zucht“ (Spr. 13—24) — und „Liebe erweckt Gegenliebe“.

3. Aufsicht. Hil. Severin wundert sich, daß H. K. dem 20. Kapitel der Synodaldekrete so wenig Aufmerksamkeit geschenkt habe; ich wundere mich ebenfalls darüber, weil einzelne Vorschriften gerade dieses Kapitels mein ganz besonderes Mißfallen hervorgerufen haben.

Nach der Begründung nämlich, daß die Sorge für die Schule ein wesentlicher Theil des Hirtenamtes sei, heißt es nach den Bestimmungen des Köln. Provinzial-Koncils, die Pfarrer sollen sich bei dem Besuche der Schulen nicht darauf beschränken, die „Anfangsgründe“ des Glaubens zu erklären, sondern sie sollen vielmehr über „alle Fächer, die der Lehrer vorzutragen hat, wachen und genau zusehen (dispiciant), welche **Methode** er anwende“ und auf welche Stunden das einzelne vertheilt sei“. Dieses Verhältniß, in welches die Synodalstatuten den Lehrer zu seinem Pfarrer setzen, scheint mir ein ganz schiefes und ver-

kehrtes zu sein. Ich bin der Ansicht, daß der Pfarrer seine Lehrer als Männer betrachten soll, die vom Schulfache und von Methode in allen Unterrichtsgegenständen praktisch meist viel mehr verstehen als er selbst. Der Pfarrer hat nur darüber zu wachen, daß die Kinder sittlich und religiös gut erzogen und unterrichtet werden; daß dies geschehe, kann jener durch beliebig oft wiederholten Schulbesuch, bei persönlichem Verkehr mit den Lehrern, von den übrigen Pfarrgenossen, von den Eltern der Kinder, endlich an dem Betragen der Kinder selbst genugsam erfahren und wissen. Um die Lehrbefähigung des Lehrers hat sich der Schulinspektor und namentlich der Staat zu bekümmern, welcher ja auch, falls es nöthig wird, allein Abhülfe schaffen kann. Dagegen soll der Pfarrer besonders durch die Art, wie er die Lehrer auch äußerlich behandelt, dazu beitragen, deren Stellung den anderen Pfarrgenossen gegenüber zu verbessern und zu erhöhen; denn überall, hauptsächlich auch auf dem Lande, wird die Wichtigkeit des Lehrerstandes noch nicht genug gewürdigt und demselben nicht die nöthige Achtung entgegengebracht, was dem Einflusse der Lehrer und ihrem freudigen Berufseifer keinen geringen Abbruch thut.

Weniger einzuwenden habe ich gegen die übrigen Bestimmungen unseres Kapitels, daß die Pfarrer die Lehrer „aufmuntern, belehren, unterstützen, ihnen ihren Rath über die „Methode des katechetischen Unterrichtes [1]) mittheilen, die dazu zweckdienlichen Bücher an die Hand geben, mit ihnen sich über die Anlagen, den Charakter, den Fortschritt der Schüler und über die Besserung derselben besprechen, sowie die Lehrer in allem, was sich auf die Disciplin der Schule bezieht, durch Rath und That unterstützen sollen; daß sie wachen mögen über das Leben und die Sitten des Lehrers, wodurch er der Jugend voranleuchten müsse, daß sie denselben ermahnen, wenn er in den Pflichten der Religion sich verfehlt habe, daß sie ihn aber ermahnen sollen in aller Milde und Sanftmuth, und sich überhaupt mehr als väterliche Freunde des Lehrers denn als Herrscher und gestrenge Aufseher zu benehmen haben. Die letzteren Worte will ich eben so stark betonen, wie es H. Severin gethan hat (S. 93); denn wer sich im Leben bewegt, weiß, daß wenigstens nicht überall das Verhältniß zwischen dem Klerus und dem Lehrerstande ein so

[1]) Kann doch nur heißen: „über die Methode der Präparation und Repetition?" Oder sollte unser Bischof, der diese Worte zu den Bestimmungen des K. Provinzial-Koncils aus sich selbst hinzufügt, mit diesem Ausdrucke den Standpunkt jenes Koncils rücksichtlich des katechetischen Unterrichts wieder aufgegeben haben?

„inniges und zartes, von Gott selbst geknüpftes“ ist, wie H. S. und Dr. Rintelen annehmen; der weiß vielmehr, daß es zwischen beiden auch manche Disharmonien gibt, von denen ich nicht sagen kann, ob der Grund dazu mehr auf Seite der oft eigenwillig und „gestrenge“ herrschenden Pfarrer oder der abhängigen und beherrschten Lehrer liegt.

Kapitel XXIII.

Fortsetzung. Ideal.

Der Antikritiker im W. K. hat die dankbare oder undankbare Rolle übernommen, die bloß theoretischen und für die Praxis unmöglichen Gesetze der A. durch „Interpretation“ möglich zu machen, dadurch aber die Gesetze selbst als solche zum großen Theile zu vernichten. Weil er jedoch weder „officiös noch officiell“ schreibt, wie er selbst sagt, so hat leider seine Interpretation für uns keinen höheren Werth, als ihr die vorgebrachten Gründe geben, und diese sind überall sehr schwacher Art. Doch folgen wir zuerst seinen Manipulationen. Er theilt die Bestimmungen der Synodaldekrete in drei Klassen (W. K. Nr. 24):

a. „Viele Bestimmungen der Synode sind Gesetze, und wenn keine unüberwindlichen Hindernisse sich entgegenstellen, verpflichten sie als Gesetze im Gewissen“. Die Bedingung versteht sich von selbst; „ultra posse nemo tenetur“, sagen die Scholastiker. Aber warum gibt man solche Gesetze, denen sich immer — für ganz bestimmte Verhältnisse — unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen und die außerdem, wie das Schulgesetz, noch etwas durchaus überflüssiges gebieten? Man antwortet uns: Sie sind ja von dem neuesten Kölner Provinzial-Koncil gegeben! Aber warum hat unser Bischof, der auf jenem Koncil eine ganz andere Stimme hatte, als die zur Paderborner Diöcesan-Synode zusammenberufenen Geistlichen, die Aufstellung derartiger Gesetze nicht verhindert? Wenn unser Bischof dort wollte, daß irgend ein Gesetz nicht gegeben werden möchte, so wäre es sicher nicht gegeben worden.

b. „Viele Bestimmungen enthalten Rathschläge und Wünsche, die jeder Geistliche, der die Bedürfnisse der gegenwärtigen Zustände und Zeitlage versteht, gern als berechtigt anerkennt und nach Kräften auszuführen und zu verwirklichen sich bemühen wird.“ Richtig; wenn nun aber ein Geistlicher, durch die reichsten

Erfahrungen belehrt, die Bedürfnisse der Gegenwart anders versteht und auffaßt, als der Verfasser der Synodaldekrete, ist er auch dann im Gewissen verpflichtet, diese Rathschläge und Wünsche nach Kräften auszuführen, indem er annehmen muß, daß nur der Urheber jener „Wünsche“ mit seinen oft schweigenden „Räthen“ die Zeit recht begreift?

c. „Andere Bestimmungen sind nur als Hinweisungen, Andeutungen, Belehrungen zu verstehen, von denen zutreffenden Falls Gebrauch gemacht werden kann und soll.“

Völlig einverstanden! Es ist bei diesen drei Unterscheidungen der Synodalstatuten nur schade, daß man oft nicht mit Bestimmtheit wissen kann, in welche Klasse ein einzelnes Dekret gehöre! — Der Antikritiker scheint nun von dem Chamäleon von Schulgesetz zu behaupten, daß es zu allen drei Klassen zugleich zu rechnen sei. Er versichert, die Synodalbestimmungen wollten, daß der Geistliche sich mit dem Lehrer behufs der Unterrichts- und Erziehungszwecke in ein freundschaftliches Verhältniß stelle, und daß beide, auch bezüglich der Prügelstrafe, zusammenwirken, und das sei das rechte Verhältniß. Ersteres ist natürlich auch unser Wunsch; wie aber das Zusammenwirken rücksichtlich der „Prügelstrafe“, d. h. so, daß auch der Geistliche die Ruthe in die Hand nehme, nach den Synodalstatuten möglich sei, ist nicht ersichtlich, da ja der Geistliche selbst körperliche Strafe nicht vollziehen soll. Sodann sagt unser Gegner, die Synodaldekrete setzten voraus, daß sich der Klerus nicht so viel, als er sollte und könnte, an den Elementarschulen betheilige; darum seien sie eine „Hinweisung“ auf bisher verkannte Bedürfnisse, eine Ermunterung, Gesetze, wo sie anwendbar seien.“ Wenn die Annahme richtig ist, so sind wir auch mit der Folgerung in diesem milden Sinne einverstanden.

Die an die vorhergehenden Worte angeschlossene und auch sonst oft wiederkehrende Behauptung, daß H. K. überwundene Standpunkte vertheidige, die einem „neuen“ Geiste weichen müßten, lassen wir auf sich beruhen, da wir von unserem Antikritiker selbst zwar nicht hören, wohl aber sonst genau wissen, von welcher Art dieser „neue“ Geist ist. — Sein Verlangen des öfteren Schulbesuchs seitens der Pfarrgeistlichen zeigt, daß jener fast ganz auf unserem Standpunkte steht, indem auch wir nicht wollen, „daß der Seelsorger die Kinder nur durch den Kommunionsunterricht kennen lerne.“

Zuletzt vertheidigt unser Antagonist den zweimaligen wöchentlichen Schulbesuch selbst für die großen Pfarreien, wie Werl, Neuenkirchen, Delbrück, Attendorn u. a., d. h. wenn es möglich sei. „Daß

es auf alle Fälle unmöglich sei, bezweifelt er. Der Arbeiter sei seines Lohnes werth, aber er müsse ihn auch verdienen. Wenn der Geistliche durch irgend einen Umstand verhindert sei, so werde er keinen Verweis deshalb zu gewärtigen haben, daß er die „zwei Stunden" nicht innegehalten habe. Im Gesetze sei nach Liguori das Ideal ausgedrückt, im Leben aber könne nur das Streben, dieses Ideal zu verwirklichen, einzig und allein gefordert werden." Hierauf ist zu erwidern; daß ideelle Gesetze, d. h. solche, welche etwas bloß gedachtes, eingebildetes, unmögliches auszuführen gebieten, die allerschlechtesten sind, die es geben kann, ja gar keine Gesetze sind. Ein Gesetz will die wirklich vorkommenden Handlungen und Zustände unter den Menschen ordnen und bestimmen, nicht die bloß eingebildeten oder gar unmöglichen. Gesetze der letzteren Art würden geradezu widersinnig sein, weil alles, was die Erreichung von etwas unmöglichem verlangt, zwecklos und unvernünftig ist. Auch muß ein Gesetz seinem Wortlaute und seinem ganzen Umfange nach möglich sein, wenn es wirksam sein soll, weil es sonst an einer bestimmten Grenze für die Befolgung oder Nichtbefolgung desselben fehlen würde. Danach ist nun das Gebot, daß die Geistlichen wöchentlich zweimal jede Schule besuchen sollen, gar kein Gesetz, welches im Gewissen allgemein verpflichtet, sondern höchstens ein Rath, Wunsch, eine „Andeutung" und Hinweisung, wovon „zutreffenden Falls" Gebrauch gemacht werden kann; denn jenes Gebot will etwas durchaus unmögliches für alle Landpfarreien, die 2000 Seelen und darüber haben, — und deren gibt es sehr viele —. Unser Antikritiker möge mal bei den Geistlichen in derartigen Pfarreien, namentlich im Sauerlande, Umfrage halten; wir wollen sehen, ob sie ihm nicht unumwunden antworten, daß sie jenes Gesetz während des größten Theiles des Jahres gar nicht, für die Sommerzeit nur unter den größten Beschwerden und die Gesundheit aufreibenden Anstrengungen ausführen könnten.

Zum Schlusse der ganzen Schulfrage habe ich wohl kaum zu bemerken nöthig, daß ich besonders in diesem und dem vorhergehenden Kapitel auf alle von den Vertheidigern der Synodalstatuten angeregten Fragen nur deshalb eingegangen bin, um meine Ansicht darüber auszusprechen, nicht aber um sie zugleich selbst in der veränderten Fassung zu meinen Grundsätzen zu machen: diese habe ich in Betreff der Schule im 21. Kapitel mitgetheilt.

Kapitel XXIV.

Nebenandachten.

Herr K. tadelt in seiner Schrift S. 82—85 die **Vorliebe** für kirchliche Genossenschaften, Sodalitäten, Bruderschaften, Vereine u. a., und stützt sich dabei auf die Ansichten von B. v. Hirscher. Dieser gelehrte und praktische Theologe billigt derartige Vereine, wenn besondere örtliche Zustände und Bedürfnisse in einer Gemeinde die besseren Kräfte derselben zu einem engeren Zusammenschließen veranlassen können, mißbilligt sie aber, wenn sie ohne solche örtliche Bedürfnisse bloß deshalb gebildet werden, um neben dem Gemeinkirchlichen noch etwas besonderes zu haben und dadurch sich auszuzeichnen; das rufe leicht geistlichen Hochmuth, Ueberschätzung der Sonderleistungen und Sonderandachten, und eine falsche Selbstzufriedenheit hervor. Das wirklich Auszeichnende aber sei, sich selbst zu beobachten und die Krümmen seines Herzens kennen zu lernen, seine Eigenliebe, seinen verborgenen Hochmuth zu erforschen und unermüdlich zu bekämpfen, seinen Neid, seinen Argwohn, sein sinnliches Gelüsten auszutreiben; seine Zunge, seine Augen und Ohren zu beherrschen, seiner Empfindlichkeit, seinem Zorne, seiner Trägheit zu gebieten, in selbstvergessender Aufmerksamkeit und Leistung anderen zu dienen, im Hause zu wachen, zu sorgen, zu schalten mit Mühe um Gotteswillen. Das trete aber in den Hintergrund, wo man sein Besonderes in den Bruderschaften und ähnlichem finde. Wenn man dem Volke jene Abtödtung und Selbstbeherrschung erlasse, sei es zu allen sonstigen Leistungen, auch sehr schweren äußeren Uebungen gern bereit. Auch seien solche Geistliche, welche ihm derartige Aeußerlichkeiten böten, seine Lieblinge. Der Einwand, daß Nebenandachten vermehrte Anlässe zur Andacht seien, sei nichtig. Der Werth des Menschen richte sich nicht nach der Zahl der Andachten; es laufe dabei oft arger Mechanismus, einseitige Gefühlsfrömmigkeit, geistlicher Hochmuth, Arbeitsscheu u. s. w. unter. Der Werth des Menschen bestimme sich ohne Rücksicht auf die Zahl der frommen Uebungen nur nach der Frucht der wahren gottesfürchtigen Sittlichkeit.

Wenn ich das IV. Kapitel des dritten Theiles der Synodalstatuten recht verstehe, so hat auch unser Bischof wenigstens annähernd dieselben Grundsätze in Bezug auf die genannten Vereine, Bruderschaften und Sodalitäten. „Diese sollen zur Abwendung des Bösen und zur Förderung des Guten, besonders zur Abwehr der Feinde des christlichen Namens dienen. Es sollen vorzüglich die Vereine gefördert

werden, welche die Entfernung von Mißbräuchen, Ausschweifungen und Lastern in den Pfarreien, oder die Bestreitung der Bedürfnisse der ganzen Kirche bezwecken. Zur Auswahl wird eine große Anzahl von Vereinen und Bruderschaften empfohlen — wobei freilich der Bund der Jünglinge und der Jungfrauen gegen den Tanz nicht fehlt! — Die Pfarrer mögen sehen, welche Vereine für ihre Gemeinde mehr passen und für die katholische Sache mehr Nutzen haben." Es ist dabei nur nicht einzusehen, weshalb die Beichtväter einer Genossenschaft (sodalitatis) vom Bischofe bestätigt werden sollen, und warum von ihm vorgeschrieben werden soll, zu welchen frommen Zwecken die milden Gaben der Sodalität zu verwenden seien. Zuletzt wird noch gesagt, „es sei besser, daß gar keine Bruderschaften beständen, als daß sie nicht lebten und von dem Geist der Kirche, welcher der Geist Jesu Christi sei, getragen seien. Auch sollen die Sodalen sich nicht über die anderen Gläubigen, welche der Sodalität nicht angehören, erheben, sondern sie wie durch Frömmigkeit und den häufigeren Gebrauch der Sakramente, so auch durch wahre Demuth und christliche Bescheidenheit zu übertreffen suchen." Gegen die obigen, auf die Bemerkungen Hirscher's gestützten Ausführungen ist nur der unverwüstliche Antikritiker an der Weser durch einen ganzen Artikel im W. K. 23 aufgetreten. Derselbe enthält zwar außer leidenschaftlichen und unpriesterlichen Ausfällen gegen H. K. nichts, was zur Widerlegung der Sache dienen könnte; doch will ich die Erwiderungen kurz anführen, weil sie so recht den Mann kennzeichnen. Nachdem er nach dem Namen und der irgendwie erkennbaren Bezeichnung des „begabtesten" Theologen (Hirscher!) und der intelligenten Katholiken, die über die Frage der kirchlichen Vereine nach der Behauptung des H. K. einig seien, gefragt hat, bemerkt er in ganz sonderbarer und wunderlicher Weise, daß „weder H. K. noch die interessirten Schleppträger des bequemen Rationalismus aus den ersten Jahrzehnten dieses und den letzten Jahrzehnten des verflossenen Jahrhunderts es fertig bringen würden, das Joch einer kirchlichen und religiösen Anschauung über den Nacken der Geistlichen zu werfen, welches in der Werkstatt einer beschränkten Philosophie, einer herrschsüchtigen Büreaukratie mit Beihülfe „geistlicher Gesellen" gezimmert worden sei."

Solche einfältige und auf Täuschung berechnete „Phrasen", welche die Sache fast geradezu auf den Kopf stellen, verdienen eine Antwort, die ich aus Anstandsgefühl lieber verschweige. Dann hebt derselbe Herr die guten Zwecke der verschiedenen Bruderschaften hervor. Diese will ich nicht bestreiten, glaube aber, daß man meist alle diese guten

Zwecke auch durch allgemein kirchliche Anordnungen erreichen kann. Weiter fragt unser Gegner, welche Beweggründe oder Veranlassungen die begabtesten Theologen und die intelligenten Katholiken hätten, die Bruderschaften, Vereine und dgl. zu verurtheilen." Die Antwort ist oben zu lesen. Die intelligenten Katholiken — auch H. K. — verurtheilen nur dann die Sonderandachten und Sondervereine, wenn sie zu zahlreich sind und keinem örtlichen oder nothwendigen Bedürfnisse entsprechen; nicht aber denken sie dabei, wie ihnen der Antikritiker insinuirt, an „Skandale" von Bruderschaftsmitgliedern u. a.: die kommen in allen menschlichen Verhältnissen vor.

Darauf wird bemerkt, das Evangelium sage, daß ein „gerütteltes und überfließendes" Maß besser sei, als ein nothdürftig „gestrichenes". Möchte nur bei den allermeisten Menschen das Maß erst ein nothdürftig „gestrichenes" sein, dann wollten wir Sonderleistungen für ein „gerütteltes und überfließendes" Maß mit Freuden begrüßen und selbst nach Kräften fördern! Welch rosige Anschauungen mag unser Gegner von der Menschheit haben!

Schließlich folgt noch ein langes allgemeines Redewerk: „Herr Kolkmann werde ohne Zweifel zur Fahne der möglichsten Selbständigkeit und Selbstregierung der einzelnen Gliederungen der politischen und socialen Gesellschaft schwören. Weshalb sollten sich nicht auf kirchlichem Gebiete Genossenschaften bilden, welche in innigster Gemeinschaft mit den allgemeinen und wesentlich nothwendigen Zwecken der kirchlichen Gesellschaft ihre eigenen (!) Ziele, ihre besonderen Absichten, ihre von der Gemeinschaft weder geschiedenen noch verschiedenen, aber doch getrennten — welcher Unterschied ist hier zwischen „geschieden" und „getrennt"? — oder vielmehr unterschiedenen Tendenzen hätten? Etwa, weil das dem betreffenden Pfarrer zu lästig sei?" Davon hat Herr Kolkmann keine Silbe angedeutet, und ist das lediglich eine Erfindung unseres Antikritikers. Trotzdem fährt er fort: Die „Unbescheidenheit überlassen wir Herrn Kolkmann, in dessen Buche ganz einfach das Manöver gebraucht wird, die durch die Diöcesan-Synode verklagten und verurtheilten Geistlichen und Laien zu Klägern und Richtern zu machen. Der Kniff ist zu gewöhnlich, Herr Kolkmann. Sie werden dies freilich nicht geahnt haben, als Sie Ihre jungfräuliche Feder in Bewegung setzten, um Ihre „Erstlinge" der Welt vorzuführen." Auf solche Dummheiten und lügenhaften Anschuldigungen ist eine entsprechende Erwiderung unmöglich.

Derselbe Theophrastus Bombastus Paracelsus meint ferner, „die Studien des H. K. seien auf alle Fälle noch sehr unvoll-

ständig; die Geschichte der Einsiedler, der Basilianer im Morgenlande, der Benediktiner, der Trinitarier habe er sicherlich keiner Durchsicht gewürdigt; sonst würde er gefunden haben — was er schon lange aus Martin's Religionshandbuche weiß! —, daß besondere Genossenschaften der allgemeinen Kirche stets große Dienste geleistet haben. Es habe schlechte Mönche gegeben; ob man deswegen das Mönchthum oder Nonnenthum verwerfen wolle? (Gewiß nicht. s. oben.) Ja, es gäbe unter den Mitgliedern der Bruderschaften, derjenigen nämlich, die sich zu verschiedenen Andachtsübungen verpflichtet hätten, Narren und Närrinnen. Aber es gäbe auch sogar „närrische Referendarien" die um kein Haar gescheidter seien, als die so christlich beleumundeten Betbrüder und Betschwestern der Bruderschaften. Schade, daß der dritte Orden des h. Franziskus — besonders die General-Klatschschwestern dieses Grades! — bei H. K. nicht vorkomme, dafür müsse der Prügelknabe der „intelligenten" Katholiken und aller aufgeklärten Protestanten, die Gesellschaft Jesu, herhalten. Es sei zu bedauern, daß H. K. nicht zur Zeit Joseph II. Kultusminister oder Minister des Innern — in Preußen oder Oesterreich? — gewesen sei; die Nebenandachten würden vor seinem hohenpriesterlichen Blicke keine Gnade gefunden haben u. s. w."

Ich habe diesen ganzen letzten Passus, der gar nicht zur Sache gehört, nicht deshalb hergesetzt, um darauf ein Wort weiter zu entgegnen, sondern nur, um zu zeigen, ein wie gelehriger Schüler des Hil. Severin unser Antikritiker ist, und was er in Folge dessen im Gebiete des „höheren Unsinns" leisten kann.

Meinerseits wünsche ich allein, daß man mit der Bildung von Sonderandachten nur nach wirklichen Bedürfnissen in einer Gemeinde vorgehen und sie so viel als möglich zu allgemein kirchlichen mache. Alles separatistische hat leicht nachtheilige Folgen, wie oben weitläufig genug ausgeführt ist. Zuviel ist jedenfalls vom Uebel, weil dabei ein gesundes und lebendiges gemeinkirchliches Leben, das doch die Hauptsache ist, nicht bestehen kann. Zu viele Nebenandachten scheinen mir, um nur ein Beispiel anzuführen, an der Universitätskirche zu Paderborn vorhanden zu sein. Dort existiren nämlich 36 besondere Andachten an den Sonn- und Feiertagen: 7 (lange) Andachten zum sterbenden Heilande; 6 A. zum h. Aloysius Gonzaga; 7 A. der Sodalität der Mutter Gottes Maria; 12 A. der Bruderschaft unseres Erlösers Jesu Christi; 2 Missionsandachten zur Ehre des h. Franziskus Xaverius; 2 Missionsandachten zur Verehrung des h. Bonifacius. Dazu kommen noch (an Werktagen) 10 Andachten zum h. Franz Xaver

nebst den überall eingeführten 8 Abendandachten während der Frohnleichnamsoktav: Totalsumme: 54. Die Nebenandachten an den Sonntagen dauern mit den meist zu langen Predigten anderthalb Stunden und fallen zudem in die ungünstigste Zeit des Nachmittags, im Winter um 4, im Sommer um $4^1/_2$ Uhr [1]. — Was die kirchlichen Ver-

[1]) Weil ich vor beinahe 20 Jahren die Ehre hatte, Schüler des Gymnasiums zu Paderborn zu sein, und eine sehr lebhafte, ja selbst körperlich fühlbare Erinnerung an den oft endlosen Gottesdienst in der Gymnasialkirche behalten habe, so kann ich nicht umhin, hier ein Wort der innigsten Theilnahme für die Schüler des dortigen Gymnasiums, besonders der unteren Klassen auszusprechen. Dieselben müssen selbst im eisigsten Winter in der ohnehin sehr ungesunden und zugigen Universitätskirche auf den kalten Steinen stehen, wobei die Schüler der drei unteren Klassen von den gelehrten und philosophischen Predigten der Jesuiten weder äußerlich etwas hören noch innerlich etwas verstehen können. Wie viele arme Gymnasiasten ohne warme Kleidung und nachherige Pflege zu Hause werden hier ihre Gesundheit theilweise einbüßen, was sich vielleicht oft erst später zeigt! Ist es doch eine allgemeine Erfahrung, daß viele junge Leute nach Beendigung ihrer Studien körperlich mehr oder weniger leidend sind und schon von Rheumatismus geplagt werden; daß sie oft erst viele Jahre der Erholung bedürfen und in vielen Fällen niemals wieder gesund werden, sondern in ein frühes Grab sinken. Wenn auch das Frieren in der Kirche nicht allein daran schuld ist, so darf man doch fürchten, daß es einen bedeutenden Antheil daran habe, besonders bei den vorhin genannten ärmeren Schülern, an denen namentlich das Paderborner Gymnasium — nicht zu seiner Unehre! — immer sehr reich gewesen ist. Die Sorge für das höchste irdische Gut, für die Gesundheit, fordert daher gebieterisch, daß der Nachmittagsgottesdienst geändert, daß er wie in Münster auf eine frühere Nachmittagsstunde ($1^1/_2$ oder 2 Uhr) verlegt werde und nicht über eine halbe Stunde oder dreiviertel Stunden daure, damit die Schüler oder die Eltern mit den Schülern in der schönsten Zeit des Tages noch weitere Ausgänge machen können — der Lehrer nicht zu gedenken, die eine Erholung ebenso nöthig haben. Die Anforderungen an die geistigen Anstrengungen der Schüler sind fast übermenschlich, darum soll und muß man ihnen nach Möglichkeit Bewegung und Stärkung des Körpers verschaffen, falls dieser nicht ganz unter den geistigen Arbeiten erliegen soll. Die Gymnasiasten, welche an den Schultagen 6—8 Stunden in der Schule und fast die ganze übrige Zeit zu Hause sitzen müssen, haben zu den paar freien Stunden an den Wochentagen den Sonntagnachmittag so nöthig wie Wasser und Brod. Darum haben sich denn auch schon vor einigen Jahren die Bürger Paderborns in einer Petition an das Königl. Provinzial-Schulkollegium gewandt, es möchte doch dahin wirken, daß für das Gymnasium ein besonderer Gottesdienst errichtet werde. Was daraus geworden ist, kann mir mein Gewährsmann nicht sagen; man hat öffentlich seitdem nichts wieder davon gehört. Es ist eben

eine angeht, welche auf den wiederholt angegebenen Bedingungen örtlicher und nothwendiger Bedürfnisse beruhen, so haben wir nichts gegen deren Bildung und Bestehen einzuwenden, weder ich, noch H. K., noch die „intelligenten“ Katholiken.

Kapitel XXV.

Marianische Kongregation.

„D. D.“ S. 142—145 verwirft nicht nur die Marianische Kongregation überhaupt, sondern tadelt es besonders, daß eine solche am Gymnasium zu Paderborn bestehe. Der Zweck derselben, „Gebet und Beförderung eines sittlichen Lebenswandels“, sei gewiß ganz gut. Dagegen sei die Einrichtung dieser Kongregation zu verwerfen. An der Spitze stände als Präses ein Jesuit, unter ihm die von der Gesellschaft gewählten Präfekten und Konsultoren. Diese seien die angestellten Wächter über den sittlichen Wandel der Vereinsmitglieder; alles, was sie erführen, trügen sie dem Präses zu; sie selbst aber würden wieder

in Paderborn nichts möglich, wenn einzelne „fromme“ Leute und gewisse alte Herren es nicht wollen. Hier wäre es an der Zeit, wenn unser Bischof, der ohnehin dem jetzigen Gymnasial-Direktor früher in dieser Beziehung Zusagen gemacht haben soll, in's Mittel treten wollte; er würde sich dadurch den innigsten Dank aller Väter und Mütter, und besonders aller Schüler verdienen. — Zugleich will ich hier den Mißbrauch nicht unerwähnt lassen, daß die Schüler der beiden obersten Klassen des Morgens dem zweistündigen Gottesdienste im Dome beiwohnen müssen, dafür aber vor den übrigen Mitschülern den ganzen Nachmittag frei haben und in weiterer Entfernung von der Stadt umherlaufen können, wo sie wollen: von Excessen, die auf solchen Irrfahrten begangen sind, weiß das Konferenz-Protokollbuch zu erzählen. Außerdem nenne ich diese Einrichtung einen höchst schädlichen Mißbrauch, weil einmal ein Theil der Schüler aus der Gemeinschaft mit den übrigen durch eine besondere sonntägliche Andacht gerissen wird, was auf alle Fälle unpädagogisch ist, und weil zweitens die Andacht im Dome auf einmal zu lang ist; da eine wirksame Aufsicht bei der Größe des Domes und der Volksmenge nicht möglich ist, so stiehlt sich ungefähr ein Drittel der Schüler aus der einstündigen Predigt — wenigstens war es zu meiner Zeit so; ob es jetzt nicht geschieht, weiß ich nicht, glaube es aber kaum —; ein solches Verhältniß aber kann nur demoralisirend wirken. Ob dieser Einrichtung alte Rechte zu Grunde liegen, weiß ich nicht; sollte das aber auch der Fall sein, so muß man doch um ihrer Nachtheile willen auf dieselben verzichten. Hier wäre ein zweiter Punkt, wo unser Bischof für die Erziehung und das religiöse Wohl der Jugend segensvoll eingreifen könnte!

von anderen überwacht, so daß das ganze Institut den Anstrich geheimer Spionage gewinne und geheime Agenten erziehe. Besonders eifert H. K. gegen das Bestehen der Mar. Kongregation am Paderborner Gymnasium. Für die gute und christliche Erziehung der Jugend sei dort vollkommen gesorgt; der katholische Gymnasiast gehe jeden Morgen in die h. Messe; er beichte und kommunizire alle 6 Wochen; Sonntags sei Hochamt und Nachmittagsandacht mit Predigt für ihn. Sein sittlicher Wandel werde von den Lehrern sorgsam überwacht. In der Religionslehre bekäme er Unterricht, wie man ihn nur für jeden Katholiken wünschen könne. Das wäre doch wohl genug. Mehr sei sicher vom Uebel und besonders, wenn das Mehr von einem käme, der gar nicht zur Anstalt gehörte. Die Gymnasiallehrer hätten daher allen Grund, mißmuthig zu sein, wenn ihnen andere Unberufene in die Erziehung eingriffen und dadurch ein Mißtrauensvotum gegen ihre pädagogische Fähigkeit ausstellten. Endlich brächte die Kongregation zwischen den Schülern, welche ihr angehörten und denen, welche ihr nicht angehörten, die traurigsten Zerwürfnisse hervor, wofür eine Thatsache als Beispiel angeführt wird.

Statt auf diese schweren Bedenken einzugehen bringt uns Herr Severin S. 172 — 175 außer dem Nachweise, daß noch 160 Gymnasiasten der Kongregation als Mitglieder und 25 Herren als Ehrenmitglieder angehören, ein Lob der Kongregation überhaupt, das ich gern unterschreibe; nur möchte ich der S. 173 mitgetheilten Behauptung des h. Alphons v. Liguori, „daß man in der Mar. Kongregation unter zwanzig Mitgliedern weniger Fehler finde, als bei einem einzigen, der ihr nicht angehöre", meinen lebhaftesten Zweifel entgegensetzen: ich habe früher in Paderborn wenigstens niemals einen solchen frappanten Unterschied zwischen den Kongregationisten und Nichtkongregationisten wahrgenommen. — Ich habe nun gar keine principielle Bedenken gegen die Mar. Kongregation überhaupt, ich sehe nur darin etwas Bedenkliches, daß sie das Monopol eines Ordens ist. Alle kirchlichen Vereine sollen von der Gesammtheit der Kirche, nicht aber von einem „Bruchtheile" derselben ausgehen, da dieser dadurch dem Ganzen und den übrigen „Bruchtheilen" gegenüber leicht einen zu großen Einfluß gewinnt und ein „Staat im Staate" werden kann. Sonst stimme ich dem Herrn P. Dosenbach vollständig bei, daß die Mar. Kongregation einem wahren Mitgliede derselben alle die geistlichen Vortheile bringe, welche er in seinem Büchlein „Maria, Vorbild der Jugend" S. 116 — 120, aufzählt. Ebenfalls will ich nicht bestreiten, daß die Mar. Kongregation für gewisse Kreise, wie junge Kaufleute,

Theologiestudirende u. a. wirklich ihre wohlthätigen Folgen haben kann, falls sie richtig geleitet wird. Dagegen muß ich dieselbe für das Gymnasium zu Paderborn entschieden zurückweisen aus folgenden, oben schon theilweise angegebenen Gründen:

a. Die Mar. Kongregation ist dort gar nicht nöthig. Es ist für die religiösen Bedürfnisse der Schüler durch die eingangs genannten kirchlichen Andachten und den Religionsunterricht genugsam und bestens gesorgt. Die Nothwendigkeit weiterer religiöser Uebungen, die nicht von der Schule und ihrem Gottesdienste ausgehen, hat auch das Münster'sche Lehrerkollegium nicht anerkennen können und daher die Einführung der Mar. Kongregation kurzweg abgewiesen; dabei ist das sittliche Leben der Gymnasiasten zu Münster nicht schlechter als das der Paderborner Gymnasiasten; in Bezug auf letztere wird sogar ernste Klage geführt, daß ihre Störrigkeit, Unfolgsamkeit und Irreverenz gegen die Lehrer seit einigen Jahren bedeutend zugenommen habe: sollte die zerrissene pädagogische Leitung nicht zum Theil mit schuld daran sein?

b. Die Mar. Kongregation ist ein offenes Mißtrauensvotum gegen die Lehrer rücksichtlich der kirchlichen und religiös-sittlichen Leitung und Erziehung ihrer Zöglinge.

c. Die Kongregation erregt namentlich bei den weltlichen Lehrern den nicht ungegründeten Verdacht, daß sie betreffs ihrer Worte und Reden von den Vorstehern der Kongregation controlirt, recensirt, belobt oder getadelt werden. Daß einzelne ungenaue Aeußerungen von Lehrern bisweilen wirklich der „höheren Kritik" unterworfen worden sind, kann durch frühere Mitglieder erhärtet werden; — wenn ich hier Unwahres annehme oder versichere, so liegt die Schuld an meinen geistlichen Gewährsmännern. —

d. Die Kongregation verursacht meist die bedenklichsten Zerwürfnisse in einer Klasse in Folge der Selbstüberschätzung und des geistlichen Hochmuths einerseits, des Neides, der Mißgunst und der Feindseligkeit andererseits. Als vor einigen Jahren ein Lehrer mehren Kongregationisten, die ihre Lektion nicht gelernt, aber Abends vorher sich an einer Procession seitens der Kongregation betheiligt hatten, die gewiß richtige Bemerkung machte, es wäre für sie besser, erst ihre Aufgaben zu lernen und dann Processionen (Nebenandachten) beizuwohnen, entstand in der Klasse eine offene Auflehnung von Seiten der Kongregationisten gegen den betreffenden Lehrer, die allerdings durch dessen berich-

tigte Erklärung und derbe Zurechtweisung gedämpft wurde. Allein die beiden Parteien der Klasse — Kongregationisten und Nichtkongregationisten — geriethen selbst darüber in einen höchst leidenschaftlichen Kampf, der noch lange in Wort und That fortgeführt wurde und schließlich sechs Schüler veranlaßte, aus der Kongregation auszutreten. Der ganze Vorfall wurde, nebenbei bemerkt, von einer gewissen geistlichen Partei auf das reichlichste gegen die weltlichen Lehrer, zu denen der eben angedeutete gehörte, ausgebeutet und zu ihren Ungunsten verwerthet, wie denn manche Geistliche in und außerhalb Paderborn es sich zur Lieblingsaufgabe machen, das Paderborner Gymnasium zu verketzern, weil die Lehrer der großen Mehrzahl nach weltliche, und nicht mehr Geistliche oder Jesuiten sind. — Andere Mißhelligkeiten in den oberen Klassen in Folge der Kongregation hat H. K. S. 144—145 erwähnt und können von den Lehrern, mit denen ich zusammengetroffen bin, bedeutend vermehrt werden.

Aus diesen und anderen Gründen kann man nur aufrichtig wünschen, daß die Mar. Kongregation an dem Gymnasium ob bonum scholae so bald als möglich aufgehoben werde.

Kapitel XXVI.

Ewige Anbetung.

Ich habe nicht die Absicht, gegen diese von unserem Bischofe neu eingeführte Andacht zu sprechen, wiewohl der nächtliche Besuch der Kirche in nicht geschlossenen Landgemeinden mit manchen Schwierigkeiten und Uebelständen verknüpft ist. Ob diese Andacht sich lebendig erhält, muß die Zukunft entscheiden. Dagegen muß ich zwei Bestimmungen, die sich auf unsere Andacht beziehen, auf das nachdrücklichste tadeln. Das amtl. K.-Blatt vom 30. Oktober 1857 brachte uns nämlich die „Ewige Anbetung" und Verordnungen über die Feier derselben, darunter sub 10: „Die Anleitung zur Abhaltung findet sich in dem auf „Unsere Veranlassung" herausgegebenen „Lauda Sion" (Pad. b. Schöningh), welches bei dieser Andacht gebraucht werden soll." Dies Büchlein ist nun das stärkste, was einem westfälischen Gaumen im 19. Jahrhundert geboten werden kann. Zum Beweise führe ich folgende Verse an, die mit Gebeten untermischt sind und deshalb alle gesungen werden müssen:

1. O Christ, hier merk',
Den Glauben stärk'
Und schau dies Werk;
Dies Brod, all' Gut,
Gott Fleisch und Blut
Begreifen thut.
Ave Jesu 2c.

2. In der Monstranz
Ist Christus ganz,
Nicht Brod-Substanz.
Von Brod allein
Gestalt und Schein
Vor Augen sein.
Ave 2c.

3. Kein Brod ist da,
Noch „bei", noch nah
In Hostia.
Was darin ist,
Herr Jesu Christ,
Du selber bist.
Ave 2c.

4. Nun bieg' die Knie',
Gott selbst ist hie',
Weißt du nicht wie;
Wie das geschieht
Der Glaub' wohl sieht,
Dem Aug' es flieht.
Ave 2c.

5. Mit Cherubim
Und Seraphim
Erheb' dein Stimm'!
Und preise Gott,
Gott Sabaoth
Für dieses Brod!
Ave 2c.

6. Für meinen Tod,
Zur letzten Noth,
Christ', Mensch und Gott,
Gieb' diese Speis'
Mir auf die Reis'
Zum Paradeis!
Ave 2c.

Lobgesang.

1. Mein Zung' klinge, fröhlich singe,
Von dem zarten Leichnam frohn,
Und vom werthen, hochgeehrten
Theuern Blut, so Gottes Sohn,
Unverdrossen hat vergossen
Fürs Heil aller Nation.

2. Auserkoren, uns geboren
Von Maria, Jungfrau „fein",
Hat gar fleißig drei und dreißig
Jahr gelehrt die Wahrheit rein,
Auf ein' „wundere" und „besundere"
Weis' geendt das Leben sein.

3. Zu den Zeiten, als er scheiden
Wollt aus diesem Jammerthal,
Er sich setzte, aß das letzte
Osterlamm in einem Saal';
Drauf er eben sich selbst geben
Uns zur Speis' im Abendmahl.

(Dazu die Bemerkung: An der alten Form hat man nichts zu ändern gewagt, und sie wird für niemanden anstößig sein [??]).

So viel wir nun auch vertragen können, dies wollte bei den meisten Geistlichen und Laien nicht sitzen. Einzelne Geistliche, welche meinten, damit bete und singe man das Volk aus der Kirche hinaus, baten deshalb um eine andere Verfügung. Aber später erschien ein Hirtenbrief, dessen Schluß lautet (Amtl. K.-Bl. vom 16. Mai 1859): „Und verordnen Wir hierdurch, daß zur Abhaltung der Betstunden nur das hierselbst zum Besten des Knabenseminars erschienene Andachtsbüchlein „Lauda Sion“ gebraucht werden darf. Gegeben zu Paderborn am Feste der Märtirer Nereus und Achilleus 1859. Der Bischof † Konrad.“ Woher hat der Bischof die Macht, den alleinigen Gebrauch eines so „wunderen und besunderen“ Gebetbüchleins für die „Ewige Anbetung“ gegen den Willen seiner Geistlichen zu befehlen? Wo „bleibt der Priester hinter dem Bischofe“?

Zweitens werden in den A. p. 63 die Pfarrer aufgefordert, dafür zu sorgen, daß zu jeder Stunde während der „Ewigen Anbetung“ zahlreiche Gläubige zur Anbetung des gegenwärtigen Gottes zugegen seien. Zu dem Ende sollen sie „die Namen aller Pfarrkinder, oder, wo die Pfarreien groß sind, wenigstens die Namen der Familien in ein Verzeichniß bringen und auf die einzelnen Stunden des Tages vertheilen, und dieses Verzeichniß an einem passenden Orte der Kirche aufhängen, damit jeder aus dem Volke sehen könne, zu welcher Stunde und in welcher Ordnung er anzubeten habe (ipsi adorandum sit). Gleiches soll beim vierzigstündigen Gebete geschehen“. Diese bischöfliche Anordnung halte ich uns Laien gegenüber für eine vollständige Kompetenzüberschreitung. Um es rundweg herauszusagen, der Bischof kann uns nach keinem Kirchengesetze befehlen, daß wir überhaupt zur „Ewigen Andacht“ die Kirche besuchen, er kann es höchstens dringend wünschen; viel weniger kann er uns befehlen, zu welcher Stunde und in welcher Ordnung wir zur Kirche kommen sollen; wir gehen hin, wann es uns beliebt. Es ist dies wieder ein Gebot, das gar nicht durchführbar ist, und das wahrscheinlich kein Pfarrer auch nur versuchen wird auszuführen. Sollte unser Pfarrer es sich einfallen lassen, meinen Namen oder den meiner Familie in einem Verzeichnisse öffentlich aufzuhängen und mir dadurch zu befehlen, wann ich zur Anbetung erscheinen solle, so werde ich des Versuches wegen einmal den Beschwerdeweg beschreiten, nöthigenfalls bis nach Rom, und sehen, ob auch wir Laien Recht bekommen können, oder ob wir ebenso rechtlos sind wie unter manchen Bischöfen die Geistlichen.

Kapitel XXVII.

Pfarr- und Kuratexamen.

1. Das „Amtl. K. Bl." vom 19. Febr. 1857 bringt die Pfarrbefähigungsprüfung. Dieser auch vom Tridentinum (Sess. 24 de ref. c. 18) [1]) vorgeschriebene Pfarrkonkurs war für Meschede, Büdrich und Scheidingen ausgeschrieben; denn unter der neuen Aera sollte alles rite gehen. Aber der Pfarrkonkurs war für unsere Diöcese nicht lebensfähig und wurde darum auch nur einmal, am 3. März 1857, abgehalten. Allein selbst bevor er abgehalten wurde, wußte die halbe Diöcese — gerade so wie jetzt rücksichtlich der künftigen Besetzung der Gaukircher Pfarrei in Paderborn? —, wer für Meschede, wer für Büdrich, wer für Scheidingen bestimmt war; bei Büdrich kam es zwar anders, da der Vorherbestimmte einem Manne weichen mußte, der nicht mit sich spaßen ließ. Hiebei fällt es uns nicht ein, die „beabsichtigte" und erfolgte Besetzung jener Stellen zu tadeln: denn alle vier betreffenden Herren sind uns als tüchtige und würdige Männer bekannt. Aber wozu sollte für jenen Fall der Pfarrkonkurs dienen? Oder war es reiner Zufall, daß sich jene „vorherbestimmten" Männer als die tüchtigsten und würdigsten bewiesen, da ja „Tüchtigkeit, Leistungen und Verdienste auf eine genaue, selbst den Schein einer parteiischen Beurtheilung beseitigende Weise ermittelt, die gebührende Anerkennung finden sollen", wie unser Bischof in dem betreffenden Dekrete über das Pfarrexamen sagt. Der Pfarrkonkurs ist begraben, er ruhe in Frieden!

Jetzt haben wir zufolge Apostolischen Indults statt des besonderen das allgemeine Pfarrexamen (cf. A. p. 11). Befreit davon sind: a. die durch dreijährige Pfarrverwaltung Erprobten, denn das Gesetz sollte keine rückwirkende Kraft haben; b. Professoren der Theologie und geistliche Gymnasial-Oberlehrer; c. Gymnasial-Religionslehrer, denn diese beiden Klassen geben umsichtigere (klügere) und praktischere

[1]) Nach dem Koncilium Trid. l. l. heißt es daher auch A. p. 11: „Niemand soll zur Verwaltung einer Pfarrkirche befördert werden, wenn er nicht rücksichtlich des Alters, der Sitten, der Gelehrsamkeit, der Klugheit und **anderer** Dinge, welche für die Verwaltung der erledigten Kirche „nothwendig (necessariis, wogegen im Tridentinum steht: opportunis „geeignet") sind, nach vollendeter Prüfung für fähig erklärt worden ist." Die ganze Bestimmung gibt natürlich wegen des unbestimmten Zusatzes „und anderer Dinge, welche 2c." gar keinen Rechtsgrund für die Geistlichen ab; sie dient nur zur Wahrung der bischöflichen Allgewalt.

Pfarrer als die in der Seelsorge geschulten Kapläne und Vikare!? Aber der Kaplan K., Gymnasial-Religionslehrer in Hamm, jetzt Pfarrer in B., mußte das Pfarrexamen mitmachen, weil das Gymnasium in Hamm ein protestantisches ist! Also da, wo der Religionsunterricht doppelt schwierig ist, weil die Schüler durch protestantische Geschichtslehrer u. a. nicht selten eine wenigstens unkatholische Geschichtsauffassung erhalten, da gibt es keine Lehrer, die begünstigt werden sollen. Warum sind ferner Doktoren der Theologie, die den Doktortitel selbst von Rom mitgebracht haben und ihn oft in Wahrheit verdienen, nicht eximirt? Unter I heißt es: Zu einer Pfarrstelle soll künftig keiner (natürlich außer den Eximirten) mehr befördert werden, welcher sich nicht dem allgemeinen Examen gestellt hat und reif befunden ist [1]). L., vorher Kaplan in Stuckenbrock, zum Pfarrer in O. ernannt am 17. August 1857 (Amtl. K. Bl. vom 26. August 1857 Nr. 12) hatte weder den Pfarrkonkurs am 3. März, noch das allgemeine Pfarrexamen am 4. August 1857 mitgemacht, noch gehörte er zu den oben aufgeführten drei Klassen von Privilegirten! — „Gelehrsamkeit, „Klugheit" und andere Dinge sollen also geprüft werden". Wie mancher Kandidat erhält nun das Prädikat I., weil er als Hausgeistlicher bei einem Landadlichen sich unheimlich fühlte und auf seiner Stube im „Nebengebäude" schon aus Langeweile sich hinter die Bücher setzen mußte, während ein anderer, der bei lästiger Kooperatur keine Stunde Zeit zum Studium übrig hat, nur das Prädikat III bekommt.

2. Das Amtl. K. Bl. vom 24. Dezember 1856 Nr. 19 enthält die Verfügung über das Kuratexamen. §. 6 besagt: „Es müssen sämmtliche Geistliche dem öffentlichen (Kurat-) Examen hierselbst sich stellen". Bis dahin wurde den entfernt wohnenden Geistlichen erlaubt, bei einem Dekan oder Pfarrer, der dazu angewiesen war, zur Verlängerung der Kura sich prüfen zu lassen! Und warum wird der sächsische Antheil von jener Maßregel nicht betroffen, obgleich die Herren von da mit der Eisenbahn schneller und wohlfeiler nach Paderborn reisen können, als die aus dem tiefen Sauerlande und Siegerlande? Denke man sich einen armen Kaplan von Siegen, der früher bei freier Station etwa 75 Thlr. Gehalt hatte und eine kostspielige

---

[1]) Aehnlich lautet es jetzt A. p. 11, 12: „Wir wollen und befehlen strikte, daß keinem hinfüro ein Pfarrbeneficium übertragen werde, der nicht durch ein derartiges allgemeines oder „besonderes" Examen in Bezug auf Sitten, Gelehrsamkeit, Klugheit und andere Dinge, welche zur Verwaltung einer Pfarrkirche gehören (pertinent), für fähig befunden ist. Die hiezu nöthige Bemerkung wiederhole man aus der vorhergehenden Note.

Tour nach Paderborn mit der Post machen mußte, da es vor 1861 noch keine Eisenbahn nach Siegen gab! Ist das eine gerechte und gleiche Behandlung der Geistlichen? — Ist es ferner nicht wunderbar, daß man auf der Diöcesan-Synode die durch nichts gerechtfertigte Forderung, daß auch die Pfarrer sich dem Kuratexamen zu unterwerfen haben, nicht zur Sprache brachte? Conc. trid. sess. 23 c. 15 heißt es: „Obwohl die Priester bei ihrer Weihe die Gewalt erhalten, von den Sünden loszusprechen, so beschließt doch der h. Kirchenrath, daß keiner, selbst ein Ordensgeistlicher nicht, Weltliche und selbst Priester Beichte hören könne, auch nicht als dafür befähigt erachtet werden könne, wenn er entweder nicht ein pfarrliches Beneficium (besitzt), oder von den Bischöfen durch eine Prüfung, wenn es ihnen nöthig erscheinen wird, oder auf andere Gründe hin (alias) für tauglich erachtet wird". Hätte doch unser Bischof der Synode die Frage zur Prüfung vorgelegt, ob es nicht endlich Zeit sei, den **Unfug** aufzuheben, daß man Pfarrern, oft alten und ergrauten Männern, und den in der Seelsorge angestellten Hülfsgeistlichen — denn so erklären die meisten Kanonisten das Wort „pfarrliches Beneficium" im Gegensatze zu „beneficium simplex" — unverantwortlicher Weise eine ganz überflüssige und ungehörige Geldausgabe zu einer Reise nach Paderborn aufbürdet, um sie dort wie Schulbuben zu examiniren; denn die wenigen Fragen, die ihnen vorgelegt werden, übersteigen oft nicht das Niveau von Katechismusfragen; — der Gymnasiallehrer G. in A. wurde einmal bloß nach dem Namen zweier Heiligen gefragt, die Reise nach Paderborn aber hatte ihm über 10 Thlr. gekostet. — Zu allen Prüfungen ist ein geschlossenes Zeugniß vom Examinandus mitzubringen: der Pfarrer muß es vom Dekan, der Hülfsgeistliche vom Pfarrer erbitten. Die Zeugnisse werden dem Betreffenden versiegelt übergeben. Was soll man von diesen Uriasbriefen sagen? Ein Pfarrer kann genöthigt sein, über den Vikar gutes und böses zu berichten: warum soll es gerade dann geschehen, wo der betreffende Vikar genöthigt ist, den Brief selbst zu überbringen oder einzusenden? Ich habe von einem echt westfälischen Pastor gehört, diese ganze Art, dem Hülfsgeistlichen versiegelte Briefe mitzugeben, erfülle ihn mit dem größten Widerwillen und Ekel, und er habe jenen stets gebeten, zuvor sein Zeugniß zu lesen; wenn derselbe sich aus Bescheidenheit geweigert hätte, es zu lesen, so habe er selbst sich geweigert, es zu versiegeln: dann hätte jener es gelesen, um durch den freundschaftlichen Streit die Sache nicht zur Erörterung vor die Behörde zu bringen. Wenn ein Pfarrer nur gutes zu berichten hat, so ist die Sache nicht so schlimm, wiewohl

auch dann der Fall eintreten kann, daß gegen den Hülfsgeistlichen verläumderische Denunciationen von anderer Seite vorher in Paderborn angebracht sind, und daß man hier die Gelegenheit des Kuratexamens dazu benutzt, jenen zu „koramiren"; muß da nicht gleich Mißtrauen gegen das allerbeste Zeugniß des Pfarrers wach werden? Welche unselige Mißverständnisse und Zerwürfnisse aber entstehen, wenn die Hülfsgeistlichen auch nur den Verdacht haben, daß die Pfarrer sie hinterrücks anklagen können, wissen auch wir Laien aus hundert traurigen Beispielen. Weg also mit einem ungerechtfertigten Scheinexamen, weg mit den demoralisirenden Uriasbriefen!

Kapitel XXVIII.

Wahl der Dechanten.

Früher ging die Wahl der Dechanten also vor sich: Jeder Pfarrer eines Dekanats gab drei Stimmen in verschlossenen Stimmzetteln ab. Der Dekanatsverweser eröffnete im Beisein zweier dazu gewählten Assessoren die Zettel. Die drei Herren, welche die meisten Stimmen hatten, wurden nach der Zahl der Stimmen als erster, zweiter und dritter Kandidat präsentirt. Der Bischof war zwar an die Wahl nicht strikte gebunden — wie das mit der absoluten Gewalt eines Bischofs ganz unverträglich sein würde! — nahm aber in der Regel einen von den drei Kandidaten, und zwar gewöhnlich den, welcher die meisten Stimmen hatte. Jetzt aber müssen alle Pfarrer ihre Stimmen direkt nach Paderborn schicken. Die Bestimmung darüber lautet vollständig: „Mit der Kölner Provinzial-Synode gestatten Wir den Pfarrern, drei aus dem Schoße des Kapitels durch geheime Stimmzettel dem Bischofe zu bezeichnen, von denen er denjenigen, welchen er für den würdigeren und geeigneteren hält, zum Dekan ernennen wird. Wenn aber keiner aus den bezeichneten für die Geschäftsführung (rebus gerendis) hinlänglich tauglich sein, oder aus einem anderen Grunde dem Bischofe das Gewissen verbieten sollte, irgend einen von jenen zu seinem Delegaten anzustellen, so wird er selbst aus den übrigen Pfarrern des Kapitels einen anderen, welchen er für würdig und geschickt halten wird, zum Dekan ernennen." A. p. 155 et 156.

Diese Bestimmung ist wohl das eklatanteste Beispiel für das überängstliche Streben nach der Wahrung und Behauptung der bischöflichen Omnipotenz. Die den Pfarrern des nicht großen Dekanats — es hat durchschnittlich nur acht bis neun — gegebene „Erlaubniß", drei

aus ihrer Mitte zur Würde der Dekanatur dem Bischofe vorzuschlagen, ist ohnehin nicht sehr bedeutend und wichtig; aber trotzdem scheint auch unser Bischof noch bange zu sein, die Pfarrer möchten ihm gegenüber durch seinen „Delegaten" zu mächtig werden. Darum fügt er die Klausel hinzu, daß, wenn er keinen von den Designirten für geeignet halte, er sich nicht an die Wahl der Pfarrer binden könne. Ohne die Frage zu erörtern, ob der Bischof die Geschäftstüchtigkeit eines Pfarrers besser beurtheilen könne, als die übrigen Pfarrer desselben Dekanats, bemerke ich, daß die Berufung des Bischofs auf sein Gewissen für die Pfarrer geradezu beleidigend ist. Denn diese haben doch auch ein Gewissen, das sich jedenfalls auf eine weit bessere Kenntniß des oder der Gewählten stützt als das des Bischofs, weil die Pfarrer eines Dekanats sich örtlich sehr nahe stehen und häufig mit einander persönlich verkehren; außerdem sind doch auch die Pfarrer vor ihrer Anstellung rücksichtlich „ihres Alters, ihrer Sitten, ihrer Gelehrsamkeit, ihrer Klugheit und anderer Dinge für tauglich befunden worden." Das Gewissen des Bischofs kann sich in Bezug auf einen bestimmten Pfarrer nur nach mehr oder weniger wahren Berichten Beruhigung verschaffen. Einen Haltpunkt für derartige „fremde" Belehrungen gibt mir folgende oft gehörte Erzählung. Vorausschicken muß ich die in Nr. 7 des „Amtl. K. Bl." vom 27. April 1857 mitgetheilte Verordnung über das Mittagsmahl bei Empfang des Bischofs, welches „frugal und ohne allen Aufwand sein soll"; der dabei „etwa vorkommende Wein soll ein leichter Tischwein sein, auch soll es bei dieser einen Sorte bewenden." Jemand soll nun deshalb nicht Dechant geworden sein, weil er „keine Lebensart" besitze, d. h. weil er aus Gewissenhaftigkeit die eben mitgetheilte Verordnung zu pünktlich befolgt hat. Es war dies der schon verstorbene Pastor H. in Z. Ausführlich hat die Sache der ihm bereits in die Ewigkeit nachgefolgte W. in H. erzählt. Er sagte, bei der Dechantenwahl seines Dekanats habe der größere Theil für den Pfarrer H., ein kleinerer für den Pfarrer G. gestimmt. Er selbst (W.) habe auf alle Weise für H. agitirt und darum während seiner Anwesenheit in Paderborn den Herrn Ruland, dessen weitreichende Macht schon damals bekannt gewesen wäre, ersucht, er möge bei unserem Bischofe dahin wirken, daß H. Dechant würde; zugleich habe er ihm die ruhmvollen Eigenschaften angeführt, welche H. vor G. wünschenswerth machten. Da habe er zu seiner nicht geringen Ueberraschung von Herrn Ruland hören müssen, H. sei ganz unbrauchbar, er besitze „keine Lebensart". Als die Kirche in Z. geweiht sei, habe H. ein so ordinäres Essen und so schlechten Wein vorgesetzt,

daß man sehe, jener wisse nicht einmal, wie man einen Bischof gebührend zu empfangen habe. Obwohl W. darauf erklärt habe, das sei Gewissenhaftigkeit des H. gewesen, indem er sich gerade wegen der fraglichen Vorschrift mit mehren Pfarrern seines Dekanats vorher berathen habe, so sei doch nicht H., sondern der von der Minderzahl gewählte G. Dechant geworden.

Da wir sonach fürchten müssen, daß das Gewissen oder Wissen unseres Bischofs in Beziehung auf einen Pfarrer von „fremden" Einflüssen abhange und nicht auf eigene Erfahrung sich stütze, so ist die ganze Wahl der Dechanten gegenüber der jetzigen Regierungspartei ein ganz nutzloses Recht, was sich auch darin zeigt, daß jeder Pastor seine Stimmen einzeln dem Bischofe einsenden muß. Das Ganze ist eine reine Komödie, und ich wundere mich nur, daß unser Bischof es wagt, dergleichen unseren westfälischen Geistlichen zu bieten. Ich bin ein unerbittlicher Feind aller Halbheit und alles Scheines: entweder gebe man unseren Pfarrern die Dekanenwahl als ein volles und wirksames Recht, oder gebe sie ihnen gar nicht; dann wissen sie doch wenigstens, woran sie sind.

Kapitel XXIX.

Konferenzen.

Besondere Vorliebe und Aufmerksamkeit beweist unser Bischof den Konferenzen oder Zusammenkünften der Geistlichen. Wir haben vorläufig drei Arten solcher Versammlungen, zu denen noch eine vierte hinzukommen soll.

1. Pastoral-Synode, welcher alle Pfarrer oder Pfarrverwalter eines Dekanats „beizuwohnen gehalten sind" (interesse tenentur). Ausführliche Bestimmungen über die Abhaltung dieser Synode finden sich A. p. 8—11. Nicht recht ersichtlich ist mir dabei der Zweck der sub 4 gegebenen Anordnung, welche lautet: „Von demjenigen Pfarrer, welcher vom Dekan der Reihe nach dazu bestimmt ist, soll entweder während der h. Messe eine Homilie oder Predigt an das Volk gehalten oder nach der Messe in der Schule oder in der Kirche vor den Kindern eine Katechese abgehalten werden. Das Thema zu dieser Predigt oder Katechese ist in der Konferenz des vorhergehenden Jahres von dem Dekan zu bezeichnen, nachdem er sich, wenn es ihm so gefällt, darüber mit den Kapitularen berathen hat." Soll die Pastoral-Synode vielleicht zugleich eine Prüfung der Tüchtigkeit im Predigen und Kate-

chestren sein, obgleich die Pfarrer darin beim Pfarrexamen geprüft sind, und dort überhaupt nach „Gelehrsamkeit, Klugheit und anderen Dingen" für fähig befunden worden sind?

2. Konferenz der Hülfsgeistlichen unter Leitung des Dekans. Dieser soll dieselbe auf gleiche Weise, wie die Pastoral-Synode abhalten und alle Hülfsgeistlichen nach dem größeren oder geringeren Umfange des Dekanats und nach anderen Umständen zu einer Zeit und an einem Orte berufen oder in zwei oder mehrere Theile zerlegen.

3. Definitur-Konferenz. Laut Verfügung vom 15. Mai d. J. soll in jedem Definiturbezirk im Laufe des Sommers unter dem Vorsitz des Dechanten eine Versammlung sämmtlicher durch Amtsgeschäfte nicht verhinderter Geistlichen, die in der Seelsorge beschäftigt sind, in gleicher Weise wie die gewöhnliche Dekanatsversammlung abgehalten werden.

4. Endlich Bezirkskonferenzen. Die Bestimmung darüber heißt A. p. 10—11: „Alle Kuratgeistlichen dieser Diöcese beschwören Wir angelegentlich und im Herrn, daß sie nach der Nähe ihrer Wohnorte sich in gewisse Bezirke zertheilen und außer der Pastoralkonferenz (und den beiden anderen!) jährlich öfter, womöglich jeden Monat, derartige Konferenzen halten, welche von einem von ihnen selbst gewählten Präsidenten geleitet werden sollen. Um den vorgesteckten Zweck (welchen?) zu erreichen, wird es auch sehr nützlich sein, wenn diese Konferenzbezirke „gewisse" theologische Zeitschriften (den „Mainzer Katholiken" u. ähnl.!) und andere Schriftchen (die „Frankfurter Broschüren" und die „Stimmen aus Maria Laach"!), die in kirchlichem Geiste verfaßt sind, auf eigene Kosten halten, die dann von dem einen Konfrater dem anderen mitgetheilt werden sollen. Doch über die Eintheilung und Bildung derartiger Bezirke selbst werden Wir, nach Anhörung der Wünsche des Dechanten, in nächster Zeit weiteres beschließen und bekannt geben."

Es ist an dieser Bestimmung zunächst zu tadeln, daß der Bischof die Bildung der Bezirke vornehmen will; die Wünsche der Dechanten sollen zwar „gehört" werden, aber ob die Dechanten auch die Wünsche der übrigen betheiligten Geistlichen „hören" und sich danach aussprechen sollen, davon ist gar keine Rede; ob außerdem der Bischof überhaupt sich nach den angehörten Wünschen richten wolle und werde, ist auch nicht gesagt worden. Wir meinen, wo man das Bedürfniß der „Zirkel" fühlt, da bildet es sich von selbst, ohne Dekret. Dann scheint die Erfahrung zugleich gegen zu häufiges

Zusammenkommen zu sein. Es waren früher immer zwei Dekanatsversammlungen der Pfarrer vorgeschrieben; aber die alten Herren schrieben und schrieben so lange, bis die zwei Versammlungen auf eine reducirt wurden, und doch war es die Zeit, wo die alten Herren viel jovialer waren und Zusammenkünfte zu körperlicher und geistiger Erholung wünschten. Sollte aber die „neue Zeit auch in dieser Beziehung neue Anforderungen machen" und das öftere Zusammenkommen vielleicht ein inniges und herzliches Verhältniß zwischen den Pfarrern und Kaplänen befördern, nicht aber dazu beitragen, Splitterrichterei und Denunciationen hervorzurufen oder zu vermehren, so sind die Konferenzen gewiß zu loben: die Zukunft muß namentlich darüber entscheiden, ob sie nicht zu zahlreich sind, was ich vorläufig am meisten befürchte.

Kapitel XXX.

Vormundschaft.

Wenn man unsere Synodalstatuten von Anfang bis Ende durchliest, so sollte man zu dem Glauben kommen, unsere westfälischen Geistlichen seien lauter unmündige Kinder, denen in allen Handlungen und Lebensverhältnissen ihr Verfahren vorbuchstabirt werden müsse. Wer wundert sich zum Beispiele nicht darüber, daß (allerdings nach der letzten Paderborner Diöcesan-Synode!) den Geistlichen genaue Belehrungen gegeben werden, wie die Messediener während der h. Wandlung die Schelle handhaben sollen? Eine entsprechende Antwort auf dieses minutiöse „Klingelgesetz" gibt „D. D." S. 77. Der vormundschaftsfreundliche Antikritiker in Höxter vertheidigt eine solche Anweisung; er meint, es lohne sich wohl der Mühe, dem zur h. Messe dienenden Knaben Anleitung im Klingeln zu geben. Das scheint uns ebenfalls der Mühe werth, aber wir meinen auch, daß die Pastöre, Kantoren, Schulmeister selbst wüßten, auf welche Art das Klingeln geschehen müsse und wie es dem Knaben beizubringen sei. — Wer wundert sich ferner nicht über die zur „Bewahrung der sittlichen Reinheit" für nöthig erachteten Vorschriften betreffs der Haushälterinnen? „Schlecht beleumundete, verdächtige oder gefallene Weibsbilder sollen die Geistlichen niemals in ihr Haus aufnehmen. Die Mägde oder Haushälterinnen, die sie zur Besorgung des Hauswesens nöthig haben, sollen von reifem Alter, von gutem Rufe, gut gesittet, bescheiden und fromm sein. Die Geistlichen sollen nicht leiden, daß dieselben mit allzu großem Aufwande gekleidet und mit kostbarem Schmucke stolz einhergehen, auch

nicht zugeben, daß sie Tänzen, Theatern oder anderen öffentlichen Vergnügen beiwohnen (hat dies auch etwas mit der Sittlichkeit der Geistlichen zu thun?). Und auch nicht etwas anderes sollen sie zulassen, was einen bösen Verdacht hervorrufen könnte: „sie sollen sie niemals aus irgeend einem Grunde zu Theilnehmerinnen des Tisches, der Reise oder des Spazierganges machen, noch mit ihnen Gesellschaften, Gastereien, Jahrmärkte besuchen; endlich sollen sie nicht gestatten, daß die Haushälterinnen sich in Dinge mischen, welche sie nichts angehen, oder daß sie sich im Hause als Herrinnen gerirten, von deren herrischem Willen die Geistlichen abhängig wären" (A. 170, 171).

Das Gesetz ist wieder, wie fast überall in den Synodalstatuten, bedingungslos aufgestellt und nimmt gar keine Rücksicht auf Ausnahmefälle, z. B. wenn die Haushälterinnen Verwandte des Geistlichen oder recht „reifen Alters" und dabei feingebildete Personen sind. Eine geharnischte Verurtheilung einzelner Bestimmungen unserer Verordnung liefert H. K. („D. D." S. 72, 73, 75). Er sagt zuerst, ein Gesetzgeber müsse sich vor allem klar werden, ob ein wirkliches Bedürfniß zu einer gesetzlichen Regelung vorliege; denn ohne ein solches Bedürfniß solle die Freiheit des Menschen nicht beschnitten werden. Ferner müsse ein Gesetz in seiner allgemeinen Form möglich, wirksam und sittlich sein (S. 68). Diese drei Eigenschaften bestreitet er, wie vielen anderen Gesetzen der Synodaldekrete, so besonders auch dem vorliegenden. Es sei unmöglich. Man könne leicht befehlen, die Geistlichen sollten mit ihren Haushälterinnen keinen Jahrmarkt besuchen. Viele Landgeistliche aber müßten thatsächlich zu ihrem Unterhalte Viehzucht und Ackerbau treiben. In dieser Beziehung nun sei ein Jahrmarkt in der Nähe ebenso wichtig für den Geistlichen wie für jeden Bauern. Abgesehen davon, daß es oft unvernünftig wäre, die Haushälterin oder Magd allein markten zu lassen, verstieße dies auch gegen das Dekret, daß die Haushälterin sich nicht als Herrin des Hauses geriren sollte! Da aber außerdem der Geistliche mit der Haushälterin nicht reisen und einen Markt besuchen dürfe, so wäre er am Ende genöthigt, selbst seine Kuh zu Markte zu treiben! — Weiter sei unser Gesetz unwirksam. Wenn ein Geistlicher nicht taugen wolle, wenn ihm der Geist des Evangeliums nicht innewohne, so habe er ohne Spaziergang, Marktbesuch und Reisen mit der Haushälterin, Gelegenheit genug zu sündigen; mit solchen Gesetzen könne man keine Thore verschließen. — Endlich verletzte unsere Verordnung schon durch die äußere Form das sittliche Zartgefühl und sei deshalb unsittlich. Der Leser des Dekrets müsse sonderbare Vorstellungen von der Sitt-

lichkeit unseres Klerus bekommen, wenn er sähe, daß Dinge, welche sich für jeden ordentlichen Mann von selbst verständen, gesetzlich normirt würden: denn der gewöhnlichste Bauer wüßte, daß es eines jeden Mannes, geschweige eines Geistlichen, unwürdig sei, schlecht beleumundete, verdächtige oder gefallene Frauenzimmer in sein Haus aufzunehmen. Eine solche Behandlung habe unsere Geistlichkeit, deren sittlicher Wandel über alles Lob erhaben sei, nicht verdient.

Der Vertheidigung der bischöflichen Verfügung hat der Antikritiker im W. K. 20 einen langen Artikel gewidmet. Er übersetzt zunächst fast den ganzen Abschnitt über die sittliche Reinheit (A. p. 170), mit dessen allgemeinen Bestimmungen ich vollständig zufrieden bin. Gegen die angefochtenen Vorschriften in Betreff der weiblichen Personen bemerkt er dann in ganz unbestimmter Weise, „daß wie für die Laien so auch für die Geistlichen rücksichtlich der ehelosen Keuschheit gewisse „Fingerzeige und Anweisungen" (die beliebte Interpretationskunst dieses Herrn!) gegeben werden müßten, die den Zweck hätten, die sittliche Reinheit der Geistlichen möglichst zu schützen und sicher zu stellen; denn auch diese wären und blieben Menschen". Letzteres würdigen und wissen wir sehr wohl, und wir tadeln es auch nicht, daß den Priestern in Bezug auf die „Bewahrung der äußeren und inneren Reinheit" praktische und vernünftige „Fingerzeige" gegeben werden, aber wir mißbilligen es, wenn ihnen rücksichtlich jener Tugend strenge Gesetze vorgeschrieben werden, wie sie etwa einem unreifen Jünglinge gegenüber am Platze wären; wir verabscheuen Anweisungen, welche auf einen höchst verkommenen sittlichen Zustand unseres Klerus schließen lassen, während er mit verschwindend geringen Ausnahmen ein sehr guter ist. Wenn der Cölibat unserer Geistlichen wirklich durch die minutiösen und ängstlichen Bestimmungen der Synodalstatuten „geschützt und gesichert" werden muß, dann würde er, weil allzu gebrechlich, besser ganz abgeschafft, da er doch trotz jener Anordnungen nur sehr selten unverletzt und eine freie Tugend bleiben würde. Auf die Einzelnheiten der Verfügung über das weibliche Dienstpersonal ist unser Gegner nicht eingegangen; er knüpft an dieselben bloß verschiedene recht abgeschmackte Ausfälle gegen H. K., gerade wie H. Severin; darum kann auch ich die Einzelbestimmungen übergehen.

Weiter sagt unser Antikritiker, „daß von Unkundigen bezüglich des Cölibats die schnödesten Verläumdungen, die empörendsten Vorurtheile, die widerwärtigsten und schmutzigsten Witze ausgesprochen würden. Daß der Cölibat bei der überwiegend größten Mehrzahl des katholischen Klerus eine Wirklichkeit sei, glaubten viele Protestanten, Ratio-

nalisten, Ungläubige und schlechte Katholiken nicht. Der Klerus gäbe nach ihrer Meinung bloß vor, im Cölibat zu leben, treibe aber in Wahrheit nur Heuchelei damit. Dem Oberhirten einer Diöcese müsse also im höchsten Grade daran liegen, den Verläumdungen die Spitze abzubrechen, die Vorurtheile nach Kräften unmöglich zu machen und unwürdigen Witzreden die Veranlassung zu entziehen. Daß die „Anweisungen" der Diöcesan-Synode solchem nothwendigen Zwecke in sehr nützlicher Weise dienten, werde jedem einleuchten, der das Leben kenne." Uns leuchtet von den meisten detaillirten Bestimmungen der bischöflichen Vorschrift gerade das Gegentheil ein. Denn einmal werden die genannten Klassen von cölibatfeindlichen Menschen durch die Wahrnehmung, daß so exorbitante Maßregeln nöthig erscheinen, viel eher in der Meinung bestärkt werden, daß es wenigstens bis jetzt mit dem Cölibat sehr schlecht bestellt gewesen sein müsse. Zweitens werden sie bei dieser Annahme nicht glauben, daß auch in Zukunft das so gebrechliche Kleinod der Reinheit durch so stiefmütterliche Verordnungen und Vorsichtsmaßregeln bewahrt werde; vielmehr werden die Verläumder, die den Geist des Evangeliums nicht verstehen oder verstehen wollen, von ihrem Standpunkte jetzt erst recht sagen, daß der Cölibat etwas unnatürliches und unmögliches sei, daß er daher äußerlich zwar gewahrt, innerlich aber und hinter dem Rücken der Welt durchaus nicht beobachtet und zur Wirklichkeit werde. — Die übrige, mit Ausfällen gegen H. K. gemischte Rederei des Antikritikers lassen wir unberücksichtigt, weil sie nichts zur Sache bringt; nur dem Schlusse seines langen Artikels möchte ich noch einige Worte widmen. Er behauptet nämlich darin, daß wenn ein Geistlicher einzelne Verordnungen unseres Gesetzes „in gewissen Fällen" überträte, er deshalb keine Vorladung erhalten würde, „oder es müßte denn die geistliche Behörde durch dumme und böswillige Denunciationen getäuscht werden". Letzteres ist gerade sehr oft der Fall, wie auch wir Laien wissen, da sich in den allermeisten Fällen herausstellt, daß die Anzeigen auf den unschuldigsten Kleinigkeiten und den boshaften Deutungen unheimlicher Menschen beruhen. Deshalb sollte man durch unnöthige Gesetzesvorschriften den „böswilligen" Verläumdern nicht noch obendrein gefährliche Waffen in die Hand geben! Daß außerdem ein Geistlicher nicht immer wegen „solcher unschuldigen Vorgänge" vorgeladen werde, wollen wir glauben, aber bei einer persona minus grata können sie doch leicht Anhaltspunkte zu „Verweisen" abgeben. Unsere Zeit aber ist allen patriarchalischen Verhältnissen abhold, sie will überall einen sicheren Rechtsboden. — Damit man mich nicht mißverstehe, bemerke ich nochmal,

daß ich gar nicht dagegen bin, wenn den Geistlichen allgemeine Belehrungen darüber gegeben werden, wie sie sich der Welt und ihrem Dienstpersonal gegenüber zu verhalten haben; ich will mit H. K. nur nicht, daß unnöthigerweise minutiöse Gesetze aufgestellt werden, welche eines Mannes, geschweige eines Geistlichen unwürdig sind und auf einen zweideutigen sittlichen Zustand unseres braven westfälischen Klerus schließen lassen. —

Kapitel XXXI.

Fortsetzung.

Ein dritter Ausfluß der Vormundschaft ist die Verordnung über jede Art heiliger Bilder. Sie heißt: „Neue Bilder, Statuen, Gemälde in Fahnen sollen nirgends, wenn sie nicht vorher vom Ordinarius geprüft und genehmigt sind, angefertigt oder gebraucht werden. Man vermeide jeden weltlichen Schein (vanitas), jede Leichtfertigkeit (levitas) oder jede ungebräuchliche Gestalt der Bilder oder jeden von der Sitte der katholischen und apostolischen römischen Kirche abweichenden Schmuck der Bildsäulen". A. p. 159.

H. K. versteht unter „novae imagines" alle neuen Bilder und folgert dann aus der bischöflichen Vorschrift, daß man in Zukunft vor dem bischöflichen Palais einen wahren Bilder-, Statuen- und Fahnenmarkt zu erwarten habe. Gegen diese Auffassung hat sich Herr Dr. Giefers als Präsident des früheren „Kunstvereins" seligen Angedenkens veranlaßt gesehen im W. K. Nr. 18 aufzutreten. Er nennt die Kolkmannsche Auffassung in dreifacher Hinsicht falsch.

1. Zuerst weist Dr. Giefers nach, daß, „nova imago" (= dem Trid. „insolita imago") heißen könne: ein ungewöhnliches Bild." Daß aber „novus" an unserer Stelle wirklich „ungewöhnlich" heiße, schließt er aus den oben mitgetheilten weiteren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Bilder. Diese Folgerung ist wenigstens nicht über allen Zweifel erhaben. Denn die genannten weiteren Bestimmungen fordern nur, daß man überhaupt keine weltlichen, leichtfertigen, ungewöhnlichen Bilder anfertigen lasse und gebrauche. Diese Vorschrift aber scheint mir nur den Zweck haben zu können, daß man dem Bischofe gar keine ungewöhnlichen Bilder zur Prüfung und Approbation vorlege, wovon der Grund leicht ersichtlich ist. Oder welchen anderen Zweck könnte die fragliche Bestimmung für die Geistlichen

haben, da ja die ungewöhnlichen Bilder immerhin der Bischof selbst untersuchen will. Nach der überängstlichen Vorsorge, die sich in allen Synodaldekreten für den Klerus und seine Thätigkeit kundgibt, also ebenfalls nach dem „Zusammenhange," muß ich die Auffassung des H. K., wonach alle neuen Bilder dem Bischofe zur Prüfung vorgelegt werden sollen, vollständig aufrecht erhalten. Weil der Begriff „ungewöhnlich" (insolitus) ein sehr dehnbarer und unbestimmter ist, von dem nicht alle Geistlichen eine gleiche Anschauung haben, so will unser Bischof alle neuen Bilder sich zur Approbation vorgelegt wissen, aus Angst, es möchte irgend ein ungewöhnliches und daher vielleicht oft unkirchliches Bild mit unterlaufen.

2. Gegen die allerdings auf die Spitze getriebene Folgerung des H. K., daß sich unser Bischof entweder selbst immer auf einer Kunstreise durch die Diöcese befinden müßte, oder daß wir in Zukunft einen wahren Bilder-, Statuen- und Fahnenmarkt vor dem bischöfl. Palais zu erwarten hätten, wenn unser Bischof alle neuen Bilder prüfen wolle, bemerkt H. Dr. Giefers, eine „Kunstreise" sei nicht nöthig. Wie der Kultus-Minister, ohne Berlin zu verlassen, neue Kirchen, Schulhäuser u. dgl. „untersuche und approbire", indem er sich von sachkundigen Beamten Bericht erstatten lasse, so mache es auch ein Bischof, der zu solchen und anderen Zwecken einen Generalvikar, geistliche Räthe, in jedem Dekanate einen Dechanten und für Kunstsachen einen Diöcesan-Baumeister habe". Es versteht sich von selbst, daß der Bischof nicht mit eigenen Augen alle neuen Bilder, Statuen und Gemälde in Fahnen prüfen kann, die Erfahrung würde ihm sehr bald die Unmöglichkeit zeigen. Aber ich muß es auch für einen Ausfluß des reinsten Bureaukratismus erklären, wenn der Bischof sich durch die eben genannten Männer über jedes neue Bild auch nur Bericht erstatten lassen wollte: für solche zahlreiche und endlose „Berichterstattungen" soll ein Bischof seine Zeit nicht verschwenden.

3. Zuletzt bemerkt H. Dr. Giefers auf Grund des Prädikats „perficiantur" haarspaltend, daß danach doch nur Zeichnungen von ungewöhnlichen Bildern vorgelegt werden sollten, ehe der Künstler sie ausführte. Hier aber hat H. Dr. Giefers bei oder trotz seiner „ruhigen und parteilosen Beleuchtung (!) des Kolkmann'schen Buches" übersehen, daß das ganze Prädikat lautet: „perficiantur **vel** adhibeantur": (Neue Bilder u. s. w.) sollen nirgends angefertigt **oder** gebraucht werden. Dadurch ist es den Geistlichen ins Belieben gestellt, erst die Bilder anfertigen zu lassen und dann vor dem Gebrauche der bischöflichen Prüfung und Approbation zu unterbreiten.

Mir scheint die ganze Verordnung über die Prüfung und Approbation neuer, meinetwegen auch ungewöhnlicher Bilder durchaus überflüssig. Man sollte doch denken, daß unsere Geistlichen, die während ihrer theol. Studienjahre Vorlesungen über Kunstgeschichte gehört haben müssen und bei ihrer Anstellung als Pfarrer „nach Sitten, Gelehrsamkeit, Klugheit und anderen Dingen" für fähig befunden worden sind, Urtheil und Kenntniß genug besäßen, um selbst entscheiden zu können, ob die neuen Bilder im kirchlichen Geiste, „nach der geschichtlichen Wahrheit und nach der angenommenen und gebildeten Tradition der katholischen und apostolischen Kirche" (A. p. 159) angefertigt sind. Die oben angeführten negativen Bestimmungen über die Beschaffenheit der Bilder müssen für unseren jetzigen Klerus vollständig ausreichen; die bischöfliche Prüfung und Approbation sollte nur da eintreten, wo ein Geistlicher darum nachsucht. Dagegen hätte ich es gern gesehen, wenn unser Bischof die Geistlichen dringend ermahnt hätte, daß sie mit aller Kraft auf die Beseitigung schlecht gearbeiteter alter Bilder, die oft wahren Fratzen gleichen und jedes gebildete Gefühl verletzen, hinarbeiten möchten; auch wäre es gut, wenn er die Geistlichen darin durch einzelne Worte und Belehrungen in einem Hirtenbriefe unterstützen wollte; denn es ist für den Pfarrer oft sehr schwer, bei den Bauern die Entfernung selbst der allererbärmlichsten Bilder durchzusetzen. Daß aber in dieser Beziehung eine gründliche Reinigung am Platze wäre und daher meine Erinnerung nicht unangebracht ist, wird jeder zugestehen, der die Mißgestalten von Bildern, namentlich auch von Christusbildern, in vielen Kirchen und an vielen Wegen unserer Diöcese gesehen hat.

Sehr vormundschaftlich scheint mir endlich die Verordnung in Betreff des Wirthshausbesuches. „Wirthshäuser (Couponas) sollen sie (die Geistlichen) ohne Noth nicht einmal auf der Reise betreten. Daß sie aber auch diejenigen, welche in der eigenen Pfarre und in den zunächst benachbarten Orten sich befinden, unter irgend einem Vorwand besuchen, außer wenn die Seelsorge es erfordert, verbieten Wir strenge" (A. p. 173). Welchen zwingenden und stichhaltigen Grund mag dieses strenge Verbot für unsere Diöcese haben? Es steht in dem Kapitel, welches über das „Wohlanständige des Priesters" handelt. Danach wird es als den priesterlichen Anstand verletzend betrachtet, wenn ein Geistlicher ein Wirthshaus besucht. Da ferner die Vorschrift eine allgemeine und bedingungslose ist, so müssen wohl alle Wirthshäuser und alle Gesellschaften in denselben als solche angesehen werden, welche einen Makel auf die Würde des Geistlichen werfen. Wir Laien in Westfalen sind natürlich dieser Ansicht nicht. Wir glauben vielmehr, daß es nicht

gegen den priesterlichen Anstand verstößt, wenn unsere Pfarrgeistlichen, die auf den Dörfern ohnehin vereinsamt genug sind, zur Erholung manchmal eine oder ein paar Stunden in einem anständigen Wirthshause und bei anständiger Gesellschaft sich zu uns gesellen: denn was bleibt einem Landgeistlichen sonst zur Abspannung übrig? Er ist und kann nicht ein solches Ideal sein, daß er immer die Stunden des Gebetes als Erholung benutze. Läse jeder junge Mann erst alle neuen Provinzial- und Diöcesan-Dekrete, ehe er sich weihen ließe, gewiß würden sehr viele Franziskaner werden. Diesen wird nie mehr aufgebürdet als sie leisten können; ihre Zeit ist trotz strenger Ordensregel getheilt zwischen Gebet, Studien und Erholung. Ist die Studienzeit vorüber, so findet jeder Mönch einen an Bildung ihm ungefähr gleichstehenden Genossen im Kloster, mit dem er sich über irgend einen Gegenstand unterhalten kann. Der arme alleinstehende Dorfpastor hat niemanden! Haushälterinnen, die sich gefallen lassen „mit der Magd zu essen", sind nicht geeignet zu einem abspannenden Gespräche. Will er Zerstreuung in der Oekonomie suchen, o weh, wie schreit die Welt über ihn, der nicht reich genug werden könne! Und es ist wahr, indem sich viele Geistliche zu viel damit beschäftigen, verbauern sie ganz. Soll der Landgeistliche spaziren gehen? Er ist gewiß sehr froh, wenn er bei den furchtbaren Wegen zu Hause bleiben kann. Die Bauern besuchen? Die werden ihm bald die Thüre verschließen, weil sie fürchten, er käme, um Notizen für die Konduitenliste zu sammeln. Was kann ihm somit erwünschter oder auch nothwendiger sein, als bisweilen im Wirthshause mit anständigen Leuten oder auch nur mit dem freundlichen Wirthe einige Stunden zur Erholung hinzubringen? Außerdem meinen wir, es sei sogar sehr gut und nützlich für die Laien, wenn die Geistlichen ab und zu Wirthshäuser besuchen: denn es ist gewiß nicht zu leugnen, daß die Gegenwart von Geistlichen in Gesellschaften oft mehr nütze, als ein ganzer Jahrgang Predigten. Es gibt gewisse Kreise, deren Mitglieder nie eine Predigt besuchen; hier hält die Gegenwart eines Geistlichen sicher manche antikirchliche Rede, manche Klatscherei zurück, berichtigt manche verkehrte Ansicht über Tagesfragen, manches Vorurtheil gegen den Priesterstand, welches in vielen Kreisen schon so groß geworden ist und täglich größer wird. Man fahre nur recht tapfer fort, alle möglichen Maßregeln zu treffen oder aus dem „alten Schatze der kirchlichen Weisheit" wieder hervorzusuchen, um die Geistlichkeit möglichst scharf von der menschlichen Gesellschaft, namentlich von dem gebildeten Theile derselben, abzusperren, und man wird bald genug sehen, wie der Klerus seinen schon genug geschwächten Einfluß auf die Leitung der

gebildeten Menschheit ganz verlieren wird. Es wäre daher nach meiner Meinung viel besser gewesen, die verbietende Vorschrift über den Wirthshausbesuch von Max Heinrich als derogirt zu betrachten, und bei den jetzigen Weltverhältnissen nicht zu „renoviren". Weiter finden wir es auch nicht unanständig, wenn ein Pfarrgeistlicher in einem Wirthshause eine ganz unschuldige Partie 66 spielt, was ebenfalls strenge untersagt ist (A. p. 173). Ich habe schon oft mit Geistlichen, die wahre Muster ihres Standes sind und von den Pfarrkindern auf den Händen getragen werden, derartige Partien unter den Augen ihrer Pfarrangehörigen gespielt, aber nie bemerkt oder gehört, daß ihre Achtung bei denselben dadurch gelitten hätte. Ferner scheint der Besuch geschlossener Gesellschaften in Wirthshäusern nicht verboten zu sein; dann aber darf man doch fragen, welchen Unterschied es mache, ob ein Geistlicher in einem Wirthshause eine geschlossene oder nicht geschlossene anständige Gesellschaft besuche.

Bei alledem versteht es sich von selbst, daß der Geistliche sich seiner besonderen Stellung und priesterlichen Würde stets bewußt bleibe, wie man von jedem anderen gebildeten Manne verlangt; daß er niemals vergesse, was sein Stand von ihm fordere; wir wollen gewiß nicht, daß die Geistlichen den ganzen Tag bis zu später Abendstunde im Wirthshause liegen und sich zu rohen und ungesitteten Menschen gesellen, überhaupt ihrer Würde etwas vergeben: wir wünschen aber nicht, daß man ihnen den Wirthshausbesuch überhaupt verbiete, weil das einmal die ehrsamen Wirthe und uns Laien beleidigt, dann den Geistlichen die Gelegenheit nimmt, das öffentliche Leben, Denken und Streben wenigstens der besseren oder gebildeteren Gesellschaft aus eigener Anschauung kennen zu lernen, und darum richtig beurtheilen und leiten zu können. Man sollte unserem Klerus, der doch mündig ist, „aetatem habet", wie Hil. Severin bemerkt, allein die Entscheidung überlassen, wann und ob der Wirthshausbesuch für ihn passend, nothwendig und gut sei. Die Bestimmung des heiligen Bernard, daß die Geistlichen „im Gausthause (Wirthshause) nicht ausgelassen sein sollen", („sint in hospitio non dissoluti". A. p. 153) dürfte für unseren Klerus vollständig genügen. Wenn die Geistlichen nach demselben h. Bernard „im Befehlen diskret sein sollen" (sint in jubendo discreti A. l. l.), so muß es noch viel mehr ein Bischof sein, weil er nur gebildete Männer unter seinem Befehle hat.

Kapitel XXXII.

Alte und neue Klagen nebst statistischen Studien.

Unser Bischof, der es gewiß immer sehr gut gemeint hat und viel, ja zu viel persönliche Güte besitzt, kam mit den besten Absichten in unsere Diöcese. Da er aber nicht die praktischen Erfahrungen eines Seelsorgers hatte, was ihm nicht zum Vorwurfe angerechnet werden kann, weil er sein früheres Leben der Wissenschaft und dem gelehrten Unterrichte in der rühmlichsten Weise gewidmet hat, so gaben ihn einzelne kleine, den meisten Menschen anklebende Schwächen in die Hand von fremdländischen oder pseudo-westfälischen Männern, welche einem großen Theile der Diöcese ein Gegenstand des Widerwillens waren und noch sind. Er machte es, wie Roboam, der die alten und erfahrenen Räthe seines Vaters abschaffte. Die neuen öffentlichen und geheimen Räthe aber mußten ihm unsere Diöcese wohl als einen Augiasstall dargestellt haben, dessen Reinigung eine Herkulesarbeit erfordere. Alles, was daher zur Ausführung dieser Arbeit nützlich und heilsam schien, suchte unser Bischof bei seinem hitzigen Berufseifer anzuordnen und ohne weiteres durchzusetzen, wenn es sich auch hinterher herausstellte, daß es nicht allein unnöthig, sondern auch unmöglich war. Darum die ewigen Rappeleien! Zuerst mußte alles anders werden, und von Drepper's Anordnungen durfte nur möglichst wenig bleiben. Nicht bloß die Abänderung der früheren, weit zweckmäßigeren Fastenordnung und die Verkürzung der Xaverisbruderschaft (in der Universitätskirche) um zwei Andachten, welche der neu errichteteten Bonifaciusbruderschaft zugetheilt wurden, sondern namentlich die Artikel im „Amtl. K. Bl.", welche die „Ernennungen" im ersten Jahre enthalten, geben davon hinlänglich Zeugniß. Nr. 11 vom 15. Sept. 1856 bringt die erste Ernennung unter der jetzigen Regierung. Blättert man die einzelnen Nummern bis zum 12. Sept. 1857 durch, so findet man die Summe von 186 Ernennungen binnen Jahresfrist, wobei die Kreirung Wasmuth's zum Generalvikar, die der Synodal-Examinatoren, der Officialatsräthe nicht mitgezählt ist; darunter sind 45 Anstellungen von Seminarpriestern und 23 Beförderungen ohne Versetzung vom Wohnorte. Aber 118 Versetzungen an andere Wohnorte! Ich habe damals viele und gewiß nicht ungegründete Zweifel darüber aussprechen hören, ob alle diese Versetzungen, die in gewöhnlichen Jahren nicht halb so viel betragen, freiwillige gewesen seien; wohl mochten manche erstrebenswerthe Stellen durch Tod vakant werden — von einigen Pfarrern, wie Rust in Delbrück, sagte der böse Leumund, sie seien zu Tode ge-

ärgert —, allein 118 Versetzungen bilden eine ungeheure Zahl für ein Jahr! Kannte Drepper die Kräfte nicht und beging er Mißgriffe, die unser jetziger Bischof verbessern mußte, ehe er Personen und Ortsverhältnisse kennen konnte?

In Nr. 15 u. 16 des Amtl. K. Bl. von 1856 lesen wir einen Hirtenbrief, welcher zu Beiträgen für das Knabenseminar auffordert „wegen der Unzulänglichkeit der Mittel, die bisher fast ausschließlich nur aus den Zuschüssen einer edlen, hochherzigen Dame geflossen seien". Drepper's sehr bedeutende Zuschüsse und sein Testament, so wie die bedeutenden Scherflein, welche manche arme Dorfgeistlichen beigesteuert hatten, werden nicht erwähnt! Nun, wenn die Geistlichen nicht freiwillig zahlen, so gibt es noch „alte" Gesetze, kraft deren der Bischof seinen Klerus für dergleichen Zwecke besteueren kann. Der genannte Hirtenbrief hat nicht bloß durch seine Form, sondern mehr noch durch die hin und wieder darin ausgesprochene Erinnerung der durch alte Gesetze „genehmigten Besteuerung" gleich im Anfange des jetzigen Regimentes sehr gestoßen.

Ferner begreift man vielfach nicht, warum Dispensationsgesuche, die beim geistlichen Gerichte zu Erfurt einlaufen, nicht nach Paderborn geschickt zu werden brauchen, wenn es in forma pauperum geht, wohl aber, wenn Gebühren bezahlt werden.

Weiter hört man überall die größte Unzufriedenheit über den Mißbrauch und die Ungesetzlichkeit, daß die meisten Kuratbeneficien ganz nach Willkür auf lange Zeit und oft viele Jahre bloß kommissarisch übertragen werden, während sie gemäß den Bestimmungen des kanonischen Rechtes nach sechs Monaten ihrer Vakanz wieder (definitiv) besetzt sein sollen. „Quum vero praebendas ecclesiasticas seu quaelibet officia in aliqua ecclesia vacare contigerit, non diu maneant in suspenso, sed infra sex menses personis, quae digne administrare valeant, conferantur. Si autem episcopus, ubi ad eum spectat, conferre distulerit, per capitulum ordinetur. (Wenn aber kirchliche Präbenden oder irgend welche Officien erledigt sind, so sollen sie nicht lange unbesetzt bleiben, sondern innerhalb sechs Monaten Personen, welche sie würdig verwalten können, verliehen werden. Wenn jedoch der Bischof, wo es ihn angeht, die Besetzung verschiebt, so soll sie durch das Kapitel angeordnet werden.) c. 2 X de conc. praeb. (III 8). Weiteres vergl. man bei Friedr. Schulte, Lehrb. d. kath. K.-R. S. 230 u. 231 nebst Note 2 u. 9; Richter, K.—R. S. 490. Conc. Frid. S. 24 c. 12 et 18 de ref. — „Die im Patronate stehenden (Aemter) sind binnen zwei Monaten vom Tage des Ablaufs der gesetzlichen Präsen-

tationsfrist, falls der Patron säumig ist, sonst von der vollendeten Präsentation an zu vergeben" (Schulte l. l. S. 230). Wenn der Bischof im ersten Falle die Frist von zwei Monaten versäumt, so soll der Metropolit oder „ordinarius vicinior" die Institution vornehmen (ibid. Note 3).[1])

Wenn man nun aber den Schematismus der Geistlichkeit unserer Diöcese durchliest, so findet man nach einer ungefähren Uebersicht, daß bei weitem die Mehrzahl der Kuratbeneficien nur provisorisch verwaltet werden, während es höchstens bei einem Zehntel rechtlich der Fall sein sollte. Woher diese rechtswidrige Praxis? Kennt unser Bischof seine Geistlichen noch nicht? Wir Laien können in dem provisorischen Verwaltereiwesen nur die Furcht erblicken, daß die Pfarrgeistlichkeit dem Bischofe gegenüber zu unabhängig und der bischöfliche Absolutismus zu sehr beschränkt würde.

Da unser Bischof von Anfang an nicht das Glück hatte, die rechten Leute zu Rathgebern zu wählen, so sind ihm über manche Geistlichen die allerverkehrtesten Ansichten beigebracht worden, die er dann in seinem Uebereifer so vor den Kopf stieß, daß sie ihm theilweise bis jetzt entfremdet geblieben sind. Es gibt Fälle genug, wo sein Verfahren ihm hätte theuer zu stehen kommen können, wenn etwas priesterliche Sanftmuth gefehlt hätte bei denen, welche die linke Wange boten, wenn sie auf die rechte geschlagen wurden. Hätte er sich nach besseren Räthen umgesehen, er würde sich manche bittere Stunde erspart haben. Ueber die strenge Herrschaft des vorigen Generalvikars und die sich daraus ergebenden Remonstrationen, Erbitterungen und „plastischen" Scenen ließe sich ein dickes Buch schreiben. Sollten die angedeuteten Mißverständnisse zwischen unserem Bischofe und einem nicht geringen Theile unserer Geistlichkeit vielleicht noch immer in ihrer ersten Stärke bestehen und mit Schuld daran sein, daß unser Oberhirt die feste Anstellung des größten Theiles seines Klerus fürchtet und ihn daher stets „ad nutum et motum" gestellt hält? — Als Beweis, daß unser Bischof selbst das beste will, möchte ich zum Schlusse dieses Kapitels die Wiederherstellung des Officialats nennen. Wenn die Justiz in den

---

[1]) Umgekehrt sollen niemandem kirchliche Stellen vor dem Tode der Inhaber übertragen oder „zugesagt" werden „Nulla ecclesiastica ministeria seu etiam beneficia vel ecclesiae tribuantur alicui seu promittantur, antequam vacent, ne quis desiderare mortem proximi videatur. (Kirchliche Aemter oder Beneficien oder Kirchen sollen niemandem ertheilt oder versprochen werden, bevor sie erledigt sind, damit keiner sich nach dem Tode des Nächsten zu sehnen scheine. C 2 X d. conc. praeb. (III. 8).

Händen der Verwaltungsbehörde sich befindet, dann ist am Ende keiner seines Daseins mehr sicher. Daher auch die allgemeine Mobilmachung zu Anfang der Regierung unseres Bischofs; aber seit der Erneuerung des Officialats oder des bischöflichen Kriminalgerichtshofes konnten wenigstens die definitiv Angestellten ihre unfreiwillige Versetzung verhindern.

Kapitel XXXIII.

Schreibübungen.

In allen Verwaltungszweigen klagt man über die kaum zu bewältigende Schreiberei der Kanzlei. Hievon macht die kirchliche Verwaltung sowohl anderwärts als auch in unserer Diöcese keine Ausnahme. Wer die erdrückende Masse von Briefen und Schriftstücken sieht, die täglich beim Generalvikariat zu Paderborn einlaufen und abgehen, wird mir gern beistimmen. Die Schreibseligkeit der oberen Behörde muß natürlich in den pflichtmäßigen Schreibübungen der Pfarrer ihren Widerhall finden. Diese haben zu führen in duplo: Tauf-, Kopulations- und Sterberegister. Das Duplum geht an die Gerichte. Dazu kommt die Impfliste (Geborene des letzten Jahres) und ein Extrakt zur Militärliste. Das wäre wohl genug; aber unter dem 11. Dec. 1862 wurde eine alte, recht bureaukratische Verordnung erneuert. „Danach sollen unter fortlaufender Nr. die Namen der Personen, bei denen ein Tauf- oder Kopulations- oder Begräbnißakt vorzunehmen war, in ein besonderes Verzeichniß eingetragen und neben denselben in den entsprechenden Kolonnen die erhobenen Kathedral-Steuer-Beiträge aufgeführt und diese zugleich in der Hauptkolonne vermerkt werden; in jenen Fällen aber, in welchen wegen Armuth der betreffenden Individuen Stolgebühren nicht erhoben sind, soll in der bezüglichen Kolonne der Vermerk „Arm" gemacht; endlich soll das Verzeichniß am Schlusse mit dem Pfarrsiegel und mit folgendem Atteste versehen werden:

> „Die Richtigkeit des vorstehenden Verzeichnisses wird auf Treu und Glauben versichert, zugleich wird pflichtmäßig attestirt, daß die sub Nris 2. 5. 7. etc. als „arm" bezeichneten Personen „wirklich" so dürftig sind, daß ich von denselben Stolgebühren für mich nicht erhoben habe".
>
> „Datum und Unterschrift".

Die alte Sache war längst eingeschlafen. Die Pfarrer schrieben am Schlusse des Semesters etwa in folgender Weise: „An Kathedralsteuer ist eingegangen:

A. für 50 Taufen . à $1\frac{1}{2}$ Sgr. = 75 Sgr.
B. für 25 Kopulationen dto. = $37\frac{1}{2}$ Sgr.
C. für 50 Beerdigungen dto. = 75 Sgr.
Summa rc., welche hiermit eingesandt werden.

Da es aber einen „gewaltigen“ Unterschied macht, ob der Reiche Johann Bürger oder Anton Bauer und der Arme Peter Stock oder Kaspar Stein heißt, und der Pfarrer etwa Unrichtigkeiten unterlaufen lassen könnte, so wurde im Jahre des Heils 1862 die altehrwürdige, auf Mißtrauen beruhende Verfügung in das Gedächtniß zurückgerufen. — Außer diesen Schriftstücken müssen endlich — ich will das jedoch nicht gerade mißbilligend erwähnen — auch noch Register über die Neukommunikanten und die Firmlinge angefertigt worden. Letzteres ist schon wegen der Atteste für die Priesterweihe nöthig! Für die Kommunikanten-Register dürften die von der Nasse'schen Buchhandlung zu Soest gedruckten Formulare zu empfehlen sein (die Schöningh'schen sind mir unbekannt, darum weiß ich nicht, ob sie empfehlenswerth sind). Die Nasse'schen Formulare haben außer den Rubriken für Namen der Kommunikanten und deren Eltern, Geburts- und Wohnort auch eine Rubrik „Bemerkungen über das Betragen der Kinder während der Schulzeit, insbesondere über deren Führung nach der Entlassung aus der Schule.“ Man braucht dann keine neuen Formulare für die „Konduitenlisten“!! Zu all diesen „Registern“ kommen endlich noch zahlreiche jährliche „Berichte“ an den Dekan, bez. Bischof über den Zustand der Pfarrei, die Verwaltung des Kirchenvermögens, über Schulden, kirchliche Vereine in der Pfarrei, Kollekten, über Ausführung der vom Bischofe aufgetragenen besonderen Geschäfte u. s. w. u. s. w. Aus allem rechtfertigt sich der laute Wunsch vollständig, daß das mechanische Schreibereiwesen bedeutend beschränkt werden möchte. Die Pfarrer können die Zeit, welche sie darauf zu verwenden haben, weit nutzbringender für die Seelsorge verwerthen. „Ich habe euch gesetzet, daß ihr Frucht bringet und eure Frucht bleibe.“ Dies Wort des Herrn weist der geistlichen Sorge für das Heil der Seelen eine ganz andere Arbeit zu, als „geistlose und geisttödtende“ Schreiberei der Geistlichkeit. (Vgl. „Wiener Briefe“ Köln. Bl. 190.) Man werfe besonders auf kirchlichem Gebiete allen unnützen Plunder, mit welchem die schreibselige Zeit das Kirchenregiment belastet hat, über Bord, und verwende hohen wie niedrigen Orts alle Zeit auf die wissenschaftliche und praktische Leitung der anvertrauten Herde (cf. ibid).

Kapitel XXXV.

Selbstregierung. Der Pfarrer.

In allen gesellschaftlichen Ordnungen verlangt gegenwärtig die in der geistigen Bildung weit vorgeschrittene Menschheit nach größerer Unabhängigkeit in der eigenen Leitung; überall gibt sich das nachdrucksvolle Streben nach Selbstregierung, Decentralisation im Gegensatze zur Centralisation kund, bei welcher letzteren alles von einer höheren, außerhalb irgend einer Korporation stehenden Behörde unmittelbar geleitet und angeordnet wird. Eine größere Freiheit in der Selbstverwaltung kann man nun vor allem auch für die kirchliche Gemeinde und den Pfarrer verlangen. Um den Sinn der Gemeinde mehr für das Wohl und Wehe der Kirche zu wecken, dürfte es gerathen erscheinen, ihr auch eine größere Theilnahme an der Verwaltung der äußeren kirchlichen Angelegenheiten einzuräumen. Je mehr die Trennung zwischen Kirche und Staat voranschreitet, um so mehr muß die Gemeinde besonders an der Vermögensverwaltung sich betheiligen und die Garantie des kirchlichen Vermögens frei übernehmen. (Vgl. Schulte K.-R. S. 336, Note 4.) Das Generalvikariat in Paderborn hat mit eigener Verantwortung über 1500 Fonds zu verwalten: wozu für die genannte Behörde eine solche Last, die viel besser auf die einzelnen Gemeinden der Diöcese vertheilt werden könnte? Und welche Uebelstände müssen aus dieser Concentration der Vermögensverwaltung entstehen? Da die geistliche Oberbehörde für alles kirchliche Vermögen selbst verantwortlich bleibt, so ist und muß sie im höchsten Grade vorsichtig und ängstlich in der Anlage und Umlage der Gelder sein, was dann immer endlose Schreibereien und Kautionsstellungen zur Folge hat, weil jene Behörde die lokalen Verhältnisse und die Haftbarkeit der Schuldner nicht kennt.

Es wäre daher im Interesse nicht nur der einzelnen Kirche, sondern auch der Kirchenglieder weit vorzuziehen, wenn die Gemeinde unter Oberaufsicht des Generalvikariats alle ihre Fonds selbst verwaltete: sie würde dieselben viel bequemer und bei den jetzigen Weltverhältnissen auch viel vortheilhafter anlegen können, wobei das Vermögen selbst durchaus nicht in Gefahr käme, da ja die ganze Gemeinde dafür haftete. Das Conc. Frid. S. 22 c. 9. de ref. steht der Uebertragung der Vermögensverwaltung an die Gemeinde nicht im Wege, sondern scheint sie stillschweigend zu billigen. — Außerdem wünscht Prof. Friedr. Schulte a. a. O., daß der Gemeinde unter anderem ein gewisser Antheil an der Handhabung der Disciplin in der Kirche und das Bittrecht bei Besetzung der Pfarreien eingeräumt würde.

Weiter ist dann eine größere Selbständigkeit des Pfarrers selbst dringend geboten. Das Amt des Pfarrers ist nach dem des Bischofs das wichtigste für das innere Leben, für den echten Einfluß der Kirche auf die Gesellschaft, weil ihm die unmittelbare Leitung der Seelen übergeben ist. Von der Würdigkeit, Tüchtigkeit, dem Wandel und der Amtsführung des Pfarrers hängt meistens Wohl und Wehe der ganzen Gemeinde ab. (Schulte K.-R. S. 222 und A. p. 156 u. 157.) Ein großer Theil der jetzigen Menschheit aber läßt sich nur geistig und durch Ueberzeugung von der Wahrheit des Glaubens gewinnen. Wenn von irgend einer Zeit, so gilt von der unsrigen das Wort des Apostels: „Der Glaube ist es, der die Welt überwindet." Die Vertreter des Kirchenthums, welche glauben, daß die Menschheit allein durch recht viele religiöse Uebungen für das Christenthum erhalten oder gewonnen werden könnte, werden dieses Ziel nur bei der ungebildeten und gedankenlosen Masse erreichen, welche die Form mit dem Wesen verwechseln, nicht aber bei dem großen Theile des deutschen Volkes, der mit eigener geistiger Kraft in das Wesen der Sache vordringt und jene geistlichen Uebungen mit dem Verfasser des „geistlichen Kampfes" als eine Vorbereitung zur christlichen Vollkommenheit oder als die Blüthe derselben betrachtet. Neben der wissenschaftlichen Tüchtigkeit des Pfarrers ist dann vor allem praktische Befähigung in der Leitung der Seelsorge nothwendig. Wenn der Seelenhirt das Leben und die Menschen nicht kennt, so weiß er auch nicht, was bei ihnen möglich und nothwendig ist. Dieses aber, und nur dieses soll er an erster Stelle zu erreichen suchen nach der Anweisung unseres Heilandes: „Willst Du selig werden, so halte die Gebote."

Es ist daher nur zu loben, wenn auf das allerstrengste darauf gehalten wird, daß einer Gemeinde nur nach „Alter, Sitten, Wissenschaft und Klugheit" würdige Seelsorger gegeben werden. Neben dem Praktischen ist die Wissenschaft dem Klerus unentbehrlich. „Die Diener der Kirche können nur durch die Wissenschaft ihre äußere Stellung sichern und fähig werden, außer dem großen Haufen noch andere zu belehren, besonders auch solche, welche die Religion überhaupt hassen oder zu flachen Aufklärern geworden sind. Ein wissenschaftlich gebildeter Klerus erwirbt sich, ohne auf den character clericalis, welcher nur ein die Gläubigen bewegendes Argument ist, zu rekurriren, auch bei dem erbittertsten Feinde Anerkennung und Achtung; gerade er kann nur durch Wissenschaft und Studium seinen ungleich schweren Stand lieben und halten, wie denn die großen Heiligen die Wissenschaft aufs eifrigste pflegten. Dagegen ist ein unwissenschaftlicher Klerus für Kirche und

Staat und menschliche Gesellschaft ein „verderbendes Unglück“. (Schulte, Eherecht, Vorrede S. VIII.) Was der gelehrte Kirchenschriftsteller von der Geistlichkeit überhaupt verlangt, gilt in erhöhetem Grade von einem Pfarrer, der neben den anderen oben genannten Eigenschaften Wissenschaft, wissenschaftlichen Sinn und Lebensanschauung besitzen muß. Sind aber alle diese Bedingungen, welche von einem Seelsorger nothwendig gefordert werden müssen, vorhanden, so gebe man ihm auch eine feste und durch ganz bestimmte Rechte normirte Stellung. Man schaffe vor allem den Unfug und die Ungesetzlichkeit der Pfarrverwalterei ab, welche die Pfarrer „ad nutum amovibiles“ macht und von Rom wiederholt mißbilligt ist (vgl. Schulte, K.-R. S. 221 Nr. 4) — die übrigen Kuratgeistlichen stelle man wenigstens auf deren Wunsch definitiv an. — Der Pfarrer soll der Herr und Vater, nicht der „bewegliche“ Verwalter seiner Parochie sein; er soll die Pfarre als sein geistliches Eigenthum, als dominium parochi und nicht als dominium episcopi besitzen, auf daß er, wie jeder Besitzer an seinem Eigenthum, an seiner Pfarrgemeinde ein dauerndes und mit seinem Leben verwachsendes Interesse gewinne. Er muß ferner wissen, welche rechtliche Stellung er seinem Bischofe gegenüber hat, und was dieser gesetzlich von ihm verlangen kann, was nicht. Ein solches Verhältniß fordert sowohl das Ansehen und die Wirksamkeit, als auch der Bildungsstand und das Freiheits- und Rechtsgefühl des Pfarrers. Ein Mensch, der einem anderen gegenüber keine Rechte hat, sondern stets „auf seinen Wink“ harren muß, ist nichts mehr als dessen willenlos handelnder Sklave. Danach ist dann alle Vormundschaft aufzuheben und der Pfarrer als ein mündiger Mann zu behandeln, der, für seine ganze Verwaltung verantwortlich, in der Seelsorge nach den Bedürfnissen seiner Gemeinde selbständig verfährt, überall das mögliche und zweckdienliche anordnet und nicht in jedem besonderen Falle erst bei der bischöflichen Behörde anzufragen hat, was zu thun sei. Der Pfarrer führt im Namen des Bischofs die Seelsorge, also muß er auch alle die Rechte und Freiheiten besitzen, welche zur wirksamen und geeigneten Ausführung dieser schweren Pflicht nothwendig sind. Er bleibt natürlich für seine ganze Wirksamkeit seinem Ordinarius verantwortlich, im übrigen aber muß er ganz selbständig nur aus Liebe zur Sache sein hohes Amt verwalten. „Nichts hindert und lähmt auf dem Gebiete des Geistes mehr als der Mechanismus, der sich der Arbeiter auf dem geistigen Gebiete bemächtigt. Der Geistliche soll, um mit Sailer zu reden, ein „Geistlich“-Geistlicher sein. Wenn das erhabene geistliche Amt handwerksmäßig ohne Geist und eigenen Eifer, nach Lohndiener Art und Weise getrieben

wird, so verfällt es der verdienten Mißachtung, wogegen der Mann des Geistes, der seinem geistlichen Berufe und Streben Ehre macht, verehrt und geliebt wird.“ (Vgl. „Wiener Briefe“ Köln. Bl. 190.)

Kapitel XXXVI.

Die Hülfsgeistlichen.

Nach Kapitel 10 des dritten Theiles unserer Synodalstatuten „sollen die Hülfsgeistlichen eingedenk sein, daß sie einst zugleich mit dem Pfarrer über die ihrer Sorge anvertraut gewesenen Seelen Rechenschaft ablegen müssen. Um diese Seelen dem Herrn zu gewinnen, sollen sie daher ihre Thätigkeit mit der des Pfarrers treu verbinden und nicht allein jene Amtspflichten, zu denen sie nach dem Fundationsgesetze ihres Beneficiums oder nach der „Gewohnheit“ oder nach den Anweisungen des Ordinariats strenge verbunden sind, gewissenhaft erfüllen, sondern aus Liebe zu Christus und aus Eifer für die Seelen freiwillig und mit freiester Entschließung auch andere Arbeiten der Seelsorge, welche ihnen nicht pflichtgemäß obliegen, auf sich nehmen. Dabei dürfen sie niemals den Rechten des Pfarrers Eintrag thun und durch geheime Umtriebe oder offene Versuche sein Hirtenansehen schmälern oder erschüttern. Die Herzen der Kirchkinder sollen sie ihm nicht entfremden, sondern vielmehr auf jede mögliche Weise ihm gewinnen; sie sollen seines guten Rufes schonen. In der Ordnung der Abhaltung des Gottesdienstes dürfen sie ohne sein Wissen und Willen durchaus keine Veränderung vornehmen; über den Zustand der Schulen und der Kranken, welche sie besuchen, müssen sie ihn benachrichtigen; in allen Dingen, welche die äußere Hirtensorge betreffen, sollen sie sich seinen weisen Ermahnungen und Rathschlägen fügen; wenn aber das, was er beschlossen oder angeordnet hat, dem Heile der Seelen oder kirchlichen Satzungen nach ihrer sicheren Ueberzeugung widerspricht, so haben sie, für die Wahrheit wie für den Frieden sorgend, ihm das offen und bescheiden auseinanderzusetzen. So oft sie von dem Pfarrer dazu aufgefordert werden, müssen sie ihn, falls er gesetzlich verhindert ist, pflichtschuldigst vertreten.

Wenn aber die Pfarrer von den Hülfspriestern als Genossen der Hirtensorgen und der Hirtenarbeiten derartige Willfährigkeit aus Liebe erwarten, so müssen sie denselben durch Liebe zuvorkommen und sich dieselben gewinnen. Sie sollen sich gegen sie nicht wie ihre Herren, sondern wie Freunde und Amtsbrüder benehmen. Sie müssen dieselben brüderlich lieben, brüderlich sich mit ihnen über die geistigen

— warum nicht über die leiblichen? — Bedürfnisse ihrer Pfarren und die Maßregeln zur Abhülfe besprechen, brüderlich, falls es nöthig ist, sie ermahnen und zurechtweisen. In der That, es gibt nichts, was die Engel des Himmels mehr erfreut, die Kirche mehr erbaut, die Feinde der Kirche mehr schreckt, als dieses freundschaftliche Verhältniß, der wahre Frieden und die Eintracht zwischen den Genossen derselben Arbeiten im Weinberge des Herrn."

Dem scharfen Tadel des H. K. über die bischöflichen Instruktionen an die Hülfsgeistlichen kann ich mich nicht anschließen, da ich wünsche, daß dieselben den Pfarrer nach Kräften und Möglichkeit unterstützen, wo sie nur können. Dagegen bin ich ebenso wenig, wie H. K., mit den Bestimmungen über das Verhältniß zufrieden, welches die Pfarrer den Hülfsgeistlichen gegenüber nach den Synodalstatuten einnehmen, und zwar bin ich deshalb nicht mit ihnen zufrieden, weil sie zu beschränkt und zu allgemein sind. „Brüderliche Liebe", mag sie auch noch so sehr empfohlen werden und stark sein, hält im wirklichen Leben nicht immer Stand. Die Hülfsgeistlichen sind eben Menschen, wie wir alle, und darum können sie sich mit der „brüderlichen Liebe" von Seiten der Pfarrer als Entgelt für ihre Dienste nicht stets genügen lassen: sie verlangen Gegendienste, mögen sie nun in äußeren Gegenleistungen oder in Vergütungen bestehen. Wenn der Pfarrer sich aus irgend einem Grunde genöthigt sieht, die besondere Hülfe seines Kaplans oder Vikars in Anspruch zu nehmen, so hat er die Pflicht, dieselbe nach Vermögen thatsächlich zu vergüten. Wenn der diensteifrige Vikar nach den bischöflichen Anweisungen gern und bereitwillig „Hirtenarbeiten" übernimmt, wo der Pfarrer es wünscht, ist es Unrecht, daß der arme Vikar sie um „Gottes Lohn" verrichten soll, während der Pfarrer oft sehr reich und gut gestellt ist. „Der Arbeiter ist seines Lohnes werth". Wenn die Mittel des Pfarrers es erlauben, so muß der Hülfsgeistliche für alle pfarramtlichen besonderen Verrichtungen auch die Stolgebühren erhalten. Soweit meine Erfahrung reicht, bestehen in vielen Pfarreien unserer Diöcese mehr oder weniger tief gehende Differenzen zwischen Pfarrer und Hülfsgeistlichen. Und woher haben sie ihren Grund? Außer persönlichen Ursachen, deren Besprechung nicht hierher gehört, am öftersten in dem Umstande, daß manche Pfarrer den Begriff „gesetzliche Verhinderung" etwas weit ausdehnen, übermäßige Ansprüche an die „Aushülfe" der Konfratres machen, ohne ihnen eine entsprechende materielle Vergütung zukommen zu lassen, und daß endlich in der gemischten Seelsorge die Pfarrer den Hülfsgeistlichen allzu gern solche Dienste zuschieben, welche nichts einbringen. Es wäre

daher sehr wünschenswerth gewesen, wenn unsere Synodaldekrete über alle diese und ähnliche Punkte auch den Pfarrern klare und unzweideutige Bestimmungen in Bezug auf ihre Verbindlichkeiten gegen die übrigen Kuratgeistlichen gegeben hätten; wenn sie das äußere Verhältniß zwischen Pfarrern und Hülfsgeistlichen wechselseitig, und nicht, wie es geschehen, bloß einseitig zu Gunsten der Pfarrer geordnet und vor allem die Hülfsgeistlichen nicht ad nutum parochi ohne irgendwelche erkennbare Rechtsansprüche für dieselben gestellt hätten. Die Hülfsgeistlichen sind zu einem großen Theile an Alter, Sitten, Wissenschaft und Klugheit so würdig wie die Pfarrer; es haben ihnen oft nur die „anderen Dinge, welche zur Verwaltung einer Pfarrkirche nothwendig sind", gefehlt, um zu der Pfarrerwürde befördert zu werden. Wenn deshalb ein „freundschaftlicher Bund, wahrer Frieden und wahre Eintracht" zwischen ihnen und den Pfarrern erhalten werden soll, so müssen auch ihre äußeren Rechtsansprüche an die letzteren genau angegeben werden: sie sollen nach ihrem Bildungsgrade nicht die thatsächlichen Diener, sondern die thatsächlichen Genossen der Pfarrer in der Seelsorge sein.

Der Antikritiker im W. K. 22 hat sich nur in wenigen Worten über unsere Frage ausgelassen; ich hebe als zur Sache gehörig nur die Bemerkung hervor, „es könne vorkommen, und es komme leider auch vor, daß ein Pfarrer ungebührliche Ansprüche an seine Konfratres mache. Allein wenn diese Ansprüche aus irgend einem gesetzlichen, vernünftigen oder billigen Grunde nicht befriedigt werden könnten, so würde der Pfarrer bei einer „etwa stattfindenden" Verhandlung bei der Behörde Unrecht bekommen". Also muß der Hülfsgeistliche einen gesetzlichen, vernünftigen oder billigen Grund haben, um die „ungebührlichen" Ansprüche zurückweisen zu können; sonst aber muß er die „ungebührlichen" Ansprüche befriedigen, während der Pfarrer zur Stellung solcher ungebührlichen Ansprüche wohl gar keinen gesetzlichen, vernünftigen und billigen Grund zu haben braucht!? Dann ist die Verweisung auf den Beschwerdeweg eine recht heikle Sache. Der Hülfsgeistliche, der in allem von dem Pfarrer abhängig ist und unter anderem für jedes Kuratexamen ein „Attest" über seine Sitten und Wirksamkeit sich von ihm erbitten muß, wird sich selbst bei den „allerungebührlichsten" Ansprüchen an ihn erst zehnmal bedenken, ehe er offen gegen seinen Pfarrer Beschwerde führt. Ueberhaupt aber ist außerdem der Beschwerdeweg über seine nächsten Vorgesetzten hinaus an die höhere Behörde meist der gefährlichste und undankbarste, den es geben kann: ich rathe niemandem zu dieser patriarchalischen Procedur, falls sie nicht

durch die äußerste Nothwendigkeit gefordert wird. Die Beschwerde geht von der höheren Behörde an die nächsten Vorgesetzten zur „Berichterstattung“ zurück, diese fällt natürlich zu Gunsten der letzteren sehr glänzend aus, der Beschwerdeführer hat sich nun zu vertheidigen, statt anzuklagen, und wenn die Vertheidigung nicht eine ganz wuchtige, mit den unwiderlegbarsten Thatsachen und Rechtsverletzungen begründete ist, so hat er zu erwarten, daß er selbst als „Querulant“ die empfindlichsten Rügen und Verweise, wenn nicht noch schlimmeres und ärgeres, davon trägt. Leichter und ungefährlicher ist nur dann der Beschwerdeweg, wenn dem Klagenden bestimmt und klar ausgesprochene Rechte zur Seite stehen.

Kapitel XXXVII.

Oeffentliche Vergnügungen.

Die Synodalstatuten weisen die Seelsorger auf das dringendste an, mit allem Nachdrucke gegen Tänze und geräuschvolle Vergnügungen zu kämpfen (p. 146). Als Mittel, dieses Ziel zu erreichen, wird dann, p. 151, besonders der Bund der Jünglinge und Jungfrauen gegen den Tanz und andere Eitelkeiten der Welt empfohlen. Dagegen bemerkt H. K., daß der Tanz so alt sei, wie das Geschlecht der Menschen; bei verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten sei in verschiedener Weise getanzt worden, aber getanzt sei immer auf Gottes Erde. Der Tanz habe vor allem seinen Grund in der Tanzmusik, deren Kraft in unser menschliches Wesen gelegt sei und zu unserer innersten Natur Beziehung habe. Er tadelt es daher, daß von manchen Kanzelrednern der Tanz eine „Erfindung des Teufels“ genannt werde, und findet es zwecklos, daß man seit etwa zwanzig Jahren förmliche Vereine unter dem Namen „Jungfrauenbunde“ zur Verbannung des Tanzes arrangire. Die Geschichte derselben sei recht traurig, da heute eben so viel getanzt würde, wie früher. In einem Dorfe seiner Heimat (Kaunitz) würden die kleinen Mädchen, wenn sie zum ersten Male zum Tische des Herrn getreten seien, durch den Pfarrer in den Jungfrauenbund aufgenommen, was den Sinn zu haben scheine, daß die Mädchen sich so lange des Tanzes zu enthalten hätten, bis er ihnen Freude machte; denn auf allen Hochzeiten und Jahrmärkten würde dort lustig getanzt und fehlte es nie an Tänzerinnen.

Der Antikritiker im W. K. weiß, wie immer durch seine „Erklärungskunst“ zu helfen. Er behauptet, „vom Tanze und von den öffent-

lichen Vergnügen sei nur in so fern die Rede, als damit Gelegenheiten und Gefahren zur Sünde verbunden seien. Vor Gefahren und Gelegenheiten zur Sünde zu warnen, sei doch aber Pflicht eines jeden Seelsorgers, und darum komme es auch einem Bischofe zu, auf eine solche Pflicht aufmerksam zu machen. Wo beim Tanz und den sonstigen Anlässen keine Gelegenheit und Gefahr zur Sünde sei, da möge man sich daran betheiligen. Mit dieser Auffassung sind wir vollständig einverstanden; aber in den Synodalstatuten ist gar keine Rede davon, daß die Geistlichen vor den Gefahren des Tanzes und der öffentlichen geräuschvollen Vergnügungen (Schützenfeste, Koncerte, Theater?) warnen sollen; nein, sie werden aufgefordert, auf alle mögliche Weise (quo meliori modo possunt) gegen derartige Lustbarkeiten zu kämpfen (pugnent); auch müssen sich die Mitglieder des Jungfrauenbundes verpflichten, bei öffentlichen Gelegenheiten überhaupt nicht zu tanzen. Dieses radikale Gebot allein verwirft und tadelt H. K., und mit ihm auch ich. Tanz und andere öffentliche Vergnügungen sind der Moral gegenüber an sich indifferente Dinge; sie sind ein Ausfluß der menschlichen Natur und darum ein Bedürfniß derselben. Was der sinnliche Mensch — sinnlich im edelsten Sinne des Wortes gefaßt — innerlich in der Blüthe seiner Jahre empfindet, will er auch äußerlich kundgeben. Deshalb heißt gegen die äußeren Vergnügungen kämpfen, einen Kampf gegen die Natur selbst führen und darum etwas unmögliches und thörichtes unternehmen. Daß vor den Gefahren und vor dem Uebermaße des Tanzes und anderer Lustbarkeiten gewarnt werde, ist bei der jetzigen „materialistischen und vergnügungssüchtigen Zeit" gerechtfertigt; aber ebenso unvernünftig und lächerlich ist es, etwas gänzlich zu verbieten, was seit Menschengedenken bestanden hat, zur zweiten Gewohnheit geworden ist und, weil ein Gegenstand der Erholung, sogar sein gutes haben kann und hat. Selbst in der heil. Schrift, Lukas 15 K. V. 25 lesen wir: „Es war aber sein ältester Sohn auf dem Felde; und als er kam und sich dem Hause näherte, hörte er Saitenspiel und Tanz." Auch erwähnt es der schon genannte Verfasser der „religiösen Orden" S. 136 als etwas lobenswerthes, daß es in den Klostermarken der früheren Zeiten, nebst den kirchlichen Feierlichkeiten auch lustige Volksfeste gab, wo die frische Naturkraft austobte, und der gesunde, christliche Sinn sich dann nur um so besser entfaltete.

Wenn unsere Synodalstatuten etwas für das Leben zweckdienliches und mögliches anordnen wollten, so hätten sie die Geistlichen auffordern sollen, mit aller Kraft und allem Einflusse dahin zu streben, daß die öffentlichen Lustbarkeiten da, wo sie zu zahlreich sind, ein-

geschränkt und nicht zu tief in die Nacht bis zum blauen Morgen ausgedehnt werden; daß die Eltern oder deren zuverlässige Stellvertreter die Söhne und Töchter stets, auf dem Lande namentlich auch bei der Rückkehr nach Hause, unter ihren Augen behalten und überhaupt durch ihre Gegenwart und ihr Ansehen dafür sorgen, daß öffentliche Feste nicht in wilde Bachanalien ausarten. Die Komödie der Jungfrauenbunde wird hoffentlich nicht weiter gespielt werden, da diese Vereine sich gegen die gesunde Natur richten, dadurch aber unwirksam und lächerlich werden, und der gebildete Theil des Volkes sie allerdings als „hyperascetische Auswüchse und pietistische Albernheiten" betrachtet.

Kapitel XXXVIII.

Verlobungen.

1. Unsere Synodaldekrete eifern mit allem Nachdrucke gegen das Abschließen geheimer Verlobungen (p. 117). Es wird zwar zugegeben, daß geheime Verlöbnisse gültig (valida) seien, falls alle übrigen Bedingungen vorhanden wären, welche zu einem wahren und wechselseitigen Versprechen erfordert würden; doch könne man nicht zweifeln, daß sie gewöhnlich vielfache Unzuträglichkeiten, Gefahren der Seele, Aergernisse und andere Uebel erzeugten, und deshalb unerlaubter Weise eingegangen würden (ineantur). Deswegen sollen die Seelsorger die Gläubigen dringend ermahmen, daß Verlöbnisse nicht anders als unter Zuziehung von Zeugen und an einem anständigen Orte geschlossen und durch den Segen der Kirche befestigt wurden. Aehnliche Bestimmungen gibt die Prager Synode vom J. 1605!

Bei den gewöhnlichen Leuten in Westfalen geht die Verlobung in sehr einfacher Form ohne irgend welche tiefere Erregung des Gemüthes und Herzens vor sich; dieser Augenblick hat für sie gar keine besonderen Gefahren. Die bischöfliche Verordnung wird sich daher vorzugsweise auf die feiner gebildeten und organisirten Seelen beziehen. Aber auch hier muß nach der Erfahrung die Annahme entschieden zurückgewiesen werden, daß der feierlichste und zarteste Moment des Lebens, der Moment der Verlobung, für einen westfälischen Jüngling und eine westfälische Jungfrau irgend welche sittlichen Gefahren mit sich führe. So etwas kann man sich nur denken, wenn man annimmt, daß eine Verlobung nur auf sinnlicher Liebe beruhe und nur eine Vorbereitung zur Befriedigung sinnlicher Triebe sei — solche Verlöbnisse sind selbst etwas unsittliches und „mit Zeugen" nicht besser als „ohne Zeugen" —.

Wer dagegen die Verlobung als ein Versprechen zu einem Bunde „verwandter Seelen" faßt, die sich in höherer, geistiger und reiner Neigung zu einander hingezogen fühlen, der wird nichts arges bei derselben fürchten können. Es müßten wahrhaft thierische Naturen sein, welche den Augenblick der Verlobung durch „Aergernisse und andere Uebel" entweihten: so denke ich von der Sittlichkeit der Westfalen nicht. Es dürfte unserem Bischofe der Beweis sehr schwer werden, daß mit dem Akte der ehrlich gemeinten Verlobungen „ohne Zeugen" Gefahren und Nachtheile der Seele verbunden seien. Aber viele nnserer Geistlichen scheinen anzunehmen, daß in dem Menschen nur die niedere, ungeordnete sinnliche Natur unumschränkt regiere, und nicht von den edleren sinnlichen und geistigen Fähigkeiten der Seele beherrscht werden; sie sehen daher überall, wo ein Jüngling mit einer Jungfrau zusammentrifft, Gespenster oder, wie sie sich so gern auszudrücken pflegen, Stroh und Feuer, die unfehlbar in unreine und unauslöschbare Flammen gerathen müssen; einen tieferen Begriff von einer natürlichen, berechtigten und sittlich edlen Beziehung zwischen den beiden Geschlechtern haben sie nicht oder wollen sie nicht haben. Der Grund liegt auf der Hand. Um den Cölibat leichter halten zu können, stellen sie sich das Gegentheil recht häßlich und unsittlich vor, wie denn der selige Püllenberg in einem Kolleg einmal die Sittenregel aufstellte, man solle sich zur besseren Uebung einer Tugend den Gegensatz derselben in recht schwarzen Farben ausmalen. Es soll diese Bemerkung nicht gegen den Cölibat gerichtet sein; ich halte denselben für eine hohe Tugend, aber darum unsere Zuneigung zu dem anderen Geschlechte und das eheliche Leben für keine Untugend, sondern für ein natürliches, nothwendiges, gottwohlgefälliges und durchaus sittliches Verhältniß, das dem Cölibat nicht so unendlich weit nachsteht, wie wir es in den Schriften von Alban Stolz und anderen Geistlichen (auch an einzelnen Stellen des ersten „bischöflichen Wortes") ausdrücklich oder wenigstens zwischen den Zeilen behauptet finden. Um demnach auf unser Dekret zurückzukommen, so glaube ich, daß es weder möglich noch gesetzlich gefordert ist. Wenn der westfälische Jüngling auf dem Punkte steht, sein Herz für immer wegzugeben, so fühlt er sich so voll und beengt, daß er Mühe genug hat, die dazu nöthige Wortformel allein herauszubringen; wenn Zeugen vorhanden wären, so würde es in den meisten Fällen gar nicht gelingen: es müßten dann die Zeugen seine Rolle übernehmen, was ein sehr unnatürliches Verfahren wäre. Ferner ist, wie Friedr. Schulte „Eherecht" S. 285, 286, bemerkt, „eine besondere äußere Form, in welcher die Erklärung des Konsenses stattzufinden habe, von

dem gemeinen kanonischen Rechte nicht vorgeschrieben, noch auch durch des Tridentinum oder spätere päpstliche Verordnungen eingeführt worden. Die Kongregation des Concils hat die erbetene Erlaubniß, daß der Bischof eine bestimmte Form vorschreiben dürfe, abgeschlagen. Bracaren, 26. Jan. 1715. Bestimmungen aber, welche nicht eine Form zur Gültigkeit der Sponsalien als nothwendig vorschreiben, sind auch nach dem Tridentinum als laudabiles consuetudines noch erlaubt." Unsere westfälischen Jünglinge und Jungfrauen werden sich daher um unser Verlobungsgesetz, welches ihrer Natur so sehr widerspricht, weder kümmern noch zu kümmern brauchen.

2. A. p. 118 heißt es allgemein: „Eine zweite Wirkung des Verlöbnisses ist das Hinderniß der „öffentlichen Ehrbarkeit", welches auch nach der Auflösung der Verlobung fortdauert, wenn diese gültig und vollständig gewesen ist". Was will diese Belehrung besagen? Soll das bedeuten: Wenn ein gültiges Verlöbniß aus irgend einem berechtigten Grunde aufgelöst ist, so bleibt für eine andere Verlobung überhaupt ein Hinderniß bestehen? Das würde eine ganz ungesetzliche Bestimmung sein. Nach dem kanonischen Rechte bezieht sich „das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit" nur auf Verwandtschaftsgrade, d. h. eine Verlobung mit irgend einer Person schließt die spätere Verlobung mit einer anderen Person aus, die mit ihr in einem bestimmten Grade verwandt ist. Dieses Hinderniß wurde zuletzt vom Tridentinum (S. 24 d. ref. matr. c. 3) auf den ersten Grad beschränkt; wenn ich also z. B. mit der Mutter verlobt gewesen bin, so kann ich mich nicht wieder mit der Tochter verloben und verheirathen, oder umgekehrt (vgl. Schulte, Eherecht S. 179, 180).

3. Seite 119 der A. wird gelehrt, „daß man unter anderem dann das Verhältniß mit einer Person auflösen könne, wenn in ihren Vermögensumständen (in bonis fortunae) eine derartige Aenderung eingetreten sei, daß man sich nicht mit ihr verlobt hätte, wenn man die Veränderung vorhergesehen". Diese Bestimmung wird allen denjenigen willkommen sein, die nur nach „Geld" heirathen. Ein biederes westfälisches Gemüth aber verlangt, daß man einer Jungfrau stets treu bleibe, auch wenn ihr Vater alles Vermögen verloren hat, es sei denn, daß sie selbst durchaus zurücktreten wolle, weil wegen Mangel an Mitteln auf beiden Seiten eine standesmäßige Ehe überhaupt unmöglich wäre.

4. Weiter wird S. 121 dem Pfarrer aufgegeben, die Verlobten zu ermahnen, daß sie „niemals ohne Zeugen und besonders ohne Blutsverwandte zusammenkommen oder ein Gespräch mit einander beginnen sollen (colloquium ineant)". Diese Ermahnung setzt wieder

voraus, daß Verlobte keinen Augenblick — auf Spaziergängen oder im Hause der Eltern — allein zusammen sein können, ohne mit einander zu sündigen oder in der Gefahr zur Sünde zu sein. Da der Westfale die Sache nicht so gefährlich ansieht, so wird er diese Forderung nicht erfüllen, sondern ohne Gewissensskrupel mit seiner Braut auf öffentlichen Spazierwegen allein gehen, wie es die Sitte erlaubt, und auch mit derselben in ihrem Hause ein „Gespräch beginnen", ohne mit geschlossenem Munde zu warten, bis Zeugen hinzukommen. Unser Bischof führte vor Jahren im Dome ein Beispiel von Brautleuten an, die ganz nach der genannten strengen Vorschrift mit einander verkehrt hätten, aber er führte dies Beispiel nicht aus Westfalen, sondern aus — Paris an! Für Paris mag daher eine solche Verordnung nöthig sein, nicht aber für unser sittliches Westfalen.

5. A. p. 127 werden die Seelenhirten aufgefordert, im „Beichtstuhle" diejenigen, welche sich mit andersgläubigen Personen verlobt haben, zu überzeugen, „daß dergleichen Verlöbnisse mit „ruhigem Gewissen" aufgelöst werden können oder vielmehr von Anfang an nicht **gültig** gewesen seien, da niemand sich zu einer **unerlaubten** Sache verpflichten dürfe". Ich bin selbst gar kein Freund von gemischten Ehen, glaube aber doch auch in dieser Sache den kanonischen Rechtsstandpunkt festhalten zu müssen. Es braucht hier nicht nachgewiesen zu werden, daß nach päpstlichen Erlassen und Breven seit 1830 für die preußischen Diöcesen unter bestimmten Kautionen gemischte Ehen nicht bloß gültig, sondern auch erlaubt sind (Vgl. Schulte, „Eherecht" S. 226—275). Wenn das aber der Fall ist, so müssen auch die Verlobungen mit andersgläubigen Personen als Verträge und Vorbereitungen zur Ehe sowohl gültig, als erlaubt sein (S. Schulte l. l. S. 283 nebst Note 14). Wer sich daher mit einer akatholischen Person verlobt hat, muß an diesem Verhältnisse eben so festhalten als an dem mit einer katholischen Person, falls jene zugleich verspricht, die Bedingungen zu erfüllen, welche unsere Kirche zur Eingehung einer gemischten Ehe an den andersgläubigen Theil stellt. Ueber die Sonderbarkeit der bischöflichen Ansicht und Anweisung in Betreff der geschlossenen Verlöbnisse zwischen Personen gemischter Religion enthalte ich mich einer weiteren Bemerkung.

Kapitel XXXIX.

Sittenregister.

Nichts widerstrebt so sehr dem Geiste der Gegenwart, als die Führung von schriftlichen Verzeichnissen über das sittliche Betragen eines Menschen. Wiederholt ist gegen Konduitenlisten über Staatsbürger in den Kammern auf das lebhafteste gekämpft worden. Es ist daher auch höchst beklagenswerth, daß unser Bischof noch im Jahre 1867 solche überall verhaßte und verabscheute Sittenbücher eingeführt wissen will. Die „gefährliche" Bestimmung darüber lautet: „Die Hirten sollen ihre Kirchkinder einzeln kennen lernen, und „erforschen", (explorent), von welchem natürlichen Charakter (indole) und welchen Sitten sie sind; wie fleißig oder wie nachlässig sie die Pflichten der Religion oder ihres Standes (status sui) erfüllen; an welchen leiblichen sowohl als geistigen Bedürfnissen sie leiden. Deshalb sollen sie bisweilen die einzelnen Familien oder Häuser ihrer Pfarreien besuchen und mit aller Freundlichkeit gerade zu den Niedrigsten und Verkommensten sich herablassen und ihren Klagen ihr Ohr und Herz öffnen. Sie sollen sich jedoch hüten, daß sie sich zu neugierig oder zu zudringlich in solche Sachen mischen, die nicht zu ihrer Seelsorge gehören, noch viel weniger sollen sie sich jemals in Parteibestrebungen (partium studiis) verwickeln lassen. Auch das sollen sie beachten, daß sie „das, was sie über den **Seelenzustand** ihrer Pfarrkinder „erforscht" haben, in einem **besonderen Buche** wie das Rituale Romanum erinnert, **sorgfältig** aufschreiben (accurate conscribant) und dann „das, was zu ergänzen ist, ergänzen". A. p. 157.

H. K. hat diese Anordnung auf das schärfste verurtheilt; er nennt solche Sittenbücher „Konduitenlisten", welche über die Pfarrkinder geführt werden sollen. Es sei dies eine Vorschrift, die des christlichen Hirtenamtes unwürdig wäre. Das „Weide meine Schafe, weide meine Lämmer" erhalte in Paderborn eine Instruktion, die genau für geheime Polizisten passe. Dadurch aber würde das Vertrauen zu unseren Pfarrern von Grund aus zerstört: denn wer möchte sich noch mit einem Manne in nähere Beziehung setzen, welcher alles, was er erführe, in Listen eintrüge. Zudem liege die Gefahr nahe, daß ein solches Sittenbuch gestohlen oder verlegt werde, — könnte daher auch leicht von den Haushälterinnen eingesehen werden! — Ich trete diesem Tadel vollständig bei und nenne die Vorschrift einfach unchristlich und unmoralisch. Ich sehe es gern, daß mein Pfarrer mich oft besucht, mich nach allen Sieten kennen zu lernen sucht, meinetwegen auch bei anderen

sich nach mir erkundigt, um mir vorkommenden Falls guten Rath geben zu können; aber sobald ich erführe, daß er meine Tugenden und Fehler — z. B. die „fleißige oder nachlässige Erfüllung meiner religiösen und Standespflichten —, schriftlich aufzeichnete, so würde ich ihn tief verachten und ihm für immer meine Thür verschlossen halten; denn in Bezug auf meine Fehler wenigstens, die er doch nur von anderen erfahren könnte, wäre er nichts weniger und nichts mehr als ein geheimer und ganz gefährlicher Polizist, vor dem ich nur mit Furcht und Scham erscheinen könnte, weil er ja aus dem „Verzeichnisse, das er dann und wann durchliest", stets meine Sünden und Fehler im Gedächtnisse hätte. Was aber soll überhaupt ein solches Tugend- und Sündenregister? Dasjenige, was das Gedächtniß des Pfarrers von seinen Pfarrkindern behält, ist mehr als genug; es reicht für den Seelsorger vollständig aus, wenn er dieselben im allgemeinen kennt: das Spezielle hört er im Beichtstuhle. Das Gebot des Christenthumes heißt „Vergessen der Fehler eines Menschen"! Außerdem wechseln die Menschen nach kürzerer oder längerer Zeit in ihren Fehlern und Tugenden: was aber geschrieben steht, ist und bleibt oft für lange Zeit geschrieben. Wenn der Pfarrer stirbt, so kann der Nachfolger, der die Konduitenlisten einsieht, sich ein ganz verkehrtes Urtheil über die Tugenden und Laster einer Person bilden. Ich nenne daher kurz unsere Vorschrift unsittlich und einen Ausfluß des reinsten Polizeiregiments. Mit Widerwillen muß ich auch auf das Lügengewebe des Hörter'schen Antikritikers im W. K. 19 eingehen. Er nennt die Ausfälle und Einfälle des H. K. unwahr, ungeschickt, hämisch und boshaft, und fragt, ob H. K. mit seinen Redensarten Mißtrauen zwischen Pfarrer und Gemeinde säen wolle. Nein, nicht H. K. säet Mißtrauen zwischen sie, sondern derjenige Pfarrer, der es sich beikommen ließe, Sittenregister über seine Pfarrkinder zu führen. Beweis ist eine Landgemeinde im Briloner Kreise, die schon im Monat März d. J. durch eine Deputation bei unserem Bischofe wegen der Konduitenliste vorstellig geworden ist, welche ihr Pfarrer auf der Rückseite der Zehntbücher über sie führte. Sie hat es gewiß nicht aus Vertrauen und Liebe zu ihrem Pfarrer gethan. — Ferner fragt unser Gegner, ob H. K. Opposition seitens der Gemeinde gegen den Pfarrer, seitens der Gemeinde und des Pfarrers gegen den Bischof hervorrufen wolle? Ganz gewiß und mit Recht in diesem Punkte! Sodann will derselbe Herr nachweisen, daß H. K. von dem fraglichen Statut der Diöcesan-Synode gar kein Verständniß habe(?). In einem Buche von Kugler finde sich ein Kapitel „Hülfsmittel für die Pfarrvisitation", welches angebe:

1. Man entwirft ein Verzeichniß sämmtlicher Hausväter und Hausmütter nebst Namen und Alter der Dienstboten und Kinder und übrigen Insassen.

2. Man erkundigt sich nach dem Betragen der Einzelnen und „bemerkt solches im Verzeichniß".

3. Ein solches Verzeichniß „lese man von Zeit zu Zeit" und besonders bei den einzelnen Besuchen. Aehnlich laute die Anweisung des Rituale Romanum.

Wahrhaft höhnisch klingt es, wenn dann der Antikritiker fragt, ob H. K. gegen diese Anweisung etwas zu erinnern habe, und ob dieselbe nicht ganz in der Natur der Sache liege. Ich antworte für H. K., daß gegen eine solche unmoralische Anweisung alles mögliche zu erinnern ist und ganz gegen die Natur der Sache und den Geist des Christenthums verstößt. — Weiterhin übersetzt unser „Hermeneut" das oben mitgetheilte, aber, wie er meint, „besudelte" (?) Statut, wobei er nach Willkür und Belieben die Worte in seinem Sinne und nach seiner schon oft erwähnten Erklärungskunst dreht und wendet: so daß seine Uebersetzung in Wahrheit eine Sudelei genannt werden kann. Diligenter heißt z. B. bei ihm „regelmäßig"; status sui („die Pflichten ihres Standes!) läßt er ganz weg! querelae umfaßt bei ihm „Eröffnungen, Wünsche, Klagen und Beschwerden" auf einmal; ut quae de statu animarum parochianorum suorum „explorata" sunt übersetzt er, „daß sie alle Thatsachen und „Verhältnisse", die sie „kennen gelernt" haben, und die auf den Seelenzustand ihrer Pfarrkinder sich „beziehen". Darauf „schwamelt" er wieder auf zwei langen Seiten über die von H. K. gebrauchten Ausdrücke, behauptet, unser Bischof sei kein Büreaukrat, H. K. verstehe weder kirchliches, „noch menschliches", noch „westfälisches" Latein (armseliger Winkelzug!), mißbrauche den Georges — wahrscheinlich auch den „freundnachbarlichen Philologen"! —; er setzt hinzu, die Pfarrer schrieben sich so „allerlei" auf, was man zu vergessen fürchte — während wir wünschen, daß der Pfarrer alles Böse, das er von uns erfahren, wieder so schnell als möglich vergesse! — Die übrige Salbaderei und Schimpferei lese a. a. O. nach, wer dazu Lust hat. Ob wir unsere Listen, „Konduitenlisten oder Sittenregister oder Aufführungsbücher", oder wie immer nennen, darauf kommt es für die Sache nicht an. Jeder, der „nüchternen" Sinnes ist, weiß aus den eingangs wörtlich übersetzten und mitgetheilten Worten, was er von unserem „besonderen Buche" zu halten hat. Er wird die Auffassung des H. K. durchaus gerechtfertigt finden und gewiß durch die 4 Seiten langen Verdrehungen, Phrasen und Schmähungen unseres Gegners in seiner

Meinung nur noch mehr bestärkt werden, wie denn letzterer l. c. S. 292 selbst meint und sagt, daß für solche, welche sich nicht sicher wissen und daher vor „geheimen Polizisten" Angst haben, ein derartiges „Institut" (die Pfarrer als geheime Polizisten!) nicht überflüssig wäre, und mit Bezugnahme auf H. K. hinzufügt: „Wer andere täusche (??), verdiene, daß er beobachtet werde, damit er anderen keinen Schaden zufüge!" Daß man auch anderwärts die Sache richtig auffaßt, beweist nicht bloß das schon angeführte Beispiel einer Landgemeinde des Kreises Brilon, sondern auch der ehrenwerthe Dechant H. in Fernrahrbach, der selbst im dortigen Taufbuche die gefährliche Notiz fand: „Dieses Kind „soll" aus einem Ehebruche stammen", aber sie nach dem Bekanntwerden der Kolkmann'schen Schrift sofort ausradirte. Ich verlasse diesen mir höchst widrigen Gegenstand mit der zuversichtlichen Hoffnung, daß kein echt westfälischer Pfarrer der westfälischen Biederkeit zum Hohn sich jemals eine schriftliche „Notiz" von dem Charakter, den Sitten, der fleißigen oder nachlässigen Erfüllung der Pflichten der Religion oder des Standes, den geistigen Bedürfnissen seiner Pfarrkinder machen werde.

Als eine Art Konduitenliste über die Bücher der Geistlichen hat man vielfach folgendes Verfahren angesehen. Es ist nämlich wiederholt erzählt worden, daß bei Gelegenheit der Firmung des Abends H. Ruland noch eilig bei dem jedesmaligen Pastor gefragt habe, ob er ihm Martin's „Moral" oder dieses und jenes Buch von unserem Bischofe — an dem einen Orte so, an dem anderen Orte anders — eben zum Nachschlagen borgen könne. Ich will anders, als meine Gewährsmänner, zu Gunsten des H. Ruland annehmen, daß er auf seinen Reisen wirklich etwas nothwendiges habe studiren wollen, aber ich rathe ihm doch, in Zukunft vorsichtig zu sein, da eben sein „Nachfragen" von den Geistlichen als Kontrolle über den Besitz bischöflicher Bücher aufgefaßt ist.

Kapitel XL.

Tendenz.

Viele heftige Angriffe hat das Schlußwort in der Schrift „D. D." erfahren, indem man darin als „Haupttendenz die Vertheidigung einer gewissen lebenslustigen und sorglosen Gemüthlichkeit" gefunden hat. (Antikr. W. K. 15.) Bevor ich mein Urtheil darüber abgebe, will ich die Tugenden und Untugenden des alten Landpfarrers in ausführlicher Weise gesondert aufzählen. Derselbe rühmt sich zuerst folgender Ver-

dienste: Er hat sich bestrebt, der Jünger des Herrn zu sein, und gethan, was er konnte. Den Pfarrkindern hat er das Wort Gottes nach besten Kräften verkündet und sie zur Buße und Bekehrung aufgefordert. Gern ist er bei Tage und bei Nacht bereit gewesen, die Gnadenmittel der h. Kirche dem zu spenden, welcher danach begehrte. Es war sein stetes Wirken und Streben, ein sittliches frommes Leben in der Gemeinde zu begründen. Wer sich darin hervorthat, war ihm immer lieb und theuer. Fast ein halbes Jahrhundert ist er der beständige Freund und Rathgeber vieler tausend Menschen gewesen. Die Schulen des Dorfes hat er nicht außer Acht gelassen, sie oft besucht und seine Lehrer in ihrem schweren Amte nach Kräften unterstützt. Dabei hat er in der Schule, wenn es nöthig war, nicht bloß das Buch, sondern auch die Ruthe selbst in die Hand genommen nach dem Beispiele des Erlösers, der auch die Stricke in seine h. Hände genommen und Käufer und Verkäufer damit im Tempel gepeitscht habe.

Die Untugenden und „Unterlassungssünden", die er vor seinem göttlichen Richter erwähnt, sind folgende: Er hat die Statuten der Diöcesan-Synode stets ignorirt, weil er vieles davon in anderen Büchern besaß, vieles gar nicht befolgen konnte. Der Errichtung von Nebenandachten und Bruderschaften ist er immer abhold gewesen, weil in seiner Pfarre kein besonderes Bedürfniß dazu vorlag, und er seinen Pfarrkindern auch ohne Nebenandachten Gelegenheit genug gab, Gott zu dienen und ihn anzubeten, wenn sie wollten. Den äußeren Prunk der Processionen hat er nicht geliebt, weil ein reines Herz unter der Jacke besser sei als eine weiße Feder auf dem Hute. In der Schule hat er gegen ein Statut der Diöcesan-Synode die Ruthe gebraucht. Konduitenlisten über seine Pfarrkinder hat er nicht geführt, weil er zum Hirten, nicht aber zum Gensdarm berufen sei. Er ist dann und wann des Abends in's Wirthshaus getreten, um mit seinen munteren Pfarrkindern, die er meist alle getauft und getraut habe, zu plaudern, und froh zu sein wie sie. Die christliche Jugend hat er nicht vom Tanze fern gehalten, weil derselbe bei der Jugend zu tief eingewurzelt ist. Er selbst ist dabei gewesen und hat für Ordnung und Anstand gesorgt. Mit der Tonsur, der schwarzen Kleidung, den Schuhen und schwarzen Strümpfen hat er es nicht genau genommen. Auch ist er bisweilen auf die Jagd gegangen. Um den Schmuck der Haushälterinnen, die ohnehin nicht reich seien, hat er sich nicht gekümmert. — — Wenn man von diesen „Untugenden" für unsere heutigen Verhältnisse etwa die Anwesenheit bei Tanzereien und die Jagd ausnimmt, welche beide selbst auf dem Lande der Sitte wenig mehr entsprechen, so

möchte ein Landpfarrer bei den vorher genannten hohen Tugenden noch ganz sicher in den Himmel kommen, obgleich er nach dem Verfifex eines bei Nasse in Soest gedruckten Karmens nebst H. K. in die Hölle verstoßen ist. Um die Ueberschwänglichkeiten und unmöglichen Vorschriften unserer Synodalstatuten braucht er sich ebenso wenig zu kümmern wie wir Laien es thun werden. Der Bischof hat nur das Recht, von den Geistlichen und Laien das zu verlangen, was nothwendig und möglich ist; wenn seine Befehle darüber hinausgehen, so sind wir ihnen keinen Gehorsam schuldig. Dabei gebe ich zu, daß die Art, wie der Landpfarrer seine Unterlassungen vor dem göttlichen Richter erzählt, keine ganz passende ist. Demuth ist überall nöthig, besonders vor unserem höchsten Richter. Die Uebertreibungen unseres „Schlußwortes" finden darin ihre Erklärung, daß die Anforderungen der Synodalstatuten ebenfalls auf die Spitze getrieben und theilweise ganz unnöthig oder ganz unausführbar sind. „Extreme berühren sich." Uebrigens entspricht der Inhalt des Schlußwortes vollkommen der „Tendenz" des Kolkmann'schen Buches, das eben gegen die ungerechtfertigte, kleinliche und überängstliche Bevormundung der Geistlichen und Laien zu Felde zieht und den bischöflichen Absolutismus bekämpft: das Schlußwort ist nur ein Auszug aus dem größten Theile des Buches.

Kapitel XLI.

Geschichte des Paderborner Liebhaber-Theaters.

Die Gegner des H. K. haben aus dem letzten Anhange seiner Schrift, welcher die Ueberschrift „Geschichte des Paderborner Liebhaber-Theaters" führt, das alleinige Motiv zu seinem Buche gefunden. Daß dies unrichtig ist, habe ich schon in der Einleitung gesagt; wohl aber mag das Auftreten unseres schlecht berathenen Bischofs in Sachen des genannten Theaters ein näherer Grund mit gewesen sein zu dem scharfen und gereizten Tone, in welchem H. K. in seiner Schrift gegen denselben aufgetreten ist. Die bischöflichen Vertheidiger hätten nun von der Sache viel besser geschwiegen und dieselbe nicht so sehr zu Ungunsten des H. K. ausbeuten sollen, da auch das Verfahren unseres Bischofs oder vielmehr seiner „geheimen" Rathgeber den strengsten Tadel verdient. Ich will das mit wenigen Worten nachweisen. Liebhaber-Theater, d. h. Theater, die von Dilettanten, Freunden des Theaters, gegeben werden, sind für die Moral gleichgültige Dinge, sie sind an und für sich weder gut noch böse. Es steht daher einer geistlichen Behörde gar nicht

zu, dieselben von vorn herein öffentlich zu mißbilligen, ebenso wenig, wie sie irgend eine Kaffeegesellschaft ohne weiteres verurtheilen kann. Dazu ist sie nur dann berechtigt, wenn sie weiß, daß ernste sittliche Gefahren damit verbunden sind, was hier gar nicht der Fall war; denn einmal waren die Stücke in Bezug auf Geschmack und Sittlichkeit sorgfältig ausgewählt („D. D." S. 153 u. 154) und alle auch nur im entferntesten zweideutigen Stellen entfernt; dann gehörten die darstellenden Personen zu den anständigsten und achtbarsten Herren und Damen der Stadt, die in den Proben und Vorstellungen nur unter den Augen der Mütter spielten („D. D." S. 155). Wenn aber trotzdem unser Bischof sich nicht beruhigt fühlte oder es nicht passend fand, daß zum Besten des Dombaus derartige Vorstellungen veranstaltet würden, so konnte er seine Bedenken und seine „Mißbilligung" dem Dombau-Komite, an dessen Spitze der Weihbischof steht und welches das Unternehmen gebilligt hatte, mündlich oder schriftlich mittheilen und ihm das weitere überlassen; er wußte die Sache lange genug vorher aus den Honcamp'schen Blättern und den mündlichen Mittheilungen des H. Bürgermeisters Wördehoff und des H. Dr. Pieper bei Gelegenheit des Königsgeburtstags-Essens („D. D." S. 154). Ich glaube nun ganz gewiß, daß unser Bischof selbst zuerst Abendvorstellungen, gegeben von den achtbarsten Personen der Stadt zu Gunsten des Dombaus, ebenso wenig mißbilligt hat, als die Lotterie für den Kölner Dombau oder Koncerte und Verloosungen zu frommen kirchlichen Zwecken. Der Grund seiner spätern Mißbilligung liegt anderswo. Die Paderborner wissen aus zahlreichen Predigten der Jesuiten, daß diesen jede Art von Theater ein Gegenstand des Entsetzens ist. Darum mußte von ihnen unser Bischof so lange bearbeitet werden, bis er durch sie auf der Domkanzel öffentlich in der zwölften Stunde verkünden ließ, daß die genannten Theatervorstellungen zum Zwecke des Dombaus „seine Mißbilligung hätten". Darum auch mußte unser Bischof selbst kurz nachher von der Kanzel der Bußdorfkirche erklären, daß diejenigen Jungfrauen, welche sich den eitlen „Vergnügungen" der Welt, wie Liebhaber-Theatern, hingeben, keine wahren Marienkinder seien („D. D." S. 154).

Das Verfahren unseres Bischofs nun war im höchsten Grade unklug und ungesetzlich. Es war unklug, weil er dadurch den allergrößten Theil der Bürgerschaft auf das tiefste verletzte und erbitterte; man konnte das überall hören und sehen: nur die ganz „Frommen", die es überhaupt für ein Verbrechen halten, irgend ein Wörtchen gegen bischöfliche Maßnahmen zu sagen, „schwiegen" still. Dann war das

Vorgehen unseres Bischofs auch ganz ungesetzlich. Wenn er nämlich nicht weiß, daß eine bestimmte Theatervorstellung mit sittlichen Gefahren verknüpft ist, so hat er durchaus nicht das Recht, dieselbe öffentlich zu verurtheilen. Viel weniger darf er bestimmte Personen, selbst wenn sie etwas nicht zu billigendes unternähmen, öffentlich von der Kanzel tadeln und an den Pranger stellen, wie es in unserem Falle geschehen ist, da alle mitspielenden Herren und Damen bekannt waren. Er gibt A. p. 14 selbst den Geistlichen die Vorschrift, sie sollten niemals auf der Kanzel mit Bitterkeit gegen Privatpersonen losfahren, indem sie sie entweder namentlich bezeichneten, „oder gleichsam mit den Fingern auf sie hinwiesen"[1]). Diese Vorschrift gilt doch gewiß auch für einen Bischof! Danach wird es jeder erklärlich finden, daß sich besonders Herr Kolkmann auf das tiefste gekränkt fühlte, weil er der Urheber („D. D." 152) und Hauptförderer des ganzen Unternehmens war, und dabei die besten und edelsten Absichten gehabt hatte; und eben weil er der Urheber der theatralischen Vorstellungen war, so mußte er sich am längsten und empfindlichsten gekränkt fühlen, da ja zugleich aller Tadel, welcher über die Theilnehmer derselben öffentlich ausgesprochen war, auf ihn allein zurückfiel. Wenn Hil. Severin es unchristlich nennt, daß H. K. so lange unserem Bischofe deshalb persönlich grolle (S. 184), und als Gegenbeispiele die HH. Bürgermeister Wördehoff und Weihbischof Freusberg anführt, die doch auch direkt oder indirekt bei der Sache betheiligt gewesen seien, so ist die Anführung dieser Beispiele ein sehr gewöhnlicher Kunstgriff: denn die beiden genannten Herren dürfen schon wegen ihrer Stellung aus Klugheitsrücksichten sich dem Bischofe gegenüber nicht gekränkt „zeigen", und dann waren sie auch gar nicht in der Weise bei dem Liebhaber-Theater betheiligt, wie H. K. Auch ist es, wie gesagt, merkwürdig, daß H. Severin nur diese beiden Herren als Gegenbeispiele nennt, und warum er nicht „einzelne" von den übrigen mitwirkenden Herren anführt; ich kann ihm mehrere von ihnen angeben, die unserem Bischofe ebenso schwer wegen seines unklugen Vorge-

[1]) Diese Bestimmung möge sich vor allem der Herr P. Graf Fugger S. J. merken, der gelegentlich, besonders am Feste Mariä Heimsuchung, die Kanzel der Universitätskirche durch recht bittere Ausfälle gegen H. K. entweiht haben solle, indem er „gleichsam mit dem Finger sehr deutlich auf ihn hingewiesen habe. Es gehören persönliche Angriffe, namentlich gegen eine Person, die im selben Ort lebt, nicht in die Kirche, weil dadurch die Freunde einer solchen Person zu unheiligen Zornesgedanken in dem heiligen Gotteshause gezwungen werden. Wenn der Herr Pater dem H. K. etwas will, so schreibe er; dann wird sich H. K. schon mit ihm auseinander setzen.

hens „persönlich" grollen, wie H. K. Nach allem war H. K. durchaus berechtigt, sich durch die öffentliche Verurtheilung seines Theaters, sowie der mitspielenden Herren und Damen auf das tiefste verletzt zu fühlen und einmal unserem Bischofe „aus christlicher Liebe" in geharnischter Weise zu sagen, daß diese und ähnliche Maßregeln weit über seine „Kompetenz" hinausgehen, und ihm die zahllosen Fehlgriffe in seiner Verwaltung vorzuhalten, zu denen er sich nach „fremden" und „geheimen" Rathschlägen bei seiner Gutwilligkeit mißbrauchen läßt. Wir müssen alle dringend wünschen, daß unser Oberhirt uns nach westfälischen und vernünftigen Grundsätzen leite, und nicht nach den rein theoretischen, doktrinellen und oft höchst sonderbaren Ansichten der mittelalterlichen Schule und besonders des Jesuitenordens. Letzterer vertritt in der Erziehungs- und Regierungskunst einzelne Maßregeln, die geradezu lächerlich sind, wie folgende mir gewordene Mittheilung unter vielen andern beweist. Am 9. August d. Js. hat nämlich der P. Graf Fugger in der Universitätskirche vor den Gymnasiasten und Dienstmägden eine lange Predigt zu dem Nachweise mißbraucht, daß „Lektüre an sich (die gute nicht ausgenommen!) weder den Verstand, noch das Herz, noch den **Geschmack,** noch den **Stil** bilde". Es fällt mir nicht ein, irgend ein Wort der Entgegnung darauf zu erwidern; ich wundere mich nur, daß der Jesuitenorden es erlaubt, daß ein Mitglied solche alberne Grundsätze, von denen die ganze Welt gerade die entgegengesetzte Ansicht hat, auf der Kanzel ausspricht. Die Jesuiten mögen nur wünschen, daß der „Kladderadatsch" nichts davon gewahr wird! — Gegen solche und ähnliche Auswüchse in der kirchlichen Disciplin, überhaupt gegen die Regierungsgewalt in der Kirche nach den mittelalterlich-jesuitischen Anschauungen müssen wir mit vereinten Kräften ankämpfen, wenn das Christenthum bei dem gebildeten Theile der Menschheit nicht vollends in die Brüche gerathen soll, und wir können es H. K. nur Dank wissen, daß er dagegen in energischer Weise aufgetreten ist. Es wäre freilich besser gewesen, wenn er mit männlicher fester Ruhe zu Werke gegangen wäre und alle leidenschaftlichen Ausfälle vermieden hätte, aber er ist doch auch dieserhalb zu entschuldigen, da unsere kirchliche Regierung ebenfalls mit der größten Willkür und ohne alle Rücksicht auf die niederen Geistlichen und uns Laien vorgeht. Wir wollen nach dem Geiste des Christenthums, welcher der Geist der Milde, der Weisheit und des **Rechtes** ist, behandelt werden und uns namentlich nicht öffentlich in unserer kirchlichen Ehre angreifen lassen.

Kapitel XLII.

Allerlei Einzelnheiten.

1. Die Beinbekleidung. Mit Recht hat H. K. die Anordnung, wonach die Geistlichen nur in schwarzen Strümpfen und in Schuhen die h. Messe lesen sollen (A. p. 35), der Lächerlichkeit preisgegeben, denn in unserer Diöcese sind Stiefeln allgemeine Mode geworden und in den Augen des Volkes wenigstens ebenso anständig, als Schuhe und schwarze Strümpfe. Zudem scheinen die Stiefeln noch vorgezogen zu werden von dem 146. Ps. V. 10, welcher lautet: „Der Herr hat keinen Wohlgefallen an der Stärke des Rosses noch an jemandes Beinen". Die priesterliche Würde kann jetzt nicht mehr gehoben werden durch Besonderheiten oder Sonderbarkeiten in der Kleidung, sie muß eine ganz andere innere Grundlage haben. Uebrigens wundere ich mich, daß bei der Richtung unserer Synodalstatuten nicht auch in Bezug auf die Kopfbedeckung etwas festgesetzt ist, und beispielsweise die breitkrämpigen Hüte vorgeschrieben sind, da gerade in der Kopfbekleidung eine große Verschiedenheit herrscht und dieselbe meistentheils der der Laien ganz gleich ist.

2. Vestitus externus. Ueber diesen Ausdruck ist mehr Dinte verschrieben, als er verdient. Zuerst haben Herr Prof. Dr. M. Haupt und nach ihm sowie „Georges" der Verfasser des „Nothhelfer v. Dr." S. 20 u. 21 behauptet und nachgewiesen, daß unsere Worte im klassischen Latein nur heißen können: „äußere Kleidung". Dagegen hat nun der mit allen Geschichtsquellen Westfalens wohlvertraute und dabei kampflustige H. Dr. Giefers im „W. K." 18 mit einiger Wahrscheinlichkeit gezeigt, daß der Ausdruck im „westfälischen" Latein doch heißen könne: „die draußen getragene Kleidung". In den Osnabrücker Synodalstatuten v. J. 1628 steht nämlich: in omni vestitu praesertim in externo color tantum niger adhibeatur.... nec domesticae vestes et intrinsecae colore aut habitus specie a domestica (corr. modestia!) clericali discrepent (p. II c. I §. 4, §. 5). Der erste Satz ist wörtlich in die Paderborner Synodalstatuten v. J. 1688 übergegangen, dagegen der letzte weggelassen. Ohne auf die ganze Stelle, die sich immerhin noch zu Gunsten der Auffassung des H. K. deuten läßt, näher einzugehen, wollen wir zugeben, daß in den Osnabrücker Statuten vestitus externus den von Dr. Giefers behaupteten Sinn habe. Allein H. Dr. Giefers ist uns doch die Antwort auf die Frage schuldig geblieben, ob der Ausdruck auch mit demselben Sinne in die Paderborner Statuten v. J. 1688 u. 1867 übertragen sei, indem

sich ja ganz gut denken läßt, daß der nicht ungelehrte Bischof Hermann Werner das Unlateinische des Beiwortes externus einsah und diesem durch Weglassung des Gegensatzes — denn durch den Gegensatz allein kann es in seiner „unmenschlichen" Bedeutung verständlich werden — die klassische Bedeutung zurückgab, dabei aber unter „äußerer" Kleidung vorzugsweise diejenige verstand, die draußen getragen wurde. Herr Dr. Giefers wird vielleicht darauf antworten, wahrscheinlich auch noch nach anderen Synodalstatuten den Ausdruck mit seiner schneidenden Dialektik zurechtstutzen und von neuem dem Herrn Prof. Haupt, mit dem er in einem alten Konflikte lebt, einen empfindlichen Schlag versetzen, zudem dem H. K. in ganz demüthiger Weise bemerken, „daß es nicht sehr nöthig sei, sich gleich nach „draußen" zu wenden, wenn es sich um „westfälisches" Latein handle"; ob ich selbst einen Verweis erhalten werde, weil ich „seinen Namen abermals in eine Sache hineingezogen habe, mit der er nichts zu schaffen habe", will ich mit Ergebung aber ohne Zittern abwarten. Die „Wolke" von Zeugnissen, welche der „Unbetheiligte" in Münster zusammengesucht hat und wodurch bewiesen wird, daß die draußen getragene Kleidung schwarz sein soll, erledigt sich nach dem vorhin Gesagten von selbst (Vgl. H. K. 2. S. 8—11.).

3. Adressen-Fieber. Die Adressen, welche die Heiligenstädter, Bochumer, Wiedenbrücker, Rietberger und andere Synodalen wegen des vielgenannten Kreuzzeitungsartikels an unseren Bischof gerichtet haben, gehören zu den traurigen Zeichen der Zeit. Jener Artikel ist durchaus sachgemäß gehalten, und der darin ausgesprochene Tadel gegen die Abhaltung unserer Diöcesan-Synode, sowie gegen einzelne darauf vorgelesene Statuten ganz und gar gerechtfertigt. Einige Ausdrücke desselben sind doppelsinnig, je nachdem man sie relativ oder absolut nimmt. Ueber diese nun fielen besonders Herr Ruland, Dr. Rintelen und H. Klein her, während sie die erhobenen sachlichen Bedenken mit gewaltigem wissenschaftlichen Hochmuthe abthun zu können glaubten. Zuletzt am 4. Dez. 1867 entgegnete unser Bischof selbst in der Kreuzzeitung, beschränkte sich aber auf zwei Punkte, die Zeit der ersten h. Kommunion und den Religionsunterricht in den Elementarschulen. Das wäre wohl genug gewesen. Aber siehe da, die genannten Synodalen glaubten, unser Bischof sei durch jenen Artikel allzu sehr gekränkt, als daß sie ihm nicht pflichtschuldigst noch Beileidsadressen mit den kläglichsten Jeremiaden zuschicken müßten.

Ich will nicht den „konventionellen" Ton dieser Adressen tadeln, noch auch behaupten, wie viele Geistlichen und Laien, daß ihnen

„Speichelleckerei" zu Grunde gelegen habe, wohl aber muß ich es auf das stärkste mißbilligen, daß man unseren Oberhirten für so nervenschwach hält, daß er gar kein Wort des Widerspruches und der Wahrheit vertragen könnte. Ich hatte sicher erwartet, daß unser Bischof den betreffenden Synodalen einen scharfen Verweis wegen ihrer übereifrigen und unnöthigen „Trostschriften" ertheilen würde; leider aber hat er sich von ihnen verführen lassen und im diesjährigen Fastenhirtenbriefe ganz dasselbe Klagelied angestimmt, wobei unsere Bauern sammt und sonders gar nicht einmal wußten und verstanden, um was es sich denn eigentlich handele.

4. Koramiren. Auch diejenigen Geistlichen, welche unserem Bischofe von ganzer Seele ergeben sind, werfen ihm vor, daß er allzu leicht auf geheime Denunciationen eingehe und wegen der geringsten Kleinigkeit die Betroffenen vorlade. Daß ich das für sehr gefährlich und schädlich halte, habe ich schon in einem der ersten Kapitel dieser Schrift gesagt; ich rathe daher einfach unserem Bischofe, in dieser Beziehung nicht zu ängstlich zu sein und höchstens auf „causas clamorosas" einzugehen: der Unwille wegen der zahllosen Denunciationen und Vorladungen ist bei manchen Geistlichen sehr groß, wobei sie wohl erzählen, daß sie schon achtzehn- bis zwanzigmal wegen Lappalien angezeigt und natürlich eben so oft vom Bischofe oder Generalvikar vorgefordert seien. Man citire oder behellige niemanden, dessen Schuld nicht durch namhaft gemachte Zeugen bewiesen und erheblicher Natur ist. Ein solcher Fall liegt z. B. vor bei dem Verfasser des vorher erwähnten Kreuzzeitungsartikels; man hat in der ganzen Diöcese nach ihm gespürt, bis sich schließlich unser Bischof selbst eigenhändig auf eine geheime Anzeige hin an den Dechanten G. wandte, von diesem aber eine westfälische Antwort erhalten haben soll. Mehreres vgl. D. D. S. 136 u. 137.

5. Toleranz im eigenen Hause. Daß Hil. Severin nur dem Namen, nicht dem Geiste nach ein Christ ist, zeigt er durch die weitläufige Vertheidigung derjenigen Geistlichen, die nicht bei Herrn Müssen speisen oder logiren wollten, so lange H. K. dort speiste. (K. E. S. 146—149). Die Sache ist schon genugsam „beleuchtet" in der Westf. Zeitung Nr. 99 und vom Verfasser des „Nothh. v. Draußen" S. 8. Ich bemerke deshalb dem Hil. Severin, der als ein doppelgestaltiges Chamäleon bald zu den „frommen" Laien, bald und am öftersten oder fast immer zu den „sensiblen" Geistlichen gehört, hier im allgemeinen, daß die betreffenden „empfindlichen" Herren die reinsten Pharisäer sind, die äußerlich heilig erscheinen und sich nur bei ihrem Bischofe einschmeicheln wollen: ein anderer vernünftiger Grund

läßt sich nicht denken. Ihre geistliche oder priesterliche Würde konnte gar nicht dadurch leiden, daß sie mit dem feingebildeten und überall, außer eben bei den „Frommen und Sensiblen", gern gesehenen H. K. sich in einem Zimmer befanden. Außerdem aber ist es eine wahre Anmaßung, einem Wirthe anzudeuten oder zu sagen: „Wenn der und der bei Ihnen speist, dann kann ich hier nicht sein". Wenn es jemandem nicht gefällt, wegen der Gesellschaft bei irgend einem Gastwirthe zu speisen und zu logiren, so kann er anderswohin gehen; Uebermuth und Stolz aber, der dem geistlichen Namen alle Unehre macht, ist es zu verlangen, daß seinetwegen ein alter Gast aus dem Hause weiche, und ich bedaure, daß Herr Müssen schwach genug war, auf so arrogante Forderungen einzugehen. Aber viele unserer Geistlichen sind einmal so: wer gegen sie oder ihre Behörde ein Wort sagt, namentlich in entschiedener Weise sagt, der ist ihnen ein Auswurf der Menschheit, und den verfolgen sie mit allen Mitteln, selbst Weiberintriguen (Vgl. Nothh. v. Draußen S. 8). Sie predigen uns alle Tage Duldung der Person, sie selbst aber üben sie niemals. „Thuet nach meinen Worten, nicht nach meinen Werken", sagt selbst der Bauer von solchen würdigen Geistlichen. Es ist ein Glück, daß unsere Geistlichen keine äußere Macht besitzen und daß namentlich sich nicht alle Laien zu Werkzeugen desselben hergeben, wir Laien wären sonst vor diesen Scheinheiligen unseres Daseins nicht mehr sicher, sie ließen uns wenigstens des Hungertodes sterben. Und dann hört man wohl derartige Herren klagen, daß sie in Gesellschaften perhorrescirt würden: ja diejenigen Pharisäer, welche das Gesetz des Christenthums, „das man niemandes Person hassen solle", so schlecht ausführen, verdienen überall zurückgewiesen zu werden, weil sie allzuweit in der Bildung zurückstehen. Die „sensiblen" geistlichen Herren mögen nicht glauben, daß sie in gesellschaftlicher Beziehung wegen ihres „geistlichen Charakters" irgend einen Vorzug hätten; wir sehen nur dann einen Kleriker in Gesellschaften gern bei uns, wenn er auch persönliche äußere Bildung besitzt. Mögen daher die „empfindlichen" und ungezogenen Geistlichen, von denen gesprochen ist, und deren es Gott sei Dank nur sehr wenige gibt, in dem eitlen und unchristlichen Streben fortfahren, uns zwingen zu wollen, daß wir vor ihnen wie vor Hospodaren weichen; wir sind längst abgehärtet und stark genug, um uns gegen ihren Uebermuth zu schützen: sie werden bei allen wahrhaft gebildeten Katholiken bald genug der verdienten Verachtung anheimfallen. Da ist unser Oberhirt doch eine weit edlere Natur; er lehrt uns nämlich (Erst. „Bischofl. Wort" S. 6), daß man selbst den irrenden Mitmenschen so gut, wie den Sünder und Laster=

haften ertragen, und nicht bloß ertragen soll; seinen Irrthum oder seine Sünde solle man vielmehr ertragen, aber seine Person auch lieben, nicht bloß mit der Zunge oder mit jener schwachen und mattherzigen Liebe, die für den Geliebten nichts wirkt und unternimmt, sondern mit einer Liebe, die dieses Namens werth ist, u. s. w." Mögen die „sensiblen" Herren, den Hil. Severin nicht ausgenommen, den H. K. zu einem Irrenden oder zu einem Sünder und Lasterhaften stempeln, so sind sie nach der recht christlichen Anweisung unseres Bischofs strenge gehalten, ihn wenigstens zu ertragen. Ich schließe meine Bemerkungen über den traurigen Bildungsstandpunkt eines Theiles unseres Klerus und der „Frommen" mit dem tiefen Bedauern, daß unser hochw. Oberhirt von so unedlen Schleppträgern äußerlich geehrt werden solle.

Gleich schwerer Tadel trifft auch den Redakteur Honcamp, der früher mit H. K. als Tischgenossen befreundet und wenigstens „äußerlich" stets auf das beste harmonirte, ja selbst noch beinahe 14 Tage nach dem Erscheinen der Schrift „D. D." denselben vertheidigte. Es war zu erwarten, daß er bald „aus Gründen" von ihm abfallen „mußte", was sich allenfalls bei Redakteuren von Parteiblättern entschuldigen läßt. Sehr taktlos aber war es und ganz gegen allen Anstand verstoßend, daß H. Honcamp nach seiner Umwandlung sich als den ergrimmtesten Feind des H. K. gerirte und seine beiden Blätter zu allen Schmähungen und Verhöhnungen hergab und mißbrauchte. Was so plump und gemein war, daß er es nicht öffentlich drucken lassen konnte, trug er so lange bei sich umher und strafte mit Vorlesung desselben so lange einzelne Damen und Herren Paderborns, bis es allgemein bekannt war und so in die Hände des H. K. gerieth. Damit meine Leser über die Geschmacksbildung und das Anstandsgefühl des Hauptvertreters der Paderborner Presse besser urtheilen können, theile ich einige Verse aus einem derartigen „sauberen" überall von Honcamp vorgelesenen Karmen mit:

1. „Wen er erspäht mit seinen Brillen,
Den will er nothgedrungen fillen; . . .

2. Der Observator an der Pader
Wird wirklich alle Tage fader;
Sein Hirn hat Duodez-Format,
Dies zeigt sein jüngstes Fabrikat.

3. Denn wen gelobt der heilige Vater
Den will verachten dieser Kater,
Der nur in fremden Häusern frißt,
Sein eigenes Gericht vergißt."

So geht es im selben Tone noch lange weiter. Der Verfasser ist ein „kräftiger" Geistlicher, der viel Zeit zur Hervorbringung solcher Geistesprodukte hat. [1]) Meine Leser wollen entschuldigen, daß ich solchen Schmutz hier abdrucken lasse; das „Gedicht" zeigt uns recht deutlich, einmal was wir von der Geschmacksbildung unseres Honcamp zu halten haben, dann auch mit welchen Waffen unsere Geistlichen uns Laien zu Boden zu schlagen suchen.

Kapitel XLIII.

Die „Diöcesan-Synodal-Dekrete".

Die „Beschlüsse", welche im vorigen Herbste auf der Synode in Paderborn publicirt worden sind, haben den Zweck, eine praktische Unterweisung für den Klerus der Diöcese zu sein. Die „Dekrete" waren ursprünglich gar nicht dazu bestimmt, einen „Entwurf" für die Verhandlungen auf der Synode zu bilden, wie allein schon die Bogensignatur und die Eintheilung in Kapitel beweist. (Vgl. „D. D." S. 133.) Den Namen „Synodaldekrete" verdienen sie nur in soweit, als sie auf der Synode „vorgelesen" sind: eine irgendwie wesentliche oder auch nur nennenswerthe Veränderung ist an ihnen nicht vorgenommen, was ganz natürlich ist, da eine eingehende Berathung derselben wegen ihrer großen Zahl durchaus unmöglich war [2]). Wir haben es also nicht mit

---

[1]) Derselbe hat auch das bei Nasse in Soest erschienene „Höllengedicht" verfertigt, wie mir mitgetheilt ist.

[2]) Es wäre darum auch besser gewesen, wenn H. K. und seine Freunde nicht so viel Gewicht auf das „Ausreißen einzelner Blätter" aus dem ursprünglichen „Entwurfe" (!) gelegt hätten. Wenn, wie bekannt, der Bischof der alleinige und durch nichts beschränkte Gesetzgeber für die Diöcese ist, so ist und war er jederzeit berechtigt, selbst an der proklamirten „Instruktion" zu ändern, nur mußte er freilich die Aenderungen auf amtlichem Wege bekannt machen. Ja, das Vorlesen und Proklamiren der langen und zahlreichen „Dekrete" auf der Synode war unnütze Zeitverschwendung. Der ganze „verworrene" Streit über das „Ausreißen einzelner Blätter" hätte nur dann rechten Sinn, wenn der Bischof verpflichtet wäre, alle seine Gesetze und Verordnungen nur auf der Diöcesan-Synode zu erlassen, was nicht der Fall ist (Vergl. Dr. jur. Holtgreven, „Die Diöcesan-Synode als Rechtsinstitut" S. 31). Zudem „behauptet" der Antikritiker im W. K. Nr. 17, daß der Bischof die Veränderungen, welche ihm nach der Berathung als gut und passend erschienen seien, sofort statt der gedruckten Stellen des „Entwurfs" anderen Tages habe im Dome publiciren lassen; er bemerkt

Gesetzen und Verordnungen zu thun, die aus den Berathungen und Verhandlungen einer ganzen Versammlung von erfahrenen Männern erflossen sind, sondern allein mit der gesetzgeberischen Thätigkeit unseres Bischofs. Er hat sich nach dem Proömium S. 2 das Ziel vorgesteckt, „aus der großen Menge der Kirchengesetze, die von den ältesten Zeiten bis jetzt erlassen sind, diejenigen zu erneuern und, wo es nöthig sein wird, kurz zu erklären, deren Erneuerung für die Bedürfnisse (rationes) der heutigen Zeit und seiner Diöcese am meisten zu verlangen scheinen." „Was Wir daher, so heißt es weiter, theuerste Brüder, Euch jetzt vorlegen, einschärfen, verordenen, das ist aus dem alten Schatze der kirchlichen Weisheit und zwar zum nicht geringen Theile aus der letzten Diöcesan-Synode in Unserer Diöcese und aus der jüngsten Kölner Provinzial-Synode genommen; deshalb ist es nicht neu, sondern nur **neu erklärt.** Nehmet deswegen an und ergreifet jene kirchlichen Verordnungen (sanctiones) mit der gebührenden Bereitwilligkeit und Freudigkeit u. s. w." — Die angegebenen Quellen unserer „Synodalstatuten" lassen fast allein schon hinlänglich auf die wesentliche Beschaffenheit der „Dekrete" schließen. Zwar sind die Statuten des Kölner Koncils dem Scheine nach noch sehr jung, in Wirklichkeit aber doch schon sehr alt, weil sie eben aus dem „alten" Schatze der kirchlichen Weisheit d. h. hier aus der Blütezeit der allgebietenden Regierungsgewalt der Kirche im Mittelalter und aus der Scholastik entlehnt, erneuert und erklärt, d. i. in aller Schärfe auf die Spitze getrieben sind. „Hätte ich das gewußt, daß man solche Anforderungen an uns stellen würde, ich wäre nicht Geistlicher geworden," rief der sel. Dechant G. zu Dr. aus, als das Concilium Coloniense erschienen war. — Ebenso bezeichnend für den Charakter unserer „Synodaldekrete" ist die zweite Quelle, nämlich die Paderborner Diöcesan-

---

dazu in einer Note, daß dies der Regens Bartscher und die Domvikarien Schröder und Spork eidlich bezeugen könnten, — wiewohl Spork früher nicht bestimmt gewußt haben soll, ob er die alten oder die neuen Säze und Stellen vorgelesen habe! — Außerdem versichern andere Synodalen mit der größten Bestimmtheit, daß wenigstens einige von den alten Stellen allein, und nicht die neuen, vorgelesen seien. Daher muß sich denn auch unser Gegner rücksichtlich des berühmten, zuletzt auch noch von Dr. Giefers im W. K. 18 zum Ueberfluß „beleuchteten" und verurtheilten Passus über Freskomalereien (A. p. 159 des „Entwurfs") hinter die reinste Kabinetspolitik verschanzen, indem er sagt, daß der Bischof die Stelle zum Wegfall „angestrichen" gehabt hätte; wenn sie nun trotzdem, „wie behauptet werde," verlesen wäre, so sei das aus Irrthum (sic!) und ohne den Willen des Gesetzgebers geschehen. (Vergl. „Nothhelfer v. Dr." S. 12).

Synode von 1688, die für einen ganz anderen Klerus und für ganz andere Laien Gesetze gab, für Geistliche und Laien, die hinter den jetzigen an Bildung und zum großen Theile auch an Sittlichkeit unendlich weit zurückstanden. — Unter der allgemeinen Quelle, „dem alten Schatze der kirchlichen Weisheit", versteht unser Bischof, wie sein Buch selbst beweist, vorzugsweise die theologischen und philosophischen Schriften des h. Thomas von Aquin und der übrigen Scholastiker, deren praktische Anweisungen für das Leben ebenfalls ganz anderen Zeitverhältnissen, als die jetzigen sind, Rechnung zu tragen hatten. — Danach sind dann viele — nicht alle — Gesetze und Verordnungen unserer Diöcesan-Synode nicht bloß zwecklos, sondern sogar schädlich, wie „D. D." S. 48—99 und in diesen Blättern an den verschiedensten Stellen durch zahlreiche Beispiele nachgewiesen ist. Sie setzen einen unmündigen Klerus und natürlich noch unmündigere Laien voraus, wie sie etwa vor 2-, 3-, 400 Jahren und noch weiter zurück sein mochten; deshalb werden sie denn auch — ebenso gut wie die Dekrete des Concilium Coloniense — wegen dieser Verkennung des höheren Bildungsgrades der jetzigen Geistlichkeit und Laien ohne alle nachhaltige Wirkung bleiben. Dann sind manche „Dekrete" durch die „neuen Erklärungen" in ihren Anforderungen an die Geistlichen und Laien auf eine für die meisten Menschen nicht zu erreichende ideale Höhe getrieben. Es kommt mir vor, als ob unser Bischof durch seine „praktische Instruktion" alle seine Diöcesanen zu Heiligen machen wolle, aber vergesse, wie er sie zuerst eben in den Himmel bringen und zur Seligkeit führen müsse. Aus diesem idealen Streben ergibt sich der Hauptcharakter unserer Synodalstatuten, ebenso wie die Beschlüsse des Kölner Koncils: sie sind an erster Stelle nicht allein für den Klerus, sondern auch für die Laien eine Anleitung zur Ausübung der evangelischen Räthe, insofern dieselben nicht schon dazu verpflichtet sind — für die Laien natürlich außerdem mit gewissen Beschränkungen —, und erst an zweiter Stelle sind sie eine Anweisung zur Haltung der (nothwendigen) Gebote, während das Verhältniß gerade das umgekehrte sein sollte. Ich erinnere hier zum Beweise für das Gesagte nur an die vierwöchentliche Beichte, die jährlichen Exercitien, die Vita communis, das Verbot des Wirthshausbesuches, den zweimal wöchentlich in der Schule abzuhaltenden Religionsunterricht u. s. w. für die Geistlichen; an die Jungfrauenbunde, Kongregationen, Fernhaltung von öffentlichen Vergnügungen und Tänzen, Konduitenlisten, an die Verlöbnisse und den Verkehr der Verlobten u. s. w. u. s. w. rücksichtlich der Laien. Bei dieser excentrischen und überspannten Beschaffenheit der „Praktischen Instruk-

tion" ist es nicht schwer vorauszusagen, daß die meisten Bestimmungen derselben ein todter Buchstabe bleiben und weder auf Klerus noch Laien einen bemerkbaren lebendigen Einfluß ausüben werden. Unser Bischof besitzt nicht, wie schon wiederholt gesagt ist, wegen seiner früheren theoretischen Amtsthätigkeit die Kenntniß des wirklichen Lebens, sowie die Menschen und Bedürfnisse unserer Diöcese; darum sollte er sich in seiner gesetzgeberischen Thätigkeit darauf beschränken, uns dasjenige, was zur Vollkommenheit führt, zu rathen, die Aufstellung derjenigen Gesetze, Gebote und Verbote aber, deren Befolgung uns den Himmel erschließen soll, erfahrenen und mit den Verhältnissen in unserer Provinz vertrauten Männern, namentlich der **jährlich** abzuhaltenden Diöcesan-Synode überlassen; diese Gesetze zu publiciren und überhaupt in der gültigen Form zu erlassen, bleibt dabei natürlich wie seine Pflicht so auch sein alleiniges Vorrecht. Unser Bischof ist ein großer Ascet und Theoretiker nach der Schule der Scholastiker, aber ein kleiner Praktiker. Das sage ich offen und frei, wie ich es meine, ohne dadurch sein persönliches, und noch viel weniger sein bischöfliches Ansehen zu schmälern oder schmälern zu wollen. Niemand kann in allem groß sein. Der Mensch ist groß, wenn er in einem Fache großes leistet. Auch predigen wir — H. K. nicht ausgenommen — hiermit durchaus keinen Ungehorsam gegen die bischöfliche Auktorität und Machtvollkommenheit. Wir sagen einfach: dies und jenes können unsere Geistlichen und wir Laien nicht befolgen, weil es, ich sage nicht nutzlos und unnöthig, sondern unmöglich ist. Wir lehnen uns also nur gegen Unmöglichkeiten und solche Gesetze auf, die wir uns wohl als Rathschläge, nicht aber als Befehle, gefallen lassen können, weil sie nicht nothwendig sind. Wir wollen pünktlich und mit willigem Gehorsam alle diejenigen Anordnungen unseres Bischofs befolgen, die zu unserem Heile nöthig sind, aber uns nur das und nur das allein rathen lassen, was zu einer höheren Vollkommenheit führen kann.

Kapitel XLIV.

Das lateinische Sprachgewand der „Praktischen Instruktion".

Da das Streben aller Deutschen dahin gehen muß und jetzt auch größtentheils dahin geht, überall da den Gebrauch der lateinischen Sprache auszuschließen, wo er nicht durchaus gerechtfertigt oder nothwendig ist, wie z. B. bei sprachlichen Materien des klassischen Alter-

thums oder bei allgemeinen kirchlichen Anordnungen, die für alle katholischen Völker mit den verschiedensten Sprachen bestimmt sind, so halte ich es nicht für unzweckmäßig, auch über den lateinischen Ausdruck der „Praktischen Anweisung" einige Bemerkungen zu machen. Ausführlich ist der Gegenstand „D. D." S. 48—65 besprochen. H. K. will zunächst nicht annehmen, daß das gedachte Buch deshalb in lateinischer Sprache geschrieben sei, weil sein Inhalt nur dem Klerus eröffnet werden solle oder dürfe. Festhaltend an dem illusorischen Begriffe „Synodalstatuten" glaubt er den Grund in dem Umstande zu finden, daß, weil die früheren Synodalakten der abendländischen Kirche in lateinischer Sprache verfaßt seien, deshalb auch die Akten einer Diöcesan-Synode in Paderborn lateinisch sein mußten; als besonderes Muster hätten außerdem die Dekrete der letzten Paderborner Synode von 1688 (und des Kölner Provinzial-Koncils von 1860!) vorgelegen. Wenn auf allgemeinen Synoden die lateinische Sprache gebraucht werde, so habe das gewiß Sinn, weil auf ihnen vielleicht 20 Sprachen vertreten seien; weil dort Bestimmungen für die ganze katholische Welt getroffen würden und darum eine Weltsprache sicher sehr nützlich wäre, weil daselbst endlich Glaubenssätze festgestellt würden, die fortwährend im Laufe der Zeiten Geltung behalten sollten und deswegen eine todte, unveränderliche, stets verständliche Sprache gewiß höchst vortheilhaft sei. Alle diese Gründe träfen bei den Dekreten einer Diöcesan-Synode nicht zu, da in dem kleinen Bezirke einer Diöcese Bischof, Klerus und Volk dieselbe Sprache redeten — oder wenigstens verstehen! — und die Dauer und Geltung der Dekrete von Zeitumständen abhange. Der äußere Grund, weil früher Latein geschrieben worden, müsse heute wieder Latein geschrieben werden, habe für die Gegenwart keine Berechtigung. Daß die Diöcesan-Synodal-Dekrete der früheren Jahrhunderte lateinisch verfaßt seien, sei natürlich, weil damals die ganze Gelehrtenwelt lateinisch gesprochen und geschrieben habe. Heute sei die Sache anders. Die deutschen Gelehrten, insbesondere auch die katholischen Theologen — selbst den P. S. J. Kleutgen und auch unseren Bischof in seiner „Moral" nicht ausgenommen! — schrieben ihre Werke in der Muttersprache. Warum wolle man nun Partikular-Synodal-Dekrete in lateinischer Sprache abfassen? Es werde dies schließlich auch nicht durch die Einheit der Kirche, welche nicht in äußeren Dingen bestände, oder durch den Umstand gerechtfertigt, daß die lateinische Sprache die Kirchensprache sei: der Ausdruck „Kirchensprache" habe nur Beziehung auf den Kultus, (nicht auf die kirchlichen Gesetzbücher, die dem täglichen Leben in einem bestimmten Umkreise

dienen). Doch würde er von dieser „Aeußerlichkeit" der Form absehen, wenn unseren Dekreten, keine inneren Nachtheile daraus entstanden wären. Der lateinische Ausdruck habe die gröbsten Ungenauigkeiten und Dunkelheiten, ja ganz unverständliche Dinge zur Folge gehabt. (Dadurch entstanden, daß dunkle Stellen aus alten Schriften ohne Aenderung herübergenommen, oder Ausdrücke und Termini, die für ganz andere Zeitverhältnisse gebildet waren, auf durchaus anders geartete Zustände der Gegenwart angewandt, oder endlich alte kanonische Bestimmungen, die durch das Gewohnheitsrecht längst ihre Kraft verloren haben, für die jetzige gänzlich verschiedene Zeit „erneuert" sind!)

Als Beispiele werden angeführt die Stelle über Freskomalerei (A. p. 159); über usurarius und fenerator (Zinsennehmer oder Wucherer; beide Ausdrücke können beides bedeuten, beides war dem kanonischen Rechte gleich, paßt aber rechtlich nicht mehr auf die Gegenwart, „D. D." S. 51, 52); über manifeste infames „öffentlich Infamirte" (wozu neben den öffentlichen Wucherern — oder Zinsennehmern? — die blasphemi „Gotteslästerer", histriones „Schauspieler" u. a. gerechnet werden, — alles Begriffe, die nur im Mittelalter in ihrer eigentlichen Bedeutung Sinn hatten; Genaueres darüber „D. D." 52, 53 und 59—62, wo namentlich auch sehr klar und gut ausgeführt ist, daß die Unterscheidung der „öffentlichen Sünder" zur Ertheilung oder Nichtertheilung der h. Kommunion für die Praxis ganz nutzlos ist; (cf. A. p. 72—78). Als dunkel und zweideutig werden ferner aufgezählt: conventicula (H. K. übersetzt „Kränzchen, Kaffee- und Theegesellschaften, Soireen, Soupés, Assembleen, Concerte (?), Damen- und Herrenklubs"; ich denke nach dem Zusammenhange der Stelle (A. p. 146) bloß an „Rendez-vous oder Stelldichein"); weiter vestitus externus (äußere Kleidung), ocreae (Stiefeln), communis juris (des gemeinen Rechts), die (lateinische) Definition des „öffentlichen Sünders" (A. p. 72 infr.) für die Praxis (da es keine „tergiversatio" (Winkelzug) mehr gebe, indem man keine Kriminal-Privatanklagen mehr kenne, und da nach heutigen Grundsätzen „evidentia facti" (Notorietät) etwas anderes bedeute als früher). — Diesen Beispielen, die noch beliebig vermehrt werden könnten, wird die Bemerkung hinzugefügt, daß, wenn man Bestimmungen für das Leben der Gegenwart geben wolle, auch der Ausdruck dem Leben entlehnt sein müsse, damit er das, was der Gesetzgeber gewollt habe, genau und scharf bezeichne. Für unsere modernen Verhältnisse könne dies durch die lateinische Sprache kaum zu Stande gebracht werden.

Noch schärfer wird die Verurtheilung des lateinischen Sprachgewandes unseres Buches, wenn man einzig darauf zurückgeht, daß es ursprünglich eine kurze „praktische" Anweisung für den Klerus sein sollte und in dieser Absicht mit dem lateinischen Ausdrucke ganz fertig geschrieben ist, bevor man noch daran dachte, dasselbe auf einer Diöcesan-Synode mit den Synodalen durchzublättern und seinen Inhalt als Dekrete der Synode öffentlich zu publiciren. Was mag denn nun den Verfasser der „Praktischen Instruktion" bewogen haben, im Widerspruche mit sich selbst — seine deutsche Moral! —, mit dem Zeitgeiste und fast allen deutschen Theologen und Gelehrten eine „praktische Anweisung" für den Klerus in der lateinischen Sprache abzufassen, „in diesem selbst schon in seiner modernen (kirchlichen!) Gestalt verarmten Idiom, in welchem sich eigene Unklarheit der Begriffe, Dürftigkeit der Gedanken, im deutschen Gewande unerträgliche Gemeinplätze trefflich verbergen" (Döllinger)? Der Grund liegt wohl allein darin, daß die „Instructio practica" ein mit „neuen Erklärungen", Zusätzen und Stellen der h. Schrift durchwebter Auszug ist aus lateinisch geschriebenen Werken und Schriften, nämlich aus den Dekreten der Paderborner Diöcesan-Synode von 1688, des Kölner Provinzial-Koncils von 1860 und aus den Büchern der Scholastiker, besonders des h. Thomas von Aquin: es war das so bequemer. Nach dieser gewiß allein richtigen Auffassung der Sache zerfällt die Argumentation des H. K. gegen den lateinischen Ausdruck der Synodal-Akten und „Dekrete" in dem vorliegenden Falle zum Theil in sich selber; namentlich würden die gerügten Mängel der sprachlichen Form nicht auf Rechnung des Umstandes zu setzen sein, daß gerade Diöcesan-Synodal-Dekrete in lateinischer Sprache verfaßt wären: woher dieselben rühren, ist oben gezeigt worden. Meinetwegen mögen daher auch fernerhin wegen der allgemeinen Sitte wirkliche Diöcesan-Synodalstatuten lateinisch geschrieben werden. — Ueber die einfältigen Witzeleien und Rodomontaden des Hil. Severin (Brief 15) gegen die Erhebungen des H. K. in Betreff des lateinischen Ausdrucks der „Synodalstatuten" kann ich füglich hinweggehen.

Kapitel XLV.

Schein-Synode (synodi species).

Was die Diöcesan-Synoden im allgemeinen angeht, so bin ich eines näheren Eingehens auf dieselben überhoben, da gegen die Art,

wie sie „D. D.“ S. 109—129 in Kürze, aber klar und sachgemäß nach den besten Hülfmitteln dargestellt sind, von der gegnerischen Seite nichts erwidert ist, falls man nicht etwa die Karrikaturen dahin rechnen will, die uns Hil. Severin (Brief 5—10) liefert. Ich verweise daher einfach meine Leser, die sich für den Gegenstand interessiren, auf die Kolkmann'sche Schrift, wo sie über Ursprung, Begriff, Geschichte und die Art der Abhaltung der Diöcesan-Synoden, sowie über die Gegenstände, welche auf denselben von den ältesten Zeiten her verhandelt wurden, hinreichende Belehrung finden werden (l. c.). Was dann die im vorigen Herbste zu Paderborn abgehaltene sogenannte Diöcesan-Synode anlangt, so brauche ich ebenfalls nicht weitläufig zu sein; ich habe nur einige wenige Punkte zu besprechen.

Die genannte vorjährige Versammlung der Dechanten, der Delegirten, d. h. von den Dekanatsversammlungen gewählten Pfarrer, und einzelner anderer Geistlichen haben wir bisher aus praktischen Gründen „Diöcesan-Synode“ genannt, sie ist aber in Wirklichkeit nach dem kanonischen Rechte nichts weniger als eine legale Diöcesan-Synode. Zuerst nämlich ist sie nicht nach dem allgemeinen Gesetze des Koncilium Tridentinum (sess. 24. c. 2 de ref.), das bis jetzt über die Theilnahme an einer Diöcesan-Synode allein in Kraft besteht, berufen worden, wie „D. D.“ S. 117—120 ausführlich und bestimmt nachweist und auch noch von keiner Seite ernsthaft bestritten worden ist. Im Tridentinum a. a. O. sind die Personen genau angegeben, welche einer Diöcesan-Synode beiwohnen (interesse) müssen. Es sind: 1) alle Exempte welche an einer weltlichen Kirche angestellt sind, und alle diejenigen, welche keinem Generalkapitel unterworfen sind. 2) **Alle**, denen die Seelsorge an Pfarr-Annex- und anderen weltlichen Kirchen obliegt, „welche auch immer jene sein mögen“ (quicunque illi sint). S. „D. D.“ S. 117. Dabei ist mehr in Gesprächen als in Schriften nur die Frage aufgeworfen und in Zweifel gezogen, ob der Bischof auch alle Verpflichteten berufen müsse. Bündig und klar ist dieselbe in dem Sinne, daß alle vom Tridentinum aufgezählten Geistlichen zu berufen sind, beantwortet von Dr. jur. F. A. Holtgreven in seinem schon genannten Schriftchen „Die Diöcesan-Synode als Rechtsinstitut“ S. 10—16 und 19—24.[1]) Zunächst wird von ihm der Nach-

[1]) Die Abhandlung des jungen talentvollen Juristen enthält manche recht gute und treffliche Ausführungen, nur ist sie zu ängstlich und allgemein gehalten; besonders ist zu tadeln, daß sie nirgends ausdrücklich die Konsequenzen auf unsere „Diöcesan-Synode“ vom vorigen Herbste zieht, obwohl man sie überall zwischen den Zeilen deutlich lesen kann. Ein Westfale

weis geführt, daß wegen des Zweckes und der Aufgabe der Diöcesan-Synode von Alters her mit vereinzelten Ausnahmen alle Geistlichen zu derselben berufen wurden (S. 10 u. 11). Als dann später an das thatsächlich bestehende, von dem Willen des Bischofs abhängige Institut der Diöcesan-Synoden die kirchliche Gesetzgebung [1]) trat, welche „nicht Diöcesan-Synoden schuf, sondern dieselben als etwas gegebenes vorfindend, sich darauf beschränkte, einzelne Bestimmungen [2]) über die Synoden zu treffen", da hörten dieselben auf, ein bloß faktisches, in der Willkür des einzelnen Bischofs gelegenes Institut zu sein: sie wurden ein **Rechtsinstitut.** Wenn nun die bloß thatsächlichen Diöcesan-Synoden vorher regelmäßig die durch den Bischof berufene Versammlung des ganzen Klerus waren, so mußten sie es auch bleiben, nachdem sie durch das Gesetz einen rechtlichen Charakter erhalten hatten: nur positive Sonderrechte oder gültige Gewohnheitsrechte können eine Ausnahme von der Berufung des ganzen Klerus rechtfertigen. S. 11 u. 12. Aus allem ergibt sich vorab kurz, daß die Diöcesan-Synoden als ein im Laufe der Zeit entstandenes Rechtsinstitut sowohl der Privatwillkür der Bischöfe wie des Klerus entzogen sind und daß letzterer „das Recht hat, zur Synode berufen zu werden (Ebend. S. 13). Die weitere Bemerkung auf derselben Seite, daß aus dem genannten Rechte des Klerus nicht auch die Befugniß folge, von dem Bischofe die Abhaltung einer Diöcesan-Synode zu „fordern", da ein solches Recht nur dem zustehe, der den Bischof wegen Pflichtversäumniß mit kirchlichen Censuren belegen könne, ist wenigstens ungenau, oder es müßte denn das Wort „fordern" in dem Sinne von „zwingen" genommen werden. Fordern kann der Klerus, und ich glaube, selbst die Laien, daß der Bischof Synoden, und zwar **jährlich,** abhalte, weil dieser dazu durch ein positives, allgemeines Gesetz, das Tridentinische, verpflichtet ist. Nur dann, wenn er durch ein päbstliches Indult davon entbunden wäre, würde man die Abhaltung von Synoden nicht von ihm verlangen können. Wenn also allgemeine Kirchengesetze noch Werth haben sollen, so sind „Diöcesan-Synoden" und zwar alle Jahre, nothwendig und so lange

---

aber soll stets mit seiner Sprache herausrücken und offen aussprechen, was er denkt! Ich empfehle die kleine zeitgemäße Schrift nicht nur den „Neuen," sondern auch den „Alten."

[1]) Von der Bestimmung c. 16 D. 18 an.

[2]) Z. B. über die Zeit, wie oft solche abzuhalten seien, über die Beziehungen der Exempten zur Synode, über diejenigen, welche zur Synode zu kommen verpflichtet seien (ibid. S. 11 u. 12).

nothwendig, als die Bestimmung des Koncilium Tridentinum noch nicht durch ein Gesetz aufgehoben oder durch ein Apostolisches Indult für einzelne Fälle und Diöcesen sistirt ist. Daher wird nicht jeder die von dem Köln. Koncil angeführte und angenommene Behauptung Benedikts XIV. ohne Einschränkung unterschreiben, welcher sagt, daß Diöcesan-Synoden zwar sehr nützlich und fruchtbringend, nicht aber deshalb unbedingt nothwendig seien für die rechte Verwaltung der Diöcesen, da andere Mittel vorhanden wären, dasselbe Ziel zu erreichen, nach dem die Synoden strebten (C. Pr. Col. p. 106). Ich wiederhole deshalb, daß der Klerus allerdings die jährliche Abhaltung von Diöcesan-Synoden auf Grund des Tridentinischen Gesetzes „fordern", und falls der betreffende Bischof nicht darauf eingeht, gegen denselben bei den vorgesetzten kirchlichen Behörden Beschwerde führen kann. Der Pabst hat dann schließlich die Macht, ihn durch kirchliche Censuren zur Befolgung des genannten Gesetzes zu „zwingen", oder davon zu dispensiren, falls die Ausführung desselben unmöglich ist.

Weiterhin führt Dr. Holtgreven zwei Entscheidungen der Kongregation des Koncils an, aus welchen klar hervorgeht, daß diese Behörde nach den Kirchengesetzen allen Verpflichteten auch die Berechtigung zuerkennt, zu den Diöcesan-Synoden berufen zu werden und an denselben theilzunehmen. Die erste Entscheidung ist an einen Bischof der Kanarischen Inseln im J. 1720 gerichtet; in derselben heißt es unter anderem: „Zuerst stellst Du uns die Schwierigkeiten vor, eine Diöcesan-Synode zu versammeln, und zwar sind dieselben sehr groß, und verhindern in der That, alle Geistlichen zusammenkommen zu lassen. Aber die h. Kongregation wünscht von Dir darüber benachrichtigt zu werden, ob etwa auf jeder Insel in jedem Jahre, an einem von Dir durch Bekanntmachung festgesetzten Orte und Tage, entweder alle oder der größere Theil der Geistlichen, „welche das **Recht** haben, der Synode beizuwohnen", ohne Schwierigkeit zusammenkommen könnten, indem sie ihre „Funktionen einem oder mehreren Stellvertretern (Verwaltern) übertrügen"; und ob die Ausgewählten nach Empfang eines Zeugnisses ihrer Sendung zugleich zu einer festgesetzten Zeit mit Dir sich versammeln könnten, um über den Zustand ihrer Kirchen . . . zu berichten. Nach gepflogenen Berathungen („collatis consiliis") würdest Du dann befehlen, was zu thun wäre, wie nach der Meinung einer Synode, und jene würden die Befehle den Ihrigen überbringen und für ihre Ausführung Sorge tragen: „denn das würde den Schein einer Synode (Synodi speciem) haben, und Du würdest große Frucht davon ernten" („D. Diöc.-S.

als Rechtsinst." S. 20: lat. Citat aus Benedikt XIV. de Syn. dioecesana l. I. c. II.).

Hiezu wird bemerkt, daß auch Benedikt XIV. in den nach vorstehender Antwort der Kongregation des Koncils abgehaltenen Versammlungen keine Synoden, sondern nur Substitute der Synoden erblicke. —

Die zweite von Benedikt (l. c. l. III c. 4) mitgetheilte Entscheidung der h. Kongregation ist erfolgt auf die Beschwerde eines Pönitentiarius von Lerida, den der Bischof von der Synode ausgeschlossen hatte, sie lautet: „der Bischof von Lerida hat versucht, dem Pönitentiar-Domkapitular die Theilnahme an seiner Diöcesan-Synode zu verweigeren, weil, wie er behauptete, im Rechte sich nicht vorgesehen finde, daß jener das Recht habe, auf der Synode zu erscheinen. Aber nachdem der Pönitentiar an die h. Kongregation des Koncils Appellation eingelegt, hat diese die Meinung ausgesprochen, daß er keineswegs ausgeschlossen werden könne; denn wenn die übrigen Domkapitulare einzuladen und zuzulassen sind, so hat es geschienen, daß um so mehr der Pönitentiar-Domkapitular, welcher gleichsam der **Pfarrer** der ganzen Diöcese ist, zugelassen werden muß (cfr. Holtgreven l. c. S. 21.) — Auch Benedikt XIV selbst hat durch die mitgetheilten Entscheidungen und mehr noch durch sein unübertreffliches Werk „De Synodo dioecesana" das Recht des Klerus auf Berufung zur bischöflichen Synode anerkannt (H. l. c. S. 21). — Aus allen bisherigen Erörterungen folgt rechtlich mit Nothwendigkeit, daß der **gesammte** zur Theilnahme an den Diöcesan-Synoden verpflichtete Klerus vom Bischofe auch dazu eingeladen werden muß. Die Gründe, welche man gegen die Berufung aller Verpflichteten vorbringt, sind hauptsächlich zweifacher Art. Zuerst schützt man den zu großen Umfang der Diöcesen vor. So sagt auch Benedikt XIV l. c. l. I c. 2: „Diesen heilsamen Erinnerungen der h. Kongregation müssen die Bischöfe außerhalb und besonders in Deutschland Folge geben, wenn wahr ist, was Leopold Pilatus, Domherr zu Trient, schreibt, . . . es sei allerdings wegen des Umfanges der Diöcesen, der Armuth der Pfarrer und der Schwierigkeit der Wege unmöglich, daß jene (die Bischöfe) alle Jahre eine Synode abhalten". (H. l. c. S. 24 Note 32.) Dazu fragt Dr. Holtgreven mit Recht, wo heutzutage die Schwierigkeit der Wege und die so große Armuth der Pfarrer vorhanden sei, daß ein auch nur in etwa beträchtlicher Theil des Klerus aus den genannten Gründen nicht erscheinen könnte". Doch mag immerhin die große Ausdehnung namentlich der deutschen Diöcesen eine triftige Ursache

sein, weshalb einzelne, z. B. altersschwache und kränkliche Pfarrer und Hülfsgeistlichen nicht kommen können: aber dies ist auch für das Rechtsverhältniß ganz gleichgültig. Die Gesetze der Kirche verlangen nur, daß alle Verpflichteten zur Synode berufen werden. Daß diejenigen, welche zu erscheinen außer Stande sind, vorher [1]) oder nachher dispensirt werden können und nicht theilzunehmen brauchen, versteht sich von selbst, da die Kirche nichts unmögliches verlangen kann, und der rechtliche Begriff der Diöcesan-Synode nicht dadurch gebildet wird, daß thatsächlich alle Verpflichteten und Berechtigten auf derselben erschienen sind.

Einen zweiten Haupteinwand gegen die Zuziehung des ganzen Klerus zur Synode muß dann die Rücksicht auf die Seelsorge abgeben. Statt aller mag darauf der Professor des kath. Kirchenrechts in Wien Dr. Phillips antworten: „Es darf der Einsicht des Landklerus überlassen bleiben, daß sich die Einzelnen in den verschiedenen Dekanaten darüber unter einander einigen, wer als völlig unentbehrlich für die heimatlichen Bedürfnisse zurückbleiben müsse, und wer ohne Nachtheil für die Gemeinde sich auf die Zeit der Synode entfernen könne. Sehr bedenklich aber wäre es, die Entscheidung darüber, wer von der Gesammtheit der Berufenen wirklich kommen solle, von einer in den einzelnen Dekanaten vorzunehmenden Wahl abhängig zu machen; es würde dadurch die Synode einen Character annehmen, der sehr an die weltlichen Landtage erinnerte, ihr aber völlig fremd ist". (Diöcesansynode S. 163). Vergleiche dazu die bündigen Bemerkungen „D. D." S. 118., und über das Fehlen eines jeden Gewohnheitsrechtes „D. Diöcesansynode als R." S. 21—23 [2]). —

---

[1]) Vgl. „D. Diöc.-S. als R." S. 23, wo in einer gründlichen Note (31) ausgeführt ist, daß die Verhinderten sich entschuldigen müssen. Sollte aber ein Bischof fürchten, es würden zu viele Entschuldigungen einlaufen, so könne er schon vorher dispensiren, falls nämlich diejenigen Verhältnisse da seien, welche eine nachherige Dispensation rechtfertigen würden, z. B. für solche Gegenden, die notorisch der fortwährenden Gegenwart ihrer sämmtlichen Geistlichen bedürften. Doch müsse man sich hüten, eine solche anticipirte Dispense mit der Nichtberufung zu verwechseln oder ihr gleich zu achten. Faktisch sei es zwar dasselbe, nicht aber rechtlich, da der Dispensirte auch zugleich berufen sei.

[2]) Wir brauchen für unsere Diöcese das Nichtvorhandensein eines Gewohnheitsrechtes zur Abweichung in der Berufung nicht nachzuweisen, da sich auch unser Bischof zuerst nicht auf das Vorhandensein eines solchen berufen hat. Sollte dies in Zukunft geschehen, so wird Dr. Giefers, der Hauptkenner und glückliche Besitzer aller Synodalstatuten unserer Diöcese,

Da also die Diöcesan-Synoden ein durch allgemeine Kirchengesetze fixirtes Institut sind, und jeder stichhaltige äußere oder innere Grund gegen die Einladung aller verpflichteten Geistlichen wegfällt, so ist kein Bischof — auch der unserige nicht — berechtigt, nur einen Theil derselben im Widerspruche mit den unzweideutigen Bestimmungen des Tridentiner Koncils zu berufen. „Der Begriff der Synoden läßt sich, so lange das Tridentinum gilt, nicht erfinden, sondern ist gesetzlich gegeben. Man kann auch heutzutage, wie ehedem, Diöcesan-Synoden nur halten, nicht solche machen". (Holtgr. l. c. S. 23.) Darum kann denn auch die Versammlung eines Theiles unseres Klerus, welche im vorigen Jahre in Paderborn abgehalten ist, durchaus nicht „Diöcesan-Synode" genannt werden, weil sie ganz nach dem Willen und der Willkür unseres Bischofs gegen das Tridentinische Gesetz zusammengesetzt war, wie im folgenden Kapitel näher nachgewiesen werden soll.

Kapitel XLVI.

Fortsetzung.

Um jedoch der zuletzt erwähnten Versammlung den Charakter einer legalen „Diöcesan-Synode" trotz des Koncils von Trient zu wahren, beziehen sich die bischöflichen Vertheidiger nach dem Vorgange des „Unbetheiligten" auf eine Bestimmung des Kölner Provinzial-Koncils von 1860, welche verordnet: „Daher (weil die Diöcesan-Synoden nicht durchaus nothwendig sind!) ist auch dafür zu sorgen, daß, wo der Umfang einer Diöcese oder andere Ursachen eine zu große Schwierigkeit bietet, aus den Verpflichteten eine geringere, vom Bischof zu bestimmende Zahl, die jedoch zweihundert nicht übersteigen soll, zusammen berufen werde. Es sind aber der Synode[1]) beizuwohnen **gehalten**

die Frage gern „beleuchten". Vorläufig aber wagen wir die Versicherung auszusprechen, daß ein Gewohnheitsrecht gegen die Trienter Bestimmungen für unsere Diöcese niemals existirt hat.

[1]) Der Auffassung Holtgreven's, als ob das Kölner Koncil unter solchen Synoden, zu denen nur ein Theil der Geistlichkeit — nicht über 200 — berufen ist, keine eigentlichen und wirklichen Synoden, sondern nur „Substitute" derselben verstehe, kann ich nicht im entferntesten beipflichten, da von solchen Substituten an der beregten Stelle mit keiner Silbe gesprochen wird und mir die Begründung jener Auffassung sehr schwach, gesucht und willkürlich scheint. Hat unser Bischof, welcher Mitglied des Kölner Koncils war, seine „Diöcesan-Synode", zu der ebenfalls nur ein Theil des Klerus

alle, welche in der Diöcese eine Dignität, einen Personat oder ein Amt haben, der Generalvikar, die vicarii (officiales?) foranei (d. geistlichen Kommissare), die Domherren der Metropolitan- oder Kathedralkirche, die Pfarrer und alle, welche pfarrliche Seelsorge haben (die Hülfsgeistlichen.)" p. 107. Nun ist es aber allgemeiner Grundsatz des kanonischen Rechts, daß ein Provincial-Koncil nicht eine Bestimmung eines ökumenischen Koncils, wie das Tridentiner ist, aufheben kann (Friedr. Schulte). — Vgl. Holtgreven l. c. S. 27. Auch wird S. 26 bemerkt, daß die gedachte Verordnung des Kölner Koncils schon wegen ihrer Unbestimmtheit und Ungenauigkeit kein allgemeines Kirchengesetz aufheben könne, indem gar nicht angegeben sei, welche Geistliche denn zu einer Diöcesan-Synode „auszuwählen" seien —. cf. „Nothh. von Draußen" S. 30. — Freilich sind die Dekrete des Kölner Koncils von der h. Kongregation und vom Pabste approbirt; aber dies heißt noch keineswegs, daß der Pabst alle einzelnen Dekrete des genannten Koncils, namentlich solche, welche gegen die Gesetze eines allgemeinen Koncils verstoßen, billige und gutheiße, da die „Approbation des Pabstes nach kanonischen Grundsätzen, weil nicht den **Zweck**, auch nicht die **Kraft** hat, die Bestimmungen der (ökumenischen) Koncilien aufzuheben" (Holtgreven l. c. S. 27). Der Pabst kann (in einem dringenden Falle) ein allgemeines Kirchengesetz aufheben, wenn er es will; aber ein solcher Akt wird nicht vermuthet, sondern muß bestimmt und genau angegeben sein (Ebend.) Die päbstliche Approbation der Statuten eines Provinzial-Koncils ist ähnlich dem „Imprimatur" seitens der geistlichen Behörde, welche damit nur sagt, daß in einem Buche nichts gegen den Glauben und die Sittenlehre enthalten sei, sonst aber noch durchaus nicht jede Ansicht desselben sich aneignet und gutheißt. Zum Belege für diese Meinung nennt Holtgreven (l. c.) das Dekret der h. Kongregation vom 28. Jan. 1865, welches sich auf einen Protest des Paderborner Domkapitels bezieht. Durch eine Bestimmung des Kölner Provinzial-Koncils p. 96 nämlich war angeordnet worden, daß die Konventual-Messe (Messe vom Tage) von den Dignitaren und Kapitularen abgehalten werden sollte. Gestützt auf das Gewohnheitsrecht, besonders auf das Anerkenntniß des hochsel. Bischofs Drepper erhob das Dom-

berufen war, auch nur als ein Substitut aufgefaßt? Der letzte Satz, welcher alle vom Tridentinum zur Diöcesan-Synode verpflichteten Geistlichen und noch einige mehr aufzählt, besagt nur, daß die Mitglieder des Kölner Koncils der Ansicht sind, es brauche nicht der ganze Klerus, der zur Synode zu kommen gehalten ist, sondern nur ein Theil berufen zu werden.

kapitel zu Paderborn Einspruch gegen die Ausführung der gedachten Anordnung. Die Sache wurde von unserem Bischofe der Kongregation des Koncils zur Entscheidung vorgetragen und dadurch begründet, daß das Kölner Koncil vom Pabste bestätigt und darum das beanspruchte Recht der Kapitulare zweifellos aufgehoben sei. Aber ungeachtet aller Approbation seitens der h. Kongregation selbst und des Papstes ist die Streitfrage zu Gunsten des Domkapitels entschieden worden. (Ausführlicheres u. d. lat. Text der bischöfl. Relation b. Holtgr. l. c. S. 27—29.) Dadurch wahrscheinlich belehrt, sucht denn auch unser Bischof selbst nirgends seine Abweichung von der Bestimmung des Tridentinums bei der Berufung der vorigjährigen „Diöcesan-Synode" durch das ungenaue und einen weiten Spielraum gewährende Gesetz des Kölner Koncils zu begründen und zu rechtfertigen, was wohl der schlagendste Beweis für die Ungültigkeit desselben ist.

Demnach blieb für die Wahrung des gesetzlichen Charakters einer „Diöcesan-Synode" nur die Einholung eines päbstlichen Indultes übrig, wodurch von der Befolgung des Tridentinischen Gesetzes dispensirt wurde. Wirklich behauptet denn auch unser Bischof in der bekannten „Erklärung" vom 1. April d. Js., daß er im Besitze eines solchen Indultes sei oder vielmehr, daß er „vom h. Apostolischen Stuhle ermächtigt gewesen, die Diöcesan-Synode in der Form abzuhalten, wie sie abgehalten wäre"[1]. Hierbei scheint er aber unter der „Form" die Berufung und die Zahl der Geistlichen nicht mitzuverstehen, da ich aus sicherster Quelle höre, daß sich jenes „Ermächtigungsschreiben" aus Rom nur auf die Stellung des Bischofs gegenüber den Synodalen beziehe und nur von einem Kardinal unterzeichnet sei, wodurch es noch gar nicht die Eigenschaft eines „päbstlichen Indultes" erhält. — Sollte es sich mit dem „Indulte" wirklich so verhalten, woran ich nicht zweifele, so folgt aus der ganzen Darstellung dieses und des vorhergehenden Kapitels mit Nothwendigkeit, daß die Versammlung von Geistlichen, welche im vorigen Herbste zu Paderborn getagt hat, nicht im mindesten den wichtigen Namen **„Diöcesan-Synode"** verdient, weil sie durchaus ungesetzlich und rein willkürlich berufen worden ist. Denn von den Pfarrern (ungefähr 420) ist nicht einmal der dritte Theil (ca. 120) und von den Hülfsgeistlichen niemand zu derselben eingeladen worden; von allen Verpflichteten und

---

[1]) In dem letzten Fasten-Hirtenbriefe aber heißt es: „Ich habe mir viele Mühe gegeben und die Diöcesan-Synode gerade so abgehalten, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen glaube verantworten zu können."

Berechtigten ist überhaupt nur der achte Theil berufen gewesen, während gewiß fünf Achtel auf 4—5 Tage abkömmlich waren und zur Synode erscheinen konnten. Sie ist danach bloß eine Schein-Synode oder das Substitut einer Diöcesan-Synode: ich möchte sie am liebsten als eine „allgemeine Pastoral-Synode oder Pastoral-Konferenz" bezeichnen und sie mit dem Oesterreichischen Reichsrathe vergleichen, indem sie in ähnlicher Weise aus einem Herrenhause, „den Dechanten", und einem Abgeordnetenhause, „den **Delegirten**", d. i. von den einzelnen Dekanatskapiteln **„gewählten"** Pfarrern bestand. Wegen der bei weitem überwiegenden religiösen Uebungen und „geistlichen Vorträge" dürfte auch die Benennung „große Pastoralexercitien" nicht unpassend sein [1]); doch werde ich mich auch fernerhin aus dem im vorigen Abschnitte angeführten Grunde der Ausdrücke „Diöcesan-Synode", „Dekrete" u. s. w. bedienen. — Meiner Aufgabe gemäß muß ich mich zum Schlusse dieser beiden Kapitel noch in wenigen Worten mit dem pfarrverwaltenden Antikritiker im „W. K." 17 verständigen. Derselbe meint zuerst: „weil nach der Behauptung des „alten Landpfarrers" die Gesetze, welche auf der Synode berathen werden sollten, schon aus „anderen Büchern" bekannt gewesen seien, so hätten nicht so viele Geistliche zusammenzukommen brauchen; die Menge, die Zahl thue es nicht!" Wenn der Vordersatz richtig ist, so konnten noch viel mehr Geistliche zu Hause bleiben, ja der Berathung wegen brauchte niemand zu kommen. Allein der „alte Landpfarrer" sagt: (die Dekrete der Diöcesan-Synode habe ich stets ignorirt), „weil ich **vieles** darin längst in anderen Büchern besaß, **vieles** gar nicht gebrauchen konnte" („D. D." S. 146). Letzteres aber ist gerade das neue, unbekannte, und hätte einer ganz sorgfältigen Berathung eines möglichst großen Theiles des Klerus bedurft, um brauchbar zu werden.

Ferner wird behauptet, „der Klerus der Diöcese Paderborn habe wirklich seine Vertrauensmänner entsendet; die „Deputirten" der Geistlichkeit seien in geheimer Abstimmung ohne irgend welche Beeinflussung

---

[1]) Auch der Bischof selbst scheint bei der genannten Versammlung an eine Art „Exercitien" gedacht zu haben, indem er die Theilnehmer der Versammlung von weiteren geistlichen Uebungen im vorigen Jahre entbunden hat. Es heißt nämlich im amtl. Kirchenbl. vom 6. Aug. 1867 wörtlich: „Da mit der im Monat Oktober bevorstehenden Diöcesan-Synode zugleich „geistliche Vorträge" in Verbindung gebracht werden sollen, so werden diesmal bloß für diejenigen Herren Geistlichen, die sich an der Diöcesan-Synode nicht betheiligen werden, die h. Exercitien in hergebrachter Weise hier im Priesterseminare abgehalten werden."

gewählt; die Versammlung (in Paderborn) habe in allseitiger Weise den Klerus der Diöcese repräsentirt". Haben denn die Hülfsgeistlichen auch gewählt und ihre Repräsentanten entsenden können?! — „H. K. möge das ganze Verzeichniß der Synodalen durchmustern, er werde keinen finden, der mit seiner Klage, daß zu wenige Geistliche berufen seien, übereinstimmte". Unter den Synodalen gewiß nicht, aber unter den Nichtsynodalen sehr viele.

„Opposition sei nicht hervorgetreten, weil die Synodalen von vornherein mit den Dekreten der Diöcesan-Synode größtentheils einverstanden gewesen wären; keineswegs aber habe die Macht der bischöflichen Jurisdiktion oder persönliches Interesse den Synodalen den Mund geschlossen". Das letzte können wir freilich nicht beweisen, wir dürfen jedoch sicher behaupten, daß deshalb wenig Opposition hervorgetreten sei, weil die Synodalen die zahlreichen Bestimmungen der lateinischen „Praktischen Instruktion", die nicht weniger als 174 Seiten groß 8⁰ füllen, vor der Synode gar nicht kennen gelernt hatten, und ihnen während der Synode zu wenig Zeit übrig blieb, um dieselben zu studiren und ihre Tragweite zu ermessen" (vgl. „D. D." S. 11, 133 u. 134.).

„Dann habe das ganze Domkapitel mit der Art der Berufung und mit der Form der Abhaltung der Diöcesan-Synode sich völlig (?) einverstanden „erklärt"; auch habe es sämmtliche Beschlüsse der Synode durch sein „Votum sanktionirt" (dieser Ausdruck kann leicht sehr mißverständlich werden!). Wenn das ganze Domkapitel der Form und dem Verlaufe der Synode völlig zugestimmt hat, so wird es jedesfalls angenommen haben, daß der Bischof im Besitze eines vollgültigen päbstlichen Indultes gewesen sei, um die Synode gegen allgemeine Kirchengesetze so abhalten zu können, wie er sie abgehalten hat. Allerdings hätte das Domkapitel — wie alle übrigen Synodalen! — wegen der rechtlichen Folgen einer Diöcesan-Synode rücksichtlich der Synodal-Examinatoren, Synodal-Richter und Sendzeugen, sowie namentlich rücksichtlich der Gültigkeit der Dekrete, welche in rechtmäßiger Form bekannt gemacht werden müssen, und besonders in Bezug darauf, daß zur Veröffentlichung der Synodalbeschlüsse der Rath oder das Gutachten des Domkapitels vorher eingeholt werden muß, verlangen sollen, daß ein solches Specialgesetz (das päbstliche Indult) vor Abhaltung der Synode, bei der Konvokation oder sonst, veröffentlicht werde [1]).

[1]) Ausführlich hat das Für und Wider gegen die Publikation des Indultes besprochen Dr. Holtgreven, „D. D. als Rechtsinstitut" S. 29—32.

Hienach verstehen sich folgende, von unserem Antikritiker angeführten „Thatsachen" von selbst: „daß nämlich alle Kapitularen, denen ein Amt für die Synode zugewiesen worden, dasselbe angenommen und fast alle sich an der Debatte betheiligt hätten; daß, nachdem am 2. Tage, nach Beendigung der Berathung, Männer aus der Versammlung gewählt seien, um dem hochw. Bischofe die Freude und den Dank des Klerus (der Synodalen!) für die stattgefundene Synode und den „Inhalt der Verhandlungen" (!) abzustatten, diese am anderen Tage sich ihres Auftrages entledigt hätten; daß endlich die gewählten Vertrauensmänner der einzelnen Dekanate, wenn nicht durch Krankheit verhindert, alle zur Synode gekommen wären" u. s. w. — Ueber die „Thatsache", daß nicht alle Seelsorgsgeistlichen zur Synode hätten erscheinen können, gehe ich nach der Besprechung dieses Punktes in Kap. 45 zur einfachen Tagesordnung über. Ebenso wenig halten wir uns bei der letzten, doppelt hinkenden „Thatsache" auf, daß gemäß der Erklärung vom 1. April der Bischof zur Haltung der Synode in stattgefundener Weise, „deren Bestimmung ihm ohnehin **rechtlich** zugestanden habe" (??), noch besonders vom h. Vater ermächtigt gewesen sei.

Zusätzlich erlaube ich mir noch eine Bemerkung über die Synodal-Examinatoren. Diese haben die Geistlichen für das allgemeine Pfarrbefähigungsexamen zu prüfen und werden entweder von der Diöcesan-Synode [1]), oder vom Bischofe unter Zustimmung des Domkapitels [2]) gewählt. Wenn daher unser Bischof seine Schein- oder Substituts-Synode nicht noch nachträglich von Rom saniren und ihr die Geltung einer vollgültigen Diöcesan-Synode geben läßt, so braucht niemand rechtlich die dort (A. p. XXIII et XXIV) bestimmten Examinatoren anzuerkennen. — Die Wahl der Synodalrichter und der Sendschöffen (testes synodales) [3]) ist nicht so bestimmt an die Diöcesan-Synode geknüpft.

[1]) Als Examinatoren (für den Pfarrkonkurs) aber sollen alle Jahre auf der Diöcesan-Synode von dem Bischofe oder seinem Vikar zum wenigsten sechs vorgeschlagen werden; diese sollen der Synode genehm sein und von ihr gebilligt werden (Examinatores autem singulis annis in dioecesana synodo ab episcopo vel ejus vicario ad minus sex proponantur; qui synodo satisfaciant et ab ea probentur. Conc. Trident. s. 24 c. 18. de ref.)."

[2]) „Die in Ermangelung der (Diöcesan-) Synode von den Bischöfen mit Konsens des Kapitels bestellten Examinatoren werden als examinatores prosynodales bezeichnet. Zu diesem Behufe empfangen die Bischöfe von der Kongregation des Koncils besondere, gewöhnlich auf 3 Jahre ertheilte Fakultäten (Richter, Kirchenr. S. 492, Note 19).

[3]) Was die antiquirte Bestellung der Synodalzeugen neben den Dechanten bedeuten soll, ist nicht recht ersichtlich. Sie sollen sorgfältig beobachten, ob

Kapitel XLVII.

Alljährliche Abhaltung der Diöcesan-Synoden.

Unter den kirchlichen Verwaltungsinstituten gebührt für die einzelnen Diöcesen der Diöcesan-Synode, „jenem berühmten Institute der Kirche" (A. p. XV), der erste Rang. Darum hat die Kirche selbst durch ihre Gesetzgebung derselben mehr als tausend Jahre hindurch beinahe ununterbrochen die größte Sorgfalt zu Theile werden lassen, „ihre Wichtigkeit und hohe Bedeutung so oft und so entschieden ausgesprocheu und anerkannt, daß nur Unkenntniß oder unkirchlicher Sinn dieselbe in Zweifel ziehen kann" (Holtgreven, S. 5). Der Pabst Benedikt XIV. nennt die Diöcesan-Synoden „sehr nützlich und höchst fruchtbringend." Um nicht weitläufig zu werden, führe ich nur noch die Worte des größten Lobredners derselben, unseres Bischofs selbst, an. Er feiert in seiner ersten Synodalrede die Synoden überhaupt und die Diöcesan-Synoden insbesondere folgendermaßen: „Es ist Euch wohlbekannt, theuerste Brüder, daß fast kein kirchliches Institut älter ist, daß keines öfter von der Kirche gelobt, empfohlen und gutgeheißen ist, als das Institut der Synoden. Und welche heilsamen Früchte im Laufe der Zeiten dieses Institut getragen hat, davon zeugen die Jahrbücher der Kirche. Nach dem Zeugnisse dieser Annalen der Kirche waren die Synoden die Beschützerinnen des katholischen Glaubens und der Hort des heiligsten Schatzes der himmlischen Wahrheiten, sie waren die Erklärerinnen des göttlichen Willens, sie waren die Vermittlerinnen des Friedens und das feste Band der Einheit, sie waren die Wiederherstellerinnen der kirchlichen Zucht und die Verbessererinnen verdorbener Sitten, sie waren kurz die erhabenen Orakel des h. Geistes... „Doch unter allen Synoden waren wohl die Diöcesan-Synoden die ältesten, waren die häufigsten, waren, wie die Väter eines alten Provinzial-Koncils sagen, das Heil der Kirche, der Schrecken ihrer Feinde, die Stütze des katholischen Glaubens und gleichsam die Nerven des ganzen Leibes der Kirche, und wenn auch nicht

---

etwas in der Stadt und Diöcese der Besserung bedürfe und dies dem Bischof oder dem Generalvikar oder den Visitatoren anzeigen (A. p. XXVI). Aber auch die Dechanten sollen alle Jahre die einzelnen Pfarreien ihres Dekanats besuchen und über deren Zustand an das Ordinariat getreu berichten (A. p. 155). Daraus kann das Ordinariat doch genugsam ersehen, was in der Stadt und Diöcese eine Besserung erheische. Da alle neun Synodalzeugen zugleich selbst Dechanten sind, so scheinen sie unter den übrigen Dechanten die Ober-Kontroleure bilden zu sollen.

die Zeugnisse so ausgezeichneter Bischöfe und so vortreffliche Denkmäler, nämlich eben jene so weisen Gesetze und Verordnungen, die daraus hervorgegangen sind, den großen Nutzen derselben laut verkündeten, würde nicht, wie Pabst Benedikt XIV. treffend erinnert, ihr so großer Nutzen genug und übergenug daraus erhellen, daß sie „von den h. Kanones vorgeschrieben, daß sie von dem h. Trienter Koncil **befohlen**, daß sie endlich von den Päbsten aber- und abermal empfohlen sind?" (A. p. XV.)

Wenn nun die Diöcesan-Synoden so äußerst wichtig und segensreich sind; wenn sie „das Heil der Kirche, die Stütze des Glaubens und die Nerven des ganzen Leibes der Kirche" sind; wenn sie von den Kirchengesetzen vorgeschrieben und namentlich vom Tridentinum [1]) strikte geboten sind: so muß man sich verwundert fragen, warum dieselben überall so sehr vernachlässigt worden sind und z. B. in unserer Diöcese seit 1688 keine Diöcesan-Synode gehalten war. Unser Bischof sagt darüber in der ersten Synodalrede (A. p. XVI.): „(Das Institut der Diöcesan-Synode) war unterbrochen weniger durch die Sorglosigkeit der Bischöfe (?) und der Menschen, als durch die Ungunst der Zeiten: der Zeiten nämlich voller Wirren und Stürme: der Zeiten, welche allzusehr von dem Lärm der Waffen und Empörungen erschüttert waren: der Zeiten, welche den kathol. Glauben befeindeten und die Kirche in die Fesseln der schimpflichsten Knechtschaft schlugen: der Zeiten endlich, die unter dem Eise des Indifferentismus starrten." In diesem rednerischen Ergusse sind die Farben viel zu grell aufgetragen. Es hat seit der Tridentiner Synode oder auch seit 1688 manche lange Zeitabschnitte gegeben, wo die angeführten Hindernisse und ungünstigen Verhältnisse fast gar nicht vorhanden waren, wie beispielsweise in der Friedenszeit von 1815—1866. Die Hindernisse, welche nach Holtgreven (S. 5) die Staatsgewalt in Deutschland der Abhaltung von Diöcesan-Synoden gelegt hat, sind unerheblicher Natur und beinahe überall längst beseitigt. Der wahre Grund, weshalb schon seit längerer Zeit die Bischöfe der

[1]) Synodi quoque dioecesanae **quotannis** celebrentur (Gleichfalls sollen die Diöcesan-Synoden **jährlich** gefeiert werden) Conc. Trid. s. 24 c. 2. — Ueber die jährliche Abhaltung derselben, die Berufung u. s. w. wird dann verordnet: Quodsi in his tam metropolitani quam episcopi et alii suprascripti negligentes fuerint, poenas sacris canonibus sancitas incurrant. „Wenn nun hierin sowohl die Metropoliten als die Bischöfe und andere oben Bezeichnete nachlässig sein sollten, so sollen sie in die von den h. Kanones verhängten Strafen verfallen." Diese Strafen bestehen wenigstens in der Suspension, wie von dem 4. Lateran-Koncil (1215) c. 6, von den Koncilien zu Salzburg (1420) und Basel (1431—1448 s. 8 u. a. festgesetzt ist (Vgl. „D. D." S. 115).

Abhaltung von Synoden auszuweichen suchen, während früher der Klerus denselben abgeneigt war, liegt anderswo. Es ist der Absolutismus und Büreaukratismus der Bischöfe. Ersterer ist das Streben, in der Verwaltung die untergebenen und abhängigen Mitarbeiter und Beamten als Unmündige zu betrachten, alles nach eigenem Ermessen zu beschließen und durch jene ohne alle Widerrede auszuführen. Ueber diese Richtung unserer Bischöfe ist in diesen Blättern an vielen Stellen gesprochen, weshalb ich einfach auf dieselben verweisen kann [1]). Die zweite Giftpflanze in unserer Kirchenverwaltung ist der Büreaukratismus oder die Herrschaft der Kanzlei. Er ist eine Folge des Absolutismus, indem er den Autokraten das Mittel an die Hand gibt sich zu überzeugen, ob alle ihre „allein richtigen und zweckmäßigen" Gedanken und Anordnungen auch pünktlich ausgeführt werden; er ist nicht allein bequem, sondern in den Augen des unumschränkten Herrschers sogar nothwendig, weil dieser ja niemandem ein selbständiges Verfahren zutraut. Inwiefern nun die Büreaukratie das eigentliche Hinderniß der Diöcesan-Synoden ist, sagt uns Phillips (Die Diöcesansynode S. 91): „Man darf nicht verkennen, daß neben diesem seit lange noch ein anderes Hinderniß bestand (besteht!), und dieses war die kirchliche Büreaukratie, deren Ausbildung grade als eine der nachtheiligsten Folgen des Unterganges des Synodalwesens anzusehen ist. Dieses (das Synodalwesen) führte ein reges Leben mit sich, es wurde der lebendige Verkehr zwischen dem Bischofe und seinem Klerus durch dasselbe erhalten und befördert, und an die Stelle davon ist, wie im Staate, die Vielschreiberei und Vielregiererei getreten." Hierzu bemerkt Holt-

---

[1]) Wie leicht der Episkopat in den genannten Fehler verfallen kann, darüber sagt nach Phillips Holtgreven S. 8: „Hierin (in dem bereitwilligen kanonischen Gehorsam und der Unterwürfigkeit unter die bischöfliche Jurisdiktion) liegt die Gefahr — der Autokratie —. Vermöge göttlicher Anordnung und in Folge positiver kanonischer Satzungen steht der Bischof namentlich in jurisdiktioneller Beziehung hoch erhaben über dem gewöhnlichen Priester, ihn leitend, bewachend, ihm befehlend. Er ist in gewissem Sinne „Herrscher" und theilt daher auch, da er durch die Weihe von den menschlichen Schwächen noch nicht befreit wird, alle Gefahren eines Regenten, welche letztere immer um so größer sind, je geringer der Widerstand bei den Untergebenen ist. Allein dieselbe Kirche, welche alle Mittel, innerliche und äußerliche, angewandt hat, den höher gestellten Episkopat als solchen auszuzeichnen, hat zugleich in den Diöcesan-Synoden ein Rechtsinstitut ausgebildet, wohl geeignet, ihn an der Klippe rigoristischer Autokratie und Bureaukratie vorbeizuführen (S. 8).

greven (S. 6) treffend: „Die Büreaukratie ist somit der gefährlichste Gegner des Synodalwesens und muß von allen bekämpft werden, denen an der Heilighaltung der Kanones irgend wie gelegen ist. Namentlich müssen die Lenker der Diöcesen in edler Selbstverleugnung (in nothwendiger Selbstbeherrschung!) unablässig bemüht sein, sich von jener Art des Regierens immer mehr zu emancipiren, die sie und ihre Vorgänger die h. Bestimmungen der Kirche vernachlässigen und übertreten ließen. Und darf es mir erlaubt sein ein Mittel anzugeben, wie man den ärgsten Feind der Synoden am besten besiegt, so sage ich: durch Abhaltung von Synoden; freilich nur dann, wenn man es sich angelegen sein läßt, dieselben so zu halten, wie es die Kirche fordert. Denn es liegt auf der Hand, daß man mit Schein-Synoden der guten Sache eher schaden als nützen werde."

Wenn danach auch unserem Bischofe an der Heilighaltung des Tridentinischen Gesetzes gelegen ist und den „großen Nutzen der Diöcesan-Synode" in dem Grade erkannt hat, wie er in der Synodalrede sagt, so müssen wir bis zur etwaigen Abänderung der genannten Tridentinischen Bestimmung rechtlich und dringend verlangen, daß er **jährlich** eine Synode halte und nicht, wie die anderen absolutistischen Bischöfe, für die Praxis die adoptirte Meinung des Kölner Provinzial-Koncils befolge, welche dahin lautet, daß die Diöcesan-Synoden zwar nützlich und segensreich, nicht aber unbedingt nothwendig seien für die rechte Verwaltung der Diöcesen, indem andere Mittel — Feder, Dinte und Papier!! — vorhanden wären, denselben Zweck, den die Synoden erstrebten, zu erreichen. Wie überall, so stellen wir uns auch hier auf den Rechtsboden und halten ihn so lange fest, bis zwingende Gründe der kirchlichen Wohlfahrt ihn zu verlassen gebieten.

Kapitel XLVIII.

Doppelte Aufgabe der Diöcesan-Synode.

Professor Friedr. Schulte sagt von der Diöcesan-Synode, sie stelle sich dar als die Versammlung des Klerus einer Diöcese unter deren Ordinarius (Bischof), um diesem bei Leitung derselben mit **Rath** an die Hand zu gehen. (Lehrb. d. kath. Kirchenr. S. 269.)

Bottus definirt dieselbe also: Sie ist die gesetzmäßige Versammlung, welche der Bischof mit den untergebenen Geistlichen in seiner Diöcese anstellt, in welcher aber das, was der Hirtensorge

obliegt, gehandelt (tractari) werden muß. (Tract. d. s. ep. P. I. fol. 2.)

Aehnlich Benedikt XIV; nur gebraucht er statt „tractare“ den nachdrucksvolleren Ausdruck „agere et deliberare“ — verhandeln und berathen —. Aus den beiden letzten Begriffserklärungen ist die des Kölner Prov.-Koncils von 1860 geflossen: „Die Diöcesan- oder bischöfl. Synode ist eine Versammlung, welche der Bischof „aus“ den Priestern oder Klerikern seiner Diöcese oder anderen, welche zu derselben zu kommen verpflichtet sind, und in welcher über das, was der Hirtensorge obliegt, verhandelt und berathen werden muß (in qua de his, quae curae pastorali incumbunt, agendum et deliberandum est) p. 106.

Eine sehr gute und treffende Definition der Diöcesan-Synoden gibt endlich im Fasten-Hirtenbriefe unser Bischof selbst. Er erklärt: „Sie sind Versammlungen, wo der Hirt der Diöcese mit der **vorschriftsmäßig berufenen** und versammelten Geistlichkeit seiner Diöcese über kirchliche und religiöse Angelegenheiten, welche die geistliche Wohlfahrt der Diöcese betreffen, **Berathungen** hält und bindende Beschlüsse faßt.“

Von den vorstehenden Begriffsbestimmungen wird als erste Aufgabe der Diöcesan-Synoden die Berathung über kirchliche Angelegenheiten der Diöcese betont, und das mit Recht. Denn wenn sie „die Stütze des Glaubens, die Lebensnerven des ganzen Leibes der Kirche sein, und aus ihnen weise Gesetze und Anordnungen — zur Herstellung der Kirchenzucht und zur Besserung verdorbener Sitten hervorgehen sollten“ (A. p. XV), so ist von Seiten des Bischofs eine eingehende und gründliche Berathung mit einem möglichst großen Theile des Klerus unumgänglich nothwendig, da nur der Klerus die religiösen Verhältnisse in allen Theilen der Diöcese genau kennen kann. „Die Gemeinschaft der Berathung ist nicht hoch genug anzuschlagen. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auf diese Weise am besten für die verschiedenen Bedürfnisse der Diöcese gesorgt werden kann. Denn der Bischof wird eben dadurch in die günstige Lage versetzt, sich der Mittheilungen, Aufklärungen und des Rathes derjenigen zu bedienen, welche den Zustand der einzelnen Theile der Diöcese am besten kennen“ (Phillips); cf. D. D. S. 124—125. „Der Bischof kann zwar aus eigener Machtvollkommenheit Gesetze für die Diöcese erlassen, allein in der besseren Zeit übte er die Legislatur nur nach vorheriger Berathung mit seinem Klerus auf der Diöcesan-Synode aus.“ D. D. 122. Phillips läßt den h. Augustinus sich dahin aussprechen, daß

es schlecht um die Kirche bestellt sei, wenn die Bischöfe mehr als billig ihrem Urtheile vertrauten und sich nicht sehr darum kümmerten, andere weise und verständige Männer zu Rathe zu ziehen (l. c. 127). „Ohne die Priester als seinen Senat that der Bischof nichts, ja durfte er nicht einmal etwas erhebliches thun." (Möhler, von d. Einh. d. Kirche §. 55). Aehnlich Conc. Carth. c. 24: „Kein Bischof soll ohne die Hinzuziehung seiner Geistlichen eine Streitsache entscheiden, sonst ist die Entscheidung nichtig."

Der persönliche Verkehr und die gemeinsame Berathung erweckt bei den Synodalen Vertrauen, Liebe und kirchlichen Geist. Wenn der Bischof die Erfahrungen seiner ergrauten Priester zu Rathe zieht und dadurch den Beweis liefert, daß er die Diöcese nicht autokratisch beherrschen will, so weckt das Vertrauen; wenn er auf die Ueberzeugungen anderer hört, so ruft das Liebe und Brüderlichkeit hervor; wenn endlich die ganze Pfarrgeistlichkeit versammelt ist, persönlich mit einander verkehrt und beräth, wie der Zweck der Religion Christi am besten erreicht werde, so erzeugt dies wahren kirchlichen Sinn (D. D. S. 125, 120, 126). Andere, mit der Berathung über die religiösen Bedürfnisse der Diöcese zusammenhangende Nebenzwecke der Diöcesan-Synode siehe D. D. S. 120—129.

Wenn wir nun auf unsere Diöcesan-Synode vom vorigen Herbste sehen, so finden wir, daß unser Bischof dieselbe zwar nachträglich richtig definirt, keineswegs aber ihre erste Hauptaufgabe in irgendwie genügender Weise erfüllt hat. Die ganze Berathung hat nämlich etwa 5 Stunden gedauert, die wohl vollständig zur Durchlesung des Buches „Praktische Instruktion" von 174 Seiten erforderlich waren. Die wenigen, in Folge der Berathung vorgenommenen Veränderungen genannten Buches verdienen wegen ihrer Unwichtigkeit nicht einmal erwähnt zu werden. Näheres ist Kap. 43 hierüber angegeben. Mit einem Worte also: der ersten Aufgabe einer Diöcesan-Synode hat die unserige vom vorigen Jahre nicht im entferntesten entsprochen. — Die zweite Hauptaufgabe der Diöcesan-Synode soll in der inneren, geistigen Erneuerung und Erhebung der Synodalen bestehen, weshalb mit der Synode, vielleicht von Anfang an, kirchliche Andachten verbunden waren, welche die „Synodal-Verhandlungen wie ein goldener Rahmen umgaben". Dieser Aufgabe nun hat unsere Synode in vollstem Maße zu genügen gesucht, wie uns die der „Instructio practica" vorgedruckten Acta p. IX—XXXIV und die Mittheilungen von Synodalen belehren: die kirchlichen Feierlichkeiten, religiösen Uebungen und geistlichen Vor-

träge[1]) nahmen dreimal so viel Zeit in Anspruch, als die Berathungen! Umständlich spricht unser Bischof in seiner ersten Synodalrede über die Erneuerung des Geistes mit folgenden Worten: „Die Synoden sind zwar ein großes Gut; aber auch auf ihnen ist das Heil nicht zu erwarten von dem „Buchstaben, der tödtet", sondern von dem Geiste, welcher lebendig macht. Der Geist aber, der auf dieser Synode uns beseelen muß, ist der Geist der brüderlichen Liebe, ist der Geist der Liebe Jesu Christi und seiner h. Kirche, ist endlich der Eifer, unsterbliche Seelen zu gewinnen. Daß wir diesen Geist nun durch das erneuerte Institut der Synoden in uns selbst erneuern, denselben durch die Hülfe der göttlichen Gnade in uns befestigen und stärken: dahin allein müssen wir all unser Streben und all unsere Thätigkeit auf dieser Synode richten und vereint hinlenken. Alle Gesetze der Kirche zielen dahin und wollen dies erreichen, daß in unserem Herzen und in unserem Leben Christus herrsche, und daß er durch unsere Sorgen und Arbeiten auch in den Herzen derjenigen herrsche, welche uns anvertraut sind. Und eben dieses Ziel erstrebt auch unsere Diöcesan-Synode. Zu derselben sind wir gewiß nicht deshalb zusammenberufen, daß wir die Gesetze der Kirche verbessern, sondern vielmehr deshalb, daß wir durch die Kirchengesetze und ihre Beobachtung gebessert werden". Zu dem Ende sollen die Synodalen nach den Ermahnungen des h. Karl Borromäus erstens „öfter erwägen, aus welchen Gründen die Synode gefeiert werde"! — Zweitens sollen sie in der Furcht Gottes sich über alle Pflichten ihres Standes und Amtes prüfen und genau erforschen, mit welcher Sorgfalt, Frömmigkeit und Gewissenhaftigkeit sie diese ihre Pflichten erfüllt oder wie sie gegen dieselben gefehlt haben; was sie endlich in Zukunft thun müssen, um die Mängel und Uebertretungen wieder gutzumachen! — Drittens sollen sie die Tage der Synode in aller Ruhe und Stille, in aller Frömmigkeit und Heiligkeit hinbringen und einzig dafür sorgen, daß sie sowohl für sich selbst, als auch für ihre Herden von dieser Synode Frucht ziehen, die ewig daueren. — Zuletzt sollen sie den Geist der Gnade und des Gebetes in sich wach rufen und für den h. Vater Pius IX., für den Frieden und die Erhöhung der h. Kirche u. s. w. beten A. p. XVII—XVIII).

Ich habe diesen ganzen Passus über den ascetischen Zweck der Diöcesan-Synode hergesetzt, um genau nachzuweisen, welche eigentliche,

[1]) Am ersten Tage hielt der Pater Deharbe S. J. einen Vortrag über „den Beruf des Priesters", am zweiten Tage gar zwei Vorträge, „über das Meßopfer und das Brevier" und „über den Seeleneifer des Priesters." (A. p. XXI et XXIV.)

ja alleinige Aufgabe unser Bischof derselben zuweist; wird doch in der ganzen Rede von Berathung und Gegenständen der Berathung mit keiner Silbe ausdrücklich gesprochen [1]). Zugleich ergibt sich daraus, daß es nicht unrichtig gewesen sein dürfte, wenn ich unsere Diöcesan-Synode schon einmal mit geistlichen Exercitien verglichen oder sie geradezu „große Pastoralexercitien" genannt habe. Natürlich bin ich weit entfernt es zu tadeln, daß mit einer Synode kirchliche Feierlichkeiten und Andachtsübungen verbunden werden; ich will nur nicht, daß dieselben zum fast einzigen Zwecke der Synode werden, während die Berathschlagungen über „alles, was zum guten und christlichen Leben dienlich oder nothwendig ist" (Benedikt XIV d. syn. d. l. I c. 2) beinahe ganz zurücktreten.

Kapitel XLIX.

Recensionen nebst Beigaben.

1. Der Großherr zu Münster.

Der Verfasser [2]) der beiden höchst ordinären Pamphlete „Herr Kolkmann" glaubt uns dadurch einen großen Dienst erwiesen zu haben, daß er aus einzelnen unwesentlichen Verstößen und Ungenauigkeiten der K.'schen Schrift zwei rohe Schmählibelle zusammengeflickt hat, in welchen die gehässigsten und widrigsten, von der bittersten Galle überfließenden Verdächtigungen und Schmähungen gegen die Person, die geistigen Anlagen und kirchlichen Gesinnungen des H. K., sowie gegen die geistige Befähigung des Verfassers des „Nothhelfer von Draußen" alles Maß überschreiten. Ich muß das als ein unsittliches, von der größten Leidenschaftlichkeit zeugendes und eines Mannes, zumal eines Priesters durchaus unwürdiges Verfahren bezeichnen, das uns nur geschadet hat, indem es zu nichts anderem gedient, als die Feindschaft zwischen zwei Parteien erheblich zu steigern. Besonders haben die beiden

---

[1]) Auch Professor Ruland, die rechte Hand unseres Bischofs — ein boshaft witzelnder Freund nannte ihn sogar einmal unseren „Vice-Bischof" — interpretirt: „Der Schwerpunkt der ganzen Synode liegt aber auch nicht in diesen „ja schon vorhandenen Akten, sondern vor allem in dem geistigen Zusammenleben während dieser Tage. Es sollen Bischof und Klerus (der achte Theil!) sich geistig an einander erfrischen, erbauen, stärken und sich ihrer Einheit und des kirchlichen Bandes, das sie alle umschließt, aufs neue bewußt werden" (S. „D. D." S. 17).

[2]) Derselbe ist, wie er selbst wiederholt bei Freunden und Bekannten sich gerühmt hat, Dr. Fr. Hülskamp, Redakteur des „Literarischen Handweiser".

Libelle dadurch verderblich gewirkt, daß sie durch ihre pöbelmäßige Haltung „den Streit" auch unter denjenigen Theil des gewöhnlichen Volkes verbreitet haben, der nur an Schimpfereien und Skandal sein Vergnügen findet. Ja in Driburg hat sogar die Lehrerin es für angezeigt und passend gehalten, dieselben oder wenigstens eine derselben der lieben Schuljugend öffentlich in der Schule vorzulesen! O Zeiten! o Sitten!

Was der Pamphletist über die Person des Verfassers „des Nothhelfers von Draußen" sagt, bringt mich fast zu der Vermuthung, daß er durch die genannte kleine Schrift vollends rasend geworden sei, und auf einige Tage alles Verstandes und Bewußtseins baar nicht mehr gewußt habe, was er schrieb. Denn einmal sagt er, der gedachte Herr sei ein schwacher und geistesarmer Dienstmann ohne Gehirn und Stirn, dann nennt er ihn wiederholt einen Sancho Pansa. Es ist also diesem sauberen Literaten unbekannt, daß Sancho Pansa gar kein so dummer Mensch, sondern unter der Maske der Einfältigkeit ein sehr kluger und scharfsinniger Kopf war. Arme Literatur, die von einem solchen „Gelehrten" nach dessen eigenem Gutdünken traktirt und mißhandelt wird, von einem Manne, der in seiner „Kritik" besonders darauf sieht, ob ein deutscher Satz auch ganz genau nach den strengsten Regeln der Sprachlehre von Dieckhoff gebaut ist (vgl. H. K. 2. S. 8), der selbst aber nicht im geringsten im Stande ist, einen Satz danach richtig zu bilden (vgl. „Nothh." S. 17). Und dieser Mann will ferner anderen, wenn auch noch jungen Leuten verbieten, ihr Urtheil über ein bischöfliches Buch abzugeben, während er selber, ebenfalls trotz seiner jungen Jahre, alle möglichen, wenn auch noch so gelehrten nnd tiefsinnigen Bücher der ganzen Welt unter sein „kritisches" Messer legt und sie mit seinem Placet oder Anathem beglückt. Um nicht zu weitläufig zu werden, erwidere ich dem Großherrn, der glücklicher Weise der „rothen Erde" seiner Geburt nach nicht angehört, kurz, daß er uns gar nicht zu befehlen hat, was und wie viel wir wissen müssen, um schreiben zu dürfen, und daß er uns auch gar nicht vorzuschreiben hat, was und wie wir über einen Gegenstand zu schreiben haben. Wir sind Deutsche und Westfalen, nehmen die Feder zur Hand, wenn es uns beliebt, schreiben, wenn wir auch nur ein „Fünkchen von Wahrheit" mitzutheilen vermögen, und richten uns bei unserer Schriftstellerei nur nach dem unbefangenen Urtheil des ruhig und leidenschaftslos denkenden Publikums, nicht aber nach den Schmähreden und den Machtworten des Wütherichs in Münster. Mag dieser auch uns **„auf die Finger passen"**, über unsere Schriften urtheilen, wie er will, ja sie selbst bei

der Indexkongregation in Rom zur „Anzeige" bringen: es ist uns das ganz gleichgültig; nicht aber nehmen wir mit Ergebung den übermütigen Befehl [1]) hin, daß wir nicht schreiben sollen, wenn wir dies und jenes noch nicht wissen. Wir erkennen ihn gar nicht als befähigt und befugt an, über unser „Wissen, Urtheil und Erfahrung, Pietät, kirchliche Gesinnung und Ansehen" (H. K. 2. S. 20 u. sonst) in so hochfahrender und großmächtiger Weise zu entscheiden.

Schließlich kann ich nur meine Billigung darüber aussprechen, daß der Verfasser des „Nothhelfer von Draußen" es unter seiner Würde gehalten, auf das grobe und giftige Machwerk „H. K. 2", welches ohnehin nichts neues bringt und nur die Lästerungen des ersten Libells „H. K." in Dur wiederholt, eine entsprechende Gegenschrift folgen zu lassen, wie er versprochen hatte. [2])

---

[1]) Von der grenzenlosen Frechheit und dem rohesten Uebermuthe des Großherrn folgende Redeblumen: „Wollen Sie sich zur Revanche an mir die Sporen verdienen, so stöbern Sie den einzigen faktischen Irrthum auf, der in meinem ersten Schriftchen steht. Sie werden ja schon durch das Stöbern lernen! Aber wie hoch darf ich wetten, daß Sie mit allen Ihren „Geheimen Räthen" und „Handlangern" den Fehler doch nicht finden?" — „Mein Herr! studiren Sie erst die Elemente des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte, bevor Sie wieder kommen!" (S. 11.) — „Mein Herr! lernen Sie erst besonnen denken und besonnen handeln, bevor Sie wiederkommen!" (S. 14.) — „Mein Herr! lernen Sie erst kirchlich denken, kirchlich leben, kirchlich handeln, bevor Sie wiederkommen!" (S. 16.) — Mein Herr! wenn Sie wahrhaft nützen wollten, wie konnten Sie bei einigem Verstande jemals glauben, daß Sie es vermöchten?" — „Ein junger Referendar, der binnen einigen Jahren zum unbesoldeten Assessor aufzusteigen hoffen darf, ist unter keinen Umständen ein Mann, der gegen seinen Bischof öffentlich in die Schranken treten darf." (S. 18.) — Wie ich höre, bemüht sich unser Knutenmeister um den Lehrstuhl des Kirchenrechts an der Paderborner Hochschule; wenn er ihn erhält, so befürchte ich sehr, daß er sich in seinen Wuthanfällen an Herrn Kolkmann und dessen „Freunden" und „Bekannten" noch thätlich vergreift!

[2]) Aus Anlaß einer sehr überflüssigen Note im „W. K." 18 (zu der Giefers'schen „ruhigen, parteilosen" Beleuchtung) bemerke ich dem Herrn Redakteur Honcamp, daß der Verfasser des „Nothh. v. Dr." durchaus nicht die Absicht gehabt hat, die begründeten, sachlichen Ausstellungen in der ersten Schrift „H. K." zu widerlegen. Es sollten vielmehr nur die maßlosen Invektiven gegen H. K., welche in ganz unberechtigter Weise an einzelne Versehen und Schnitzer seiner Schrift „D. D." geknüpft waren, in ihrer Erbärmlichkeit bloßgelegt und zurückgewiesen, dazu vor allem auch die Werthlosigkeit des ganzen hohlen Machwerkes dargethan werden: alle darin mitgetheilten Berichtigungen und „Kritiken" konnten ganz bequem auf einer

Kapitel L.

2. Geharnischte Gegen-Recension.

Mit wahrem Widerwillen gehe ich an dieses Kapitel, in welchem ich ein unerhörtes literarisches Monstrum, die „Kritischen Condolenzbriefe", kurz recensiren will. Diese Briefe sind wohl das traurigste und elendeste Schriftprodukt, das je auf der rothen Erde ans Tageslicht getreten ist, und ich bedauere es tief, daß der pseudonyme Ver-

---

Spalte des „Lit. Handweiser" angebracht werden. Abermals kann sich derselbe Herr Redakteur bei Gelegenheit der Recension einer Broschüre von Prof. Jakobi in Halle nicht enthalten, äußerst plumpe Seitenhiebe gegen H. K. zu führen („W. K." Nr. 33). Wenn Prof. Jakobi einzelne Bezeichnungen und Ausdrücke in „D. D.", z. B. „Marienkinder", verkehrt oder schief auffaßt, so ist das nicht die Schuld des H. Kolkmann. Den Ausdruck „Marienkinder" hat unser Bischof in Wirklichkeit auf der Kanzel gebraucht; er ist bei uns gar nicht anstößig und H. Honcamp hat ihn ebenfalls schon oft genug in seinen Blättern gebraucht. Ferner behauptet Honcamp, daß das „Erstlingswerk des H. K. in Paderborn längst „verstorben" und begraben sei." Es ist des geselligen Friedens wegen gut, daß H. Honcamp nicht viel mehr zu hören, zu sehen und gewahrzuwerden scheint! Die dann folgenden Bemerkungen desselben beruhen auf der gröbsten Unwahrheit und athmen den bittersten Groll. „Eine der gehässigsten Stellen in Kolkmann's Broschüre war unstreitig jene, wo der Referendar, gestützt auf seine unschätzbaren theologischen Vorkenntnisse" — wie groß sind die des Laien Honcamp? — „und seine gediegene, ans Wunderbare streifende Kenntniß der lateinischen Sprache" — H. K. hat in der lateinischen Sprache das Examen der Reife bestanden, und weiter hat es H. Honcamp trotz seiner philologischen Studien auch nicht gebracht! — „aus den Synodalakten „herausgebracht" hatte, der hochw. Bischof von Paderborn wolle uns den Umgang und die Freundschaft mit Protestanten verbieten". Welche furchtbaren Giftschaalen wird der Redakteur in seinen Blättern über mich ausgießen, wenn er nächstens liest, daß ich mich unterfangen habe, die Auffassung des H. K. zu vertheidigen und zwar gründlich zu vertheidigen! Denn schon jetzt schreibt der Redakteur mit Ingrimm: „Zwar wurde dem katholischen Referendar wiederholt „bewiesen" — o mentem captumque „Redactoris"! —, wie grundfalsch (??) seine Behauptung sei, es wurde ihm „erklärt", was „haereticus oder Ketzer" bedeute, es wurde ihm die unabweisliche Pflicht des Widerrufs ans Herz gelegt — aber vergebens". Der Redakteur scheint beinahe schon in die Kindheit zu gerathen, da er den übrigen Phraseologen einfach nachleiert und selbst nicht mehr denkt. Den frommen Wunsch in Betreff des „Widerrufs" wird er ganz sicher mit ins Grab nehmen. — Meine Erwiderung auf die Sache siehe Kap. 8—9.

fasser wahrscheinlich ein geborener Westfale ist.[1]) Einen treffenden Urtheilsspruch über das ganze Machwerk hat Dr. Fr. Hülskamp, ein hier jedenfalls unverdächtiger Recensent, mündlich gefällt, indem er es mit einem Glase warmes Wasser verglichen: „wenn man dasselbe ganz austränke, würde man übel davon". So ist es in der That. Ich habe bis jetzt von allen, die besagtes Werk für den billigen oder auch theuren Preis von 10 Sgr. gekauft, oder welche es „von anderen geliehen" haben, gehört, daß es ihnen nicht möglich gewesen sei, dasselbe bis zu Ende durchzulesen. Was aber erfüllt dann den starken westfälischen Magen mit einem solchen Ekel bei der Lektüre des Buches, daß er es nicht ganz verdauen kann? Es ist der auf jeder Seite grell hervortretende Mangel an Wahrheitsliebe und Aufrichtigkeit, sowie das Streben, alles, was in der Schrift des H. K. auf Wirklichkeit und Wahrheit beruht, zu verdrehen, falsch zu deuten und mit einem vielverschlungenen Gewebe von Unwahrheiten und Karikaturen zu überkleistern, namentlich aber auch die behagliche Lust und das boshafte Wohlgefallen, auf jedem Blatte, ja fast in jeder Zeile, H. K. durch die gehässigsten Angriffe auf seine Absichten, seine Gesinnungen, seine Charaktereigenschaften, vor allem auf seine geistigen Anlagen und seine wissenschaftliche Befähigung möglichst schwarz und klein darzustellen, um dadurch zugleich indirekt seine Schrift todt zu schlagen. In letzterer Beziehung ist Hil. Severin bloß der gelehrige Schüler oder vielmehr der getreueste Nachahmer und Nachbeter des Großherrn in Münster; er ist nur noch etwas stärker in schalen und abgeschmackten Witzeleien.

Die leitenden, in jedem Briefe wiederkehrenden und behandelten Grundthemata der „K. C." sind die Klage über Verletzung oder die Ermahnung zur Beobachtung des vierten Gebotes und die Lehre vom beschränkten Laienverstande. Der erste Punkt besagt, daß wir unsere kirchlichen Vorgesetzten gerade so wie unsere Eltern (und deren Stellvertreter, Stiefeltern, Vormünder und Schullehrer,) zu achten und zu ehren haben, insbesondere, daß wir ihnen unbedingten Gehorsam leisten müssen und ja kein Wörtchen gegen ihre Gesetze,

---

[1]) Allseitig versichert man mir, der Verfasser sei kein anderer als der Kreisrichter Ewers in Büren — unter werkthätiger Beihülfe eines gewissen „Kaplans", „Superiors" und verschiedener Häuptlinge der „Frommen und Treukatholischen" in Paderborn. — Da ich bis jetzt die Glaubwürdigkeit und Sicherheit meiner Quellen nicht habe prüfen können, so kann ich vorerst nur sagen, daß ich den genannten Herrn nebst seinen Freunden wohl einer so klassischen Schrift für fähig halte.

Anordnungen und ihre ganze Verwaltung sagen, geschweige schreiben dürfen. Da ich auf diese Forderungen an den verschiedensten Stellen meiner Schrift, besonders Kap. 1, abweisend oder berichtigend geantwortet habe, so bemerke ich dem Hil. Severin nur noch im allgemeinen, daß wir unsere höheren kirchlichen Vorgesetzten gar nicht zu denjenigen rechnen, welche das vierte Gebot direkt umfaßt, sie können höchstens im indirekten, erweiterten, aber nicht verpflichtenden Sinne dazu gehören. Wir glauben ihnen nur in soweit Ehre schuldig zu sein, als besondere Gebote der h. Schrift und apostolischen Lehre uns dazu verbindlich machen; wir achten ihr Amt und ihre Würde, weil diese zu unserem ewigen Heile eingesetzt sind, ihre Person aber nur in so fern, als sie würdige Träger ihres Amtes und ihrer Würde sind. Dann ist, wie ich höre, seit dem Erscheinen der Kolkmann'schen Schrift von den gegnerischen Geistlichen, d. h. den Vertheidigern des absolutistischen Kirchenregiments, in Paderborn und anderwärts viel gesprochen und gepredigt über Gehorsam und Ungehorsam gegen die kirchlichen Vorgesetzten, die dabei gewöhnlich mit der „Kirche" identificirt werden, wogegen nachdrücklich protestirt werden muß [1]). Bei

[1]) Auch unser Bischof stimmt in seinem jüngsten Hirtenbriefe ein scharfes Klagelied an über die Mißachtung der Auktorität der Kirche und ihrer Vorsteher. Er sagt unter anderem: „Wie selten trifft man noch eine wahrhaft kindliche Ehrfurcht und Verehrung gegen die hl. Kirche (?), eine rückhaltlose (blinde!) treue Hingebung an das göttlich eingesetzte geistliche Hirten- und Vorsteher-Amt? Wo gehorcht man noch den geistlichen Obern mit einem „wahrhaft demüthigen und freudigen Gehorsame, aus Liebe und um Christi willen!" (Ein solcher Gehorsam wird überall und immer noch um so seltener werden, je willkürlicher und autokratischer unsere Obern verfahren und regieren, und je mehr sie sich zu den Bedürfnissen und Forderungen der Zeit in Gegensatz stellen).... „Welcher noch so unwissende Mensch nähme es sich nicht heraus, ins Kirchenregiment hineinzureden, und Dinge zu lästern und zu kritisiren, die er nicht versteht und die ihn nichts angehen?" (Viele haben diesen Ausbruch des Zornes als eine Anspielung auf H. K. gedeutet; doch scheint mir das der Ausdruck „unwissender Mensch" unmöglich zu machen, weil dadurch unser Bischof im Schmähen auf das Niveau des „Unbetheiligten und des Hil. Severin herabsänke.) „Dieses dünkelhafte Kritisiren und Verlästern alles dessen, was von oben ausgeht, eben weil es von oben (??), von der rechtmäßigen kirchlichen Autorität ausgeht, liegt nun einmal im Geiste unserer Zeit, und in den Augen ihrer liberalen Wortführer erwirbt man sich dadurch den wohlfeilen Ruf eines Freisinnigen, eines Aufgeklärten oder Gelehrten. Der Geist des Unmuths und des Widerspruchs, der Geist des Stolzes und der Ueberhebung wächst zusehends von Tag zu Tage". Eine weitläufige Erwiderung auf diese bischöflichen Worte halte ich nicht für

diesem Gebahren unserer Absolutisten und Büreaukraten ist auffallend oder auch natürlich, daß man nirgends ein Wort hört oder liest über den Gehorsam unserer kirchlichen Behörden. Nämlich auch diese haben zu gehorchen, und zwar einerseits den Kirchengesetzen, andererseits den Forderungen, Fortschritten und Bedürfnissen der gegenwärtigen menschlichen Gesellschaft [1]).

Wie unsere Vorgesetzten, so haben auch wir Unterthanen in gewissem Grade ein Recht zu befehlen. Jeder Pflicht entspricht ein Recht. Wenn unser Bischof die Gewalt hat, für seine untergebenen Geistlichen und Laien Gesetze zu geben, so sind wir befugt zu verlangen, daß diese Gesetze und Anordnungen vernünftig und zeitgemäß, für unsere zeitliche und ewige Wohlfahrt nothwendig sind. Wenn dagegen ein Bischof sich um ganz bestimmte, noch durchaus praktische Gesetze der Kirche nach Art eines Autokraten gar nicht kümmert und ganz nach eigenem Ermessen gegen dieselben verfährt, oder wenn er selbst eigenmächtig nach alten oder alterthümelnden Gesetzbüchern und ohne Berathschlagung mit seinem erfahrenen Klerus Gesetze und Verordnungen erläßt, die für ganz andere Zeiten verfaßt wurden und passend waren, für die Gegenwart aber unmöglich, darum unwirksam und schädlich sind, so ist er ebenfalls ungehorsam gegen sein Amt und seine Pflicht; daher, weil sein Verfahren zu unserem Nachtheile ist, müssen auch wir berechtigt sein, ihm darüber Vorhaltungen zu machen.

Die zweite Lehre vom „beschränkten Laienverstande" ist ein ungemein bequemes Mittel, um jedes Urtheil über die Verwaltung der Hierarchie fern zu halten. Wir weisen diese Theorie, die durch nichts gerechtfertigt ist, ganz entschieden zurück. Die Lehren und die Verfassung unserer Kirche sind keine eleusinischen Geheimnisse; wir finden sie in jedem Religionshandbuche und in jedem Lehrbuche des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte dargestellt. Wenn wir nun auch nicht den Verstand und das Begriffsvermögen eines Hilarius Severin, des Dr. Hülskamp, des „Redakteurs", des Pfarrverwalters Suing, des Repetenten Rintelen, der „Ritterlichen" u. a. besitzen, so

angemessen und auch nicht für nöthig: der verständige und unbefangene Leser wird sie ohne einen Kommentar richtig verstehen und in das richtige Deutsch übertragen.

[1]) „Jede Zeit wird von ihrem besonderen Geiste beherrscht und verlangt Befriedigung ihrer eigenthümlichen Bedürfnisse. Nur wer auf der Höhe der Zeit steht, beherrscht dieselbe. Ist auch der Glaube der Kirche erhaben über alle Wandelungen der Zeit, so muß doch das Geschlecht jeder Zeit diesem Glauben erhalten und gewonnen werden durch weisen Gebrauch der dem Geiste und den Bedürfnissen jeder Zeit entsprechenden Mittel" („Wiener Br.", „Köln. Bl." 190).

dürfen wir uns doch, ohne die Bescheidenheit zu verletzen, wenigstens etwas von den genannten Geistesfähigkeiten beilegen. Was wir dann in unserer geistigen Bedürftigkeit und Beschränktheit von kirchlichen Dingen nicht verstehen, darüber holen wir Belehrung aus München, Tübingen, Braunsberg, Bonn, Prag, Wien und anderen Orten. Wir machen natürlich auf Originalität und große Gelehrsamkeit in kirchlichen Dingen keinen Anspruch, wir suchen vielmehr nur die Gedanken unserer theologischen und deutschen Geistesgrößen weiter zu verbreiten und unter Unseresgleichen fruchtbar zu machen.

Ueber unsere, von den Selbstherrschern, besonders von H. Severin auf jeder Seite seiner Schrift bestrittene Berechtigung, in kirchlichen Dingen, in der Verwaltung und Disciplin, mitzureden, will ich kein Wort mehr verlieren, da ich darüber im ersten Kapitel dieser Blätter ausführlich gesprochen habe.

Um die Leere und Hohlheit der Schmähschrift des H. Severin einigermaßen zu zeigen, will ich ganz kurz den Inhalt derselben angeben, wobei ich über alle Lästerungen, Anklagen auf Grund des 4. und 8. Gebotes, Verhöhnungen und rohen Ausfälle gegen die Person des H. K., sowie die unaufhörlich zum Ekel wiederkehrenden boshaften Witzeleien, Karikaturen und Travestien meiner Aufgabe gemäß hinweggehe.

Brief 1. Zweck der Schrift: Vertheidigung der unveräußerlichen Vaterrechte, der gemeinsamen Kirche und der bischöflichen Autorität, des Staates, der Marianischen Kongregation, der Paderborner theol. Lehranstalt. Grund, weshalb H. S. als „Laie" gegen H. K. auftrete; unter anderen könnten Geistliche die K.'sche Schrift nicht „beleuchten", weil die Hände des Priesters gesalbt seien. (Aber Suing, Hülskamp und die geistlichen Helfer des H. Severin!?). Selbstlob. — Br. 2. Schmerzensschreie über den Verlust der 18 Sgr., welche die Broschüre „D. D." gekostet hat. Entschluß, mit H. K. in Korrespondenz zu treten. Ueber Form und Inhalt der Schrift „D. D." (Travestie der Vorrede). Wahrnehmung, daß H. K. Hülfsmittel benutzt habe! — Br. 3. Annonce oder Reklame der „Erstlinge" nebst einem Gedichte von Claudius über die Mutterfreude einer Henne, nachdem sie ein Ei gelegt (H. Severin ist überhaupt stark in der Kenntniß von Spottgedichten). — Br. 4. Einiges über das „Schlußwort": Jagd und Tonsur. Burschikose Scene: Herzensergießungen und Reflexionen des H. K. beim Eintreffen der „Erstlinge" aus Münster (dabei wird selbst der kirchliche Kanon „Palea" travestirt und mit „Spreu" wiedergegeben!). Zorngedicht von Micus. Dereinstige Inschrift am Brunnschen Hause. — Br. 5—10. Große Scene des „Kaplans" (K.?):

Dummheiten, Narrheiten und Albernheiten (doch auch in Wirklichkeit ganz vorzügliche Anordnungen!) des „Musterbischofs" K. im J. 1899 bei der Feier einer Diöcesan-Synode und in der Gesetzgebung. — Br. 5. Berufung, Abhaltung der Synode und Berathung. — Br. 6. Verwerfung der Dekrete von 1867; Autodafé's; Abschaffung der lateinischen Sprache: Musterkarte von Ausdrücken der Schrift „D. D.", welche sich im Lateinischen gar nicht oder nicht genau wiedergeben lassen. Br. 7. Kleiderordnung: „Beinharnische" und „blaue Radmäntel" werden dringend empfohlen. Jagd — wöchentlich dreimal —; fleißiger Wirthshausbesuch. Das Gebot über Beichte und Exercitien der Geistlichen wird aufgehoben. — Br. 8. Allsonntäglich soll selbst in Filialen getanzt werden. Die Geistlichen müssen an allen Tanzereien theilnehmen, ja sie eröffnen. Tanzvereine. — B. 9. Ausweisung der Jesuiten; ihr Haus wird in ein Liebhabertheater verwandelt. Das Knabenseminar wird in einen Tanz-, Turn- und Fechtsaal, das Konvikt in ein Kasino für Geistliche umgebaut. Aufhebung der „Winkelfakultät". — Br. 10. Beseitigung des Römischen und Einführung eines Paderborner Index; auf letzteren werden gesetzt: Die Schriften der Thomisten und Jesuiten; das Buch von Hillebrand gegen den Tanz; die Broschüre „H. K.". Es soll keine öffentlichen Sünder mehr geben. Der Religionsunterricht in den Elementarschulen bleibt dem Lehrer. Kirchliche Genossenschaften sollen nicht begünstigt werden. Hülfsgeistliche sollen nicht für den guten Ruf des Pfarrers sorgen. Leichenreden bleiben. Das Pactum Liborianum ist aufgehoben. Ueber das Verhältniß der Geistlichen zu den Haushälterinnen. Br. 11. Erwägungen, ob H. K. wohl noch Bischof werden könnte; Jesuiten und ihre „laxe Moral" (gegen letztere hat K. keine Silbe gesprochen!). — Br. 12. Ueber den Begriff „Ketzer". Das achte Gebot: Verlangen des Widerrufs!! Gelinderes Wetter. — Br. 13. Verwerthung der bekannten Berliner Wirthshausfabel über die dolchzückenden Franziskaner zu Paderborn. „Schwamelei". — Br. 14. Ueber den Unterricht in den Elementarschulen. — Br. 15. Lateinische Sprachfertigkeit unserer „sämmtlichen" Geistlichen. Nachweis, daß auch H. K. Kirchenlatein versteht. Ultrakrepidamie: höchst bittere und boshafte Bemerkungen darüber, daß sich H. K. um Dinge kümmere, die ihn nichts angehen und von denen er nichts verstehe. Lateinische Verse; Anekdote aus Meidinger. — Br. 16. Redewerk über Kirchenlatein, die verkehrte Uebersetzung und Auffassung (??) der lateinischen Ausdrücke in „D. D.", über die sprachlichen kanonistischen und juristischen Kenntnisse des H. K. Mittheilung der „Gewissensfrage". Gedicht (Proben):

4. „Ekelhafte Schmähbroschüre
Pfui, du gleichst dem Krebsgeschwüre:
Eiter, der das Inn're füllt,
Uebelriechend auswärts quillt.

10. Jüngst als Kasecouvertüre
Traf ein Stück der Schmähbroschüre
Des berühmten Herrn ich an,
Den ich hier nicht nennen kann."
Von einem Konviktoristen oder Knabenseminaristen!!

Br. 17. Die „Rechtsfrage". Vertheidigung der Gesetzmäßigkeit unserer Diöcesan-Synode durch das Kölner Provinzial-Concil und durch die Annahme einer Auktorisation vom Pabste. Ueber das „Ausreißen". Verschiedene Zustimmungen zu der Synode; Adressen! —. Die beiden Synodalreden unseres Bischofs. — Br. 18. Ueber das „Schlußwort". „Würde und Stellung eines Bischofs. Verhältniß zwischen ihm und den Priestern. — Br. 19. Ueber die Titulatur des Bischofs „in der Anrede". (Wenn man von jemanden „in der dritten Person" spricht, so sollte man stets nur den Amtstitel, nicht die anderen Würdetitel gebrauchen; höchstens kann noch der Titel „Herr" mitlaufen. Man sage also: der Pabst, der Bischof, der Oberpräsident u. s. w. hat angeordnet; alle übrigen Firlefanzereien gehören in die Zopfkammer). Konventionelles. — Br. 20. Ueber Examina. Gedicht. Br. 21. Aufnahme der „Erstlinge" beim ganzen (??) Klerus; Gründe. Speisegeschichte bei Müssen. Br. 22. Aufnahme gedachter Schrift bei den Laien. Das 4. Gebot. Auktorität; durch Verletzung der bischöflichen „Auktorität" wird auch auf staatlichem Gebiete die Revolution hervorgerufen!!?) Gedicht. Br. 23. Ende des Gellertschen Gedichtes „der unsterbliche Autor". Gedanken der Protestanten über die „Erstlinge". Echt absolutistische Grundsätze des protestantischen Verfassers der „Briefe und Bekenntnisse". (Hauptmaxime: Der Kleine darf nie über den Großen urtheilen, ihn „bekritisiren und einzelne verkehrte Amtshandlungen desselben tadeln!! „das Kleine hat nur die Verpflichtung, an der Größe (jeder Art?) hinaufzusehen, dieselbe entweder bewundernd oder „liebevoll" zu betrachten und bei ihr zu lernen"). Viele Protestanten haben die „Erstlinge" an die Buchhändler zurückgeschickt; (aber durch dritte Personen wieder bezogen!). — Br. 24. Lobrede auf die Person und Amtsführung unseres Bischofs: Verhöhnung der „Denkart, Kenntnisse und Einsichten" des H. K.

Vertheidigung der Paderborner Specialschule und der Specialfakultäten überhaupt — nach Alban Stolz und Lennig —; der Jesuiten (wieder von der moralischen Seite!) nach der Schilderung des Bischofs von Ketteler; der Marianischen Kongregation. — Br. 25. Das Liebhaber-Theater. Schluß: Forderung des „Widerrufs"!! Für „Zweitlinge" wird verlangt: juristische Schärfe, Nächstenliebe, Schonung der Personen, Anständigkeit. — Ueber das „Avis" S. 187—189, welches sich auf ganz falscher „Fährte" befindet, darf ich aus äußerst wichtigen Gründen kein Wort verlieren. — Anhang: Die „Beleuchtung" von Dr. Giefers. —

Dies ist das Gerippe der „Kritischen Condolenz-Briefe", von denen der jüngst verstorbene Probst Schumacher gewiß mit Recht behauptet hat, daß sich „die Gegenpartei ewig damit blamirt habe". Wirklich ist dieses hohle Machwerk, das nur durch Verdrehungen der Worte und Sachen, durch die frechsten und unverschämtesten Karikaturen und Vaudeville-Scenen, sowie durch die gemeinsten und niederträchtigsten Verhöhnungen und Verspottungen der „Denkart, Kenntnisse und Einsichten" des H. K. die Schrift desselben todt schlagen will, der traurigste oder vielmehr der glänzenste Beweis, daß alle wesentlichen Ausstellungen und „Beurtheilungen" in jener Schrift durchaus begründet und unwiderlegbar sind, und daß die Sache, welche die Wortführer unseres heutigen centralistischen Kirchenregiments vertheidigen, eine sehr „faule" ist.

Welche Aufnahme das Muster-Libell beim Publikum gefunden, habe ich oben schon gesagt; es zeigt dies auch noch besonders folgender Umstand: Die „Kritischen Beileidsbriefe" waren in einer ziemlich schwachen Auflage gedruckt, aber trotzdem und trotz des Plebejerpreises (den Druckbogen zu 10 Pfg.!) wurden sie nicht „vergriffen"; daher veranlaßten die „frommen" Geranten als echte Spekulanten die Jungfermann'sche Buchhandlung, welche jene Briefe nur in Kommission hatte, den Rest mit einem andersfarbigen Umschlage und mit der Lügenbemerkung „Zweite Auflage" zur Täuschung des Publikums zu versehen! Den Beweis für diese Fälschung bin ich oder H. K. jederzeit erbötig anzutreten.

Ich schließe meine Gegen-Recension mit dem Bemerken, daß ich mich deshalb so lange mit den „beileidswürdigen Briefen" beschäftigt habe, weil man den Hil. Severin für den Hauptfeldherrn des feindlichen Lagers, die „hoffähigen" Leute aber und die Häuplinge der „Frommen" zum Theil als seine Unterfeldherren ansieht, und weil man,

z. B. der „Redakteur," in kindlicher Naivität und Einfalt glaubt, das „Erstlingswerk" des H. K. sei in Folge der Schlachtthaten des Hil. Severin längst „verstorben" und „begraben" (vgl. Kapitel 49 N. 2).

Kapitel LI.

3. Der Wortführer der „Alten".

Zu den „Alten" rechnen wir diejenigen, welche die Allgewalt der Kirche auf allen Gebieten des Lebens und der geistigen Thätigkeit, sowie eine unumschränkte monarchische Verfassung, nach welcher der Pabst die Bischöfe als seine verantwortlichen Minister, die Bischöfe die Geistlichen und Laien nach höherem Befehl und eigenem Ermessen regieren, vertheidigen und wiederherzustellen bemüht sind; zu ihnen gehören vor allem die sogenannten „Neuscholastiker" unter der Aegide der Jesuiten. Zu dieser Partei zählt auch der Verfasser der elf Artikel gegen H. K. im W. K. Nro. 15—26. [1]) Darum hat er sich dann auch wohl bewogen gefühlt, als Vertheidiger, Dolmetsch und Interpret unserer letzten Diöcesan-Synode und der darauf publicirten „Praktischen Instruktion" aufzuwerfen und die Bestimmungen der „Instruktion", welche der reinste Ausfluß aus den Grundsätzen der „Alten" sind, zu erklären und zu deuten. Er ist unter den bischöflichen Vertheidigern der ernsteste und wohlmeinendste, weshalb ich mich auch am eingehendsten in dieser Schrift mit ihm beschäftigt habe. Sein Bemühen nun geht einzig dahin, die Ueberschwänglichkeiten und für das Leben unmöglichen Gesetze und Anordnungen der „Synodalstatuten" abzuschwächen und für die Praxis möglich zu machen, und man muß nach seinen „Interpretationen" im allgemeinen zugestehen, daß er selbst eine viel lebensfähigere „Praktische Instruktion" gegeben haben würde, falls er Bischof gewesen wäre. Seine durch elf lange Artikel fortgesponnene und fortgewundene Arbeit ist sicherlich keine leichte gewesen; man merkt ihr überall das mühsame Ringen an, wobei leere Phrasen und langgedehnte, künstliche und inhaltslose Redewerke da eintreten, wo man kurze Erörterungen der Sache und des Kernes erwartete: es ist eben äußerst schwer oder vielmehr unmöglich, etwas haltloses durch sich selbst zu befestigen; man muß es durch allerlei „schiefe" und „ungrade" Stützen zu halten und zu umbauen suchen. Auf diese Weise ist es dem Antikritiker gelungen, viele ideale, zeitwidrige, unausführbare und darum von K.

[1]) Der Verfasser ist der Pfarrverwalter Suing in Höxter.

angegriffene Bestimmungen der „Synodaldekrete“ für das Leben leidlich zuzustutzen und praktisch zu machen. Wo aber alle Hülfs- und Kunstmittel der Hermeneutik nicht über den Berg helfen wollen, da hat auch er zu Anklagen auf Verläumdung, boshaften Sarkasmen, rohen und leidenschaftlichen Ausfällen gegen H. K. und dessen „Denkart, Kenntnisse und Einsichten“ seine Zuflucht genommen, und zwar wird das im Fortlaufe der einzelnen Artikel immer ärger, weil er unterdessen und allmählich von dem „Unbetheiligten“ und von Hil. Severin gelernt hatte. Ueberhaupt scheinen bei ihm leichte und schwere Stimmungen — in Folge von körperlichen Zuständen? — oft zu wechseln, weil man sich sonst die Ungleichartigkeit seiner Artikel in Bezug auf Ruhe, Wahrheitsliebe und Wohlerzogenheit nicht erklären kann.

Auf Einzelheiten der langathmigen Erwiderungen des Antikritikers brauche ich mich nicht mehr einzulassen, da ich alle von ihm berührten, irgendwie erheblichen Punkte mit demselben besprochen und daran auch namentlich die reaktionären Bestrebungen der „Alten“ deutlich genug nachgewiesen habe. Ich will daher nur noch kurz einerseits loben, daß er wenigstens bisweilen einen Anlauf nimmt, die unangenehmen und bitteren Wahrheiten der Schrift „D. D.“ anzuerkennen — wiewohl er stets wieder einen akuten Rückfall bekommt! — und ihm im Namen des H. K. dafür danken, daß er „einigen Partien seines Buches Stilgewandtheit, Leichtigkeit und Sicherheit der Auffassung, auch ein gewisses Maß von Unbefangenheit in der Anerkennung des Guten“ zugesteht (W. K. 15); andererseits muß ich es aber nachdrücklichst rügen, daß er zu seinen künstlichen und kunstvollen „Interpretationen und Erläuterungen“, vor allem aber zu seinen Anklagen und leidenschaftlichen Ausfällen gegen H. K. das W. Kirchenblatt mißbraucht hat, um der großen Zahl der ungebildeten und halbgebildeten Leser dieses Blattes seine „Erklärungen“, Verdrehungen und Verläumdungen aufzunöthigen — „aufzuoctroyiren“! —, ohne daß es Hrn. K. ermöglicht war, sich auf demselben Wege und vor denselben Lesern zu vertheidigen oder vertheidigen zu lassen. Gleicher Tadel trifft auch den „Redakteur“, der solchen Entstellungen unliebsamer Wahrheiten und den Verlästerungen der Person der Gegner so gern und so freigebig die Spalten seines Blattes öffnet — wodurch er freilich die Behauptung, daß er das Kirchenblatt zu einem polemischen und schmähsüchtigen „Winkelblatte“ mache und gemacht habe, zu meinem Bedauern immer mehr rechtfertigt!

Kapitel LII.

4. Wissenschaftlicher Hochmuth.

Der Repetent Dr. Rintelen, ein sonst achtungswerther und frommer Herr, hat die unglückliche Meinung, daß er allein alles recht verstände, einsähe und begriffe, alle anderen Menschen aber, wenigstens diejenigen, welche andere Ansichten haben als er, Dummköpfe und Rabulisten seien. Er hat dies durch zwei fulminante, gegen den Verfasser des bekannten bösen Kreuzzeitungsartikels und gegen H. K. gerichtete Artikel in seinen „Blättern für kirchl. W. u. Praxis" überzeugend dargethan. Wegen des ersten Artikels ist er schon von K. genügend zurechtgesetzt: ich habe daher nur noch den zweiten (l. c. Nro. 4. 1868) kurz zu beurtheilen. — Gleich im Anfange des Artikels zeigt sich der frechste Uebermuth in der Behauptung, daß „das meiste in der Broschüre „D. D." sich selbst genugsam bespreche und gründlich richte oder über das gewöhnliche Niveau nicht hinausgehe." (Aber warum hat sie denn so viele Angriffe erfahren? Es sind nicht die schlechtesten Nüsse, wonach die Buben und zwar viele „Buben" werfen. (Vgl. „K. C." S. 169 bis 170.) Weiter heißt es, „die Broschüre reihe sich in würdiger Weise allen jenen Produkten kirchenfeindlicher Männer an, die auf ein gemischtes, meist katholisches Publikum berechnet seien. Mit diesen habe sie denn auch so ziemlich Form und Inhalt gemein, *nur mit* dem Unterschiede, daß hier der allgemeine Schrei auf den hochw. Bischof von Paderborn und seine Thätigkeit gelenkt werde, und bei den übrigen derartigen Machwerken häufig ein verkommenes Talent beklagt werden müsse, dessen man hier überhoben sei." (Auf diese grundlosen Beschuldigungen und blaßgelben, niederträchtigen Verkleinerungen darf ich mir eine Antwort erlassen).

Dann fährt der Inquisitor fort, „man höre in der Schrift „D. D." nur oberflächliches Raisonnement, gestützt auf Unwahrheit (!!!), Uebertreibung und Unkenntniß; einiges Lob des Guten zur Düpirung der „Einfältigen"; Worte edler Entrüstung über Intoleranz und Anmaßung (sehr gut und äußerst nothwendig!); Appellationen an die Leidenschaften (!) der großen Menge durch die Vorlesung über das Natur- und Kunstgemäße des Tanzes und des Schauspiels." (Auch diese Tiraden richten sich selbst gründlich).

So wird nun das gedachte Buch zu den „antikirchlichen" Schriften gezählt und dabei behauptet, daß es, weil in demselben aller Anstand und alle Mäßigung — wahrscheinlich auch alle Wahrheit und Wahrheitsliebe! — fehle, in Paderborn „von **allen**, ohne Unter-

schied der Konfession, nur mit **Indignation** aufgenommen sei." (Der erste Satz enthält eine böswillige Verläumdung, der zweite ist eine hyperbolische Rintelen'sche Lüge, deren sich ein Priester schämen sollte.) — Folgt die Vertheidigung des lateinischen Sprachgewandes der „Dekrete". Nicht in dem Latein der „Dekrete" seien Dunkelheiten, sondern nur in dem Kopfe des Interpreten (K.). (Dr. Rintelen sieht und begreift alles hell und klar, selbst die Stelle über die Freskomalerei, wenn auch sonst alle Welt, von Ruland bis Giefers, irgendwo Dunkelheiten oder Unrichtigkeiten finden; vgl. d. Ueberschrift dieses Kapitels).

Mit den „öffentlichen Sündern" und deren Behandlung in der Praxis weiß Rintelen leicht fertig zu werden; er übersetzt einzelne Begriffe nach seiner Weisheit, um sie nach den Anschauungen der jetzigen Welt zuzuschneiden, und nennt alle, welche sie anders fassen, „sachlich Unwissende", denen das „Lexikon" allein nicht genügt, — sondern sich der Rintelen'sche Interpretion bedienen sollten! — Namentlich scheine H. K. „nicht zu wissen oder zu bedenken", daß man, um etwas richtig zu übersetzen, etwas mehr gelernt haben müsse, als das Wörterbuch aufzuschlagen: die „Synodaldekrete" wollten die Begriffe nicht anders, als nach dem jetzigen, — von Rintelen eingeführten und erklärten! — Sprachgebrauche verstanden wissen.

Ueber die Indexkongregation habe ich mich mit Dr. Rintelen schon früher „benommen". Heiter und naiv ist der Schluß seiner Vertheidigung des Index: „Heilsam würde es sein, wenn durch derartige Institute in den verschiedenen Konfessionen den unseligen Wirkungen einer glaubens- und sittenlosen Presse ein Damm entgegengesetzt würde", als ob die Indexkongregation in rein katholischen Ländern, Italien und Spanien, dagegen etwas vermocht hätte; die anderen Konfessionen werden sich vor dem Geistesjoche eines Instituts wahren, das uns Katholiken in jeder Beziehung auf das empfindlichste schadet.

Sodann kommen verschiedene vornehmthuende ironische Abfertigungen, die wegen ihrer Unsinnigkeit unberücksichtigt bleiben.

In der Besprechung des „Ketzers" findet sich das traurigste Beispiel von Unwissenheit oder Verleugnung der Wahrheit, indem der Herr Repetent frischweg behauptet, daß der Name „haereticus" nach **kirchlichem** Sprachgebrauche **durchweg** einen solchen bezeichne, der ein kirchliches Dogma wissentlich und hartnäckig verwerfe (einen formellen Häretiker oder Ketzer!). Indem ich auf das Bezug nehme, was ich ihm im Kap. VIII erwidert habe, lasse ich ihm hier nur noch einen, aber einen nicht abzuweisenden Gewährsmann, den gelehrten Professor

Friedr. Schulte, antworten; derselbe sagt nämlich in seinem „Handbuch des kath. Eherechts" S. 240, „daß bekanntlich die Protestanten in officiellen, abgesehen von den „diplomatischen", Erlassen des apostolischen Stuhles und den Dekreten der römischen Behörden fast **stets** haeretici genannt werden." — Die armselige Vertheidigung bischöflicher Specialschulen ist Kap. XII ausführlich mitgetheilt.

Der übrige Theil des langen Artikels in Betreff der Abhaltung der Synode und des Paderborner Kirchenregiments enthält bloß nichtssagende Phrasen, Fragen, Beschuldigungen und Vorwürfe „der Unwissenheit, Anmaßung und Verdächtigung", alles im üblich gewordenen bekannten Tone und Stile der bischöflichen Kämpfer.

Kapitel LIII.

5. Der Lehrmeister mit der Knute.

Als fünftes Rad am Wagen — man verzeihe diesen etwas gewöhnlichen aber hier sehr bezeichnenden Ausdruck! — hat Dr. Eickerling, dessen „fromme Beaufsichtigungen und Anzeigen" uns noch vom Gymnasium zu Paderborn her in lebhaftem Andenken sind, es trotz der vorausgehenden blut-, muth- und wuthvollen „Viere" für ersprießlich und nothwendig befunden, eine wichtige und alles vernichtende Lanze gegen K. und die Herren von Florencourt einzulegen. Er sucht auf einem halben Druckbogen, den in Paderborn niemand außer der verwitweten Junfermann'schen Buchhandlung in Druck nehmen wollte, die genannten Herren russisch-schulmeisterlich abzukanzeln und sie mit seiner gewaltigen (!), zornigen Feder niederzufahren. Zu dem Ende stellt er zuerst zwei Kirchen auf, eine belehrende und eine hörende, was jedenfalls sonderbar ist und leicht zu argen Mißverständnissen führen kann. Die lehrende Kirche wird durch die Bischöfe „repräsentirt" — gebildet oder vertreten? —. Wörtlich heißt es nun: „Wer die Kirche nicht hört, soll schon wie ein Heide und Publikaner angesehen werden, wie nun erst derjenige, der sich unterfängt, die Kirche, „repräsentirt" durch die von Gott gesetzten Bischöfe, hofmeistern und belehren zu wollen." Daraus folgt, daß eine große Anzahl unserer Heiligen, wie der h. Bernard von Clairvaux, und andere, sonst für gute Katholiken gehaltene Männer, welche sich erlaubt haben, die Bischöfe oder „die durch die Bischöfe repräsentirte Kirche" zu hofmeistern und zu belehren, alle für Heiden und Publikaner oder für noch etwas

ärgeres anzusehen sind. Ebenso ergibt sich daraus der Grundsatz, daß jeder Bischof unfehlbar sei und stets nur das rechte thue, wir Laien aber und die untergebenen Geistlichen ihn nur zu hören und ihm **blindlings** nur zu folgen haben, da er ja die unfehlbare Kirche „repräsentirt." Außer dem, was ich im ersten Kapitel über die Sache gesagt habe, bemerke ich hier kurz, daß wir einen Bischof in keiner Beziehung für unfehlbar halten. Er lehrt, überwacht und vertheidigt zwar die Lehre der Kirche, aber daraus folgt noch durchaus nicht, daß er nicht über irgend einen Satz der Glaubens- und Sittenlehre verkehrte, irrthümliche Ansichten haben könne. Noch viel zuversichtlicher nehmen wir an, daß ein Bischof in der äußeren Verwaltung und in der Handhabung der Kirchenzucht nicht immer das richtige treffe und anordne. Beides bestätigt die Kirchengeschichte aller Jahrhunderte; zu allen Zeiten hat es häretisirende, in der Lehre irrende und vom Glauben gänzlich abgefallene, sowie in der Leitung der Diöcesen ganz und gar unpraktische und unfähige Bischöfe gegeben.

Für die sehr zweifelhafte Ehre der Anrede „Freund" bedankt sich Herr von Florencourt sen. bestens.

Der zweite Absatz beginnt: „Es ist nur zu bedauern, daß man so dummdreiste, fade und lächerliche Angriffe auf einen Bischof und kirchliche Institutionen, seitens in solchen Dingen unwissender (!) und in jeder Beziehung unberechtigter (!!) Laien auch nur ein Wort geantwortet und so das richtige Fahrwasser verlassen, so vortrefflich (!) und wahr (!), so schlagend (!!), ja zermalmend (!!) auch die verschiedenen Antworten waren." Diese läppischen Phrasen, enthalten eine Wahrheit, nämlich die, daß es (für die „Alten"!) zu bedauern sei, daß man auf die Angriffe der K.'schen Schrift ein Wort geantwortet habe — dieser Tadel trifft auch unseren Bischof wegen seiner stolzen Erklärung vom 1. April —; denn die Parteigänger der kirchlichen Autokratie haben durch ihre „vortrefflichen und wahren, schlagenden, ja zermalmenden" Antworten ihrer Sache unendlich geschadet, dagegen den „Neuen" den Sieg in gleichem Grade erleichtert, wofür wir den ungeschickten Anwälten verbindlichst danken.

Ferner weist Dr. Eickerling die Geistlichen und Laien an, „falls sie mit der Handlung und Entscheidung des Bischofs nicht zufrieden seien, an dessen vorgesetzte Behörde zu appelliren". Was ich von dem patriarchalischen, schlüpfrigen d. h. gefährlichen Beschwerdewege halte, ist in dem Kapitel über die Hülfsgeistlichen ausgesprochen. Zudem ist dieser Weg wohl bei einer einzelnen „Handlung und Entscheidung" möglich, nicht aber da, wo es sich um die Bekämpfung eines Systems,

in unserem Falle um den Kampf gegen die kirchliche Centralisation und Bevormundung handelt; ganz besonders wäre hier die Appellation wirkungslos, weil die vorgesetzte Behörde unter dem Banner der Jesuiten augenblicklich großentheils denselben Grundsätzen huldigt, wie unser Bischof. Wir wählen daher dasjenige Mittel, welches uns in dem Kampfe gegen den kirchlichen Absolutismus das wirksamste und erfolgreichste zu sein scheint, nämlich die Presse. Das haben auch unsere Vorfahren gethan, und es gibt kein weltliches oder kirchliches Gesetz, welches uns diesen Weg verböte. Es muß auch die „hörende Kirche" mündig gemacht werden, wo sie es noch nicht ist, um der „lehrenden", muß heutzutage heißen „der vormundschaftlichen und disciplinirenden", Kirche in deren autokratischer Regierungsweise Mäßigung zu gebieten.

Die weiteren Ausfälle gegen die beiden Herren von Florencourt sind ganz unschädlicher Natur, weil sie auf windigen Vermuthungen, leidenschaftlichen Schimpfereien und Rohheiten beruhen. Doch möchte ich gern wissen, was die allgemeine Behauptung, Herr v. Florencourt sen. sei „mit so vielen Wohlthaten überhäuft", bedeuten soll. Wenn Dr. Eickerling damit sagen will, wie es nach dem Zusammenhange fast scheint, daß H. v. Fl. von unserem Bischofe oder von der „Kirche" mit äußeren, zeitlichen Wohlthaten überhäuft sei, so ist ein solches Vorrücken nicht allein roh und gemein, sondern auch durchaus unbegründet; H. v. Fl. hat, wie jeder Katholik, unserem Bischofe und der Kirche nur innere, geistige Wohlthaten zu verdanken.

In dem, was unser russischer Schulmeister gegen H. K. sagt, hat er nicht im entferntesten seine geifernden Vorgänger erreicht; es ist nur ein äußerst jämmerlicher Abklatsch einzelner Tiraden aus ihren Schmähschriften.

Der ganze Redeschwall und die Schmeicheleien gegen unseren Bischof, mit denen der letzte Absatz geziert ist, gehören in die Phrasensammlung des Herrn Bombastus.

Kapitel LIV.

Das Paderborner Lärmsignal oder die sechste Großmacht.

Herr Honcamp, der Redakteur des Westfälischen Volks- und Kirchenblattes, verfolgt schon seit langer Zeit die mißliche Herkulische Aufgabe, in seinen beiden Hausapotheken mit zweischneidigem Schwerte die Allgewalt der Hierarchie, wie sie im Mittelalter war, zu vertheidigen

und dieselbe als Rettung der ganzen Welt den Bauern Westfalens zu empfehlen. Alles, was nicht unmittelbar von der Kirchengewalt ausgeht, hat deshalb seinen Beifall nicht, sondern wird von ihm meist als schädlich und verderblich, oder doch wenigstens als ungenügend und werthlos betrachtet. Wird der Kirche von einem Staate irgend ein Recht genommen, das für sie jetzt nur noch einen höchst zweifelhaften Werth hat oder geradezu durchaus nachtheilig ist, so greift er zu seinen beiden Lärmtrommeln und predigt wie ein zweiter Peter von Amiens einen Kreuzzug gegen die betreffende Regierung oder prophezeit mit der größten Sicherheit, daß der Tag des Unterganges eines solchen sakrilegischen Staates nahe sei: man vergleiche sein Sturmläuten gegen Oesterreich seit der neuen freiheitlichen Verfassung; sein ingrimmiges Wüthen und albernes Toben dagegen muß einen ernst und leidenschaftslos denkenden Mann mit Verachtung und Widerwillen erfüllen [1]. Wer dabei einen Staat, welcher zu seiner Erhaltung die Kirchengewalt beschränkt und ihre veralteten oder ihr gar nicht zustehenden Ansprüche und Forderungen abweist, vertheidigt und in Schutz nimmt, der wird von dem Redakteur ohne weiteres zu einem „Freimaurer und Liberalen" — beide Ausdrücke sind ihm gleich — gestempelt und seinem theilweise denkunfähigen Leserkreise denuncirt. Wenn z. B. ein Katholik davon spricht, daß die Aufhebung der Wuchergesetze, die Einführung der (obligatorischen) Civilehe in manchen Beziehungen für einen Staat nothwendig geworden ist, oder daß die weltliche Herrschaft des Pabstes gar keine absolute Bedingung für den Fortbestand der katholischen Kirche sei, sondern daß es für diese vielleicht weit besser wäre, wenn die weltliche Macht von der kirchlichen getrennt würde, so ist man in den Augen

---

[1]) Leider spricht auch unser Bischof in seinem Sommer-Hirtenbriefe von einer **„Mißhandlung"** (!!) der Kirche in Oesterreich, während Professor Schulte in Prag, ein jedenfalls kompetenter Beurtheiler der Verhältnisse, in welche die Kirche in Oesterreich durch die neue Verfassung gebracht ist, sich folgendermaßen darüber im Bonner „Theol. Literaturblatt" ausläßt: „Das glaube ich auch, daß, wenn die Kirche ihre Schuldigkeit thut, nicht ohne Noth einen Kampf sucht, aber alle Schäden bessert, diese Gesetze ihr mehr nutzen als das Konkordat, welches sie nach Lehre der Geschichte in den Schlummer einer falschen Sicherheit eingewiegt hat. Auch ist unsere Zeit nicht mehr danach angethan, daß der Staat in seiner Domaine eine fremde Macht (die Kirche!) als Gesetzgeber anerkennt. Rückhaltslose und konsequent durchgeführte Gleichstellung der Konfessionen im Staate ist eine Forderung der **Gerechtigkeit** und Staatsklugheit."

des „Redakteurs“ zum allerwenigsten ein Ketzer und wird man von ihm mindestens mit dem großen Bann belegt. —

Ich will nun hier gar nicht den Versuch machen, den „rasenden Roland“ von seiner Wuth und seinem Wahn zu heilen oder auf einen anderen, vernünftigen Standpunkt zu bringen: es wäre dies eine nutzlose und vergebliche Mühe, da ihm keine Vernunft beizubringen ist, wie manche Paderborner „Chirurgen“ beweisen. Wenn er auch einmal einen Anflug zum besseren genommen hat [1]), so fällt er doch sehr bald in das bequeme und breite Fahrgeleise der kirchlichen Omnipotenz zurück. Ich will ihm daher nur bemerken, daß er ruhig fortfahren möge, in seinem „Volksblatte“ unsere Bauern durch seine staatsfeindliche Sensationspolitik stutzig zu machen und in Schrecken zu setzen; unsere Bauern haben starke Nerven, sie können etwas vertragen und werden mit der Zeit selbst den Unsinn einsehen, der ihnen wöchentlich zweimal vorgepredigt wird: „auch der Bauer lernt.“ Sie zeigen das schon an folgender Thatsache. Der „Redakteur“ pflegt nämlich mit Vorliebe alle noch so unbegründeten Spekulationsnachrichten über bevorstehende Kriegsereignisse aus jedem Winkelblatte als Lesefutter sorgfältigst zu registriren [2]). Dabei bleiben nun aber unsere Bauern ganz ruhig und sagen einfach, Honcamp „mache“ gern Krieg; einer äußerte sogar in einer Gesellschaft, Honcamp sei so kriegslustig, weil er hoffe, daß in einem Kampfe zwischen Oesterreich und Preußen ersteres obsiegen werde: es war wenigstens Gedanke darin! —

Der Redakteur mag also einstweilen gegen seinen Willen daran arbeiten, durch seine einseitige Parteischreiberei und seine thörichte, scharfrichterliche Kirchenallmachtspolitik die Unmündigen zu Mündigen zu machen, dagegen möge er nicht glauben, daß er den gebildeten und selbständig denkenden Theil des Volkes durch seine bissigen und zornigen Redefugen bestechen und ihn überzeugen könne, Civilisation und Revolution seien ganz gleiche Dinge (Honcamp pflegt „Civilisation“ gewöhnlich in einer Klammer durch „Revolution“ zu erklären). Wir wissen wohl, daß die moderne Civilisation oder bürgerliche Ordnung nicht fehlerfrei ist, und daß sich die Staatsgewalt hier und da Uebergriffe auf das kirchliche Gebiet erlaubt, aber wir

---

[1]) Ein verläumdender Freund von mir behauptete kürzlich sogar, Honcamp sei in Wirklichkeit und im Herzen mit nichten so unliberal und reaktionär, wie er sich in seinen Blättern zeigte: er schriebe nur für „gewisse einflußreiche Leser“ so. Ich konnte die Möglichkeit allerdings nicht bestreiten.

[2]) Honcamp ist so sehnsüchtig nach Krieg, weil er aus demselben bedeutende Vortheile für die Herrschaft der Kirchengewalt hofft. O spem fallacem!

meinen auch, daß diese Civilisation als **bürgerliche** Ordnung und **bürgerliche** Gesittung ihre vollste Berechtigung neben der kirchlichen Ordnung habe und keineswegs gegen den Geist des Christenthums verstoße oder ihm feindlich gegenüberstehe. Daher halten wir uns auch für berechtigt, dem Staate zu geben, was des Staates ist, und der Kirche, was der Kirche ist. —

Die „Leitartikel" des Westf. Volksblattes sind meist ganz oder halb kirchlicher Natur und enthalten oft guten Stoff zu Frühpredigten auf dem Lande; daneben ist ein nicht unbedeutender Theil der „Leiter" polemischer Art, gerichtet gegen Freimaurer, Liberale, Juden, Andersgläubige, Heiden und Mohammedaner — nicht aber gegen die Türken; denn diese haben den Katholiken seit einiger Zeit eine mildere Behandlung zu Theil werden lassen und werden daher allen übrigen Völkern von **Honcamp** als Muster vorgestellt! Wer überhaupt der Kirche irgend einen äußeren Dienst leistet oder ihr nur verspricht, wird von H. in den dritten Himmel erhoben; so hat neuerlichst die Exkönigin von Spanien, weil sie früher einmal dem Papste 40000 Mann gegen die Garibaldiner „versprochen" hatte, in allen Beziehungen, besonders auch in Bezug auf ihr **Privatleben**, von jeglicher Sünde und jeglichem Fehler freigesprochen, obgleich so ziemlich die ganze Welt höchst ungünstig und zweideutig von dem Leben der Exkönigin urtheilte. Aber was kümmert sich **Honcamp** darum; wenn er nur eben die Gelegenheit, den „Freimaurern und Liberalen" eins zu versetzen, bei den Haaren herbeiziehen kann, so haut er mit seinen beiden Streitäxten rechts und links um sich, unbekümmert, ob er sich durch seine lächerlichen Lufthiebe zu einem Don Quixote mache oder nicht.

Nur weniges ist noch über das Westf. Kirchenblatt zu sagen. Die Hauptartikel und weiteren Aufsätze, welche gewöhnlich fast alle von dem **Laien**-Redakteur aus allen möglichen Gebieten der kirchlichen Lehre und Wissenschaft zusammengenäht werden, erreichen meist kaum das Niveau des Gewöhnlichen; es ist dies auch nicht nöthig, weil sie ja eigentlich und zunächst für das unmündige und verstandesschwache Volk berechnet sind, wie denn unsere Absolutisten und die „lehrende Kirche" sich gegen die Wissenschaft furchtsam abzuschließen und den gebildeten kirchlich-liberalen Theil der Katholiken aufzugeben, dagegen ihre Alleinherrschaft vorzugsweise unter dem unwissenden und willenlosen Haufen begründen und befestigen zu wollen scheinen.

Der übrige Theil, die „kirchlichen Nachrichten", besteht aus Verherrlichungen der Kirche, besonders ihrer Vertreter. Es werden vorab alle Handlungen unseres Bischofs und des Pabstes immer genau auf-

gezählt, alle Wunder und Wunderthaten in der ganzen katholischen Christenheit, wenn sie auch nur durch ein ganz obscures Kirchthurmblatt verbürgt und darum gewöhnlich noch sehr zweifelhaft sind, aufgenommen, alle, wenn auch ganz unbedeutende, Mißhelligkeiten zwischen der Kirche und den einzelnen Staaten in aller Breite und natürlich stets zur Vertheidigung der Ansprüche der Kirche mitgetheilt, alle Geschenke, namentlich große Vermächtnisse an die Kirche oder kirchlichen Anstalten, registrirt, alle Uebertritte zur katholischen Kirche sorgfältig verkündet: besonders wimmelt das Blatt immer von Klagen und blutigen Fehden gegen die Andersgläubigen, Freimaurer, Juden, „Fortschrittler" u. s. w. Diese und ähnliche Punkte bilden nebst den hausbackenen „Leitern" und Abhandlungen so ungefähr den für das gebildete Publikum ganz werthlosen oder unwichtigen Inhalt des „Westf. Kirchenblattes". Dasselbe bezweckt, kurz zusammengefaßt, nur eine Verherrlichung unserer Kirche, eine Befeindung und Verdunkelung aller anderen Konfessionen: zur Heilung der Schäden und Wunden im eigenen Hause trägt es nichts bei, und doch sollte es sich dies zur Hauptaufgabe machen, weniger bekümmert um das, was „draußen" geschieht; nur so könnte es uns wirklichen und dauernden Gewinn bringen. Zudem ist nun unser Kirchenblatt, gerade wie das Volksblatt, auch noch das reinste und intoleranteste Parteiorgan unter uns Katholiken selbst, indem es den centralisirenden, autokratischen und büreaukratischen Standpunkt unserer kirchlichen Machthaber mit allen Waffen der Leidenschaft vertheidigt und zum Siege führen will; alle diejenigen, welche anderer Ansicht sind, anderen Grundsätzen folgen, auf anderen Wegen Heilmittel für die Wunden der Kirche suchen, sind in den Augen des „Redakteurs" Dummköpfe und Kirchenfeinde. Ich will nur dagegen mit Unwillen protestiren, daß Honcamp alle Katholiken, die nicht seiner Ansicht sind, so ohne weiteres als Feinde der Kirche denuncirt und mit dem Bann belegt, im übrigen mag er für seine haltlose Sache so lange blindlings fechten als es ihm gefällt: wegen seiner Kurzsichtigkeit und Leidenschaftlichkeit ist er für den denkenden Theil des Volkes — und dieser ist schließlich allein entscheidend — ganz und gar unschädlich.

Zum Schlusse dieses Abschnittes will ich noch meinem Widerwillen dagegen Ausdruck geben, daß H. beide Blätter dazu gebraucht, alle Amtshandlungen, alle Thätigkeit und alle persönlichen Eigenschaften unseres Bischofs bei jeder Gelegenheit zu erheben und mit einem Glorienschein zu umgeben. Sobald unser Bischof einen Schritt nach außen thut, oder ein Buchstabe von ihm die Presse verläßt, greift

Houcamp zu seinen zwei Weihrauchsfässern und räuchert damit, daß man in der ganzen Diöcese vor dem Qualm den hellen Tag nicht mehr sehen kann. Wie soll unser Bischof dabei hellsehend bleiben und die Grundtugend aller Tugenden, die Demuth, bewahren können! Es ist nichts dagegen zu erinnern, wenn bedeutende Handlungen eines Bischofs zu Zeiten den Gläubigen zur frohen Erbauung mitgetheilt werden, aber widerwärtig ist es, wenn unaufhörlich jede, auch nur die geringfügigste Aeußerung seiner amtlichen Thätigkeit und besonders seine Person mit Lob überhäuft wird, so daß das Lob zu einer wahren Lobhudelei und unsittlichen Schmeichelei werden muß.

Kapitel LV.

Die katholische Presse.

Anknüpfend an die keineswegs erfreulichen Betrachtungen über unsere „Diöcesan-Presse" will ich mir noch ein Wort über die katholische Presse überhaupt erlauben. Täglich hört und liest man bei uns bittere Klagen darüber, daß fast überall die öffentliche Tagespresse in den Händen der „Juden, Akatholiken, kurz, der Feinde der Kirche" sich befinde, während die „gesinnungstüchtige" katholische Presse ganz ungenügend vertreten sei und im allgemeinen nur ein kümmerliches Dasein friste. Die Klagen betreffs der katholischen Presse sind gewiß nicht unbegründet.

Woher aber die Ursache dieser Erscheinung? Die Hauptschuld an dem traurigen Zustande der katholischen Zeitungen trägt unsere Geistlichkeit, besonders die höhere, und derjenige Theil der Laien — des Adels! —, der denselben Grundsätzen der unbedingten Auktorität und Alleinherrschaft huldigt. Unsere autokratischen Bischöfe und Auktoritäts-Geistlichen glauben in allem Ernste, daß sich die Presse bei den wissenschaftlichen und praktischen Erörterungen über sociale, politische, philosophische und dergleichen Fragen, besonders wenn sie mit religiösen in Beziehung treten, strenge nach deren absolutistischen, einseitigen und persönlichen Ideen und Interessen zu richten habe, und sich ja niemals ein Urtheil über ihre Amtshandlungen und Verwaltungsmaßregeln erlauben dürfe. Sündigt dann ein katholisches Blatt gegen diese Forderungen, so erhebt man ein allgemeines Lamento über dasselbe, verschreit es als kirchenfeindlich — unsere Geistlichkeit pflegt sich gewöhnlich mit der „Kirche" zu identificiren! — und wendet alle Mittel an, das Blatt zu vernichten oder ihm durch Entziehung von Abonnenten seine

Existenz zu verkümmern und zu bedrohen. Bei dieser geistlichen Tyrannei gegen die politische Tagespresse ist es denn gar nicht zu verwundern, daß (in Deutschland) keine freisinnigen oder nur „frei-konservative“ katholische Zeitungen vorhanden sind, welche in Vergleich zu den akatholischen sich einer nennenswerthen Verbreitung erfreuten, ja daß selbst die konservativen, d. h. rückschrittlichen Blätter fast durchweg am Hungertuche nagen, weil sie unseren „sensiblen“ Absolutisten noch nie konservativ genug sind. Daher haben wir nun gar keine Groß-Presse, wie die anderen Konfessionen, sondern nur eine Klein-Presse, nämlich die zahllosen Haus-, Volks- und Kirchenblätter, welche nur nach dem Willen und Gutdünken unserer kirchlichen Potentaten denken und schreiben dürfen. Molitor, Lukas und Hammer haben gar nicht nöthig für die katholische Presse „bischöfliche Preßkommissionen“ oder „Ordens-Genossenschaften“ zu empfehlen: sie steckt schon beinahe ganz in der Zwangsjacke der gestrengen Autokratie. — Wir haben in Preußen eine wacker redigirte, größere Zeitung, die „Kölnischen Blätter“, von welcher Montalembert, der große Vorkämpfer der liberalen französischen Katholiken, erklärt, daß er „in den vierzig Jahren, die er als Journalist thätig sei, kein Blatt mit der Befriedigung gelesen habe, wie dieses.“ Sie vertritt in religiösen, kirchlichen, socialen, politischen und wissenschaftlichen Fragen einen echt katholischen, aber zugleich gemäßigt-freisinnigen, d. i. zeitgemäßen und vernünftigen Standpunkt. Wegen dieser einzig richtigen Haltung jedoch hat sie fast täglich Tadel, Verdächtigungen und Kündigungen seitens der „Alten“ zu erfahren, und statt daß sie wenigstens schon 20,000 Abonnenten haben müßte, hat sie es erst auf 6- bis 7000 gebracht. Ein Beispiel möge das Gesagte „beleuchten“. Unser Bischof gerieth mit der genannten Zeitung vor etwa anderthalb Jahren in Disharmonie wegen eines Korrespondenzartikels über die eigenmächtige oder von anderer Seite „gewünschte“ diktatorische Verordnung, daß die Geistlichen kein Mandat zum Reichsparlamente mehr annehmen sollten; sofort wurde ihr von ihm das Abonnement gekündigt — und was die „Großen“ thun, ahmen immer einzelne „Kleine“ nach. — Seitdem hält unser Bischof zwar nach wie vor die konservative protestantische Kreuzzeitung, was ich nicht tadeln will, nicht aber die liberalen katholischen „Kölnischen Blätter“ [1]). —

[1]) Selbst unser „Volksblatt“ kam vor zwei Jahren wegen eines Artikels, worin der Vorschlag gemacht und begründet wurde, „im Parlament unseren König zum Kaiser von Norddeutschland zu proklamiren“, in die höchste Gefahr, von unserem Bischof nicht bloß gekündigt, sondern auch gänzlich

Man fahre nur fort, die katholische Presse mit der größten Empfindlichkeit und dem grausamsten Despotismus zu behandeln: man wird immer mehr Grund haben, über die mangelhafte Vertretung derselben zu klagen. Die Presse gedeiht nur in der Luft der Freiheit. Will man daher die katholische Presse heben und aus diesem kümmerlichen Dasein zu einer der Zahl der Katholiken entsprechenden blühenden Macht bringen, so gebe man ihr nur innere, geistige, kirchliche Freiheit, und unterstütze sie nach Kräften durch Abonnements. Wenn man aber dabei beharrt, die katholischen politischen Zeitungen unter dem Banne der geistlichen Censur zu halten, wenn man sie verketzert und als unkirchliche denuncirt, sobald sie in irgend welchen Fragen, besonders auch in kirchlich-religiösen, die reine Wahrheit sagen und damit freilich die Kirchenlenker unangenehm und manchmal empfindlich berühren, kurz, wenn unser Klerus und die „treu-katholischen" Laien sie mit dem Anathem belegen, sofern dieselben nicht mehr blindlings den Standpunkt der „Alten" vertheidigen und ausschließlich ihrem Parteiinteresse dienen wollen, so wird die eigentliche katholische Presse sehr bald nur noch durch die Kirchthurmblätter der einzelnen Diöcesen repräsentirt werden und dadurch ohne allen bemerkbaren Einfluß auf das öffentliche Leben, sowie gegen die ungläubige und schlechte Presse ganz ohnmächtig sein. Doch hoffen wir, daß die Tage der mittelalterlichen Bevormundung und Zwingherrschaft der „Alten" gezählt sind, und eine freiere Entwickelung in allen Stufen und allen Zweigen der kirchlichen Verwaltung und Disciplin beginnen werde; Spuren eines solchen Anfangs sind schon hier und da bemerkbar.

Ich erlaube mir daher, die Redaction der „Kölnischen Blätter" einstweilen dringend zu bitten, sie möge auf dem Boden der Wahrheit, das heißt hier, des wirklichen Lebens und seiner wirklichen und begründeten Bedürfnisse, unbeirrt ausharren und mit fester Entschiedenheit den Standpunkt der „Neuen", d. i. derjenigen, welche die berechtigten Forderungen der Gegenwart anerkennen und berücksichtigen, vertreten und mit gleicher Energie, wie bisher, vertheidigen. Das Wahre und Berechtigte wird schließlich den Sieg davon tragen, wie es noch immer geschehen ist. Mit Leuten, wie Dr. Philipp Hammer, ein Geistlicher in der Rheinpfalz, welcher die heutige Presse „ein Stück moderner Versimpelung" nennt, daher auch den

---

vernichtet zu werden. Die Häupter der „Frommen" und „treukatholischen Männer" beriethen schon das Projekt, ein noch weit konservativeres Blatt zu gründen!

Nutzen der „sogenannten katholischen Tagespresse" in Zweifel zieht und uns statt der Zeitungen nur den „Katechismus, den Goffine, die Nachfolge Christi, die Philothea, das Brevier" u. s. w. zur alleinigen Lektüre in die Hand geben will, darf ich mich nicht in Erörterungen über ihre patriarchalischen Ideen einlassen, um meine kostbare Zeit nicht zu vergeuden.

Kapitel LVI.

Kurzes Glaubensbekenntniß. Rückblick.

Unter die „Neuen", zu welchen auch ich mich offen bekenne, rechne ich diejenigen, welche, um mit Montalembert zu reden, „ernstlich über die wirkliche Lage der Dinge nachdenken, frei von vergeblichen Hoffnungen und Wünschen, vergangene Dinge wiederherzustellen, wie vor utopischen Träumereien über die Zukunft, nicht achtend auf die Deklamationen und Lamentationen, die wir von allen Seiten (den „Alten"!) hören müssen." (S. „Köln. Bl." 179. 2.) Die wirkliche Lage der Dinge kennzeichnet sich nun aber in einem dreifachen Streben, in dem Verlangen nach Decentralisation der Verwaltung, größerer Freiheit in den kirchlich-politischen und wissenschaftlichen Bestrebungen, und einem festgeordneten Rechtszustande auf allen Gebieten des Lebens. Die heutige Gesellschaft will unbedingt an ihrer Leitung Antheil haben und sie, soweit es nur immer möglich ist, selbst in die Hand nehmen. Weit dringender und nachdrücklicher aber fordert sie für jede Verwaltung einen sicheren Rechtsboden; sie will nur ordnungsmäßig gegebenen Gesetzen und den ehrlichen und gewissenhaften Ausführern derselben, nicht aber persönlicher Willkür und persönlicher Herrschsucht gehorchen: kurz, sie glaubt nur dem Recht und Gesetze, nicht aber der Person, die sich außerhalb desselben stellt, **Gehorsam** schuldig zu sein, und sie ist der Ansicht, daß sie nicht der Beamten und Herrscher wegen da ist — auch nicht der kirchlichen Machthaber wegen! —, sondern, daß jene ihretwegen von Gott angeordnet und gesetzt sind.

Diese Rechtsanschauungen unserer Aufgabe gemäß bloß auf kirchliche und religiöse Verhältnisse anwendend, verlangen wir größeren Antheil der Gemeinde an der Kirchenverwaltung, an der Disciplin und bei der Anstellung ihrer Seelsorger; Selbständigkeit des Pfarrklerus ohne alle Bevormundung und ohne den alles gesunde Leben ertödtenden Büreaukratis-

mus; größere Unabhängigkeit von Rom in der Leitung der Diöcesen; wir fordern endlich unbedingte Freiheit und Befreiung der Wissenschaft von jeder kirchlichen Censur: die Kirche hat nur ihre von Christus überkommene Lehre zu vertheidigen, zu entwickeln und zu erklären, nur für diese ihre Lehre ist ihr Unfehlbarkeit verheißen; allein die Kirche und Kirchengewalt hat durchaus nicht das Recht und die Befugniß, dem forschenden Geiste, der Vernunft Fesseln anzulegen und alles freie wissenschaftliche Streben durch ein Inquisitionstribunal, wie die Indexkongregation, unmöglich zu machen. Darum wollen wir dann auch die Freiheit des wissenschaftlichen Unterrichts an den Hochschulen, namentlich Unabhängigkeit desselben von den Bischöfen, der Geistlichkeit, besonders von den Jesuiten. Vor allem fordern wir von der Kirche Anerkennung oder wenigstens Duldung der politischen Freiheiten und unserer politischen Bestrebungen, so lange sie nicht gegen kirchliche Lehrsätze, wenn auch gegen usurpirte und schädliche äußere Rechte oder haltlose Rechtsansichten der Kirche verstoßen; wir sind gar nicht gewillt, uns von unseren Diöcesan-Blättern, welche sich stets mit dem größten Uebermuthe gebärden, als ob sie allein alle politische Weisheit in Pacht hätten und nur sie dabei rechten kirchlichen Sinn besäßen, mit diktatorischer Anmaßung aufmutzen zu lassen, wie wir politisch zu denken und zu handeln haben; wir nennen es eine unmoralische und despotische Tyrannei, wenn die genannten Wespenblätter gleich die kirchlichen Bannstrahlen auf uns schleudern, uns verketzern, zu den „Freimaurern, Juden und überhaupt zu den Kirchenfeinden" zählen, so oft wir nur davon sprechen, daß für einen modernen konstitutionellen Staat die Civilehe, Aufhebung der Wuchergesetze, bürgerliche Gleichberechtigung aller Konfessionen, die Rechtsgleichheit aller Stände und Individuen und ähnliches nothwendig sei. „Nur an sich denken; gegen die allgemeinen Interessen des Landes und die Rechte anderer sich gleichgültig (besonders: feindlich!) zeigen; alles mit der Elle seiner persönlichen Wünsche und Bedürfnisse messen; sich von den Kämpfen und Bestrebungen des öffentlichen Lebens isoliren, ... das heißt nicht bloß zur Verweichlichung des Volksgeistes beitragen, die alle Welt anerkennt und beklagt, das heißt auch und vor allem die also verzerrte und verrathene Religion einer gerechten Züchtigung und einer erklärlichen Unpopularität preisgeben. Die Katholiken sollten vor allem die sittliche Energie fördern, ... und endlich einmal den absolutistischen Prätensionen und Traditionen entsagen. Die einzelnen Rechte, auch die heiligsten, finden keine andere Sanktion mehr als das allgemeine Recht, die

Freiheit aller. Man muß dreimal blind sein, um zu glauben, die Freiheit und die Gleichheit (Rechtsgleichheit) könnten auf ihrem Siegeslaufe aufgehalten werden; dreimal blind, um nicht zu erkennen, ... daß die Freiheit und die Gleichheit, wenn man es recht anzufangen weiß, die Schutzwehr des Glaubens und der Wahrheit werden können". ... Ich glaube, daß (die Freiheit) trotz aller Thorheiten und Verbrechen, die in ihrem Namen begangen worden sind, Recht behalten wird, nicht nur gegenüber ihren Feinden, sondern auch ihren falschen Freunden gegenüber, gerade so wie die Religion schließlich immer Recht behält, nicht nur ihren Verfolgern, sondern auch den **Fanatikern** und **Dummköpfen** gegenüber, die nur zu oft ihre Sache für sich ausgebeutet oder sie kompromittirt haben.... Es ist Zeit, daß die Katholiken mit der modernen Freiheit leben lernen, trotz ihrer Gefahren und Erbärmlichkeiten.... Unsere theuersten Interessen stehen auf dem Spiele: um unseren Frieden, unser Glück, unsere Würde und namentlich unsere Ehre handelt es sich für uns Laien, für uns einfache, gewöhnliche Christen ohne Auktorität und ohne Einfluß, aber nicht ohne Ehre und ohne Gewissen.... Es ist Zeit zu zeigen, daß auch wir eine Verantwortlichkeit haben, in Unterordnung unter die höchste Auktorität des Statthalters Christi, aber eine Verantwortlichkeit, für welche wir zur Rechenschaft werden gezogen werden in dieser Welt und in der anderen.... Wollten wir den Ereignissen das Recht überlassen, über unser Loos zu entscheiden, wollten wir der Geistlichkeit allein die Sorge und die schwere Verantwortung überlassen, die Fragen zu studiren und zu **entscheiden,** bei denen wir wenigstens eben so sehr interessirt sind wie sie, so würden wir die einfachsten Regeln der Klugheit und noch mehr die Lehren der Vergangenheit verkennen.... Wir haben das Recht zu wissen, was man mit uns machen will; wir haben die Pflicht, uns mit dem Loose zu beschäftigen, welches uns erwartet; die Pflicht, uns darauf vorzubereiten, daran zu arbeiten, es unser und der heiligen Sache, die wir vertreten, würdiger zu machen. Dieses Recht können wir uns nur wahren, diese Pflicht nur erfüllen durch ein ernstes und praktisches Studium der Thatsachen der modernen Gesellschaft, der Gesetze, die sich daraus ergeben, der großen Strömungen des Lebens der Gegenwart, woraus wir, wir mögen wollen oder nicht, Kraft und Licht schöpfen müssen für die Kämpfe und Gefahren der Zukunft (Montalembert; siehe Köln. Bl. 179. 2.). Montalembert fürchtet besonders von vielleicht nicht fernen Revolutionen, Regenten- oder Systemwechseln drohende und

schwere Gefahren für die Religion. „Tausend Symptome, sagt er, klarer als der Tag, zeigen, daß diese künftige Revolution mit einer Explosion von Irreligiösität verbunden sein wird. Die Unterdrückung des politischen Lebens hat in gewissen Schichten der französischen Gesellschaft eine Entwicklung der Sinnlichkeit, des Materialismus und selbst des Atheismus herbeigeführt, wovon selbst das 18. Jahrhundert kein Beispiel hat. Wer glaubt, dieser Zustand werde nicht in der stärksten Weise auf die sociale, und damit auch auf die religiöse Ordnung einwirken, der verleugnet den gesunden Menschenverstand und die natürliche Logik der Dinge". (Ebend.) — Wir haben nun in Deutschland keine Revolutionen und damit von ihnen keine Gefahr für die Religion zu befürchten, dafür aber haben wir einen anderen Feind, der auf die Dauer eben so verhängnißvoll für dieselbe werden kann: es ist die „alte Schule" unter dem Panier der Jesuiten, unserer meisten Bischöfe und einer Anzahl Geistlichen und Laien. Diese ganze Partei will mit den mittelalterlichen scholastischen Formeln, Kategorien und Definitionen alle Systeme und Lehren der ungläubigen, auf die Naturwissenschaften und Humanität gestützten Schule aus der Welt formeln, hat aber noch nirgends Erfolg gehabt, sondern immer die empfindlichsten Niederlagen erlitten. Darum müssen wir die „alte Schule" mit aller Macht bekämpfen und statt deren die „neue Schule" oder die deutsche philologisch-historische Theologie unterstützen, welche durch die ganze Geschichte der Kirche bis auf deren Gründer, Christus, zurückgeht, aus der ganzen Fülle der kirchlichen Wissenschaft schöpft, dabei „allen wahren Fortschritt der Zeit auf allen Gebieten der Erkenntniß sich eigen macht, um mit diesem Schatze zu wuchern für die Sache des Herrn, für zeitgemäße Begründung des christlichen Glaubens und gründliche Vertheidigung seiner ewigen Wahrheiten gegen die nichtigen Meinungen des Tages" (Vgl. „W. Briefe" Köln. Bl. 190. 2.). Es handelt sich in der Gegenwart in erster Linie um die Vertheidigung und zwar um die wissenschaftliche Vertheidigung des Christenthums gegen den Unglauben, erst in zweiter Linie steht die Pflege und Förderung der „kirchlichen Gesinnung" und des kirchlichen Lebens. Aber unsere heutigen Kirchenlenker legen nur auf das letzte Gewicht; sie meinen, wenn nur viel gebetet, viele Exercitien mitgemacht, viele Nebenandachten abgehalten, viel für kirchliche Zwecke geopfert würde, so stehe es gut um die Religion, merken aber nicht, daß ihnen in einer andern Beziehung das Haus über dem Kopfe brennt, und daß der Unglaube und die Gleichgültigkeit im Glauben ihrer Ascese gegenüber täglich Fortschritte machen.

Wir eifern daher gegen die philosophisch-theologischen Diöcesan-Lehranstalten, weil sie unter der bischöflichen Autokratie gefesselt liegen und mit ganz vereinzelten Ausnahmen zu reinen Abrichtungs- und enggeschnürten Erziehungsanstalten geworden sind, aus denen sich kein für die Anforderungen der Gegenwart genügend vorgebildeter Klerus erwarten läßt; dagegen empfehlen wir eine gründliche Vorbildung an den unabhängigen und freien Universitäten, mögen sie ganz katholisch, oder auch nur paritätisch sein.

Vor allem verlangen wir endlich wie auf politischem so auch auf kirchlichem Gebiete bestimmte und klare Rechtsverhältnisse. Wir wollen wissen, welchen Umfang heute die bischöfliche Jurisdiktion habe. Unsere Bischöfe haben seit 18 Jahrhunderten auf den allgemeinen Koncilien, insbesondere auch auf dem letzten zu Trient, und auf den besonderen Synoden zur Befestigung ihrer monarchischen Alleingewalt zahllose Gesetze und Verordnungen für die Geistlichen und Laien gegeben, aber entsetzlich spärlich und mager sind die Rechte, welche jene diesen verliehen haben. Dabei ist noch das mißlichste, daß alle jene Gesetze selten ausdrücklich aufgehoben sind. Wenn es daher einem Bischofe beliebt, kann er jederzeit aus dem „alten Schatze der kirchlichen Weisheit“ irgendwelche Verordnungen herausziehen oder „erneuern“, mögen sie auch für ganz anders geartete Zeitverhältnisse erlassen sein und den jetzigen geradezu ins Gesicht schlagen — Beweis: die Dekrete des letzten Köln. Prov.-Koncils und der „Praktischen Instruktion“ unseres Bischofs! —. Dadurch ist nun eine vollständige Rechtsunsicherheit und Rechtsverwirrung in unserer kirchlichen Jurisdiktion eingetreten: kein Pfarrer, kein Vikar, kein Laie weiß mehr, was er seinem Bischofe gegenüber beanspruchen, auf welche Rechte er sich stützen, durch welche Gesetze er sich gegen Absolutismus schützen kann. Darum bemerkt Dr. j. Holtgreven: „Es ist . . . seltsam um die Verwirrung der Rechtsbegriffe in kirchlichen Dingen. Der Grund liegt ebensowohl in den Personen (vorzugsweise den Bischöfen!) als in dem Rechte selbst. In den Personen, insofern die einen das Recht gar nicht oder zu wenig kennen (wegen der Verworrenheit!), die anderen es nur anwenden, wo es ihnen bequem ist; wo es nicht passen will, werden die Kanones einfach als nicht vorhanden betrachtet und die sogenannte aequitas, die bekanntlich trotz des besten (?) Willens zu immer größerer Iniquität wird, je mehr sie sich vom jus entfernt. Im Rechte liegt der Grund jener Verwirrung, insofern im jus canonicum eine gewisse Stagnation (Stillstand) eingetreten ist, indem man es unterlassen hat, das faktisch Antiquirte auch gesetzlich aufzu-

heben und das den Zeitverhältnissen Entsprechendere an dessen Stelle zu setzen. Es dürfte ohne Frage eine der Hauptaufgaben des nächstjährigen Koncils sein, durch Aufheben thatsächlich veralteter und unbrauchbar gewordener Gesetze eine größere Klarheit und Bestimmtheit in das kanonische Recht wieder hineinzubringen" („D. Diöcesan-Synode a. R." S. 13). Unser ganzes Streben wird deshalb dahin gerichtet sein, in der kirchlichen Verwaltung einen entwickelten und festen Rechtszustand zu erzielen, damit wir „geweideten" Laien „ohne Ansehen und Auktorität" wissen, wem wir zu folgen haben: ob Gesetzen, die auf Grund der Lehre Christi und der Kirche — unter welcher wir nicht einen einzelnen Bischof verstehen! — gegeben sind und der Bildungsstufe der jetzigen Gesellschaft entsprechen, oder der Willkür und dem schrankenlosen Belieben der Bischöfe, bez. der Jesuiten. Diese ewigen Predigten und Deklamationen über den Mangel „einer **rückhaltlosen** treuen Hingebung an das göttlich eingesetzte geistliche Hirten- und Vorsteheramt" und eines „wahrhaft **demüthigen** und **freudigen** Gehorsams, aus Liebe und um Christi willen" sind die leidenschaftlichen Anstrengungen des Absolutismus und höchst fruchtlos, lächerlich und für einen ruhig denkenden Menschen äußerst widerwärtig. Möge unsere Geistlichkeit, besonders die höhere, gesetzgebende, nur von echtem apostolischen Geiste, dem Geiste der **Gesetzlichkeit,** der **Weisheit,** der Liebe, der **Demuth,** der Armuth, beseelt und wahrhaft durchdrungen sein, so werden wir Laien nebst den „untergebenen" Geistlichen den vernünftigen Gesetzen unserer Kirchenlenker, der Bischöfe, von selbst gern und willig gehorchen.

Schluß.

In der Einleitung habe ich mich verpflichtet, „meine Meinungen und Gedanken unverhüllt und unverblümt" auszusprechen: ob dies überall, soweit es nur eben möglich war, geschehen ist, mögen meine Leser entscheiden. Es ist mein ehrliches Streben, stets die Wahrheit so zu sagen, wie sie in meiner westfälischen Brust lebt und ich sie erkannt habe. Dabei ist nun aber gar nicht ausgeschlossen, daß meine Ueberzeugungen und Ansichten über diesen oder jenen Gegenstand nicht auch falsch sein könnten, daß ich hie und da geirrt und daher objektiv unwahres mitgetheilt habe. „Irren ist menschlich", lernt schon der Sextaner übersetzen. Wenn man mir nun irgendwelche nennenswerthe Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten nachweisen sollte, werde ich

dieselbe bei nächster Gelegenheit öffentlich eingestehen und gern berichtigen, bez. alle falschen Behauptungen zurücknehmen, da es mir einzig darum zu thun ist, über die Fragen und die Sache, welche ich in dieser Schrift vertrete, Licht zu verbreiten und die Unmündigen der Wahrheit gemäß zu belehren. Sachliche Erwiderungen, welche das Gepräge der Wahrheit und der Wahrheitsliebe an sich tragen, werden mir jederzeit willkommen sein, wenn sie auch in geharnischter Rüstung auftreten; ich werde nicht ausbleiben, sondern mich bemühen, ihnen würdig entgegenzukommen. Dagegen werde ich auf alle Verdächtigungen meiner „Absichten, Kenntnisse und Erfahrungen" mit keiner Silbe antworten; ich würde mich ja nur vor mir selbst vertheidigen, da ich, wie es Sitte und Klugheit gebietet, dem Publikum überlassen muß, darüber selbst zu urtheilen. Nur wenn ich von „Winkelblättern" werde angegriffen und verlästert werden, werde ich mich in allen Fällen vertheidigen müssen, weil nur sehr wenigen Lesern derselben meine Schrift in die Hände kommen wird.

Zettler

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rotert, K. J.

Schutz und Trutz oder Westfälische Fehde gegen zeitwidrige Bestrebungen auf dem Gebiete der Kirche und Schule Zugleich als Antwort an die Hauptwidersacher des Herrn Kolkmann

Soest 1869

Conc. 120 tc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393176-6